



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Amalienstraße 33

Tätigkeitsbericht 2006-2007

**Max-Planck-Institut
für ausländisches
und internationales
Sozialrecht**

Vorwort

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über die Tätigkeiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in den Jahren 2006 und 2007.

An seinem Beginn steht eine Einführung (I.), die sowohl die allgemeinen Aufgaben des Instituts zusammenfasst als auch die im Berichtszeitraum zu beobachtenden Veränderungen beschreibt. Vor allem aber setzt sie die breit gestreuten einzelnen Forschungsprojekte in einen Rahmen. Dabei werden stärker als früher einige eigene Akzente gesetzt, um auf diese Weise die wichtigsten Forschungsfelder und Forschungsansätze hervorzuheben. Zugleich gibt die Einführung einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen des Sozialrechts in vergleichender Perspektive und verdeutlicht, wie diese Entwicklungen in der am Institut durchgeführten Forschung aufgegriffen werden.

Es folgt der umfangreichste Teil. Er beschreibt die vielfältigen Forschungsprojekte, die in ihren verschiedenen Phasen im Berichtszeitraum von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts, von der Planung bis zur Publikation der Ergebnisse, durchgeführt worden sind (II.). Wie schon im letzten Bericht, werden auch hier wieder die Projekte mit kurzen, in sich geschlossenen Darstellungen vorgestellt. Die jeweiligen Texte sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfasst worden, die mit der Koordinierung betraut waren, auch wenn bis

auf wenige Ausnahmen (die insbesondere unter 4. aufgeführt werden) alle Projekte auf einer gemeinsamen Planung und vielfach auch auf einer Zusammenarbeit mehrerer am Institut tätigen Wissenschaftler beruhen. Der anschließende Teil gibt Aufschluss über die Nachwuchsförderung (III.). Ihm wird am Institut ein wichtiger Platz eingeräumt. Das wird im diesjährigen Bericht durch die Aufnahme einzelner Dissertationsprojekte ausführlicher als zuvor dokumentiert.

Eine vollständige Dokumentation erfahren auch die am oder mit Beteiligung des Instituts durchgeführten Veranstaltungen, die aus dem Institut hervorgegangenen Veröffentlichungen und die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Berichtszeitraum gehaltenen Vorträge und Lehrveranstaltungen (IV. – VI.). Schließlich enthält der Bericht in seinen abschließenden Teilen wieder eine Auflistung der Stipendiaten und der Gäste (VII.) sowie eine zusammenfassende Beschreibung des Instituts mit seinen Angehörigen, Organen und Funktionen (VIII.).

Mit dem Bericht hoffen wir, nicht nur eine Zwischenbilanz unserer Aktivitäten zu veröffentlichen, sondern zugleich den Lesern einen Einblick in die vielfältigen Entwicklungen des Sozialrechts zu gewähren und das Interesse an unserer Forschung wie auch an sozialrechtlichen Fragestellungen insgesamt zu fördern.

München, im Januar 2008

Ulrich Becker



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
I. Einführung	5
1. Aufgabe, Geschichte und Struktur des Instituts	6
2. Das Forschungsprogramm des Instituts	6
3. Nachwuchsförderung	17
4. Personelle Veränderungen	18
5. Das Institut als Forschungs- und Begegnungsstätte	19
II. Forschung	21
1. Europäisierung und Internationalisierung	22
1.1. General Principles of Social Security Law in Europe	22
1.2. Europäisches koordinierendes Sozialrecht	24
1.3. Gesundheitliche und soziale Dienste im Binnenmarkt	25
1.4. Arzneimittel im Binnenmarkt	27
1.5. Internationalisierung	29
2. Veränderungen in entwickelten Staaten	33
<i>Neue Steuerungs- und Handlungsformen</i>	
2.1. Choice and Competition in Hospital Health Care	33
2.2. Perspektiven integrierter Versorgung im Wettbewerb	36
2.3. Interdisziplinäre Forschung zum Wettbewerb im Gesundheitswesen	37
2.4. Reform der niederländischen Krankenversicherung	38
2.5. Aktivierung und Beschäftigungsförderung im Vergleich	40
2.6. Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit	43
<i>Strukturenreformen von Sozialleistungssystemen</i>	
2.7. Neustrukturierung der Alterssicherung durch Grundsicherung?	45
2.8. Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Japan und Deutschland angesichts der alternden Gesellschaft	46
2.9. Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland	48
2.10. German-Japanese Joint Research on Social Security	50
2.11. Recht für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien	52
2.12. Reform der Sozialleistungssysteme in Deutschland und der Türkei	53
2.13. Der Wohlfahrtsstaat Schweden: Modernisierung, Stabilisierung, Europäisierung	54
2.14. Sozialgerichtsbarkeit im Vergleich	55
<i>Familie und soziale Sicherung</i>	
2.15. Die dritte Generation – Sozial- und Betreuungsleistungen für Kinder im Rechtsvergleich	56
2.16. Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht in Europa	60
2.17. Familienpolitik in der alternden Gesellschaft – Ein deutsch-japanischer Vergleich	63
2.18. Geschlechterbezogene Differenzierung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung	65
2.19. Strukturreform des Versorgungsausgleichs	66

3. Transformation in Schwellenländern	67
3.1. Recht und soziale Sicherheit in Entwicklungsländern	67
3.2. Sozialrechtliche Entwicklungen in China	69
3.3. Access to Social Security	71
3.4. Soziale Sicherheit in Indonesien – Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für ein universelles System	72
4. Themenübergreifende Forschung	74
4.1. Gemeinschaften ohne Grenzen? Zur Dekonzentration der rechtlichen Zugehörigkeiten zu politischen Gemeinschaften	74
4.2. Recht auf Gesundheit	75
4.3. Gleichheit durch Recht	77
4.4. Sozialgeschichte der Rentenversicherung im deutschen Kaiserreich 1871 – 1914	79
4.5. Krisen des Wohlfahrtsstaates 1965 – 1995	80
4.6. Die Reform des World Anti-Doping-Codes	81
4.7. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher	83
4.8. Emeritus-Arbeitsplatz Bernd Baron von Maydell	87
III. Nachwuchsförderung	91
1. Doktorandenkolleg "Staatliche Verantwortung für die soziale Sicherung im Wandel"	92
1.1. Staatliche Verantwortung für die Erbringung stationärer Langzeitpflegeleistungen – Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England	92
1.2. Verantwortung und ihre Zuschreibung im Recht der Arbeitsförderung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung der "Arbeitsförderungssysteme" der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland	93
1.3. Schadensminderungspflichten im Haftpflicht- und Sozialrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz	94
1.4. Vereinbarungen im Sozialrecht – Kooperative Instrumente der Arbeitsverwaltungen in Deutschland und England: Eine rechtsvergleichende Untersuchung des jobseeker's agreement und der Eingliederungsvereinbarung nach SGB III und SGB II	95
1.5. Die Sozialleistungen für Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus in Deutschland und Spanien	97
2. Doktorandenkolleg "Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit"	98
2.1. Soziale Sicherheit in der Republik Polen	98
2.2. Soziale Sicherheit in Portugal	99
2.3. Soziale Sicherheit in Ungarn	101
2.4. Soziale Sicherheit in der V. R. China	101
3. Doktorandenkolleg "Das Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht"	102
4. Einzelne Dissertationsprojekte	103
4.1. Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenrisiko bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen – Soziale Sicherheit und Arbeitgeberhaftung im internationalen Sozialrecht Deutschlands und Australiens	103
4.2. Die Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien im Lichte des Gemeinschaftsrechts	104
4.3. Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern	105
4.4. Freizügigkeit von Ärzten innerhalb der Europäischen Union	106

5. Promotionen	107
6. Habilitation	107
IV. Veranstaltungen des Instituts	109
1. Tagungen und Workshops	110
2. Gastvorträge	119
V. Veröffentlichungen	121
1. Veröffentlichungen des Instituts	122
2. Veröffentlichungen der Wissenschaftler	122
VI. Vorträge und Lehrveranstaltungen	135
1. Vorträge	136
2. Lehrveranstaltungen	152
VII. Stipendiaten und Gäste	155
1. Stipendiaten	156
2. Gäste	156
VIII. Das Institut	159
1. Personalia	160
2. Fachbeirat und Kuratorium	162
3. Bibliothek	162
4. Homepage und Internet	166
5. Ehrungen	167
6. Tätigkeit der Institutsmitglieder in externen Gremien	168
7. Kooperationen	170
8. Gutachten	173
9. Alumni-Netzwerk	174

I. Einführung



1. Aufgabe, Geschichte und Struktur des Instituts

Das Institut ist satzungsgemäß der Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts gewidmet. Nachdem der damalige Präsident des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. *Georg Wannagat*, im Jahre 1972 die Gründung eines Max-Planck-Instituts für internationales Sozialrecht angeregt hatte, entschied die Max-Planck-Gesellschaft zwei Jahre später, eine Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht in München zu errichten. Diese Projektgruppe nahm 1976 ihre Tätigkeit auf. Mit der Leitung war Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Hans F. Zacher* beauftragt worden. Zunächst waren fünf, später sechs wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt. Bereits vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Befristung wurde die Umwandlung in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht beschlossen und 1980 vollzogen.

Das Institut wurde ab dem 1.1.1980 von seinem Gründer, *Hans F. Zacher*, geleitet, der im Jahre 1990 das Amt des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft übernahm und die Leitung kommissarisch fortführte. Ihm folgte als Institutsdirektor am 1.2.1992 Prof. Dr. *Bernd Baron von Maydell* nach. Ab dessen Emeritierung am 31.7.2002 ging die Leitung auf Prof. Dr. *Ulrich Becker*, LL.M., über, der seit dem 1.9.2002 hauptamtlich als wissenschaftliches Mitglied und geschäftsführender Direktor des Instituts tätig ist.

Das Institut wird gegenwärtig von einem Direktor geleitet, dem zugleich die Geschäftsführung obliegt. Die am Institut tätigen Referentinnen und Referenten beobachten und analysieren die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Entwicklungen in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Gliederung nach Ländern wird durch Sachzuständigkeiten und Zuständigkeiten für die Beobachtung internationaler Organisationen ergänzt. Diese Aufgabenverteilung wird auch in den nächsten Jahren im Grundsatz aufrechterhalten, weil nach wie vor das Sozialrecht überwiegend nationalstaatlich geprägt ist und geprägt sein wird. Länderspezifische gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Hintergründe spielen deshalb für das Rechtsverständnis

eine wesentliche Rolle, und in diesem Sinne kann die Expertise, die sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts im Laufe ihrer mehrjährigen Tätigkeit erworben haben, fruchtbar gemacht werden. Bei Neubesetzungen wird schon seit längerem – auch angesichts der jedenfalls derzeit nur befristet zu vergebenden Stellen – vor allem darauf Wert gelegt, dass das Sozialrecht der Länder in die Forschung einbezogen werden kann, das für die unterschiedlichen Entwicklungs- und Reformprozesse (vgl. unten, 2.1.) besondere Bedeutung gewinnt. Dabei ist zu beachten, dass länderspezifische Forschungen auch durch die Prozesse der Europäisierung und Internationalisierung nicht überholt werden, und zwar schon deshalb, weil das Sozialrecht in sehr viel geringerem Maße als andere Rechtsmaterien durch Unitarisierungstendenzen geprägt ist. Dass im Übrigen für die Implementierung der rechtlichen Vorgaben, die auf den höheren eines aus mehreren Ebenen bestehenden Systems gesetzt werden, nationale Institutionen und Kulturen eine entscheidende Rolle spielen, sei nur hinzugefügt. Selbstverständlich wird die am Institut vorhandene Kenntnis ausländischen Rechts dadurch ergänzt, dass in einzelnen Projekten Forscher aus dem Ausland einbezogen oder Projekte mit ausländischen Kooperationspartnern durchgeführt werden.

2. Das Forschungsprogramm des Instituts

2.1. Der analytische Rahmen

Das Sozialrecht unterliegt einem ständigen Wandel, der in den letzten Jahren nicht nur auf einem systemimmanenten Anpassungsbedarf, sondern auch auf systemändernden Entwicklungen beruhte. Bei einer systematischen Erfassung und Analyse dieser Entwicklungen stehen drei Prozesse im Mittelpunkt. Sie verlaufen parallel und sind, worauf bereits in den letzten Berichten näher hingewiesen worden ist, vielfältig miteinander verwoben. Das wird auch im Folgenden an mehreren Stellen ausgeführt. Ihre Unterscheidung bringt aber Besonderheiten zum Ausdruck, die für die Analyse und das Verständnis der Prozesse wichtig sind. Die angesprochenen Prozesse sind:

- die Europäisierung und Internationalisierung des Sozialrechts, gemeint im Sinne der Bedeutung neuer, überstaatlicher Regelungsebenen und der Verschränkungen, die sich aus den auf diesen Ebenen gesetzten Vorgaben und dem staatlichen Recht ergeben;
- die Veränderung bzw. Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme in entwickelten Staaten, gemeint im Sinne der Entlastung des Staates im formellen und materiellen Sinn und der Verwendung neuer Steuerungs- und Handlungsformen;
- die Transformation von Sozialleistungssystemen in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern, gemeint im Sinne des Aufbaus staatlicher Systeme, die angesichts des mit einem rapiden Wirtschaftswachstum einhergehenden gesellschaftlichen Wandels zur Entlastung wie zur Ergänzung traditioneller Sicherungsformen notwendig werden.

Bei der Erforschung aller drei genannten Prozesse spielen Grundlagenfragen in verschiedener Hinsicht eine wichtige Rolle. Auch das sei an dieser Stelle noch einmal einleitend hervorgehoben. Es gilt zum einen für die Betrachtung nationaler Rechtsordnungen: Das Sozialrecht kann als Referenzgebiet für die Untersuchung übergreifender rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Fragestellungen dienen, etwa für die Wirkung von Privatisierungen oder die Rolle des Wettbewerbs in Sozialleistungssystemen. Es gilt aber ebenso für die Rechtsvergleichung. Zunehmend wird in einer Zeit intensivierten Informationsaustausches die Frage gestellt, welche nationalen Regelungsmuster für Sozialleistungssysteme auf andere Länder übertragen werden können – sei es, weil Reformanlässe in verschiedenen Staaten gleich gelagert sind, etwa wenn die demographische Entwicklung die Grundlage für umlagefinanzierte Risikoabsicherungssysteme zu gefährden droht, sei es, weil die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und Wanderung für eine stärkere Konvergenz von Sozialleistungssystemen sprechen, wie sie im Rahmen der Europäischen Union nun durch einen institutionalisierten Prozess der Vergleichung vorangetrieben wird, oder sei es, weil im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung und Veränderung die tradierten Sicherungsmöglichkeiten durch neue Formen der Sicherung ersetzt werden sollen. In jedem

Fall bedarf es in den genannten Fällen der Kenntnis der nationalen Rechtsordnungen. Sie sind allerdings zur Klärung der gerade genannten Prozesse nicht lediglich funktional zu vergleichen, sondern (auch) auf die ihnen eigenen Wirkungsmechanismen, ihre gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen hin zu untersuchen.

Bedeutung gewinnen auf diese Weise allgemeine Strukturen und Prinzipien wie Ausprägung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Absicherung individueller Freiheiten, vor allem aber auch die institutionellen Arrangements, die dem Handeln der Betroffenen und der Verwaltung zugrunde liegen. Welche zunehmend wichtige Rolle der Entwicklung von Sozialleistungssystemen, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern gerade für die Lebenswirklichkeit der Menschen und die Stabilisierung der Gesellschaft, zukommt, lässt sich an den aktuellen Reformdebatten ohne weiteres ablesen.

2.2. Bedeutung überstaatlicher Regelungen

Europäisierung

Untergräbt die europäische Integration die Fundamente des Sozialstaats? Und wie sozial ist Europa? Diese Fragen sind gerade jetzt wieder aktuell – nachdem der Verfassungsvertrag auch deshalb gescheitert ist, weil die Rede von der Verfassung offensichtlich das Bild der im fernen Brüssel sitzenden, unbarmherzig das Marktgeschehen verfolgenden Technokratien nicht zu überdecken imstande war, und nachdem nun der sog. Reformvertrag (Vertrag von Lissabon) ansteht, der die Instrumente bereithalten soll, um den festgefahrenen Integrationsprozess wieder in Gang zu setzen.

Zieht man auf dem derzeitigen Stand eine Zwischenbilanz, so zeigt sich, dass zwei Annahmen keine Bestätigung finden: Nämlich weder die erste, die Schaffung eines Binnenmarktes müsse zwangsläufig zu europäischen Sozialleistungssystemen führen, der Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Freiheiten und sozialer Solidarität müsse auf einer politischen Ebene stattfinden. Noch die zweite, wonach die Asymmetrie zwischen dem übergeordneten europäischen Marktrecht und dem auf mitgliedstaatlicher Ebene angesie-



delten Sozialrecht zu gleichartigen Sozialleistungen führen, die durch eine Entlastung von Arbeitskosten und an deren Stelle tretender Steuerfinanzierung geprägt sind. Vielmehr gilt: Es gibt keine lineare Entwicklung, weder zu einer Harmonisierung auf höherer noch zu einer Gleichförmigkeit auf niedrigerer politischer Ebene. Das Gemeinschaftsrecht wirkt zwar auf nationales Sozialrecht ein, dieses aber wieder auf das Gemeinschaftsrecht zurück. Es ergeben sich daraus Verschränkungen und am Ende ein sozialer Gehalt der europäischen Integration, der sich auch weiterhin aus den Mitgliedstaaten speist und auf diese Rücksicht nehmen muss.

Der Sozialstaat ist eine nationale Errungenschaft. Er mag, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität, dazu neigen, seine eigenen Fundamente, nämlich die Eigenverantwortung seiner Bürger in einer freiheitlich verfassten Gemeinschaft, aus dem Blick zu verlieren. Seine grundsätzliche Leistungsfähigkeit steht aber außer Frage, und ohne ihn wäre etwa auch die deutsche Wiedervereinigung nicht zu bewältigen gewesen. Weil der Sozialstaat auf finanziellen Ausgleich und auch im übrigen auf Zwang setzen muss, bedürfen seine Maßnahmen der demokratischen Legitimation. Wie viel Ausgleich im einzelnen vonnöten oder wünschenswert ist, lässt sich nicht unmittelbar der Verfassung entnehmen. Darüber ist immer wieder im politischen Prozess zu entscheiden. Bis jetzt ist dieser politische Prozess auf der mitgliedstaatlichen Ebene angesiedelt. Schon bei der Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war bekanntlich sehr umstritten, ob es dabei bleiben oder stattdessen sozialrechtliche Kompetenzen in den Gründungsvertrag aufgenommen werden sollten. Man entschied sich für eine zurückhaltende Ausgestaltung. Lediglich in zweierlei Hinsicht waren gemeinschaftsrechtliche Vorgaben vorgesehen: Für die Lohngleichheit von Mann und Frau, hinter der wettbewerbspolitische Erwägungen standen, weil es bei ihr zunächst weniger um eine Gleichbehandlung als mehr um eine Antidumpingmaßnahme handelte. Und für die Koordinierung der nationalen Sozialleistungssysteme, ohne die eine der Grundfreiheiten, nämlich die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, nicht realisierbar erschien. Ihre wissenschaftliche Begleitung und Modernisierung beschäftigte auch im Berichtszeitraum das Institut (II. 1.2.).

Seitdem hat sich einiges getan. Die EG hat eigene sozialpolitische Ansätze entwickelt, insbesondere eine ausgefeilte Gleichstellungspolitik und eine Arbeitsschutzgesetzgebung. Sie hat Zug um Zug auch eigene sozialpolitische Kompetenzen erhalten, über den Umweg eines Sozialprotokolls zur Neugestaltung des entsprechenden Kapitels im EGV durch den Vertrag von Nizza. Das hat aber nichts daran geändert, dass diese Kompetenzen für die Schaffung eigener, europäischer Sozialleistungssysteme nicht ausreichen. Vielmehr gilt: Bis heute existieren keine ernsthaften Bestrebungen, solche Kompetenzen zu schaffen. Auch der Verfassungsvertrag ließ insofern keine Ansätze einer umfassenden Europäisierung durch gesetzgeberische Maßnahmen erkennen. Dass die EG wie die deutschen Länder und das deutsche Reich im 19. Jahrhundert aus einer Arbeitsschutzgesetzgebung eine Sozialversicherung entwickeln wird, ist nicht zu erwarten.

Dennoch ist die Feststellung richtig, dass das seit der Einheitlichen Europäischen Akte verstärkt in Angriff genommene Projekt der Vollendung eines Binnenmarkts nicht ohne Auswirkungen auf das mitgliedstaatliche Sozialrecht bleibt. Im Ansatz folgen diese einem altbekannten Muster: Nämlich nicht der sekundärrechtlichen Festschreibung europäischer Standards, sondern der Anwendung der im EGV, im Primärrecht, vorgesehenen wirtschaftlichen Freiheiten. Dabei ist leicht zu verstehen, dass ein Gebiet wie das Sozialrecht, das die Organisation des sogenannten Solidarausgleichs nicht der gesellschaftlichen Sphäre überlässt, sondern diesen hoheitlich anordnet, durch die Betonung individueller Freiheiten unter Druck geraten kann. Mit entsprechenden Phänomenen hat sich das Institut in der Vergangenheit immer wieder beschäftigt (II.1.3. und II.1.4.). Es wird das auch in Zukunft weiterhin tun müssen, weil die Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts zu immer neuen Fragen für die Weitergeltung und Anwendung des nationalen Rechts führt (vgl. dazu auch die verschiedenen, unter V.2. aufgeführten Veröffentlichungen).

Eines wird bei einer Gesamtschau klar: Für die Einwirkung des Gemeinschaftsrechts sind die bestehenden Zuständigkeiten nicht in dem Sinne entscheidend, dass Berührung

gen zwischen Wirtschafts- und Sozialrecht gänzlich vermieden werden könnten. Ob der EuGH in Einzelfällen zu weit geht oder nicht: Daran lässt sich grundsätzlich nichts ändern, sofern man das Funktionieren des Binnenmarktes und der diesen tragenden wirtschaftlichen Freiheiten nicht insgesamt in Frage stellen will.

Zur Lösung bleibt, jedenfalls soweit die Schaffung genuin europäischen Sozialrechts nicht in Betracht kommt, nur ein Ansatz. Er besteht in der Anerkennung der nationalen Sozialleistungssysteme durch Berücksichtigung ihrer Besonderheiten. Das gilt zunächst in politischer Hinsicht, also bei der Gesetzgebung. Wie weit die Zurückhaltung gehen muss, bleibt zu diskutieren. Beispiele finden sich aber verschiedene: Etwa die Anerkennung sogenannter sozialer Vergabekriterien, die erlaubt, bei einer Auftragsvergabe neben streng wirtschaftlichen auch soziale Kriterien zu berücksichtigen. Oder die Dienstleistungsrichtlinie, die weder für "Gesundheitsdienste" noch für "nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" anwendbar ist. Stattdessen bemüht sich die Kommission derzeit, für die Regelung der durch die Grundfreiheiten erweiterten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme grenzüberschreitender Behandlungen eine eigene, der Materie angemessene Richtlinie zu schaffen.

Die notwendige Rücksichtnahme auf das Sozialrecht muss aber auch bei der Anwendung des Primärrechts sichergestellt werden, und das ist eine Herausforderung für die Rechtsdogmatik, insbesondere bei der Anwendung der Grundfreiheiten, speziell der Dienstleistungsfreiheit und der Freizügigkeit der Unionsbürger. Wichtig ist insofern, in das allgemeine Prüfungsprogramm die Zuständigkeit und vor allem die tatsächliche Verantwortung der Mitgliedstaaten für funktionierende Sozialleistungssysteme einzubauen. Denn es obliegt allein den Mitgliedstaaten, das Niveau des sozialen Schutzes zu bestimmen, weniger einschneidende Maßnahmen als die gewählten sind nur eine Alternative, wenn sie das Niveau nicht vermindern. Ferner muss den Mitgliedstaaten zugestanden werden, dass sie über das Vorhandensein einer konkreten Gefährdung nach eigener Einschätzung urteilen dürfen, ihnen eine Einschätzungsprärogative zukommt. Auch für die Ableitung

sozialer Rechte aus der Unionsbürgerschaft kommt es darauf an, den Mitgliedstaaten künftig die Bereitstellung der von ihnen gewünschten Sozialleistungen zu ermöglichen, also sicherzustellen, dass deren Fundamente nicht durch einen Sozialtourismus unterlaufen werden. Deshalb dürfen die Mitgliedstaaten nicht gehindert werden, die Sozialleistungen an Voraussetzungen zu knüpfen, die als mittelbar diskriminierende zu qualifizieren wären – wenn dies für die Kontrolle der Leistungsvoraussetzungen erforderlich ist, und auch, wenn sie damit das Vorhandensein einer "tatsächlichen Beziehung" zum Aufnahmemitgliedstaat fordern wollen. Schließlich folgt eine weitere Grenze für gemeinschaftsrechtliche Einwirkungen aus dem Grundsatz, dass zwar vorhandene Rechte räumlich und personell erstreckt, aber keine neuen Rechte begründet werden dürfen. Was die Mitgliedstaaten an Sozialleistungen nicht vorsehen, darf der EuGH nicht durch seine Rechtsprechung schaffen. Werden Leistungen aus dem schlichten Grund versagt, weil sie nicht existieren, liegt auch bei grenzüberschreitenden Fällen kein Eingriff in eine Grundfreiheit vor.

Wenn die Europäische Union sich trotzdem das Ziel des sozialen Fortschritts gesetzt und in den neueren Reformprojekten dieses Ziel zumindest in der Zahl der umschreibenden Worte gestärkt hat, fragt sich, wie sie es befördern soll. Ausgangspunkt ist und bleibt: Auch in Zukunft wird das Sozialrecht in Europa das der Mitgliedstaaten bleiben. Die Mitgliedstaaten verleihen ihm die Substanz und die gemeinsamen Prinzipien (dazu II.1.1.).

Institutionalisiert ist das Bemühen um Herausarbeitung des gemeinschaftlich Sozialen durch die sog. offene Methode der Koordination. So verfehlt dieser Begriff ist, der eigentlich Methode des offenen Vergleichs heißen sollte, und so fragwürdig vollmundige Verlautbarungen wie die der Schaffung des weltweit stärksten, wissensbasierten Wirtschaftsraums auf der Grundlage eines europäischen Sozialmodells sind, die mehr Nebel verbreiten als klare Ziele definieren: Der Ansatz selbst ist zu begrüßen. Nicht umsonst wird er gleichzeitig von den einen für zu weich und von den anderen für zu weitgehend gehalten. Er bringt die Mitgliedstaaten an einen Tisch und fordert, dass sich diese



darüber austauschen, wie sie gedenken, ihre Sozialleistungssysteme den gemeinsamen gegenwärtigen Herausforderungen, folgend aus den durch die Internationalisierung beschleunigten Veränderungen der Arbeitswelt und den demographischen Prozessen, anzupassen. Das führt zu einem Austausch von Lösungsvorschlägen, zu gegenseitigem Lernen. Und zumindest wenn richtigerweise die von der Kommission vorformulierten Leitziele und die von ihr herausgestellten Wege zu deren Erreichung nicht als autoritative Vorgaben missverstanden werden, kann damit auch Klarheit darüber gewonnen werden, welche sozialpolitischen Grundsätze in Zukunft als gemeinsam unverzichtbare gelten sollen.

Internationalisierung

Im Berichtszeitraum sind die Ergebnisse des Projekts über die "Implementierung internationaler Sozialstandards" veröffentlicht worden (vgl. II.1.5.). Sie weisen auf die nach wie vor bestehenden Schwächen der sozialrechtsspezifischen völkerrechtlichen Vorgaben hin, aber auch auf die vielfältigen Mechanismen, diese zumindest in Einzelfällen zur Anwendung zu bringen. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur die vertikalen Verschränkungen zwischen den verschiedenen Regelungsebenen, sondern auch die horizontalen Konflikte zwischen sozial- und wirtschaftsrechtlichen Normen, die insbesondere von der europäischen Ebene her bekannt sind, auch auf universeller Ebene eine große Rolle spielen.

Hinsichtlich der Einwirkungen des internationalen auf das nationale Rechts selbst lassen sich zwischen verschiedenen Staaten deutliche Unterschiede erkennen. Möglicherweise – das legt jedenfalls ein Vergleich zwischen Deutschland und den Niederlanden nahe – spielt die Dichte der jeweiligen nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Rolle. Das liegt insbesondere bei Zugrundelegung der Annahme, in Zeiten starker Veränderungen von Sozialleistungssystemen bedürfe es zur Stabilisierung einer Ausrichtung an allgemeineren Vorschriften und den in diesen zum Ausdruck kommenden Prinzipien, nahe. Ferner spricht dafür die Beobachtung, nach der in Zeiten des politischen Umbruchs und der grundlegenden Transformation von Rechtsordnungen eine Orientierung

an internationalen Vorgaben erfolgt. Das ist etwa für die Entwicklung des Arbeitsrechts in Südafrika bereits belegt. Für das Sozialrecht werden sich weitere Aufschlüsse aus den Ergebnissen der Projekte ergeben, die im Rahmen des zweiten Doktorandenkollegs am Institut zum Thema "Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit" durchgeführt werden (vgl. dazu III.2.).

Wie für die europäische Regelungsebene gilt auch im Zusammenhang mit den internationalen Sozialrechtsnormen, dass diese durch die Entwicklungen auf der nationalen Ebene beeinflusst werden. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier die Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Übereinkommens 102 der IAO über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit von 1952. Denn die Anstöße dazu kommen aus zwei sehr unterschiedlichen Richtungen: Zum einen von der Seite entwickelter Staaten, die darauf drängen, die Mindestnormen in Übereinstimmung mit der Modernisierung ihrer im 20. Jahrhundert ausgebauten sozialen Sicherungssysteme zu bringen; zum anderen von der Seite der sich entwickelnden Staaten, die neue Formen der sozialen Sicherheit auf internationaler Ebene berücksichtigt sehen möchten. Allerdings erweist sich in Zeiten, in denen jede Veränderung sozialer Standards mit der Befürchtung eines weitgehenden Verlusts an sozialen Rechten verbunden ist, die Reform als politisch schwierig – obwohl vieles dafür spricht, dass die internationalen Vorgaben ohne Anpassung in ihrer Wirksamkeit weiter geschwächt werden, weil die notwendige Rückkoppelung an das nationale Sozialrecht verloren zu gehen droht. Das Institut wird deshalb den Prozess der Reform internationaler Sozialstandards mit eigenen Projekten künftig verstärkt untersuchen und wissenschaftlich begleiten.

2.3. Modernisierung

Der Sozialstaat befindet sich in einer Umbruchphase. In historischer Perspektive erscheint sie als dritte Stufe der Entwicklung. Auf Deutschland bezogen, bilden die erste Stufe und den Ausgangspunkt die bahnbrechenden Errungenschaften der *Bismarck'schen* Sozialversicherung in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Die Entwicklungen ab den fünfziger Jahren des

letzten Jahrhunderts können als zweite Phase betrachtet werden. Denn bis dahin wurde zwar insbesondere der Kreis der Personen, der durch Sozialversicherungen gegen Lebensrisiken geschützt wird, ausgeweitet. Aber erst mit der großen Rentenreform 1957 sicherte die Sozialversicherung eine Wohlstandsteilhabe, und auch die meisten Förderungsleistungen wurden ab diesem Zeitpunkt geschaffen. Dennoch blieb die deutsche Sozialversicherung beschäftigungsbezogen, die Einbeziehung weniger Selbständiger und Nichterwerbstätiger, die aus sozialpolitischen Gründen als schutzbedürftig angesehen wurden, sind Ausnahmen. Den Schritt hin zu einer Einwohnerversicherung oder zumindest einer Erstreckung der Sozialversicherung auf alle Erwerbstätigen, den viele andere europäische Länder im 20. Jahrhundert zum Teil schon vor, zum Teil nach dem Zweiten Weltkrieg vollzogen, hat Deutschland nicht unternommen.

Jetzt, seit ungefähr zehn Jahren, geht es erneut um strukturelle Änderungen. Sinkendes oder ausbleibendes Wirtschaftswachstum, aber insbesondere auch die demographischen Entwicklungen, nämlich die Alterung und Schrumpfung der Gesellschaft, lassen die Verteilungsspielräume schrumpfen. Einerseits wird – zunehmend auch in der Europäischen Union – erkannt, dass soziale Sicherungssysteme eine wichtige Funktion zur Integration und Stabilisierung von politischen Gemeinschaften erfüllen, andererseits aber die Notwendigkeit gesehen, die mit ihnen verbundenen staatlichen Interventionen neu zu rechtfertigen und auszurichten. Ungeachtet der vorstehend beschriebenen Europäisierung und Internationalisierung von Sozialpolitik müssen die Entscheidungen über die Ausgestaltung und damit auch den Umbau von Sozialleistungssystemen nach wie vor in erster Linie auf nationaler Ebene getroffen werden. Angesichts ähnlich gelagerter Probleme ist dabei der Bedarf an vergleichenden Studien hoch. Denn es hilft, andere Lösungsmöglichkeiten kennenzulernen – immer vorausgesetzt, dass Vergleiche die Grundlagen einbeziehen und sich dennoch mit allen relevanten Einzelheiten beschäftigen, weil anderenfalls über eine Übertragbarkeit einzelner Reformmaßnahmen nichts ausgesagt werden kann.

Neue Steuerungs- und Handlungsformen

Aktivierung als Instrument der sozialen Sicherheit ist nicht eigentlich neu; ihre Anfänge gehen auf die Arbeitsmarktpolitik der 1970er Jahre in den USA, aber auch auf das neue Arbeitsförderungsrecht in Deutschland zurück. Als umfassende Strategie ist sie aber mit der Amtszeit *Clintons* verbunden; sie hat von den USA aus über Australien und das Vereinigte Königreich mittlerweile alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht und findet sich dementsprechend auch in den beschäftigungspolitischen Leitlinien, die einer Abstimmung der europäischen Sozialpolitik dienen. Aktivierung sollte zwar sowohl zu einer veränderten Haltung auf Seiten der Leistungsempfänger wie auf Seiten der leistenden Verwaltung führen. Sie steht aber in einem besonders engen Zusammenhang zu der in den letzten Jahren wieder stärker betonten Eigenverantwortung der von sozialen Risiken bedrohten Individuen. Und in der Arbeitsmarktpolitik, das zeigt die Schaffung des SGB II in Deutschland, gewinnen nicht nur Sanktionen für Verletzungen von Mitwirkungspflichten größere Bedeutung, sondern auch innerhalb der Verwaltung neue Steuerungsinstrumente und nach außen hin neu eingesetzte Handlungsformen: Gemeint sind mit den letztgenannten vertragliche Absprachen, die natürlich als solche alles andere als neu sind, bis in die letzten Jahre aber im Sozialleistungsrecht, jedenfalls im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger, kaum Verwendung fanden. Mit diesen Entwicklungen beschäftigten sich mehrere Projekte des Instituts: in international vergleichender und interdisziplinärer Perspektive das Projekt "Aktivierung und Beschäftigungsförderung im Vergleich" (II.2.5.) sowie das Dissertationsprojekt über Eingliederungsverträge (III.1.4.). Allgemeiner die Mitwirkungspflichten in den Blick nahm die 2007 abgeschlossene Dissertation zu "Schadensminderungspflichten im Haftpflicht- und Sozialrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz" (III.1.3.).

Der in den letzten Jahren größer gewordene Reformdruck hat auch Bestrebungen gefördert, die Effektivität und die Effizienz von Sozialleistungen zu verbessern. Dahinter steht die grundsätzlich immer geltende Feststellung, dass staatliche Umverteilungsmaßnahmen nur dann legitim sind, wenn mit die-



sen ein rechtlich anerkanntes Ziel tatsächlich verfolgt wird. Aus Gründen politischer Ökonomie finden diese Zusammenhänge in ausgebauten Sozialstaaten oft erst Beachtung, wenn die für eine Verteilung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel knapp werden. Erst seit einigen Jahren sind die Bemühungen zur Sicherung der Qualität und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen spürbar verstärkt worden. Prekär sind diese Aufgaben insbesondere in Leistungssystemen, in denen zur Erbringung der Leistung selbständige Dritte eingeschaltet werden, d.h. in den meisten Ländern (zum Teil entgegen weit verbreiteten Ansichten selbst dort, wo ein nationaler Gesundheitsdienst existiert) vor allem im Gesundheitswesen einschließlich der Versorgung von Pflegebedürftigen. Hier werden die meisten Leistungen, die im Sozialleistungsverhältnis zwischen Träger und Leistungsberechtigtem geschuldet werden, in einem Erfüllungsverhältnis zwischen Leistungserbringer (z.B. Arzt oder Krankenhaus) und Leistungsberechtigtem abgewickelt. Die Wechselbezüglichkeit zwischen beiden Rechtsverhältnissen führt dazu, dass im Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Trägern, das als Gewährleistungsverhältnis bezeichnet werden kann, Regulierungen erforderlich sind, die von der Frage der Einbeziehung (durch Zulassung oder Vertrag) über die Sicherstellung bis zur Honorierung und zur Kontrolle von Qualität und Wirtschaftlichkeit führen. Allgemeinen Fragen dieser Form der Gewährleistung und der Multidimensionalität des Leistungserbringungsverhältnisses insgesamt geht das Ende 2007 eingerichtete Doktorandenkolleg nach (III.3.). Mit einem speziellen Steuerungsinstrument, dem Wettbewerb, befasst sich das Institut im Rahmen mehrerer Projekte: Zum einen dem weitgehend abgeschlossenen Projekt "Choice and Competition in Hospital Health Care" (II.2.1.), ferner mit der erst begonnenen Forschung zum Wettbewerb im Gesundheitswesen (II.2.3.), die zum Ziel hat, die Regulierung des Wettbewerbs zu untersuchen und der Frage nach den angemessenen Regelungsregimen nachzugehen. Aufschluss über die Wirkung des Wettbewerbs gibt auch die Erforschung der Reformen der niederländischen Krankenversicherung (II.2.4.), die im Berichtszeitraum fortgesetzt worden ist und die ersten Ergebnisse dieser Reform einbeziehen konnte. Für die Rechtsentwicklung in Deutschland ist die sog. integrierte Versor-

gung von großer Bedeutung (II.2.2.). Diese mittlerweile zunehmend praktizierte Versorgungsform ermöglicht nämlich nicht nur sektorenübergreifendes Handeln, sondern vor allem auch den Abschluss von Einzelverträgen zwischen den Krankenkassen und einzelnen Leistungserbringern und bzw. oder Leistungserbringungsgemeinschaften. Die integrierte Versorgung ermöglicht damit ein stärker wettbewerbsorientiertes Nachfrageverhalten der Krankenkassen, und dieses Verhalten wirkt auf die Angebotsseite, d.h. das Verhältnis zu den Versicherten, zurück.

Die gerichtliche Rechtsdurchsetzung war auch im Berichtszeitraum Gegenstand unserer Forschungstätigkeit. Zum einen als Weiterführung eines Projekts über die Funktion der Sozialgerichtsbarkeit, das im Zusammenhang mit den immer wieder aufflammenden Diskussionen um eine Zusammenlegung der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland steht und damit in den nachfolgend zu behandelnden Punkt gehört (näher II.2.14.). Zum anderen wurde ein Projekt über die "Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit" gestartet (II.2.6.). Auch hier geht es um ein neues Anwendungsfeld von bekannten Handlungsformen, nämlich um eine einverständliche Streitschlichtung, die in einen gerichtlichen Prozess "eingebaut" wird. Das Projekt ist die wissenschaftliche Begleitung eines vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geförderten Modellversuchs. Es soll den rechtlichen Rahmen der Mediation im sozialgerichtlichen Verfahren klarstellen und vor allem durch empirische Forschung herausarbeiten, unter welchen Umständen und in welchen Konstellationen die Mediation ein hilfreiches Instrument darstellen kann, um die Befriedungsfunktion und die Effizienz von Gerichtsverfahren zu verbessern ohne die Gewährung eines ausreichenden, auf staatlicher Hoheitsgewalt beruhenden Rechtsschutzes zu beeinträchtigen.

Strukturreformen von Organisation und Leistungen

Angesichts der eingangs geschilderten Entwicklungen gehen die gegenwärtigen Sozialrechtsreformen über Anpassungen hinaus. Sie betreffen grundlegende Aspekte der Ausgestaltung von Sozialleistungssystemen, insbesondere die Frage, welche Personen

geschützt, gefördert und unterstützt werden, ebenso wie das Niveau der Leistungen und damit die Funktion der Leistungssysteme insgesamt. Nicht unberührt bleibt auch die Organisation dieser Systeme. Das gilt für das Zusammenspiel verschiedener Formen wie etwa zwischen Privat- und Sozialversicherung. So führte die Reform der deutschen Rentenversicherung zu einer teilweisen Privatisierung, die letzte Gesundheitsreform zur Intensivierung eines Wettbewerbs zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Aber selbst innerhalb der Sozialversicherungssysteme lassen sich in Deutschland in der letzten Zeit organisatorische Veränderungen feststellen, nämlich – neben dem Einbau neuer Steuerungsinstrumente innerhalb der Arbeitsmarktverwaltung – eine Zentralisierung der Selbstverwaltung in der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung.

Neben der rechtswissenschaftlichen Untersuchung neuer Vorschläge für eine Reform deutscher Sozialleistungssysteme (zur Alterssicherung II.2.7.) lag ein Schwerpunkt der Forschungstätigkeit des Instituts auch in dem Bemühen, die Entwicklungen in einen rechtsvergleichenden Rahmen zu stellen. Mittel dafür ist neben der Fruchtbarmachung der am Institut vorhandenen Expertise die Kooperation mit ausländischen Wissenschaftlern, bei der auf langjährige Erfahrungen und zum Teil auf eine bestehende institutionelle Verankerung mit ausländischen Einrichtungen zurückgegriffen werden kann. Im Berichtszeitraum fand deshalb eine vergleichende Bestandsaufnahme im Verhältnis zur Türkei statt, wo die Sozialversicherungssysteme einer umfangreichen Reform unterzogen worden sind (II.2.12.). Die Beobachtung der Entwicklungen im Wohlfahrtsstaat Schweden (II.2.13.) geben Aufschluss darüber, wie im nordischen Sozialstaatsmodell auf die gegenwärtigen Herausforderungen reagiert wird; sie zeigen dessen Besonderheiten auf, relativieren aber zugleich die oft zu stark betonten Eigenheiten des nordischen Sozialrechts, verglichen mit der Sozialrechtsentwicklung in anderen Mitgliedstaaten der EU. Besonders ertragreich ist nach wie vor der Vergleich mit entwickelten Staaten, deren Rechtsordnungen eine vom europäischen Rechtskreis unterscheidbare kulturelle Prägung aufweisen. In diesem Zusammenhang ist auf die Fortführung des Projekts über die sozialrechtliche Stellung von behinderten

Menschen in Europa und Asien hinzuweisen (II.2.11.). Als Vergleich mit Japan wurden mehrere Projekte durchgeführt, mit denen die aktuellen Entwicklungen einander gegenübergestellt werden: für die Unfallversicherung (II.2.9.) ebenso wie für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (II.2.10.). Für die deutschen Leser von großem Interesse sind die Ergebnisse eines über längere Zeit am Institut von einem japanischen Gastwissenschaftler durchgeführten Projekts: Sie zeigen nicht zuletzt, wie die Sozialrechtsreformen von außen wahrgenommen werden und lassen diese so in neuem Licht erscheinen (II.2.8.).

Familie und soziale Sicherheit

Stärkung der Eigenverantwortung bedeutet zugleich eine veränderte Verteilung gesellschaftlicher und staatlicher Verantwortung für die soziale Sicherung. Dem war das erste, am Institut eingerichtete Doktorandenkolleg anhand verschiedener Beispiele nachgegangen (III.1.). Im Berichtszeitraum waren daneben verschiedene Projekte der Rolle von Familie bei der sozialen Sicherheit gewidmet. Eingeschlossen sind darin Fragen der Förderung und Unterstützung von Kindern ebenso wie der Bedeutung von Geschlechterrollen im Wandel. Auch die Beschäftigung mit diesem Themenkomplex geschah in sehr unterschiedlicher Form. Etwa durch die vergleichende Betrachtung ganz spezieller Fragestellungen wie der geschlechterdifferenzierten Altersgrenzen in der Alterssicherung (II.2.18.). Bei diesem Projekt wurde zugleich ein neuer Ansatz gewählt, weil auf eine umfassende und arbeitsintensive Aufarbeitung der Grundlagen zugunsten einer schlaglichtartigen Beleuchtung eng umgrenzter, aber in allen Ländern relevanter Einzelaspekte verzichtet wurde. Ebenso wurden sowohl umfassendere, die Grundlagen und mehrere Länder einbeziehende Vergleiche angestellt, wie auch ein bilateraler Austausch mit Japan durchgeführt (II.2.17.) und eine Stellungnahme zu einem speziellen deutschen Reformvorhaben erarbeitet (II.2.19.).

Weitgehend abgeschlossen werden konnte die Studie "Die dritte Generation" (II.2.15.). Ihr Titel bringt, zugegebenermaßen zugepunkt, zum Ausdruck, dass soziale Sicherungssysteme nicht nur auf der Generation der arbeitenden und der aus dem Arbeitsle-



ben ausgeschiedenen Generation beruhen, sondern auch auf der nachwachsenden. Diese ebenso einfache wie grundlegende Erkenntnis lag schon der großen Rentenreform von 1957 in Deutschland zugrunde. Sie gilt jedoch ebenso für die Zukunft politischer Gemeinschaften insgesamt. Deshalb werden in der Studie, die sich mit den Rechtsordnungen in Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden auseinandersetzt, Sozial- und Betreuungsleistungen insgesamt – in ihrem komplexen Zusammenspiel – in den Blick genommen. Und es wird ganz bewusst, in Abkehr von bisherigen Forschungsansätzen, nicht die Familie, sondern das Kind in den Mittelpunkt gestellt: im Sinne eines Schutzes, einer Unterstützung und einer Förderung jener Mitglieder der Gesellschaft, die deren Zukunft tragen sollen.

Spielt auch für "die dritte Generation" die Vereinbarkeit von Familie bzw. Erziehung und Beruf eine wichtige, aber eher mittelbare Rolle, liegt es auf der Hand, dass die höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen zu veränderten geschlechtsbezogenen Rollenleitbildern führen wird. In einem von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekt wurde rechtsvergleichend der Frage nachgegangen, welche Rückwirkungen dies auf das Sozialrecht und auf das Familienrecht in ausgesuchten europäischen Staaten hat (II.2.16.). Ein wichtiges Ziel dieser Untersuchung ist es, das häufig aufgrund der Trennung rechtswissenschaftlicher Disziplinen nicht ausreichend beachtete Zusammenspiel zwischen Familien- und Sozialrecht zu analysieren.

2.4. Transformation in Schwellenländern

In Schwellenländern, die durch ein rasantes Wirtschaftswachstum und wachsende soziale Ungleichheit gekennzeichnet sind, ist der Aufbau sozialer Sicherungssysteme als Instrument gesellschaftlicher Integration und Stabilisierung von existentieller Bedeutung. Im Sinne allgemeiner Modernisierungstheorien ließe sich annehmen, dass mit Industrialisierung und zunehmender Ausdifferenzierung von Arbeitsprozessen gesellschaftliche Formen sozialer Sicherung, insbesondere die Familie, an Bedeutung verlieren und an ihre Stelle entweder durch andere Zusammenschlüsse oder durch den Staat verantwortete und organisierte Sicherungssysteme treten.

In diesem Sinne läge der Versuch nahe, eine Entwicklungstheorie des Sozialstaates zu formulieren.

Ob aber überhaupt erwartet werden kann, dass alle Staaten eine bestimmte Entwicklungsrichtung verfolgen werden, ist offen und fragwürdig. So zeigt schon der Beginn der Sozialversicherung in Europa, dass deren Entstehen nur vor dem Hintergrund bestimmter politischer Konstellationen und staatsphilosophischer Anschauungen erklärbar ist. Dasselbe lässt sich für deren weiteren Ausbau zeigen. In der Geschichte der sozialen Sicherung gab es Phasen, die für einen solchen Ausbau günstig waren. Aber selbst wenn sich insofern im internationalen Vergleich Parallelen aufzeigen lassen, hing doch die konkrete Wahl der Ausgestaltung, die Mischung privater und staatlicher Anteile, der Grad der gesetzlich vorgesehenen Solidarität und das Niveau der Sicherung, nicht zuletzt von nationalen Eigenheiten ab. Das erklärt, warum ein einheitliches Konzept für die Anlage der sozialen Sicherung zum Teil auf Ablehnung, und im Falle der versuchten Umsetzung vielfach auf praktische Schwierigkeiten stieß.

Dass kurzfristig in vielen Entwicklungsländern mangelnde Ressourcen und mangelnde bürokratische Infrastruktur die Möglichkeiten zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme beschränken, liegt auf der Hand. Aber selbst dort, wo die Wirtschaftskraft wächst und zugleich gerade wegen dieses schnellen Wachstums soziale Ungleichheiten und Risiken größer werden, also die Möglichkeit zu und ein Bedarf an staatlichen Interventionen besteht, gibt es viele Gründe, warum zumindest allein die Übernahme bestimmter Modelle nicht ohne weiteres erfolgreich sein wird. Ein wichtiger Grund ist das Vorhandensein eines großen informellen Sektors, dessen Bedeutung im Projekt über "Access to Social Security" am Beispiel von Südafrika beleuchtet wurde (II.3.3.). Diese Eigenheiten führen auch zu der Forderung, bei einer Reform der internationalen Schutzinstrumente die Situation in den Entwicklungsländern stärker zu berücksichtigen (vgl. oben, 2.2.). Ihnen umfassender als bis jetzt nachzugehen, ist eine der künftigen Aufgaben des Instituts, zu deren Aufarbeitung nach längerer Vorbereitung in den letzten Jahren und unter Anknüpfung an über zwei Jahrzehnte



zurückliegende Anfänge ein Grundstein in Form eines interdisziplinären Workshops gelegt worden ist (II.3.1.). Er belegte, ebenso wie der jetzt schon über eine längere Zeit intensivierete Austausch mit Wissenschaftlern aus Brasilien, China und Südafrika, wie wichtig insbesondere ein Vergleich der Entwicklungen in den Schwellenländern untereinander ist.

Zwei Projekte haben sich mit den Gesundheitssystemen in verschiedenen Schwellenländern beschäftigt. Bei dem einen ging es um das "Recht auf Gesundheit", vor allem in einem deutsch-brasilianischen Vergleich unter Einbeziehung des internationalen Rechts und des Rechts in Südafrika und Mexiko (II.4.2.). Er zeigt die Rolle auf, die gerade in Zeiten spürbarer Veränderungen – sei es durch Ausbau, sei es durch Abbau von Leistungen – Verfassungsrecht spielen kann, um soziale Rechte zu schützen. Die stabilisierende Funktion des Verfassungsrechts wird durch die Forschung zu "Gleichheit durch Recht" (II.4.3.) bestätigt. Entsprechende Überlegungen werden auch durch das dritte Doktorandenkolleg am Institut (III.3.) vertieft werden. Das zweite Projekt zu Gesundheitssystemen in Schwellenländern beschäftigt sich mit dem Aufbau eines öffentlichen Gesundheitswesens in Indonesien (II.3.4.). Dieses durch Drittmittel geförderte und der

Beratung dienende Projekt zeigt sehr klar die Schwierigkeiten, die sich stellen, wenn ein sich lange Zeit weitgehend selbst überlassenes System durch eine stärkere Übernahme staatlicher Verantwortung grundlegend umgestaltet werden soll.

2.5. Weltsozialordnung

Globalisierung bedeutet, dass Lebensvorgänge, die sich bisher im nationalen Rahmen vollzogen, in größtem Umfang grenzüberschreitend stattfinden. Das gilt gerade auch für jene Vorgänge, die, wenn sie sich im nationalen Rahmen ereignen, auf die eine oder andere Weise in vielen Ländern von Maßnahmen sozialen Schutzes begleitet werden (Erwerbsarbeit, Bedarfsdeckung, Begründung und Versorgung von Familienverbänden usw.). Es gilt in nicht minder hohem Maße auch für Vorgänge, welche (wie die Einrichtung und der Betrieb von Unternehmen, die Wanderung von Kapital usw.) die Bedingungen jener sozial relevanten Lebensvorgänge verändern. Diese zunehmende Transnationalität des sozial relevanten Geschehens überfordert die nationalen Sozialstaaten. Die internationale Verflechtung schwächt deren territorial gebundene Verantwortung. Immer mehr ist sozialer Schutz Personen zu gewähren, deren Lebensschicksale nicht mehr fest mit einem Staat, seiner Wirtschaft und den





kulturellen und zivilisatorischen Eigenarten seiner Gesellschaft verbunden sind. Die für eine Verteilung erforderlichen finanziellen Mittel müssen erwirtschaftet werden, obwohl sich die leistungsfähigen Faktoren durch transnationale Bewegungen der Belastung entziehen können.

Deshalb sind Regelungen nötig, welche die Abgrenzung, die wechselseitige Offenheit und die Verknüpfung der nationalen Systeme sozialen Schutzes weit über das hinaus klären, was bisher das Sozialkollisionsrecht (etwa für Wanderarbeitnehmer) leistet. Das Ziel muss sein, den Aufbau und Erhalt wechselseitig offener Systeme des sozialen Schutzes weltweit sicherzustellen. Und es bedarf solcher Regelungen auf internationaler Ebene. Die internationale Gemeinschaft muss zunehmend einen Wert- und Ordnungsrahmen bereitstellen, der sowohl für die Staaten als auch für transnationale Akteure normative Vorgaben zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer sozialen Ordnung bereithält. Am Ende wird sich dabei auch die Frage stellen, wie sich eine solche Weltsozialordnung zu den Wohlstandsunterschieden verhält. Das drängt sich schon deshalb auf, weil diese Unterschiede der wechselseitigen Öffnung der nationalen Systeme sozialen Schutzes Grenzen setzen. Die Globalisierung des sozialen Schutzes ist zudem nicht denkbar, ohne

dass auch die Prinzipien, die dahinter stehen (wie soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Teilhabe, Sicherheit, Selbstverantwortung und Subsidiarität) weltweit Beachtung finden. Die Schwierigkeiten, die daraus erwachsen, sind offensichtlich.

Dennoch wird das Institut versuchen, sich diesen Schwierigkeiten zu stellen. In der bisherigen Forschung bestehen große Defizite. Zwar ist im Völkerrecht (wie auch in einzelnen anderen Disziplinen) das Problem insofern erkannt worden, als es nicht genügen kann, zwischenstaatliches Recht zu setzen, sondern sowohl die Berechtigung und Verpflichtung Einzelner als auch transnationaler Akteure in den Blick zu nehmen. Jedoch ist dieser Blick immer noch primär gerichtet auf wirtschaftliche Freiheiten. Die Liberalisierung des Handels erscheint als ein Mittel, das Fortschritte ermöglicht. Wie Wohlstandsgewinne zu verteilen (und einzelne Wohlstandsverluste aufzufangen) sind, bleibt jedoch den Staaten überlassen. Soweit der Umweltschutz einbezogen wird, geschieht dies unter dem Blickwinkel der Schonung von Ressourcen, die überstaatliche Bedeutung gerade als Grundlage wirtschaftlichen Handelns entfaltet. Es fehlt schon hier an verbindlichen Bestimmungen. Um so eher gilt das für die globale Ordnung sozialer Verhältnisse. Die Komplexität ist in vielfacher Hinsicht sehr viel größer.

Die Frage, wie die internationale Gemeinschaft insgesamt sozial verfasst sein soll, ist ungelöst, weitgehend sogar undiskutiert. Das mag verschiedenen Schwierigkeiten geschuldet sein: denen der Festlegung allgemein akzeptierter Verteilungsregeln ebenso wie denen, dafür ein institutionelles Fundament zu schaffen, vielleicht auch dem Umstand, dass die Funktionstüchtigkeit der nationalen Staaten unentbehrliche Voraussetzung des Gelingens einer internationalen Ordnung ist. Angesichts der dringlichen Problemlage ist das aber kein ausreichender Grund, nicht über die Schaffung einer Weltsozialordnung und der dafür erforderlichen Voraussetzungen intensiv und unvoreingenommen nachzudenken.



Der verbreitetste Zugang, der bisher genommen wurde, um das Problemfeld zu betreten, sind die Menschenrechte. Das ist berechtigt. Sie manifestieren die Einheit des Menschengeschlechts. Eine umfassende Sozialordnung erscheint von daher als eine selbstverständliche Konsequenz. Die Menschenrechte sind deshalb eine zentrale Quelle der Energien, von denen die Forschung über eine internationale soziale Ordnung getrieben sein muss. Aber wie auch sonst gilt für das Problem einer Sozialordnung, dass universale Menschenrechte darauf angewiesen sind, im partikularen Umfeld nationaler Rechtsnormen, sozialer und kultureller Eigenheiten verwirklicht zu werden. Das Spannungsverhältnis zwischen der abstrakten Universalität der Menschenrechte und der partikularen Vielfalt der globalen Welt ist jedoch gerade die Herausforderung, vor der die internationale Gemeinschaft steht. Der menschenrecht-

liche Ansatz ist zudem oft mit punktueller Einseitigkeit verbunden. Der Berechtigung von Migranten etwa wäre auch die Verpflichtung transnational tätiger Unternehmen gegenüberzustellen. Vor allem aber: eine Weltsozialordnung bedarf eines institutionellen Instrumentariums, dessen Schwierigkeiten sich sehr viel mehr aus der partikularen Vielfalt des Konkreten als aus der Universalität der Menschenrechte ergeben.

Für die weitere Verfolgung des im Rahmen einiger Workshops und mehrerer Vorträge begonnenen Projekts (II.1.5.) wird es wichtig sein, an die Forschungen zur Internationalen Arbeitsorganisation und zu ähnlichen, weltweiten internationalen Organisationen anzuknüpfen. Doch wendet sich die Internationale Arbeitsorganisation an die Staaten. Eine Weltsozialordnung muss hingegen von der originären Verantwortung der internationalen Gemeinschaft ausgehen. Nur das wird der Herausforderung der Globalisierung gerecht. Auch wird es notwendig sein, auf die rechtsphilosophischen Denkvorräte zur Frage nach einer gerechten Weltordnung zurückzugreifen. Die Forschung muss jedoch darüber hinaus gehen. Sie muss intensiver nach positiven Problemlösungen suchen. Ihr sollte eine im Ansatz normative Ausrichtung (im Gegensatz zur vergleichenden Beobachtung der tatsächlichen Entwicklung von Systemen des sozialen Schutzes, etwa auf der Grundlage von Modernisierungstheorien oder einer Weltkulturtheorie) zugrunde liegen. Insofern ist die Erforschung realisierbarer Lösungen anzustreben. Die Schaffung rechtlicher Institutionen wird ein wesentliches Ziel bleiben.

3. Nachwuchsförderung

Im Rahmen der Tätigkeit des Instituts nimmt die Nachwuchsförderung einen besonderen Platz ein. Das gilt sowohl für die universitäre Lehre als auch für die Betreuung von Doktoranden, die am Institut hervorragende Arbeitsbedingungen vorfinden.

Doktorandenbetreuung

Im Berichtszeitraum hat sich die Tätigkeit von drei verschiedenen Doktorandenkollegs zeitlich überschritten. Diese Kollegs bestehen aus jeweils vier oder fünf Doktoranden,



die sich im Rahmen eines mehr oder weniger weit gefassten Generalthemas mit einzelnen Dissertationsprojekten beschäftigen. Die Kollegs sollen einen engen Austausch sowohl über gemeinsame methodische Grundlagen als auch über Fragen des wissenschaftlichen Arbeitens und über einzelne fachliche Probleme ermöglichen. Sie werden eingeleitet durch eine kurze Klausurtagung, zusammengehalten durch regelmäßig stattfindende Besprechungen am Institut und ergänzt durch Tagungen mit Doktoranden anderer Universitäten, um die Themen in einem größeren Kreis interessierter Nachwuchswissenschaftler diskutieren und andere Arbeitsstile kennen lernen zu können. Die an verschiedenen einzelnen Projekten arbeitenden Doktoranden (vgl. III.4.) werden in ein zeitlich passendes Kolleg einbezogen.

Die im Rahmen des ersten Kollegs zur "staatlichen Verantwortung für die soziale Sicherung im Wandel" (vgl. III.1.) durchgeführten Projekte wurden größtenteils bis Ende 2007 abgeschlossen, wenn auch die Promotionsverfahren zum Teil noch zu Ende zu führen sind. Im Rahmen des 2005 konzipierten zweiten Kollegs zum "Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit" (vgl. III.2.) haben die meisten Doktoranden Anfang 2006 ihre Arbeit aufgenommen. Ende 2007 wurde das dritte Kolleg zum "Leistungserbringungsverhältnis im Sozialrecht" (vgl. III.3.) eingerichtet. Auch wenn die drei ersten Doktoranden schon gewonnen werden konnten, wird die gemeinsame inhaltliche Arbeit an diesem Themenkomplex erst Anfang 2008 starten.

Lehrveranstaltungen

Der Direktor des Instituts hat im Berichtszeitraum wieder als Mitglied der Juristischen Fakultät zusammen mit Lehrbeauftragten (Prof. Dr. *Jürgen Kruse* und RiSG Dr. *Hans-Peter Adolf*) alle sozialrechtlichen Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt, sich ferner als Prüfer an den mündlichen Prüfungen für das Erste Juristische Staatsexamen beteiligt und auch Pflichtvorlesungen zum Kommunalrecht abgehalten, um den Kontakt zwischen den Studierenden und dem Institut zu intensivieren. Dazu kommt die Tätigkeit als Prüfer im Schwerpunktbereich 5, Un-

ternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sind auch im Ausland als Lehrende tätig gewesen (vgl. VI.2.): im Rahmen regelmäßiger Veranstaltungen an den Universitäten Straßburg, Rennes (*Kaufmann*) und Leuven (*Becker*) sowie im Rahmen einzelner Gastvorlesungen an verschiedenen Universitäten (*Becker, Kaufmann, Sichert*).

4. Personelle Veränderungen

In den Jahren 2006 und 2007 haben einige Mitarbeiterinnen das Institut verlassen, die über lange Jahre in verantwortlichen Positionen dessen Tätigkeit und Erscheinungsbild mit geprägt haben. Ihre Verdienste sollen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hervorgehoben und ihnen für ihre wertvolle Arbeit gedankt werden.

Angesprochen ist damit zunächst die langjährige Leiterin der Bibliothek, Frau *Christiane Hensel*. Sie hat mit ihrer temperamentvollen wie offenen Art dafür gesorgt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den notwendigen Arbeitsmitteln versehen worden sind und die Bibliothek für alle Gäste immer gut zugänglich war. Viele Wissenschaftler aus dem In- und Ausland hat sie durch ihre große Hilfsbereitschaft bei deren sozialrechtlichen Forschungen maßgeblich unterstützt. Ihre Nachfolge hat zum 1.6.2006 Herr *Henning Frankenberger* angetreten. Mit ihm verfügt die Bibliothek nun über einen wissenschaftlichen Leiter.

Ebenfalls im Jahr 2006 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist Frau *Vera Rosburg*. Sie hat über viele Jahre durch ihre Tätigkeit im Büro des Direktors für das stabilisierende Element gesorgt: durch sorgfältige Verwaltung der vielen Projekte und Reisen, durch die Kommunikation mit den vielen Anrufern nach außen ebenso wie mit allen Mitarbeitern nach innen, und auch nicht selten durch rechtzeitige Erinnerung des Direktors an anstehende Aufgaben. Ihren Platz hat ab dem 1.6.2006 Frau *Andrea Feucht* eingenommen. Vom Institut in die Generalverwaltung gewechselt ist im Sommer 2007 Frau Dr. *Martha Roßmayer*, die für die vielfältigen Berichte, die Durchführung von Tagungen und

anderen Veranstaltungen sowie die Betreuung von Gästen Sorge getragen hat. Für die Übernahme dieser Aufgaben wurde ab dem 1.11.2007 Frau *Anna Fenzl* eingestellt.

Dr. *Alexander Graser*, LL.M., wurde im Sommersemester 2006 durch die Juristische Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität München habilitiert, und es wurde ihm die Lehrbefähigung für die Fächer Öffentliches Recht, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie und Rechtstheorie verliehen. Seit dem Wintersemester 2006 ist Herr Graser ordentlicher Professor an der *Hertie School of Governance* in Berlin und Inhaber des Lehrstuhls für Vergleichendes Öffentliches Recht und Sozialpolitik.

Im Berichtszeitraum sind ferner aus dem Kreis der Referenten ausgedienten *George Mpedi* (zum 31.7.2006) und *Carlos Cota* (zum 31.8.2006). Neu als Referentin aufgenommen wurde Frau Dr. *Yasemin Körtek* (seit 1.9.2007), die das über einige Jahre brach liegende Türkei-Referat übernommen hat.

Bei den im Rahmen einzelner Projekte mit geringerer Stundenzahl beschäftigten übrigen wissenschaftlichen und bei den studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war im Berichtszeitraum, wie über alle Jahre, ein beträchtlicher Wechsel zu verzeichnen (vgl. VIII.1.). Allen sei für ihre engagierte Unterstützung der Tätigkeit des Instituts herzlich gedankt.

Im Rahmen des zweiten Doktorandenkollegs wurden als Doktoranden neu eingestellt *Viktória Fülöp* und *Anna Karina Olechna* (beide ab 1/2006) sowie *Dongmei Liu* (ab 2/2006). *Nikola Friedrich* hat ab 5/2007 ihre Arbeit an einem Dissertationsprojekt zur Mediation im Sozialgerichtsverfahren aufgenommen. Für das dritte Doktorandenkolleg konnten als Doktoranden *Markus Schön* und *Ilona Vilaclara* (beide ab 10/2007) sowie *Magdalena Neueder* (ab 12/2007) gewonnen werden.

Als neue Mitarbeiterin hat Frau *Kathrin Merker* (ab 10/2006) das mit umfangreichen Projekten besonders in den letzten beiden Jahren weit über das normale Maß hinausgehend beschäftigte Bibliotheksteam verstärkt. Schließlich konnte Frau Dr. *Monika Nißlein* (ab 9/2007) gewonnen werden, um mit einer halben Stelle tatkräftig die Anfertigung des Tätigkeitsberichts und die Vorbereitung der Sitzungen von Fachbeirat und Kuratorium in die Hand zu nehmen.

5. Das Institut als Forschungs- und Begegnungsstätte

Arbeitsmöglichkeiten

Das Institut verfügt über eine Fachbibliothek, die auch im Berichtszeitraum weiter gewachsen ist. Sie hält mittlerweile mehr als 100.000 Bände für ihre Nutzer bereit (vgl. näher unten, VIII.3.). Die Bücher und Zeitschriften decken vor allem das Sozialrecht der Internationalen Organisationen, der Europäischen Union, Deutschlands und ausgesuchter europäischer und außereuropäischer Staaten ab, wobei sozialpolitische, sozialwissenschaftliche und ökonomische Beiträge ebenso einbezogen sind wie rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Grundlagen und allgemeine Darstellungen des Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Arbeitsrechts. Zugang zu weiteren Informationen besteht über Datenbanken und Internetpublikationen.

Damit bietet das Institut Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschungsarbeiten, wie sie sich anderweitig in vergleichbarer Weise inner- oder außerhalb Deutschlands nicht finden lassen. Das Institut hat sich wegen seiner Ausstattung, aber auch wegen der Expertise seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem international anerkannten Zentrum für das Sozialrecht entwickelt. Dementsprechend ist es auch in diesem Berichtszeitraum wieder Anziehungspunkt für in- und ausländische Gastwissenschaftler gewesen, die zum Teil gefördert durch das Institut, überwiegend aber gefördert durch andere Institutionen, für unterschiedliche Zeiträume ihre Forschungsarbeiten am Institut durchgeführt haben (vgl. unten, VII.).

Die Förderung von Gastaufenthalten trägt ebenso wie die Veranstaltung von Gastvorträgen, Workshops und Tagungen (vgl. unten, IV.) zu einem sowohl internationalen als auch interdisziplinären Austausch bei. In diesem Sinne ist das Institut zugleich Stätte der Begegnung. Das ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil das Institut schon aufgrund seiner Größe nicht alle Sozialrechtsordnungen in gleichem Maße selbst beobachten kann.



Ein wichtiger Pfeiler seiner Tätigkeit ist die Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperationspartnern, die in Zukunft gerade auch durch die Einbeziehung jüngerer ausländischer Sozialrechtler und von auf dem Gebiet der Sozialpolitik aktiver Wissenschaftler weiter ausgebaut werden soll.

Publikationen

Als aus öffentlichen Mitteln geförderte wissenschaftliche Einrichtung sieht es das Institut als eine zentrale Aufgabe an, die im Rahmen der Grundlagenforschung gewonnenen Erkenntnisse anderen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und in der Öffentlichkeit darüber zu berichten.

Forschungsergebnisse werden von den am Institut tätigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen nicht nur in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften publiziert (im einzelnen unten, V.2.), das Institut bietet auch seinerseits Möglichkeiten, sozialrechtliche Beiträge zu veröffentlichen (vgl. unten, V.1.). Es gibt, zusammen mit dem Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft (Trier), die *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* (ZIAS) heraus. Ferner verfügt es über zwei Schriftenreihen, die *Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht* und die *Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht*. In den Studien sind im Berichtszeitraum vier neue Bänder publiziert worden. Vor allem für kleinere, besonders aktuelle oder an spezielle Adressatenkreise ausgerichtete Veröffentlichungen ist die Reihe von Workingpapers (*MPISoc Workingpapers*) eingerichtet worden. Sie ermöglicht eine kostengünstige Publikation und wird vor allem, aber nicht ausschließlich, über das Internet vertrieben. Sie wurde mit einem Band fortgesetzt, der einen in englischer Sprache von führenden deutschen Wissenschaftlern verfassten Überblick über die aktuellen Reformen der deutschen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung enthält. Schließlich ist die vom Direktor herausgegebene Reihe *Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht* (Nomos Verlag, Baden-Baden) zu erwähnen, in der 2006 und 2007 vier neue Bände erschienen sind.

Anwendungsbezug

Neben der Durchführung eigener Forschungsprojekte und der Nachwuchsförderung bemüht sich das Institut auch um die Vermittlung von Kenntnissen des deutschen, europäischen und internationalen Sozialrechts im In- und Ausland, insbesondere durch die Teilnahme seiner Mitglieder an verschiedensten Tagungen und Workshops (vgl. unten, VI.1.). In diesem Zusammenhang wird zugleich vielfach ein Austausch mit Praktikern aus Ministerien, Verbänden und Sozialleistungsträgern wie mit Politikern gesucht. Eine wichtige Funktion hat hierbei auch das mit hochrangigen Vertretern nationaler wie internationaler Institutionen besetzte Kuratorium des Instituts. Auf diese Weise möchte das Institut nicht nur eine Beratungsfunktion erfüllen, sondern zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzen, praktische Probleme zum Anlass weitergehender Forschung und zur Überprüfung theoretischer Annahmen zu nehmen.

Wie die meisten juristischen Max-Planck-Institute, fertigt das Institut für Sozialrecht auch Gutachten für Gerichte über ausländisches Recht an (vgl. unten, VIII.8.). In den Jahren 2006 und 2007 nahm diese Aufgabe nur eine untergeordnete Rolle ein und konnte zusätzlich erledigt werden.

Ulrich Becker

II. Forschung



1. Europäisierung und Internationalisierung

1.1. General Principles of Social Security Law in Europe

Der Umbau der Sozialsysteme in den europäischen Staaten schreitet zumeist unter den Stichworten Modernisierung, Wettbewerbsfähigkeit oder einfach nur Kostendämpfung voran. Zwar sind es teilweise auch supranationale Regelungen, die diesen Prozess bedingen. Dennoch gehen die meisten Impulse von den Nationalstaaten selbst aus, nicht zuletzt wegen der Dominanz nationalstaatlicher Regelungsbefugnis. Hin und wieder werden Forderungen laut, von nationalstaatlicher Regelung gänzlich abzusehen und die Sozialpolitik grundsätzlich auf die supranationale Ebene zu verlagern. Doch entspringt dies mehr einem Wunschdenken und weniger der faktischen Ausgestaltung der Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

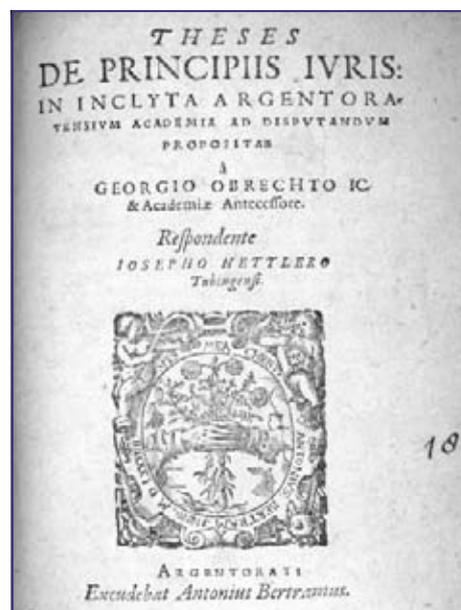
Wer sich einer gesamteuropäischen Perspektive zuwenden möchte, wird demnach nicht (nur) auf die supranationale Ebene abstellen können. Vielmehr erscheint es für die Entwicklung einer solchen Perspektive ratsam, den Ist-Zustand der nationalstaatlich gestalteten Sozialleistungssysteme gebührend zu würdigen, um dann zu ergründen, ob sich *Konvergenzen* dieser Systeme

aufspüren lassen. Ein geeignetes Mittel ist das Herausarbeiten von Grundprinzipien des Rechtes der sozialen Sicherheit in Europa. Dies hat den Vorteil, dass man zunächst in einem Zwischenschritt ermitteln kann, was die Systeme von Sozialleistungen juristisch prägt, um auf dieser Grundlage eine gesamteuropäische Perspektive zu entwickeln. Zwar wird man wohl kaum hoffen können, *ein* für alle europäischen Staaten zu Grunde liegendes Prinzip zu finden. Dennoch kann durch die Ermittlung der jeweiligen Grundprinzipien die Voraussetzung geschaffen werden, Konvergenzen der Sozialleistungssysteme zu destillieren, nicht zuletzt, weil zu vermuten ist, dass sich die nationalstaatlichen Systeme, wenigstens teilweise, immer mehr angleichen werden.

Ausgangslage

In Kooperation mit der Research Unit Europe and Social Security (RUESS) der Katholischen Universität Leuven hat sich das Institut zum Ziel gesetzt, Gemeinsamkeiten der nationalen Rechte von sozialer Sicherheit bei aller Unterschiedlichkeit in ihrer Anlage zu ergründen. Eine herausragende Gemeinsamkeit ist dabei der besondere Schutz von Personen in spezifischen Bedarfslagen und gegen Risiken. Diese Schutzfunktion des *Social Protection Law* könnte daher als der kleinste gemeinsame Nenner für den rechtlichen Rahmen eines in Zukunft zu erstellenden Allgemeinen Teils dienen. Gleichzeitig kann die Schutzfunktion zur Bestimmung desjenigen rechtlichen Rahmens herangezogen werden, der die Einordnung von Prinzipien vorgibt und somit konkretes Arbeiten leitet. Dabei soll bewusst nur auf das *Social Security Law* gesetzt werden. Die Schutzrichtung ist zwar von vornherein nicht so stark ausgeprägt wie beim allgemeineren *Social Protection Law*, weil das *Social Security Law* schon begrifflich voraussetzt, dass das Individuum überhaupt in irgendeiner Weise in der Lage ist, sich selbst an seiner Vorsorge zu beteiligen. Trotz dieser systembedingten Besonderheit gehen wir davon aus, dass die zu findenden Aussagen über das *Social Security Law* insgesamt für das ganze *Social Protection Law* angenommen werden können.

Die Schutzfunktion des *Social Protection Law* bewirkt zunächst, dass für bestimmte Personen in spezifischen Bedarfslagen Ver-

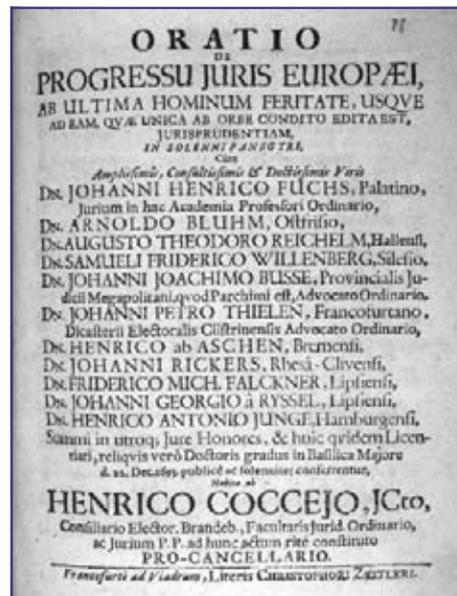


antwortung übernommen wird. Zugleich wird aber auch dafür gesorgt, dass der besondere Schutz von Voraussetzungen abhängt, bei deren Nichtvorliegen die Schutzfunktion aufgehoben wird. Dieser insgesamt materiell-rechtliche Rahmen steht unter dem besonderen Schutz des Bestandes, also eines materiell-rechtlichen Sich-Verlassenkönnens und -müssens auf soziale Rechte. Die Durchsetzung des materiellen Rechts schützen solche Vorschriften, die den Empfängern von Leistungen den Zugang erleichtern.

Vorgehensweise

Die Projektgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Institutes (*Becker, Knecht, Quade, Ross, Sichert*) und der RUESS (*Kapuy, Pieters, Schoukens, Zaglmayer*), hat in ihren schriftlichen Vorarbeiten und in den veranstalteten Workshops der letzten Jahre die Vorgehensweise festgelegt. Ausgehend von den Überlegungen zur Schutzfunktion des Rechts der sozialen Sicherheit wird sich das Forschungsprojekt auf solche Grundlinien konzentrieren, die den Schutz des Individuums bei kollektiven Risiken bezwecken. Bei aller Gemeinsamkeit haben diese Grundlinien einen jeweils anderen Ansatz: Das kollektive Element des Rechts der sozialen Sicherheit dient der Gegenseitigkeit und dem gegenseitigen Einstehe müssen (*Solidarity*). Das individuelle Element zielt auf die Eigenverantwortung und die Mitwirkung (*Self-responsibility*). Das paternalistische Element zeigt sich in nicht-dispositiven Regelungen zum Schutz des Individuums (*Protection*). Schließlich umspannt das zeitbezogene Element das gesamte System des Rechts der sozialen Sicherheit, indem Schutzfunktionen und Garantien für einen bestimmten Zeitraum übernommen werden (*Security*).

Das Forschungsprojekt wird die genannten Elemente (*Solidarity, Self-responsibility, Protection, Security*) untersuchen. Dabei geht es in einem ersten Schritt darum, diese Elemente für die jeweiligen nationalen Rechtssysteme aufspüren. Die nationalen Rechtssysteme sind diejenigen der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Beitrittsstaaten und solcher Staaten, die bereits enge rechtliche Regelungen mit der EU eingegangen sind. Um die Elemente in den jeweiligen Staaten zu ermitteln, wird für jedes von ihnen ein Fragebogen erstellt und an die Kooperationspartner übersandt.

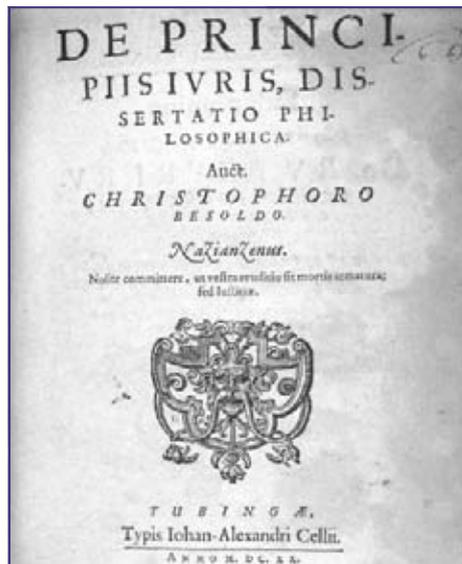


In einem zweiten Schritt sollen die nationalen Ergebnisse für jedes der vier Elemente einzeln ausgewertet werden. Neben der rechtsvergleichenden Auswertung steht, der Idee des Projekts folgend, das Herausarbeiten von Konvergenzen, die es ermöglichen, die Prinzipien des Rechts der sozialen Sicherheit in Europa zu destillieren.

Das Projekt und das Prinzip "Security"

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich das Forschungsvorhaben auf das Prinzip "Security", das rechtliche Schutzfunktionen und Garantien innerhalb der einzelnen Sozialsysteme zeitlich beschreibt. Dabei konnte schon nach seiner Ausrichtung, nämlich einen gewissen Bestand und Umfang von sozialen Rechten von Änderungen auszunehmen, zwei verschiedene Formen nationalstaatlichen Handelns unterschieden werden: zum einen die Gesetzgebung im Bereich der sozialen Sicherheit, zum anderen die Verwaltung und somit die unmittelbare Gewährung von Sozialleistungen. Das *legislative Element* wurde im Hinblick darauf untersucht, ob der Gesetzgeber aufgrund der Verfassung oder internationalen Rechts gänzlich frei in der Ausgestaltung ist oder ob er schon aufgrund dieser Normen nur bestimmte Sachverhalte ändern kann. Zugleich war zu fragen, inwieweit andere oder hieran angelehnte bzw. daraus entwickelte juristische Figuren Freiräume zulassen oder einengen, wie etwa der Eigentums- oder Vertrauensschutz. Von grundsätzlicher Bedeutung war auch





das Herausarbeiten solcher Mechanismen, die grundsätzlich zukünftige Neuerungen möglich machen, aber für bestimmte Sachverhalte zeitlich bedingten Schutz gewähren, so etwa in Form von Übergangsvorschriften. Nicht zuletzt erschien es von herausragender Bedeutung, zu ergründen, ob Normsetzung durch andere Normgeber, wie auf der Ebene der Sozialverwaltung als unmittelbare oder mittelbare Staatsverwaltung, möglich ist und inwieweit sie den gleichen Bedingungen wie beim Parlamentsgesetz unterliegt.

Das *administrative Element* wird dahingehend untersucht, ob der Sozialverwaltung in einzelnen Fällen ein Ermessensspielraum zusteht und inwieweit Änderungen der Praxis möglich sind. Dem steht es gleich, zu erfahren, inwiefern die Verwaltungsentscheidungen für die Verwaltung selbst bindend sind und wie von einst getroffenen Entscheidungen wieder abgewichen werden kann, auch im Einvernehmen mit dem Empfänger von Leistungen. In Korrelation hierzu ist es bedeutsam, zu wissen, ob die Verwaltung eine Pflicht zur Information, zur Beratung und zur Auskunft hat einschließlich der Konsequenzen einer Missachtung oder Falschberatung. Schließlich gilt das Augenmerk der grundsätzlichen Frage, inwieweit einst getroffene Entscheidungen von neuen Parlamentsgesetzen überhaupt noch betroffen sein können.

Zur Untersuchung des Prinzips "Security" konnten Berichterstatter aus 25 europäischen Staaten (Belgien, Bulgarien, Deutsch-

land, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern) gewonnen werden. Die Ergebnisse ihrer Landesberichte fließen in die Endauswertung zu dem Unterprojekt "Security" ein. Darüber hinaus werden ausgewählte Landesberichte zusammen mit der Endauswertung publiziert.

Friso Ross

1.2. Europäisches koordinierendes Sozialrecht

Das Europäische koordinierende Sozialrecht – heute geregelt in den Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 und demnächst in der Verordnung (EG) Nr. 883/04 sowie ihrer Durchführungsverordnung – hat seit jeher einen Schwerpunkt der Institutsarbeit gebildet. Die erwähnten einschlägigen Rechtsinstrumente der Europäischen Gemeinschaft gelten mittlerweile in den heute 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), den nicht zur EU gehörigen weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie aufgrund von Assoziierungsverträgen ganz oder partiell in einer Reihe weiterer Staaten, u.a. der Schweiz.

Da es Aufgabe dieser Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer bzw. – seit der Erstreckung der Verordnungen auch auf Selbständige – der "Wandererwerbstätigen" ist, die Systeme der sozialen Sicherheit der erfassten Staaten zu koordinieren, stellt die zunehmende Vielzahl und Vielfalt der zu berücksichtigenden Sozialsysteme und Sozialrechtsordnungen den Europäischen Gesetzgeber – Rat und Parlament – sowie die Europäische Kommission vor zahlreiche rechtliche Probleme. So muss dieses europäische Regelwerk stets den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und insbesondere den Änderungen der dortigen Sozialgesetzgebung Rechnung tragen, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs umsetzen sowie dem Auftrag des Europäischen Rates von Anfang der 1990er Jahre nachkommen, das gesamte Koordinierungsrecht zu vereinfachen und zugleich zu modernisieren.

Erstes Ergebnis dieses letzteren Bemühens ist die Verabschiedung der bereits angesprochenen Verordnung (EG) Nr. 883/04, durch die das Europäische koordinierende Sozialrecht auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden ist. Die Verordnung gilt bereits, ist jedoch bis zum Inkrafttreten der gegenwärtig erarbeiteten und voraussichtlich Ende 2009 in Kraft tretenden Durchführungsverordnung noch nicht anwendbar.



Im Auftrag der Europäischen Kommission sind im Rahmen des Projektes *trESS (training and reporting on European Social Security)* die Probleme, welche die neue Verordnung (EG) Nr. 883/04 aufwirft, auf Seminaren mit Theoretikern und Praktikern des Sozialrechts in den Jahren 2006 und 2007 auf nationaler Ebene diskutiert worden. Spezifische bilaterale Probleme zwischen Deutschland und Österreich waren darüber hinaus Gegenstand eines ergänzenden Seminars. In diesen von einem Mitarbeiter (*Schulte*) des Instituts organisierten Veranstaltungen ging es zum einen um die Darstellung und zugleich Kritik der neuen Verordnung. Zum anderen wurden Anwendungsprobleme – auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Durchführungsverordnung – und praktische Erfahrungen mit der Durchführung der EG-Koordinierung seitens der beteiligten Sozialleistungsträger erörtert und ausgetauscht.

Von besonderer aktueller Bedeutung ist aufgrund der "Decker/Kohl" u.a.-Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zur EU-grenz-

überschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen die Frage, unter welchen Voraussetzungen Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung im EU-Ausland Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen können. Durch das GKV-Modernisierungsgesetz hat der deutsche Gesetzgeber die entsprechenden rechtlichen Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt. Es ist nun Aufgabe der Ministerialverwaltung sowie der Leistungsträger und -erbringer, diese neuen rechtlichen Möglichkeiten mit Leben zu füllen.

Ein Ergebnis der auf diesen Seminaren praktizierten Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis ist die Veröffentlichung "Reform des Europäischen koordinierenden Sozialrechts. Von der VO (EWG) Nr. 1408/71 zur VO (EG) Nr. 883/04" (2007), die von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Zusammenarbeit mit dem Institut herausgegeben worden ist. Die Publikation führt zunächst in das Europäische koordinierende Sozialrecht ein, zeichnet die rechtliche Entwicklung seit 1958 nach und enthält dann Beiträge zur geplanten Reform aus der Feder ausgewiesener Sachkenner der Wissenschaft, der Ministerialverwaltung sowie der Leistungsträger. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Synopse der alten und der neuen Verordnung mit dem Schwerpunkt auf den aus Sicht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung relevanten Vorschriften.

Bernd Schulte

1.3. Gesundheitliche und soziale Dienste im Binnenmarkt

Mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur grenzüberschreitenden Erbringung und Inanspruchnahme medizinischer Leistungen hat das Europäische Gesundheitsrecht eine neue Dimension erhalten. Seitdem wird u.a. darüber diskutiert, inwieweit – etwa im Hinblick auf ärztliche Behandlungsleistungen – der nationale Gesetzgeber die Kostenerstattung oder ggf. auch die unmittelbare Leistungsgewährung nach dem Sachleistungsprinzip bei Inanspruchnahme EU-ausländischer Leistungserbringer in derartigen EU-Auslandsfällen einem Genehmigungsvorbehalt unterwerfen kann, wie Information, Beratung, Gewähr-



leistung und Rechtsschutz im Rahmen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sichergestellt werden können und wie die Einhaltung von Qualitätsstandards garantiert werden kann.

Mit Erlass der Richtlinie 2006/223/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt von Dezember 2006 hat diese Diskussion eine neue Dimension erhalten. Die Richtlinie, die von den Mitgliedstaaten bis Ende 2009 umgesetzt werden muss, ist Teil der im Jahre 2000 vom Europäischen Rat proklamierten so genannten Lissabon-Strategie.

Gesundheitliche und soziale Dienste als tragende Bestandteile der sozialen Daseinsvorsorge sind wesentliche Komponenten der Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten und damit zugleich auch des Europäischen Sozialmodells. In den letzten Jahren haben sich im Gesundheits- und Sozialbereich überdies sowohl das Aufgabenverständnis des Staates als auch die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung gewandelt: War die soziale Daseinsvorsorge in der Vergangenheit maßgeblich geprägt von der unmittelbar durch den Staat – und hierzulande namentlich durch die Kommunen – bewirkten Bereitstellung dieser elementaren Voraussetzungen für das Gemeinwohl, so ist der dergestalt sozial intervenierende Sozialstaat seit den 1990er Jahren zum aktivierenden und kooperierenden, zugleich aber auch schlankeren Sozialstaat geworden. Der soziale Leistungsstaat droht zum zum Gewährleistungsstaat zu mutieren, der ein angemessenes Niveau der Versorgung mit sozialen Gütern und Diensten dadurch zu erreichen sucht, dass er Dritte mit der Erbringung von Leistungen betraut anstatt die zugrundeliegenden Aufgaben selbst wahrzunehmen, und sich dann darauf beschränkt, die Tätigkeit dieser Dritten zu regulieren sowie zu kontrollieren und ihnen ggf. die aus der Gemeinwohlaufgabenwahrnehmung erwachsenen Aufwendungen zu erstatten. Diese Entwicklung in Richtung auf Ökonomisierung und Privatisierung hat zwangsläufig zu einer immer stärkeren Interaktion der einschlägigen sozialstaatlichen Aktivitäten mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht geführt, sind doch etwa auch gesundheitliche und soziale Dienstleistungen, soweit sie, was in zunehmendem Maße der Fall ist, wirtschaftlicher Natur sind, Teil des Europäischen Binnenmarktes, eines "Raums ohne Binnengrenzen", in dem u.a.

der freie Verkehr von Dienstleistungen gewährleistet ist.

Dass Gesundheits- und Sozialdienstleistungen selbst in den diesbezüglich offensten Euregios grenzüberschreitend bislang vergleichsweise wenig nachgefragt werden und auch die "cross-border"-Kooperation sowohl zwischen Leistungsträgern als auch Leistungserbringern immer noch vergleichsweise gering entwickelt ist, wird nicht allein der – trotz der EG-rechtlich vorgegebenen "Entterritorialisierung" der Leistungserbringung durch die wirtschaftlichen Grundfreiheiten – in der Praxis immer noch weitgehend vorhandenen räumlichen Abschottung der mitgliedstaatlichen Sozialsysteme geschuldet. Dieser Umstand ist auch auf die Spezifika dieser Leistungen selbst zurückzuführen, die regional, lokal, personal sowie kulturell gebunden sind und eine Beziehung zwischen Leistungserbringern und Leistungnehmern voraussetzen, die sowohl ihre "Exportfähigkeit" einschränkt als auch ihren "Import" wenig attraktiv erscheinen lässt.

Mit der Vorlage eines ersten Richtlinienentwurfs für Dienstleistungen im Binnenmarkt im Jahre 2004 hatte die Europäische Kommission diesbezüglich einen weiteren konkreten Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes übernommen, dann allerdings im Jahre 2006 unter dem Druck des Europäischen Parlaments und einiger Mitgliedstaaten, vor allem auch Deutschlands, einen geänderten Vorschlag vorgelegt, der Gesundheitsleistungen und den Großteil der sozialen Dienstleistungen vom sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen hat. Dies bedeutet aber nicht, dass das Europäische Gemeinschaftsrecht für diese Dienstleistungen nicht gilt, weil nämlich die im EG-Vertrag als der "Verfassung" des Europäischen Staatenverbundes verankerten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheiten unmittelbar Geltung beanspruchen. Damit bleibt Raum sowohl für eine anderweitige Rechtsetzung durch den Europäischen Gesetzgeber als auch für künftige, in ihrem Ansatzpunkt und ihren Auswirkungen nicht prognostizierbare Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Umstritten ist insbesondere die Frage, inwiefern das so genannte Herkunftslandprinzip noch eingeschränkt werden darf. Diese Problematik wurde vor dem Hintergrund rechtsvergleichender Untersuchungen zu

der jeweiligen Situation in den Mitgliedstaaten sowohl während der Mitwirkung in einer einschlägigen Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission als auch einem Referat auf einer Konferenz der österreichischen Präsidentschaft und der Europäischen Kommission zu diesem Themenkomplex im April 2006 analysiert.

Ziel der rechtswissenschaftlichen Befassung mit diesem Themenkomplex ist es letztlich, einen Weg zu finden, auf dem die von den Leistungsträgern, Leistungserbringern und Bürgern der Mitgliedstaaten erwartete Rechtssicherheit gewährleistet und ein Ausgleich hergestellt werden kann zwischen dem legitimen Anliegen der Europäischen Kommission, den Binnenmarkt auch im Gesundheits- und Sozialbereich zu verwirklichen, und dem Interesse der Mitgliedstaaten, ihr überkommenes "sozialstaatliches Arrangement" in Bezug auf Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge im Interesse ihrer Bürger – u.a. im Hinblick auf Zugänglichkeit der entsprechenden Leistungen für jedermann, Erschwinglichkeit, Quantität und Qualität – zu bewahren. Die Herausbildung eines Europäischen Sozialwirtschaftsrechts zeichnet sich also ab, hat aber gegenwärtig noch keine eindeutigen Konturen.

Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ist mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Sammelband vorgelegt worden (*Linzbach/Lübking/Scholz/Schulte*, Globalisierung und Europäisches Sozialmodell, 2007). Er befasst sich mit den Einflüssen, die das internationale Recht und die internationale Politik "jenseits Europas" auf die deutsche Sozialstaatlichkeit und auf das Europäische Sozialmodell ausüben. Das Europäische Sozialmodell ist hierbei als Inbegriff der Werte zu verstehen, die das Soziale Europa ausmachen und die ihren Niederschlag u.a. in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Nizza 2000) gefunden haben, welche nach dem Scheitern des Vertrages über eine Verfassung für Europa durch den an dessen Stelle tretenden Reformvertrag von Lissabon vom Oktober 2007 Rechtsverbindlichkeit erlangen soll.

Bernd Schulte

1.4. Arzneimittel im Binnenmarkt

Als herausragendes Wirtschaftsgut im Binnenmarkt, als Gegenstand sekundärrechtlicher Regelungen und als Einsatzgut im Rahmen des mitgliedstaatlich determinierten Leistungsrechts stehen Arzneimittel im Blickpunkt sowohl des Europa- als auch des Sozialrechts. Der bereits im nationalen Raum aufscheinende Konflikt zwischen wirtschafts- und wettbewerbsorientierten Belangen einerseits und dem Ziel der (solidarischen) allgemeinen Gesundheitsversorgung im Sinne des Leistungserbringungs- und Preisrechts andererseits tritt auch auf europäischer Ebene zutage. Weitergehend als die nationale Rechtsprechung, illustrieren zahlreiche Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die besondere Rolle der Arzneimittel im binnenmarktrelevanten Spannungsverhältnis zwischen Sozialrecht und Europarecht. Nicht zuletzt unter dem Einfluss zunehmend wettbewerbsförmiger Reformen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung kommt es zu immer neuen Streitfragen, die ebenso aktuell wie grundsätzlicher Natur sind.

Diese zu ergründen, war Erkenntnisziel und Maßgabe für die thematische Ausrichtung des gemeinsam mit dem Institut veranstalteten XIX. Wissenschaftlichen Kolloquiums der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht unter dem Titel "Arzneimittel im Europäischen Binnenmarkt". Die Veranstaltung mit Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis sowohl aus dem Bereich des Europarechts als auch des Gesundheitsrechts fand am 1. und 2. Dezember 2006 in München statt.

Im Mittelpunkt des Kolloquiums standen insbesondere die Grundfreiheiten, vor allem die Warenverkehrsfreiheit und Probleme der Einstufung von Preisregulierungen als Maßnahmen gleicher Wirkung, sowie Fragen der Rechtfertigung entsprechender Behinderungen. Auch in diesem Zusammenhang nahm die Betrachtung der Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten einen wichtigen Raum ein. Neben weiteren Grundsatzfragen der Anwendung des europäischen Wettbewerbs- und Kartellrechts im Verhältnis der Krankenkassen zu den Leistungserbringern (im engeren Sinne) und Pharmaunternehmen standen u.a. sekundärrechtliche Probleme (im Zu-



sammenhang mit der Transparenzrichtlinie, den Arzneimittelrichtlinien sowie der Vergaberichtlinie) im Vordergrund. Das insgesamt breite Untersuchungsfeld entspricht der Bedeutung der Arzneimittel im Binnenmarkt und reicht von Fragen der Herstellung und des Inverkehrbringens bzw. der Zulassung über Handel, Vertrieb und Vertriebsorganisation bis hin zu Preisbildung, Erstattung und Preisregulierung.



Im Anschluss an eine Einführung aus europarechtlicher Warte (*Schwarze*) und sozialrechtlicher Perspektive (*Becker*) wurde der skizzierte Facettenreichtum bereits im Eingangreferat zu "Möglichkeiten und Grenzen eines einheitlichen Binnenmarktes für Arzneimittel" aufgegriffen (*Roth*). Im Bereich des (dezentralen) Zulassungsrechts sind die Möglichkeiten eines einheitlichen Binnenmarktes weitgehend ausgeschöpft. Die nationalen Bestimmungen über den Vertrieb stellen den Binnenmarkt nicht in Frage, wohingegen Preis- und Erstattungsregelungen

in besonderer Weise zur Unvollkommenheit des Marktes führen. Die nationalen Kartell- und Markenrechte indes werden mit den Erfordernissen des Erschöpfungsgrundsatzes abgestimmt, doch sollte bei der Anwendung des Kartellrechts den Eigenheiten des Arzneimittelmarktes stärker Rechnung getragen werden.

In dem darauf folgenden Statement zur praktischen und rechtlich überaus bedeutsamen Abgrenzung von Arznei- und Lebensmitteln wurde die Komplexität des Zusammenspiels zwischen mitgliedstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur Rechtsstatusbestimmung im Verhältnis Arzneimittel-Lebensmittel verdeutlicht (*Doepner*). Dies ist mit zahlreichen Unsicherheiten verbunden – z.B. im Hinblick auf die europarechtskonforme Interpretation des nationalen Rechts, aber auch in Bezug auf die dynamische Fortschreibung der europäischen Regelungen.

Die Preisvorschriften des Arzneimittelgesetzes und der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) sowie der danach einheitliche Apothekenverkaufspreis gemäß nationalem Kollisionsrecht gelten auch für Arzneimittelieferungen ausländischer Apotheken an Verbraucher in Deutschland (*Mand*). Teledienstgesetz und E-Commerce-Richtlinie ändern daran nichts. Die Anwendung der AMPreisV verletzt die Warenverkehrsfreiheit nicht; sie ist jedenfalls gerechtfertigt.

Das kulturelle und freiberufliche Fundament für "Die Rolle der Apotheke in der Arzneimittelversorgung im Binnenmarkt" wurde besonders betont (*Tisch*). Aus Gründen der Sicherheit, Qualität und Funktionalität muss das Konzept des Freien Heilberufs vis-à-vis uneingeschränkter Liberalität gestärkt werden. So müssten z.B. die europarechtlich herausgeforderte Krankenhausversorgung aus einer Hand oder das Fremdbesitzverbot bewahrt werden. Schließlich zeugt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Zulässigkeit von Werbebeschränkungen und zur Möglichkeit eines Versandhandelsverbotes für verschreibungspflichtige Arzneimittel auch von entsprechender Sensibilität des Europarechts.

Im Anschluss folgte ein Beitrag, der eine den freien Warenverkehr (Art. 28 EGV) behindernde Auslegung einer sozialrechtlichen Regelung zum Gegenstand hatte (*Sichert*). Die sozialrechtliche Regelung sieht die Erstattung des seitens der Apotheken zunächst verauslagten Herstellerrabatts durch die

pharmazeutischen Unternehmen vor, die in der Spruchpraxis der Sozialgerichte allerdings den (zusätzlich Rabatt gewährenden) EU-ausländischen Versandapotheken nicht zugute kommen soll. Zudem wurde die Möglichkeit einer Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auch im Leistungsverbringungsverhältnis postuliert, gestützt auf die Korrelation von Leistungs- und Prämien-diversifikation im Zeichen der jüngsten Reform durch das *Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung*, speziell im Hinblick auf Verträge zur integrierten Versorgung und Rabattvereinbarungen.

"Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für Kosten-Nutzen-Bewertungen und Festbeträge in der Arzneimittelversorgung" waren Thema der darauffolgenden Ausführungen, wobei das europäische Kartellrecht und die Arzneimittel-Transparenz-Richtlinie als Steuerungsmaßstäbe herangezogen wurden (*Kin-green*). Nicht allein in Ermangelung einer konkreten kartellrechtlichen Bindung ist der Einfluss des Europarechts auf die arzneimittelrechtliche Steuerung im Ergebnis gering. Vielmehr bleibt es der – mitunter zaghaften – nationalen Gesetzgebung überlassen, für Wettbewerb, Transparenz und Verfahrens-gerechtigkeit zu sorgen.

Daraufhin wurde zunächst Stellung zur Diskussion um die personelle Legitimation des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) bezogen (*Hess*). Der Vorteil der jeweils an fachlichen Entscheidungen orientierten Zusammensetzung gegenüber rein ministerieller Verordnungsgebung wurde hervorgehoben und die Rolle der Aufsicht durch das Bundesministerium für Gesundheit betont. Sodann wurden die Kompetenzen des Bundesausschusses im Bereich der Arzneimittelversorgung erläutert und auf die Festbetragsgruppenbildung sowie Beschlussfassungen auf der Grundlage der Nutzenbewertung und die Weiterentwicklung zur Kosten-Nutzenbewertung eingegangen. Die Handlungsinstrumente sind im Sinne einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung sinnvoll und insgesamt positiv zu würdigen.

Im Mittelpunkt des abschließenden Beitrages stand die "Steuerung und Fehlsteuerung in der Arzneimittelversorgung" (*Vorderwülbecke*). Der G-BA sei, in Widerspruch zu den vorhergehenden Ausführungen, vielmehr strukturellen sowie praktischen Einwänden

in einem Umfeld enormer Regulierungsdichte und "einem Wettbewerb der Kostendämpfungsideen" ausgesetzt. Es geht nicht mehr um Selbstverwaltung, sondern um die Pharmaunternehmen belastende Fremdverwaltung, wie am Beispiel der Festbetragsgruppenbildung und der Nutzenbewertung von Arzneimitteln illustriert wurde.

Insgesamt zeigten die Referate, inwiefern die Mitgliedstaaten weiterhin als "Herren der Gesundheitspolitik" (*Berg*) agieren, wo im Lichte aktueller Entwicklungen weiterhin Konfliktpotential besteht und schließlich, inwiefern Raum für eine konkordanzorientierte Betrachtung von (sozialrechtlichen) Regulierungen zugunsten von Qualität, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit einerseits und der weitgehenden Realisierung der Marktfreiheiten andererseits besteht. Details und Verzahnung des Rechts der Versorgung sowie des Handels mit Arzneimitteln wurden schließlich ebenso ertragreich erschlossen, wie (dogmatische) Grundlagen des Gesundheits- und Europarechts – vor allem des Rechts der Warenverkehrsfreiheit – anwendungsbezogen beleuchtet und hinterfragt werden konnten. Die Beiträge des Kolloquiums sind als Publikation zugänglich: *Schwarze/Becker* (Hrsg.), *Arzneimittel im Europäischen Binnenmarkt, Europarecht (EuR)*, Beiheft 2/2007, Baden-Baden, 2007.

Markus Sichert

1.5. Internationalisierung

Implementierung internationaler Sozialstandards

Im Berichtszeitraum erschienen ist eine Studie zur Durchführung sozialrechtsspezifischen Völkerrechts: *Becker/von Maydell/Nußberger* (Hrsg.), *Die Implementierung internationaler Sozialstandards, Zur Durchsetzung und Herausbildung von Standards auf überstaatlicher Ebene*, Baden-Baden 2006.

Die Ratifikation internationaler Konventionen verpflichtet die Mitgliedstaaten, die in diesen enthaltenen Sozialstandards in das nationale Recht umzusetzen. Die Einhaltung der Umsetzungspflichten der Vertragsstaaten wird durch verschiedene Verfahren überwacht und kontrolliert. Der Großteil internationaler Abkommen sieht die Verpflichtung



der Mitgliedstaaten vor, über die Umsetzung der internationalen Sozialstandards zu berichten (Berichtsverfahren). Die Überprüfung der Berichte obliegt zumeist Sachverständigenausschüssen. Darüber hinaus sind verschiedene Formen von Beschwerdeverfahren vorgesehen. So können die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch einen anderen Vertragsstaat beanstanden und die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen überprüfen lassen. Beschwerdeberechtigt sind zudem auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Die verschiedenen Verfahren zur Überwachung der staatlichen Umsetzungsverpflichtung werfen eine Reihe von Fragen auf. Zudem ist in der letzten Zeit zu beobachten, dass die Herausbildung von Sozialstandards im Rahmen von so genannten unspezifischen Rechtsgrundlagen, d.h. Rechtsgrundlagen, die von ihrer primären Zweckbestimmung her nicht dem Schutz sozialer Mindeststandards dienen sollen, an Bedeutung gewinnt. Angesichts der zunehmenden Globalisierung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen tritt außerdem die Frage in den Vordergrund, wie das Welthandelsrecht zur Durchsetzung und Überwachung von Sozialstandards nutzbar gemacht werden kann.

Die nun vorgelegte Studie enthält in ihrem ersten Teil die Erfahrungsberichte deutscher Vertreter in Kontrollgremien von internationalen Organisationen. Auf diese Weise werden die Problemstellungen einschließlich der Lösungswege zur Implementierung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (*Riedel, Schneider*), der Europäischen Sozialcharta (*Birk, Öhlinger*) sowie der sozialrechtlichen Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarats (*Nußberger, Heller*) aufgezeigt. Der zweite Teil der Studie ist Beiträgen gewidmet, die die Entwicklungen im Bereich unspezifischer Rechtsgrundlagen bei der Implementierung sozialer Standards herausarbeiten: die Europäische Menschenrechtskonvention (*Grabemwarter*), die Amerikanische Konvention über Menschenrechte und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (*de Wet*), die Rechtsakte der EG/EU (*Becker, Iliopoulos-Strangas*). Zudem werden die Sozialstandards des Welthandelssystems (*Blüther*)

erörtert. Die Einbeziehung unspezifischer Rechtsgrundlagen ermöglicht es u.a., inhaltliche Ergänzungen vorzunehmen und die Implementierungsmechanismen von wirkmächtigen, "übernationalen" Organisationen zu untersuchen.

Weiterentwicklung internationaler Sozialstandards

Instrumente internationalen Sozialrechts und einzelne Sozialstandards waren Gegenstand mehrerer Projekte. So nahm etwa das 2007 begonnene Projekt zum "Recht auf Gesundheit" neben dem nationalen Recht in verschiedenen Staaten auch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in den Blick (vgl. II.4.2.). Ein Beitrag für die zweite Auflage der *Encyclopedia of Public International Law* beschäftigt sich mit der Europäischen Sozialcharta (*Becker*). Er stellt Entwicklung, Inhalt und Mechanismen des Schutzes sozialer Rechte in Europa dar. Der Beitrag kritisiert des Weiteren den Umstand, dass derzeit zwei verschiedene Versionen der Europäischen Sozialcharta in Kraft sind und plädiert für eine klare Bindung aller Mitgliedstaaten des Europarats an grundlegende Rechte unter Verzicht auf Einzelheiten und ambitionierte Festlegungen, um künftige inhaltliche Veränderungen einbeziehen zu können. Das Verfahren der Kollektivbeschwerde scheint wegen des Abstellens auf die Tarifvertragsparteien wenig zukunftsfähig; auf Dauer sollten individuelle Rechte auf Überprüfung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten eingeräumt werden, wenn auch die Aussichten auf eine Umsetzung dieser Forderung gering sein dürften.

Die Anpassung internationaler Sozialstandards an sich ändernde Verhältnisse gewinnt auch im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation an Bedeutung. Wichtigstes Instrument für den Schutz sozialer Rechte ist das Übereinkommen 102 über Mindestnormen der Sozialen Sicherheit. Sowohl durch die Reform der sozialen Sicherungssysteme in entwickelten Staaten als auch durch den Bedarf der Schaffung neuer sozialer Sicherungssysteme in den sich entwickelnden Staaten läuft dieses aus dem Jahre 1952 stammende Vertragswerk Gefahr, seine Funktion als universeller rechtlicher Rahmen für eine angemessene soziale Sicherheit

einzubüßen (vgl. näher I.2.2.). Reformvorschläge werden unter Einbeziehung wissenschaftlicher Experten aus allen Teilen der Welt vorbereitet. Allerdings dauert der Prozess noch an. Zurzeit ist es nicht absehbar, ob dieser Prozess dazu führen wird, dass tatsächlich konkrete Vorschläge zur Überarbeitung der von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Sozialstandards unterbreitet werden.

Erforschung einer Weltsozialordnung

Die zunehmende Transnationalität des sozial relevanten Geschehens kann von den Einzelstaaten nicht oder nur unzureichend mit ihren bestehenden nationalen Systemen bewältigt werden. Daraus folgt, dass die klassischen Aufgaben des Sozialstaats in einem angemessenen Rahmen auf internationaler Ebene zu verfolgen sind. Es geht darum, universelle Werte und Institutionen zu entwickeln, die Grundlagen für eine Weltsozialordnung zu schaffen (näher dazu I.2.4.). Die Aufgabe ist ebenso innovativ wie schwierig, und sie sieht sich Bedenken ausgesetzt: Dass es sich um eine Utopie handelt, dass sie an ökonomischen Zwängen, an politischem Kalkül oder an mangelnden rechtlichen Möglichkeiten scheitern muss. Sie wird vielleicht auch deshalb bis heute von keiner Forschungseinrichtung auf der Welt als umfassendes Projekt in Angriff genommen.

Das Institut hat sich deshalb dazu entschlossen, in einem ersten Schritt Chancen und Risiken eines solchen Projekts näher zu prüfen und einen Überblick über die bestehenden Forschungsansätze zu gewinnen. Zu diesem Zweck veranstaltete das Institut im Dezember 2006 einen Workshop, der der Erkundung rechtswissenschaftlicher Zugangsmöglichkeiten diene. Er wurde ergänzt durch einen interdisziplinären Workshop im Januar 2007 und durch zwei Einzelvorträge im Frühjahr 2007.

Im Rahmen des im Dezember 2006 veranstalteten "*Workshop on the State of Research into a Global Social Order and Possibilities for its Further Investigation*" wurde festgestellt, dass die Erforschung eines Weltsozialrechts ein neuer Ansatz ist, der über das traditionelle Verständnis von Sozialrecht und Völkerrecht hinausgeht (*Marauhn*). Ein Forschungsansatz muss danach nationales

und internationales Recht einbeziehen, da eine Weltsozialordnung nicht nur ein rein koordinierendes Recht darstellt. Zudem ist die Erforschung einer globalen sozialen Ordnung sehr vielschichtig und betrifft mehrere Dimensionen: rechtliche Aspekte, ökonomische Notwendigkeiten, gesellschaftliche Fragen, politische Voraussetzungen, relevante Akteure und staatliche Interessen. Neben den Staaten und den internationalen Regierungsorganisationen müssen auch die Nichtregierungsorganisationen eingebunden werden. Das Ziel kann nur im Zusammenspiel von internationalem Recht, Privatrecht und öffentlichem Recht erreicht werden. Ein weiterer Beitrag rückte die Aktivitäten internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen, der Weltbank oder der Internationalen Arbeitsorganisation in den Mittelpunkt (*Nußberger*). Über den Menschenrechtsschutz, internationale Sozialstandards und bilaterale Verträge kann versucht werden, das System einer globalen sozialen Ordnung zu erschaffen. Bei der rechtlichen Herangehensweise wurde als Beispiel das Europäische koordinierende Sozialrecht genannt, aber auch festgehalten, dass die Grundlagen in den Entwicklungsländern nicht mit denen in Europa vergleichbar sind. Eine Möglichkeit wäre, einen internationalen Rahmen zu schaffen und über die Setzung internationaler Standards Einfluss auf die einzelnen Staaten zu nehmen. Hier kann auch bei der Setzung rechtsverbindlicher Standards auf die bestehenden internationalen Organisationen zurückgegriffen werden, wobei die bestehenden rechtlichen Regelungen teils modifiziert, teils nur mit mehr Nachdruck durchgesetzt werden müssen. Im abschließenden Beitrag wurde die Erforschung einer Weltsozialordnung in erster Linie als eine Frage des effektiven Schutzes universaler Menschenrechte betrachtet und betont, die praktischen sowie politischen Schwierigkeiten des Vorhaben seien groß (*Scheinin*). Eine Weltordnung besteht bereits, stößt aber natürlich immer dort an ihre Grenzen, wo die nationalen Interessen und die Souveränität der Einzelstaaten im Vordergrund stehen. Dieses für jede weltweite Ordnung geltende Problem macht natürlich auch nicht vor der Erforschung einer Weltsozialordnung halt. Dies zeigt unter anderem die Internationale Arbeitsorganisation, die zwar beispielsweise mit der Konvention 102 internationale Standards gesetzt hat, die Umsetzung und



Einhaltung dieser Standards aber deutliche Schwächen offenbart. Die ökonomischen Zwänge des globalen Wettbewerbs und die Interessen der Wirtschaft drängen im weltweiten Kontext die sozialen Aspekte in den Hintergrund.

Bei einem zweiten, im Januar 2007 veranstalteten Workshop, der weiter ausgreifend allgemeine Fragen der sozialwissenschaftlichen und der interdisziplinären Forschung zum Gegenstand hatte, beschäftigten sich die beteiligten Referenten ebenfalls mit dem Thema Weltsozialordnung. Betont wurde, dass neben der Interdisziplinarität auch die Internationalität eine zentrale Rolle spielt. So sind interdisziplinären Forschungsansätze aufgrund der weltweiten Verflechtung unter dem Aspekt einer "Global Social Policy" zu betrachten. Eine Vielzahl internationaler Standards und Normen über Soziale Sicherheit ist vorhanden. Es kommt aber entscheidend darauf an, dass diesen in der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Praxis mehr Beachtung geschenkt wird (*Leisering*).

Neben internationalen Ordnungen müssten auch die Rechtsordnungen einzelner Staaten und Regionen einbezogen werden, wenn man Überlegungen zu einem globalen Recht auf soziale Sicherheit anstellt. Die Bedeutung des informellen Sektors ist insbesondere bei Projekten, welche sich mit den Entwicklungsländern und deren sozialen Systemen befassen, herausragend (*Mares*). Es wurde festgestellt, dass bei globaler Forschung zur Bildung, zu internationalen Organisationen, zur Entwicklungshilfepolitik sowie zu Migration und Wanderarbeitnehmerschaft interdisziplinäre Ansätze verfolgt werden können. Gerade beim Thema Migration ist es hilfreich, neben den Rechtsfragen auch Fragen der gesellschaftlichen Integration und politischen und ökonomischen Überlegungen nachzugehen (*Palme*).

Im März 2007 fanden zwei Vorträge zu den Risiken und Chancen der Erforschung einer Weltsozialordnung statt. Während einerseits vor allem auf die soziologischen und rechtsphilosophischen Ansätze der Armutsbekämpfung sowie die Frage der globalen Gerechtigkeit eingegangen wurde (*Pogge*), standen andererseits der Weg über ein globales Verwaltungsrecht und Fragen der Struk-

turierung eines solchen Vorhabens im Mittelpunkt (*Krisch*). *Pogge* betonte in seinem Vortrag, dass die Weltsozialordnung als Komplement betrachtet werden muss. Es wird nicht ausreichen, neue soziale Institutionen aufzubauen. Vielmehr müssen die bestehenden Institutionen zusammen mit neuen in ein gemeinsames, globales System integriert werden. Eine erste Annäherung kann über die Menschenrechte versucht werden, die notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine globale Ordnung sind. Die Menschenrechte können die einzelnen Anforderungen für eine institutionelle Ordnung prägen. Bei den Ausführungen zur globalen Gerechtigkeit wurde die zentrale Rolle der Armutsbekämpfung herausgestellt. Verteilungsprobleme, zunehmende Ungleichheit zwischen Arm und Reich sowie die unzureichende Befolgung der Pflichten der reichen Staaten gegenüber den armen Staaten sind die zentralen Ursachen des Problems. Die staatliche Verantwortung der Regierungen der reichen Staaten für die bestehenden Mängel ist offensichtlich. Diese zeigt sich beispielhaft bei der Zurückhaltung gegenüber Diktatoren und globalen Konzernen unter anderem in Fragen des Machterhalts sowie des geistigen Eigentums bei Arzneimitteln.

Krisch stellte in seinem Vortrag die Verwaltungs- und Organisationsstrukturen von Solidarsystemen im globalen Kontext in den Vordergrund. Neben der staatlichen Verantwortung wurde die Rolle von Unternehmen und anderen Akteuren wie beispielsweise nichtstaatliche Organisationen herausgearbeitet, die zu privaten Formen von Regulierung beitragen können. Festzuhalten ist, dass eher von sozialem Globalrecht als von globalem Sozialrecht gesprochen werden muss. *Soft Law* spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Vor allem die soziale Dimension des Völkerrechts ist wichtig. Hier können die Rechtsnormen und Grundsätze beteiligter Organisationen und Institutionen, wie der Internationalen Arbeitsorganisation und der Welthandelsorganisation, an Bedeutung gewinnen. Das Völkerrecht, das globale Verwaltungsrecht und das Sozialrecht sind demnach die entscheidenden Rechtsgebiete für die Erforschung einer Weltsozialordnung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle Beteiligten den Sinn und die große Bedeutung der Erforschung einer "Weltsozialordnung" ebenso sehr betonten wie die Schwierigkeiten, die auf diesem Weg zu einer neuen Weltsozialordnung zu bewältigen sind – von den Problemen einer erfolgreichen Etablierung einmal völlig abgesehen.

*Ulrich Becker / Yasemin Körtek /
Matthias Knecht*

2. Veränderungen in entwickelten Staaten

Neue Steuerungs- und Handlungsformen

2.1. Choice and Competition in Hospital Health Care

Die Organisation der Krankenhausversorgung erfolgt zunehmend im Rahmen gemischt regulativ-wettbewerbsorientierter Konzepte. Vor allem im europäischen Raum und in obligatorischen bzw. (Basis-)Systemen sozialer Sicherheit wird Wettbewerb dabei vornehmlich als Instrument zur Erzielung wohlfahrtstaatlicher Allokationseffekte eingesetzt und tendenziell weniger als Eigenwert in einer freiheitlichen Gesellschaft verfolgt. Die den Akteuren zweckgerichtet zugewiesene Autonomie unterliegt ihrerseits der Regulierung im Dienste der Solidarität, aber auch der Reglementierung zur Abwehr von Behinderungen der Aktivitäten im "Gesundheitsmarkt". Dieser weithin unvollkommene Markt ist ein solcher eigener Art und mit seinen Teilmärkten zugleich Ausdruck und Gegenstand komplexer Steuerungssysteme, die sich rechtsvergleichend und für den besonders kostenträchtigen Krankenhaussektor erkenntnisreich erschließen lassen.

In diesem Sinne diene der Krankenhaussektor als Ausgangspunkt der im Bereich der Länderberichte und damit in großen Teilen fertig gestellten Forschungsarbeiten zum Projekt "Choice and Competition in Hospital Health Care", einer als deutsch-amerikanische Zusammenarbeit konzipierten Studie des hiesigen Instituts und des Institute of Government and Public Affairs der University of Illinois. Sie verfolgt einen

im Rechtsvergleich erzeugten und transnational reflektierten Erkenntnisgewinn über wettbewerbsorientierte Instrumentarien, Funktions- und Steuerungsweisen im Gesundheitswesen in Deutschland (*Sichert*), den Niederlanden (*Walser*), der Schweiz (*Ross*) und den USA (*Rich*), eingebettet in einleitende und grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Wettbewerb und Regulierung als Formen der Konzeption normativer Steuerung im Gesundheitswesen (*Becker*). Die so gewonnenen Erkenntnisse werden derzeit in einer vergleichenden Analyse zusammengeführt. Darüber hinaus wird für jedes der untersuchten Länder die Expertise ausgewiesener Ökonomen in Form eines Statements in die Veröffentlichung einbezogen, welches, dem Ziel interdisziplinärer Bereicherung entsprechend, Aussagen zur Konkordanz und Disparität der Schlüsselfragen, zur Bedeutung der juristischen Ergebnisse in ökonomischer Perspektive sowie zu wirtschaftswissenschaftlichen Ansätzen maßgeblicher Steuerungsweisen enthält.

Unbeschadet der besonderen Kostenintensität der Leistungen im Krankenhaussektor trägt die Studie der Tatsache Rechnung, dass der Anteil der im Krankenhaus ambulant erbrachten Leistungen länderspezifisch erheblich variiert. Das Verhältnis zur ambulanten Versorgung im übrigen – einschließlich der jeweils maßgeblichen Finanzierungsstrukturen – war ebenso zu berücksichtigen wie der Organisationspluralismus und die Vielfalt der Träger, die sich im Zeichen des Wettbewerbs verändern. Selbst unter dem Einfluss des Wettbewerbs wird der Krankenhausversorgung ferner eine meist schwache Ausbildung des Qualitätsmanagements attestiert. Geringe (öffentliche) Investitionsvolumina führen zu Kurzatmigkeit. Sektorengrenzen zwischen der ambulanten, der stationären Akut- und den Rehabilitationsphasen behindern integrale Versorgungsströme.

Die Analyse normativ fundierter Steuerungskonzepte durch wettbewerbsorientierte Anreizfunktionen setzt vor allem bei den Akteuren an. Die in der Studie entsprechend illustrierten Marktbeziehungen sind in unterschiedlicher Weise (un-)vollkommen. Es geht um Anreize und unterschiedlich ausgestaltete Rechte zugunsten der Patienten, gleichsam als Verbraucher das Krankenhaus zu wählen, und um deren Entscheidung für



einen Kostenträger, z.B. wegen eines krankenhausspezifischen Versorgungskonzepts. Im Zeichen des Vertrags- oder auch Preiswettbewerbs stehen die Beziehungen der Kostenträger zu den Krankenhäusern im Vordergrund. Das Verhältnis der Krankenhäuser untereinander korreliert mit der Wahl der Versicherten, die gleichfalls Bezugspunkt konkurrierender Kostenträger sind.

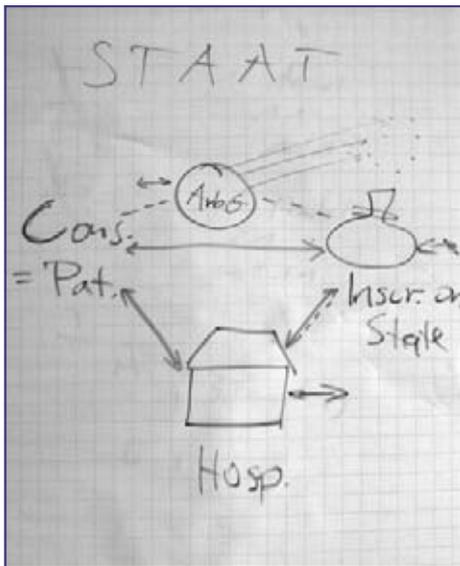
Wettbewerb als Instrument und Kontrollgegenstand normativer Steuerung ist lediglich ein Teilausschnitt eines Geflechts an Steuerungsansätzen, die auch regulierend angelegt sein können. Diese Dualität bzw. Interaktion im Blick zu haben, ist ebenso bedeutsam wie das Bewusstsein für die Unterscheidung zwischen normativer und administrativer Steuerung, die Möglichkeit einer Doppelfunktion von (Gebiets-)Körperschaften als Adressaten und normgebender Verantwortungsträger, die Adressatenstellung korporatistisch verfasster Verbände sowie eine Pluralität und ggf. Hierarchie bezüglich der Steuerungsziele. Gerade im Bereich der Rechte der Patienten, das Krankenhaus zu wählen, hat sich gezeigt, dass hier sowohl effizienzspezifisch wettbewerbsorientierte als auch planerische Erwägungen zusammentreffen.

Im Rahmen des Vorhabens, wirkungsspezifisches Potential und normative Anreiz- und

Steuerungsmechanismen zu analysieren sowie vergleichend zu bewerten, war es erforderlich, diejenigen Systembedingungen zu identifizieren, welche die gedankliche Übertragbarkeit entsprechender Ansätze in andere Systeme erlauben. So ist hinsichtlich der Diversifikation der Leistungen und der Preisgestaltung häufig zwischen (einheitlicher) Basisversicherung, wenn auch durch private Versicherungsunternehmen (Niederlande) bzw. in Form des Obligatoriums (Schweiz), einerseits und den in den genannten Ländern ebenso existenten Märkten der Zusatzversicherungen andererseits zu unterscheiden. Gleichzeitig galt es, marktformige Strukturen innerhalb einer gesetzlichen bzw. Pflichtversicherung zu identifizieren und zu prüfen, inwiefern ein wettbewerbsorientiertes Agieren der Kostenträger diese möglicherweise zu Unternehmen werden lässt.

Daran anknüpfend stand im Zentrum der Problematik funktionsgerechter und wettbewerblcher Strukturen im Gesundheitswesen die Frage der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts, die sich in allen Ländern stellt und in Abhängigkeit der Teilmärkte unterschiedlich beantworten lässt. Dem materiellen Recht folgend, kommt es auch zu Problemen der institutionellen Neuordnung im Hinblick auf das Verhältnis der Aufsichtsbehörden der Kostenträger zu den Wettbewerbsbehörden. Ein interessantes Beispiel





für das Bewusstsein um "praktische Kooperationsverhältnisse" sind wiederum die Niederlande.

Als Bewertungsmaßstab des "Erfolgs" normativer Steuerung durch Wettbewerb dienen die dem Wettbewerb in sozialen Versorgungssystemen zugeordneten Funktionen, vornehmlich die Gewährleistung allgemeiner Gesundheitsversorgung durch Wirtschaftlichkeit und Qualität. Im Lichte der Erkenntnisse zum wohlfahrtsfördernden Steuerungspotential wettbewerblicher Instrumente wurde aufgezeigt, inwieweit Wettbewerb als echtes Strukturmerkmal im Gesundheitswesen verankert ist oder sein könnte.

Schließlich verlangt die "Regulierung des Wettbewerbs" in Anbetracht der dadurch erzielten Ergebnisse nach der Reflexion, inwieweit sich Wettbewerb im Spannungsverhältnis zur Regulierung insgesamt zu behaupten vermag oder gar zum zentralen Steuerungsansatz der Zukunft avanciert. Wettbewerb und Regulierung sind nicht notwendigerweise als exklusiv antinomisch zu begreifen. Beispiele dafür sind der Qualitäts-, Rationalisierungs-, Spezialisierungs- und Mengenwettbewerb (einschließlich der Steuerung von Versorgungsströmen), die durch Preisregulierung ausgelöst werden. Die Vergütung von Krankenhausleistungen erfolgt zunehmend einheitlich auf der Basis diagnosebezogener Pauschalen (DRG), die in zum Teil unterschiedlicher Form in allen zu untersuchenden Ländern bekannt sind. Werden Gruppen und (Fall-)Werte je-

doch landesweit einheitlich definiert, dann ist ein Preiswettbewerb ausgeschlossen, wohingegen dann, wenn, wie im B-Segment für zehn Prozent der gelisteten DBC in den Niederlanden bzw. unter Einfügung von Variablen, individuelle Vergütungsverhandlungen zulässig sind, wiederum Preiswettbewerb herrscht. Der Qualitätswettbewerb schließlich ist seinerseits ebenso durch materielle Anforderungen wie z.B. im Zeichen der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Qualitätsberichten reguliert. Durch diese Berichte wird die Wahlentscheidung des Patienten im Sinne (des Strebens nach) einer Beseitigung der Informationsasymmetrie aufgewertet. Dass Wettbewerb und Regulierung demnach als Komponenten eines Kausalitätsgeflechts der Steuerungsansätze erscheinen, zeigt schließlich auch der (den Wettbewerb verzerrende) Einfluss der meist stark regulierten Krankenhausförderung bzw. Investitionskostenfinanzierung durch einzelne Gebietskörperschaften.

Dass die Organisation der Krankenhausversorgung im Rahmen gemischt regulativ-wettbewerblicher Konzepte erfolgt, gilt selbst für den Bereich des so genannten Managed Care (MC), für dessen Entwicklung in Europa der Schweiz eine Vorreiterrolle zukommt. Ungeachtet der parteiautonomem Selbstbindung in MC-Modellen wirken Regularien, wie z.B. die Any Willing Provider Statutes (USA), einem Konzentrationswettbewerb auf der Anbieterseite entgegen. Die MC-Organisationen unterliegen einem Kontrahierungszwang zugunsten aller oder bestimmter Gruppen derjenigen Leistungserbringer, die gewillt sind, die vorherrschenden Vertragsbedingungen zu akzeptieren. Die Anwendung des (europäischen) Vergabe- und Wettbewerbsrechts auf Verträge zur integrierten Versorgung (Deutschland) ist nach wie vor umstritten.

Dennoch wächst die zunehmend wettbewerbsorientierte Tätigkeit der Krankenkassen als Sozialversicherungsträger mehr und mehr in den traditionell für Unternehmen reservierten Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts hinein. Zunächst indes erscheint Wettbewerb im System sozialer Sicherung oftmals als ein solcher um Strukturvorteile in der Regulierung. Unbeschadet des Kausalitätsgeflechts der Steuerungsansätze erweisen sich Wettbewerb und So-



lidarität nach wie vor als nicht vollständig miteinander vereinbar. Die maßgeblichen normativen Strukturen, die es sowohl gegenwärtig als auch zukünftig weiter zu ergründen gilt, sind ebenso Ausdruck dieses Befundes wie Grund für die konzeptionelle Fest- und Fortschreibung "solidarischer Wettbewerbsordnungen".

Markus Sichert

2.2. Perspektiven integrierter Versorgung im Wettbewerb

Die integrierte Versorgung der Versicherten hat sich in Deutschland nach einem zögerlichen Start in zunehmendem Maße etabliert und gewinnt auch weiterhin an Bedeutung. Durch die aktuelle Gesundheitsreform soll einerseits durch die Verlängerung der Anschubfinanzierung und Schaffung von Anreizen für eine flächendeckende Versorgung sowie andererseits durch die Einbeziehung der Pflege in die integrierte Versorgung eine weitere Intensivierung dieser Versorgungsform erfolgen, so dass eine nähere Untersuchung dieses Themas sowohl aus wissenschaftlicher Sicht als auch aus Perspektive der Praxis sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund veranstaltete das Institut am 19. April 2007 eine Tagung, die nicht allein an Vertreter der Wissenschaft gerichtet war, sondern insbesondere auch den Austausch mit der Praxis verfolgte. Die Veranstaltung hatte zwei thematische Schwerpunkte: "Gesundheitsreform und europarechtliche Einflüsse" und "Wettbewerb im Rahmen der integrierter Versorgung".

Zu Beginn wurde ein rechtsvergleichender Überblick über die Strukturen sektoren- bzw. fachübergreifender Versorgung in den Niederlanden, in Frankreich, in der Schweiz und in Italien gegeben (*Walser*). Dabei wurde deutlich, dass auch in Folge der grundsätzlich unterschiedlichen Ausrichtung der nationalen Gesundheitssysteme die Ausgestaltung der integrierten Versorgung sehr divergiert und auch nur sehr beschränkt Rückschlüsse für die deutsche Situation zulässt. Die deutlichsten Ähnlichkeiten weist das niederländische Gesundheitssystem auf, während man bei Italien mit seinem nationalen Gesundheitsdienst wohl kaum von integrierter Versorgung sprechen kann.

Im Anschluss wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im Bereich der integrierten Versorgung erläutert und dabei im Wesentlichen drei Aspekte herausgestellt (*Sichert*). Zunächst wurden die Möglichkeiten eines grenz- und sektorüberschreitenden IV-Vertrages durch Einbeziehung ausländischer Leistungserbringer in die Versorgung erörtert, was insbesondere für ausländische Versandapotheken, medizinische Rehabilitation und grenznahe Kooperationsabkommen relevant ist. Sodann wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sowohl auf der Ebene des Sekundärrechts, wie die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Vergabe-Richtlinie und die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, als auch auf der Ebene des Primärrechts, wie die Grundfreiheiten und die Wettbewerbsregeln, dargestellt. Hinsichtlich des Wettbewerbsrechts ist davon auszugehen, dass dessen sachlicher Anwendungsbereich in verschiedenen Fallkonstellationen eröffnet ist, wobei der persönliche Anwendungsbereich der Art. 81 f. EGV im Sinne der Unternehmereigenschaft der Krankenkassen größere Schwierigkeiten bereitet. Im Anschluss wurde die Entwicklungslinien der integrierten Versorgung in Deutschland aufgezeigt und zugleich ein kurzer Ausblick auf die noch zu erwartenden Veränderungen gegeben (*Knieps*). Zur Förderung des Qualitätswettbewerbs müsse der Risikostrukturausgleich verbessert und der Ausbau neuer Versorgungsformen vorangetrieben werden, um so dem Bestehen von gleichzeitiger Über- und Unterversorgung oder den teils sehr schlechten Ergebnissen bei Morbiditäts- und Mortalitäts-erhebungen zu begegnen. Eine Ursache für diese Entwicklungen sei in den Friktionen an den Sektorengrenzen zu sehen. Deswegen sei die integrierte Versorgung von entscheidender Bedeutung, obwohl sie aufgrund der korporatistischen Struktur des Systems und der Bedeutung des Berufsrechts in Deutschland auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Der zweite Themenkomplex widmete sich dem stetigen Vordringen des Wettbewerbs im Gesundheitswesen. Es wurde der Vertragswettbewerb sowohl zwischen den Krankenkassen als auch zwischen den Leistungserbringern erörtert. Zunächst wurde im Rahmen des Vortrages über den Vertragswettbewerb zwischen den Krankenkassen



in der integrierten Versorgung erörtert, inwieweit die Bemühungen des Gesetzgebers um die integrierte Versorgung den gestellten Anforderungen genügen (*Kaempfe*). Hierbei wurden die wesentlichen Missstände im Gesundheitswesen (Unter-, Über- und Fehlversorgung, hohe Kosten, übermäßige Komplexität) einschließlich deren Ursachen (sektorale Trennung, reiner Preiswettbewerb) und die Anforderungen an den Vertragswettbewerb zur Beseitigung der Missstände (Gesamtkonzept von Wettbewerb, Abbau von Regulierung zur Auslösung von Entdeckungsprozessen) dargestellt.

Im korrespondierenden Vortrag über den Vertragswettbewerb zwischen den Leistungserbringern in der integrierten Versorgung erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit der Einführung vermehrter Wettbewerbselemente, da diese zu erhöhten Kosten führten (*Scholz*). Im Gesundheitssystem gibt es aus Sicht der Leistungserbringer sowohl Gründe für die Beteiligung an der integrierten Versorgung (höhere Vergütung der Ärzte, Sicherung der Einweiserbeziehungen, Einsparungen durch Reduktion der Dokumentation) als auch dagegen (unsichere Renditeerwartungen wegen weiterer Reformen, Vertragsdauer, Kündigung, Nachbesetzung, Kosten für EDV und Nachqualifikation).

Als Abschluss des wettbewerbsrechtlichen Themenblocks wurde die Organisationsform

des Medizinischen Versorgungszentrums erläutert (*Möller*) und auf der Grundlage von zweier Statements (*Seifert, Schinz*) diskutiert. Es wurde betont, dass die relativ neue Organisationsform der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) eine erhebliche Rolle in der integrierten Versorgung spielt. Denn es nehmen 25 Prozent der MVZ an derartigen Verträgen teil. 2/3 der MVZ planen eine solche Beteiligung. Dabei lassen sich sowohl Argumente für die Gründung eines MVZ (wesentlicher Bestandteil des klassischen Behandlungspfades ambulant-stationär-ambulant, Schaffung von Planungssicherheit für Krankenhäuser, Beteiligung an der integrierten Versorgung) als auch dagegen (Unsicherheit über die zukünftige Struktur der ambulanten Versorgung, Reduktion der Einweisungen durch niedergelassene Ärzte, fehlende Managementkenntnisse) vorbringen, die im Einzelfall abgewogen werden müssen.

Quirin Vergho / Christina Walser

2.3. Interdisziplinäre Forschung zum Wettbewerb im Gesundheitswesen

Der Wettbewerb im Gesundheitswesen ist neben seiner Aktualität auch wegen seiner volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung ein wichtiges Forschungsfeld. Für eine Analyse der Vielschichtigkeit der



Gestaltungsmöglichkeiten von Wettbewerb wie auch der systemimmanenten Grenzen des Wettbewerbs, wird man nicht umhin kommen, über rechtliche Herangehensweisen auch Know-how aus anderen Disziplinen zu Rate zu ziehen. Um die Möglichkeiten einer verstärkten interdisziplinären Forschung zum Wettbewerb im Gesundheitswesen auszuloten, fand am 19.12.2007 ein Workshop am Institut statt, der sowohl dem interdisziplinären Gedankenaustausch als auch der Herausarbeitung einer Perspektive für einen gemeinsamen Projektansatz dienen sollte.

Die weitgehende Ausschaltung des Wettbewerbes, die tendenzielle Abschottung der Systeme und die Problematik der demokratischen Legitimation gab Anlass zu einer allgemeinen Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung des Gesundheitswesens (*Becker, Kingreen*). Die Abkehr vom Kollektivvertrag, die Wende zur integrierten und transsektoralen Versorgung sowie die Frage der Anwendbarkeit des Vergabe-, Kartell- und Europarechts als rechtlichen Rahmen schaffen neue Problemfelder. Zu überlegen ist außerdem, ob eine bereits bestehende rechtliche Ordnung (des Wettbewerbs) Anwendung finden kann oder der spezielle Fall des "Gesundheitswettbewerbrechts" einen neuen, eigenen Rechtsrahmen erfordert.

Ausgehend von den Effizienzproblemen des Gesundheitswesens aufgrund fehlenden Wettbewerbs wurde die Problematik aus der sozial- und politikwissenschaftlichen Perspektive erläutert (*Gerlinger*). Instrumente des Wettbewerbs im Gesundheitswesen können sowohl mehr Freiheiten als auch die Einführung prospektiver, sektorübergreifender Vergütung sein. Dabei ist die Versorgung der Patienten ein zentraler Aspekt. Zudem ist das Zusammenspiel zwischen ökonomischen Anreizen und gesundheitsorientiertem Handeln zu beachten.

Aus ökonomischer Sicht ist für den Wettbewerb zwischen den Krankenversicherungen neben der höheren Kosteneffizienz und der Produktvielfalt auch der Qualitätswettbewerb anzuführen (*Kifmann*). Die Frage der Gerechtigkeit im Rahmen von Risikotarifen, des Prämienrisikos bei Risikotarifen und des Kostendrucks (als Gegenpol zur Qualität) kann hierbei nicht unberücksichtigt bleiben.

Auf die einzelnen Beiträge folgte eine rege Diskussion, an der neben den Teilnehmern

des Workshops auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktoranden des Hauses teilnahmen. Ergebnis der Diskussion war die Ausarbeitung eines inhaltlichen Rahmens für ein mögliches Forschungsprojekt. Die zentrale Fragestellung aus juristischer Sicht ist die Regulierung neuer Handlungsformen der Krankenkassen durch individuelle vertragliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht sind als interessante Problembereiche die Transformation der Krankenkassen zu Marktakteuren, die Vermeidung negativer Auswirkungen des Wettbewerbs im Gesundheitswesen unter Einbeziehung von Erfahrungen in anderen Ländern und die Steuerungsperspektiven zur Vermeidung sozialer Ungleichheit im Gesundheitswesen sowie zur besseren Versorgung sozial Unterprivilegierter anzusehen. Daneben muss die Aufgabenstellung durch die Konzentration auf einzelne Sektoren eingegrenzt werden, da die sektorale Trennung in Deutschland auch in den nächsten Jahren im Wesentlichen bestehen bleiben wird.

Nach der Erarbeitung einer detaillierten Projektskizze werden die vorstellbaren Forschungsansätze im Rahmen eines weiteren Workshops zu einer gemeinsamen Fragestellung zusammengeführt. Neben der bisher geplanten Einbindung von Sozialrechtlern, Sozialökonomern und Gesundheitswissenschaftlern wird an eine Erweiterung durch einen Versorgungsforscher und/oder einen Wettbewerbsrechtler gedacht. Hinsichtlich der Regulierung neuer Handlungsmöglichkeiten der Krankenkassen werden gegenwärtig von den beteiligten Wissenschaftlern geeignete Themenbereiche erarbeitet.

Magdalena Neweder / Matthias Knecht

2.4. Reform der niederländischen Krankenversicherung

Am 17. Februar 2006 veranstaltete das Institut einen Workshop zum Thema "Reform der niederländischen Krankenversicherung". Die mehr als 80 Teilnehmer aus Wissenschaft, Politik und Praxis erhielten von Referenten aus den Niederlanden Informationen über die jüngsten Reformen des dortigen Krankenversicherungssystems und hatten die Gelegenheit, die Entwicklungen gemeinsam zu



diskutieren. Damit knüpfte diese Veranstaltung an einen Forschungsschwerpunkt des Referats für die Niederlande an, der bis dahin durch verschiedene Veröffentlichungen und Forschungsaufenthalte an niederländischen Universitäten sowie durch Gespräche mit Experten aus dem niederländischen Gesundheitsministerium gekennzeichnet war.

Als am 1. Januar 2006 das niederländische Krankenversicherungsgesetz und das Gesetz über den staatlichen Zuschuss zur Finanzierung der Krankenversicherung in Kraft traten, führte dies für die Niederländer zu einer grundlegenden Änderung ihres Krankenversicherungssystems. An die Stelle des bisherigen Dualismus aus gesetzlicher und privater Krankenversicherung trat eine einheitliche, alle Einwohner der Niederlande umfassende Basisversicherung, die den sozialen Ausgleich mit der Flexibilität der privaten Versicherung kombinieren soll. Aus deutscher Sicht interessant ist dabei vor allem, dass das bisherige System in den Niederlanden der gegenwärtigen, ebenfalls von einem Nebeneinander aus gesetzlicher und privater Versicherung geprägten Struktur der deutschen Krankenversicherung stark ähnelte, die ihrerseits wiederum Gegenstand rege geführter Reformdiskussionen ist, in denen gleichfalls Forderungen nach einer einheitlichen Basisversicherung laut wurden.

Das Institut verfolgte mit dem Workshop die Absicht, zu einem besseren Verständnis der Reform der niederländischen Kranken-

versicherung beizutragen, die Umstrukturierungen unter verschiedenen Einzelaspekten zu beleuchten und die Diskussion hierüber sowohl innerhalb der wissenschaftlichen Disziplinen als auch zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu fördern. Wenngleich bei der Betrachtung fremder Rechtsordnungen die historischen, soziologischen und institutionellen Unterschiede und im Falle der niederländischen Krankenversicherungsreform zudem das wegen ihres noch jungen Alters weitgehende Fehlen gesicherter Erfahrungswerte zu Vorsicht im Hinblick auf Rückschlüsse für die eigene Rechtsordnung mahnen, so lassen die Beobachtungen der Reformen im Nachbarland dennoch interessante Anregungen für die hiezulande geführte Diskussion um die Zukunftsfähigkeit des Krankenversicherungssystems erhoffen. Dabei gerät mit den Niederlanden ein Land in den Blick, das in der jüngeren Geschichte seiner Kranken- und Pflegeversicherung wie kaum ein zweites europäisches Land Parallelen zum deutschen System aufweist.

Ein Überblick über die Kernelemente der jüngsten Reform des niederländischen Krankenversicherungssystems sowie über ihre Vereinbarkeit mit den Schadenversicherungsrichtlinien der EG führte in die Thematik ein (*Walser*). Die neue Basisversicherung wird von privatrechtlich organisierten Versicherungsunternehmen getragen, deren Freiheiten jedoch durch zahlreiche öffentlich-rechtliche Rahmenvorgaben beschränkt werden. Trotz etlicher detaillierter Vorschriften vor allem hinsichtlich der Basisleistungspakete wurde darauf geachtet, den Versicherungsunternehmen Möglichkeiten zu eröffnen, sich in der Gestaltung ihrer Leistungen und der hierfür kalkulierten Prämien voneinander zu unterscheiden. Vom dadurch zwischen den Versicherern beabsichtigten Wettbewerb erhofft sich der Gesetzgeber vor allem Effizienzsteigerungen im Gesundheitswesen.

Die Grundlage der Beiträge der niederländischen Referenten bildete der Vortrag über "Fragen der Finanzierung in der niederländischen Reform des Krankenversicherungssystems" (*Hamilton*). Unter anderem wurden die drei wesentlichen Finanzierungselemente des reformierten Systems erläutert. Zu ca. 45 Prozent der Gesamteinnahmen tragen Pauschalbeiträge bei, die von den Versicherten selbst an ihr jeweiliges Versicherungsun-



ternehmen bezahlt werden müssen und deren Höhe von den Versicherern eigenständig festgelegt wird. Für die soziale Abfederung einkommensschwacher Versicherter sorgt ein staatlicher Gesundheitszuschuss, mit dem der im jeweiligen Einzelfall unzumutbare Teil der Pauschalprämie ausgeglichen wird. Etwa die Hälfte der Einnahmen entfallen auf einkommensabhängige, von den Arbeitgebern an einen Krankenversicherungsfonds abgeführte Beiträge. Aus diesem werden den Versicherern in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Versichertenstruktur Ausgleichszahlungen zugewiesen, die dem Risikoausgleich dienen. Weitere fünf Prozent der Einnahmen bilden staatliche Zuschüsse, mit denen die beitragsfreie Versicherung von Kindern und Jugendlichen finanziert wird.

Der Vortrag "Übergang zu einer flexibleren Gestaltung der Verträge in der niederländischen sozialen Krankenversicherung" zeigte vor allem die Entwicklungslinien des Wechselspiels von Regulierung und Liberalisierung auf, dem die Vertragsbeziehungen zwischen Versicherern, Versicherten und Leistungserbringern in den letzten Jahrzehnten unterlagen (*Velders*). Dabei wurde deutlich, dass das Krankenversicherungswesen trotz aller Flexibilisierungen nach wie vor einer starken Regulierung unterliegt. Bei den Bemühungen, die gesetzlich angelegten Flexibilisierungen wirksam werden zu lassen oder auch neue Freiräume zu schaffen, kommt den Regulierungsbehörden eine zentrale Rolle zu. Diese Thematik wurde in dem Beitrag "Supervision and the Dutch Health Insurance System" aufgegriffen (*Boelema*) und die Aufgaben und Kompetenzen der neuen Gesundheitswettbewerbsbehörde im niederländischen Krankenversicherungssystem, der *Nederlandse Zorgautoriteit*, vorgestellt. Diese Behörde soll die Einhaltung des neuen Krankenversicherungsgesetzes beaufsichtigen und den Wettbewerb zwischen den am Gesundheitsmarkt Beteiligten überwachen und stärken.

In dem Vortrag über "Competitive Elements in the Netherlands Reform of Health Insurance" wurde vor allem auf die tatsächlichen Effekte der Reform eingegangen und künftige Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt (*Maarse*). Hinsichtlich des Wettbewerbs im System wurde eine gewisse Asymmetrie festgestellt. Denn einerseits ist der Wettbewerb zwischen den Krankenversicherern um die Versicherten sehr ausgeprägt, wie die ca.

zwei Millionen Versicherten zeigen, die seit Beginn des Jahres ihr Krankenversicherungsunternehmen gewechselt haben. Andererseits findet im Verhältnis zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern sowie im Verhältnis zwischen den Versicherten und den Leistungserbringern teils aufgrund von Regulierungen, teils aufgrund vorherrschender Marktungleichgewichte kaum ein nennenswerter Wettbewerb statt. Ob der fast allein zwischen den Versicherern stattfindende Wettbewerb aber zu den erhofften Effizienzsteigerungen führen kann, ist zweifelhaft. Die derzeitigen durchschnittlichen Pauschalprämien, die niedriger ausfielen als zunächst von der Regierung kalkuliert, scheinen dies zwar nahe zu legen. Jedoch ist keineswegs sicher, ob das momentane Prämienniveau nicht auch teilweise aus kurzzeitigen Subventionen der Versicherungsunternehmen resultiert, die eingesetzt worden sein könnten, um sich in den sensiblen ersten Reformmonaten eine gute Ausgangsposition am Markt zu sichern.

Die Vorträge der Referenten verdeutlichten, dass die beiden im Januar 2006 in Kraft getretenen Gesetze das niederländische Krankenversicherungssystem keineswegs von Grund auf erneuern, sondern vielfach an bereits in früheren Reformen angelegte Elemente anknüpfen und diese weiterentwickeln. Für die Akzeptanz der Reformen in der Bevölkerung wird, nachdem die Verwaltungsumstellung – auch den staatlichen Prämienzuschuss betreffend – im Großen und Ganzen reibungslos verlaufen zu sein scheint, vor allem die künftige Prämienentwicklung eine entscheidende Rolle spielen.

Christina Walser

2.5. Aktivierung und Beschäftigungsförderung im Vergleich

Die tendenziell hohe Arbeitslosigkeit stellt für die Systeme der sozialen Sicherheit und vor allem für die Arbeitslosenversicherung vieler Länder ein großes Problem dar. Zugleich ist sie für die Gesellschaft eine große Herausforderung. In manchen Ländern wurden Sicherungssysteme für den Fall der Arbeitslosigkeit in Zeiten guter Beschäftigungslage konzipiert und der damaligen durchwegs günstigen Arbeitsmarktsituation entsprechend ausgestaltet. Allgemein



wurden im Fall der Arbeitslosigkeit gute Einkommensersatzleistungen gewährt. Angepasste Fördermaßnahmen trugen bei Beschäftigungsschwierigkeiten zu einer raschen Wiedereingliederung in einen Arbeitsmarkt mit relativ hoher Aufnahmekapazität von Arbeitssuchenden bei. Mit der Zeit wurden diese Sicherungssysteme den Anforderungen der Realität auf dem Arbeitsmarkt angesichts der lang anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit nicht mehr gerecht. Ihre Funktionsweise wurde manchmal ineffizient, oft eingeschränkt und es gab weniger Möglichkeiten der Hilfe bei Arbeitslosigkeit, insbesondere solche, die der Wiedereingliederung arbeitsloser Menschen dienen.

In vielen Ländern wurde daher die Arbeitslosenversicherung reformiert und eine Um- oder Neustrukturierung des spezifischen Schutzsystems vorgenommen. Das ging oft mit einer veränderten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik einher. Schon seit einigen Jahren sind in manchen Ländern beschäftigungspolitische Maßnahmen und Aktionen initiiert worden, die unter dem Begriff "Aktivierung" bekannt sind und in anderen Ländern als vorbildliche Modelle zur Kenntnis genommen sowie manchmal tradiert oder kopiert werden. Die "Aktivierung" bedingt

die Abkehr vom reinen Versicherungsmodell, das in manchen Ländern vor Einführung von "Aktivierungsmaßnahmen" bestanden hat, lässt aber eine Vielfalt von Konkretisierungsformen zu.

Das IAB (Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit), Nürnberg, und das hiesige Institut haben im Jahr 2005 beschlossen, in einem gemeinsamen Forschungsprojekt die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der "Aktivierung", die Umsetzung neuer Ansätze für die Wiedereingliederung oder auch die Ersteingliederung von Arbeitssuchenden oder nur Beschäftigungslosen ohne den Willen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt in einem internationalen und interdisziplinären Projekt zu vergleichen. Im Jahre 2006 wurde das IZA (Institute for the Study of Labour), Bonn, in das Projekt einbezogen. Seither wird es von den drei Instituten unter gemeinsamer Federführung eines jeweiligen Mitarbeiters durchgeführt.

Dieses internationale Forschungsprojekt weist mehrere Besonderheiten auf und hebt sich dadurch von anderen Forschungsarbeiten über den Arbeitsmarkt, die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sowie über die



Arbeitslosigkeit bzw. die Arbeitslosenversicherung ab. Das gilt sowohl für den Gegenstand der Untersuchung, d.h. "Aktivierung" als Mittel zur Beschäftigungsförderung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, als auch für die methodische Durchführung.

Der Begriff "Aktivierung"

Seit einiger Zeit gilt in immer mehr Ländern das Prinzip "Fordern und fördern". Auch dies fällt unter den Begriff der "Aktivierung" und verlangt eine Abkehr vom alleinigen Versicherungsprinzip. Diese Feststellung führt zu ihrem Pendant, nämlich, dass Arbeit vorhanden sein muss, um Beschäftigung zu schaffen und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Realität werden lassen zu können. "Aktivierung" kann als eine gemeinsame – aber gegebenenfalls erzwungene – Aktion von Arbeitslosen und der Arbeitslosenversicherung mit dem Ziel der Beschäftigungsförderung verstanden werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsträger und dem Arbeitslosen soll die Beschäftigungsmöglichkeit erhöhen; weitere Akteure können in diese Kooperation eingebunden werden. Rechte und Pflichten des Arbeitslosen werden dabei von Normen bestimmt. Die "Aktivierung", sei es im Sinn einer umfassenden "Aktivierungsstrategie", der Implementierung eines sozialpolitisch motivierten Maßnahmenbündels oder einzelner Maßnahmen mit dem Ziel, unter bestimmten Bedingungen die Voraussetzungen für Beschäftigungsförderung zu schaffen und diese Ziele dann auch konkret umzusetzen, ordnet sich jedenfalls rechtlichen Rahmenbedingungen unter.

"Aktivierung" als Rechtsbegriff gibt es indes nicht. Zwar taucht der Begriff als solcher in manchen Rechtsordnungen auf. Doch handelt es sich dabei entweder um ganz spezifische und konkrete Maßnahmen (wie z.B. um die Aktivierung finanzieller Mittel zur Beschäftigungsförderung) oder um den allgemeinen Rahmen der verschiedenen Maßnahmen, die dieser Politik der Beschäftigungsförderung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen: Unter den Begriff der "Aktivierung" fallen alle Rechtsnormen, gleich welcher Art – oder sie können zumindest darunter fallen –, die der Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt, ganz allgemein der Beschäftigungsförderung dienen. "Aktivierung" ist,

so ein Ergebnis der Studie, vielfältig wie die untersuchten Rechtsordnungen. Die Lösungen und Durchführungswege sind ebenso vielfältig und ergeben sich nicht zuletzt aus dem jeweiligen Verständnis des Begriffs "Aktivierung".

In manchen Ländern ist das, was unter "Aktivierung" zu verstehen ist, also die der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienenden Maßnahmen und Regeln, enger, in anderen Ländern hingegen weiter gefasst. "Aktivierung" kann einerseits ausschließlich an die Normen geknüpft sein, die auf Beschäftigungsförderung im engen Sinn abzielen. Andererseits aber kann diese auch weit gefasst sein und Normen sowie Maßnahmen umfassen, die a priori mit Arbeitslosigkeit nichts zu tun haben, wie es für das Familienleistungssystem, für bestimmte arbeitsrechtliche Regelungen oder auch für das Steuerrecht der Fall ist.

Durchführung und Form der Studie

In einem einführenden und vorbereitenden internationalen Workshop wurden Ende 2005 die Leitlinien der "Aktivierung" in den für die Studie ausgewählten Ländern dargestellt und diskutiert. Auf dieser Grundlage wurden die wesentlichen aktivierungsinhärenten Ideen herausgearbeitet und Grobvorlagen für die Länderberichte vorgegeben. In einem zweiten, im Jahr 2006 gehaltenen Workshop "(How) Does Activation Works? A Comparative Analysis" konnte aufbauend auf die so gewonnenen Erkenntnisse die Rolle des Rechts für die Aktivierungsmaßnahmen genauer untersucht werden.

Die Studie besteht aus Länderberichten zu Dänemark (Köhler, Kvist, Pedersen), Deutschland (Eichhorst, Grienberger-Zingerle, Konle-Seidl), Frankreich (Barbier, Kaufmann), Großbritannien (Finn, Schulte), den Niederlanden (Sichert, Sol, Koning, van Lieshout), Schweden (Hemstroem, Köhler), der Schweiz (Bertozzi, Bonoli, Ross) und den USA (O'Leary, Quade, Dupper). Sie werden durch eine Einleitung mit Definitionsbestimmungen und ein zusammenfassendes, transnational vergleichendes Schlusskapitel (Eichhorst, Kaufmann, Konle-Seidl, Reinhard) ergänzt. Neben den verschiedenen sozio-ökonomischen Aspekten und Rechtsnormen jeglicher Art, wurde unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher

Vorschriften in den einzelnen Ländern auch der Einfluss internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts auf die Beschäftigungsförderung und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt untersucht. Jeder Landesbericht wird von mindestens zwei Autoren erstellt. Hierbei sind zwei Besonderheiten hervorzuheben, die dem ganzen Projekt einen "Vorreiterstatus" verleihen, weil es sich um ein Novum handelt: Das jeweilige Autorenteam ist dergestalt interdisziplinär zusammengesetzt, dass die Untersuchung der jeweiligen "Aktivierungsfelder" zugleich aus rechtlicher und sozioökonomischer Perspektive erfolgt. Diese Vorgehensweise wird für das vergleichende Kapitel beibehalten, das infolgedessen rechtsvergleichende Elemente und einen komparativen sozioökonomischen Ansatz enthält. Eine dergestalt zentrale Mitarbeit von Juristen an einem Forschungsprojekt über "Aktivierung", das als Forschungsfeld bis jetzt überwiegend von Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlern besetzt war, ist allem Anschein nach bislang in länderübergreifender, vergleichender Dimension nicht vorgenommen worden. Der so gewollt innovative Forschungsansatz wird durch die beabsichtigte Interdependenz der Disziplinen noch verstärkt. Konsequenterweise besteht ein Landesbericht nicht aus zwei wissenschaftsdisziplinarischen Teilen: Die juristischen und die sozioökonomischen Aspekte werden von vornherein als ein zusammenhängendes, nicht aufzuspaltendes kohärentes Konzept verstanden und die jeweiligen Ergebnisse dementsprechend niedergelegt. Diese methodische Vorgehensweise umzusetzen, war ein mit vielen Schwierigkeiten verbundenes Ziel, weil die Vorgehensweise und auch das Verständnis der Materie in den verschiedenen Forschungsdisziplinen doch recht verschieden sind.

Funktion und Wirkungsweise von "Aktivierung"

Die Elemente Funktion und Wirkungsweise von Aktivierung sind der hauptsächliche Gegenstand der Studie, sowohl für die Länderberichte als auch für die vergleichende Darstellung. Die einzelnen Länderberichte setzen sich mit dem Begriff der Arbeitslosigkeit auseinander und untersuchen, wann und auf welche Weise die "aktivierenden" Maßnahmen greifen sowie welcher Art sie sind. So gibt es in manchen Ländern über-

wiegend fördernde Maßnahmen, während in anderen Ländern nach einer bestimmten Zeitspanne eine Leistungsänderung im Vordergrund steht. Es können z.B. statt Geldleistung Ausbildungsangebote vorgesehen sein, die zwingend oder nicht zwingend sein können. Zudem bestehen in den einzelnen Ländern große Unterschiede hinsichtlich der Interdependenz unterschiedlicher Rechtsbereiche. Die Kontrolle und Sanktionen sind ebenfalls wichtige Bestandteile der einzelnen Berichte. Schlussendlich sollen das Problem und die Lösung(en) nicht pro Land zusammengefasst werden, sondern pro Lösung mit Hinweis auf das jeweilige Land.

Otto Kaufmann

2.6. Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit

Am 1. September 2006 begann in Bayern das zweijährige Modellprojekt "Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit". Seitdem können die Beteiligten nach Erhebung der Klage bzw. Einlegung der Berufung an einer gerichtsinternen Mediation teilnehmen. Zwischenzeitlich wurden 68 Mediationsverfahren durchgeführt.

Das Modellprojekt

Zu den teilnehmenden Gerichten des Modellprojektes gehören das Sozialgericht München und das Bayerische Landessozialgericht in München. Das Bayerische Landessozialgericht bietet die Mediation zudem in Verfahren an, die bei den Sozialgerichten Nürnberg, Landshut, Bayreuth, Regensburg, Augsburg und Würzburg anhängig sind, so dass bayernweit die Möglichkeit einer Mediation besteht.

Die Mediation ist ein Verfahren, bei dem auf freiwilliger Basis der Versuch unternommen wird, einen bestehenden Konflikt mit Unterstützung einer dritten Person interessengerecht und umfassend zu lösen. Zur Durchführung der Mediationsverfahren wurden insgesamt 20 Richterinnen und Richter zu Mediatoren ausgebildet. Diese übernehmen die Bearbeitung sozialrechtlicher Verfahren, mit denen sie als gesetzliche Richter nicht vertraut sind. Im Rahmen der Projektphase wird dabei die Mediation in Co-Mediation durchgeführt, d.h. an der Mediation nimmt





ein zweiter Mediator teil. In der Regel schlägt das Gericht den Beteiligten die Mediation vor. Dies kann in jedem Stadium des gerichtlichen Verfahrens geschehen. Die Durchführung einer Mediation kann auch von einem der Beteiligten oder Prozessbevollmächtigten angeregt werden. Eine Mediation wird durchgeführt, wenn das Einverständnis aller Beteiligten vorliegt. Während der Mediation ruht das Gerichtsverfahren.

Eine Mediation endet im Erfolgsfall durch eine schriftliche Vereinbarung, die als Abschlussvereinbarung bezeichnet wird. Im Anschluss wird das Klageverfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärungen, Prozessvergleich, Klagerücknahme oder Anerkennung beendet. Dies kann durch die Weiterleitung der im Rahmen des Mediationsverfahrens erzielten Abschlussvereinbarung an das Gericht erfolgen. Im Falle des Scheiterns der Mediation wird das Klageverfahren wieder aufgenommen. Bisher wurde in 55 Fällen das Mediationsverfahren mit einer Abschlussvereinbarung abgeschlossen. Dies entspricht einer Quote von ca. 80 Prozent.

Wissenschaftliche Begleitforschung

Das Modellprojekt wird seit dem 1. Januar 2007 vom Institut wissenschaftlich begleitet. Ziel der wissenschaftlichen Begleitforschung ist die Analyse und Bewertung der im Rahmen des Modellprojekts durchgeführten Mediationsverfahren sowie die Entwicklung und Verfeinerung von Eignungskriterien für die Mediation. Zu diesem Zweck werden

standardisierte schriftliche Befragungen aller an einem Mediationsverfahren Beteiligten durchgeführt und die Mediations- sowie Gerichtsakten ausgewertet. Der Erhebungszeitpunkt der Befragung ist der Abschluss des Mediationsverfahrens. Für die unterschiedlichen Beteiligten des Verfahrens, nämlich die gesetzlichen Richter, Mediatoren, Kläger und Beklagte, Prozessbevollmächtigte sowie Beigeladene und Dritte, kommen sieben Fragebögen zum Einsatz. Dritte sind dabei Personen, die keine formelle Stellung im Klageverfahren haben, aber im Mediationsverfahren hinzugezogen werden. Zur eindeutigen Zuordnung erhalten alle zu einem Fall gehörenden Auswertungs- und Fragebögen eine Fallkennzahl. Zunächst werden fallbezogene Informationen zum Mediationsverfahren erhoben, zu denen insbesondere auch die Angaben über die Eingangsbedingungen der Konfliktparteien gehören. Daneben erfolgt eine umfassende Bewertung des gesamten Mediationsverfahrens und des Mediationsergebnisses durch alle am Verfahren Beteiligten. Ergänzend wird eine fachliche Einschätzung des jeweiligen Verfahrensgegenstandes durch die gesetzlichen Richter und Mediatoren eingeholt. Bei der Konstruktion der Fragebögen wurde auf die erprobte Vorlage zurückgegriffen, die im Modellprojekt "Schlichten statt richten" in Niedersachsen eingesetzt wurde. Die Fragebögen wurden an die Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit angepasst. Bisher wurden 139 Fragebögen versandt. 130 davon wurden zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Adressaten beantwortet und zurückgesandt. Die Rücklaufquote liegt damit bei 93 Prozent. Die Fragebögen der Kläger und Beklagten machen dabei den Großteil aus.

Nikola Friedrich



Strukturreformen von Sozialleistungssystemen

2.7. Neustrukturierung der Alterssicherung durch Grundsicherung?

Die Zukunftsfestigkeit der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist ständig in der politischen Diskussion. Daran hat auch die Rentenreform 2001 wenig geändert, da sie die Grundstruktur der deutschen Rentenversicherung, nämlich den strikten Bezug zwischen Erwerbseinkommen und späterer Leistung, unangetastet ließ. Aufgrund dieser Berechnungsformel erhalten Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen während der aktiven Phase oder mit Unterbrechungen in ihrer sozialen Biographie (z.B. Kindererziehung, Arbeitslosigkeit) entsprechend niedrige Leistungen im Alter. Diese niedrigen Leistungen liegen häufig nur geringfügig über dem Niveau der Sozialhilfe oder sogar deutlich darunter. Die Folge ist Altersarmut, ein Problem, das in der Vergangenheit vor allem Frauen betraf. Die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Erbringung von Pflegeleistungen für Angehörige sowie die Einführung des Versorgungsausgleichs haben die Altersarmut von Frauen zwar nicht gänzlich beseitigt, aber die Situation etwas entschärft. Auch hat die durchgängige Erwerbsbiographie der Frauen in den neuen Bundesländern, die noch auf Zeiten in der ehemaligen DDR zurückgeht, zumindest eine statistische Verbesserung in der Altersarmut von Frauen gebracht.

Gleichwohl ist das Thema Altersarmut damit nicht obsolet. Vielmehr wird es in den nächsten Jahren wieder eine größere Bedeutung erfahren. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Der erwähnte statistische Effekt aufgrund der Erwerbsbiographien in der ehemaligen DDR wird mit zunehmendem Alter der Betroffenen schwinden. Mehrere gesetzliche Änderungen, die der Kostenersparnis dienen sollten (z.B. Absenkung der Hinterbliebenenrenten bzw. Anrechnung von Einkommen, Kürzung der rentenrechtlichen Anerkennung von Ausbildungszeiten, Verringerung des Beitrags für Zeiten der Arbeitslosigkeit), werden zu niedrigeren Leistungen führen. Ebenso werden sich die Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit und die Ausübung prekärer Arbeitsverhältnisse auf künftige Kohorten von Leistungsbeziehern auswirken.



Mit Leistungen, die nur knapp über dem Sozialhilfeniveau liegen, sinkt zudem die Legitimation für die Einziehung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bereits heute muss ein Durchschnittsverdiener 13 Jahre Beiträge entrichten, um den Betrag von 347,00 € zu erhalten, der dem derzeitigen Sozialhilfesatz entspricht. In den neuen Bundesländern sind dies wegen des niedrigeren Rentenwertes sogar 15 Jahre. Bei Berücksichtigung der Kosten für die Unterkunft, die ebenfalls von der Sozialhilfe übernommen werden, muss etwa die Hälfte bis zwei Drittel des Erwerbslebens aufgewendet werden, um das Sozialhilfeniveau zu überschreiten. Dies setzt aber voraus, dass der Versicherte durchgängig etwa knapp 2.500,00 € monatlich verdient – ein Gehalt, welches viele Arbeitnehmer selbst bei Vollzeitbeschäftigung nicht annähernd erreichen.

Aufgrund dieser Überlegungen haben die Katholischen Verbände, nämlich die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) und der Familienbund der Katholiken, gemeinsam ein Rentenmodell entwickelt. Es sieht einen Umbau der gesetzlichen Rentenversicherung in ein zweistufiges System staatlicher Alterssicherung, bestehend aus einer nahezu universell gewährten "Sockelrente" und einer erwerbsbezogenen "Arbeitnehmer-Pflichtversicherung", vor. Ergänzend ist der Ausbau der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge als dritte Stufe des Rentenmodells vorgesehen.

Die genannten Verbände haben – unterstützt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und



Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen – eine Modellstudie zur Umsetzung dieses Konzepts veranlasst. Der Forschungsbereich "Sozialpolitik und Arbeitsmärkte" des Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo-Institut) wurde beauftragt, Projektionen zur langfristigen finanziellen Entwicklung der staatlichen Alterssicherung nach einer Umsetzung des Reformmodells sowie zu den Verteilungseffekten der Reform anzustellen.

Dem Institut fiel in dieser Studie die Aufgabe zu, das Reformmodell rechtlich, insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, zu würdigen. Eine besondere rechtliche Schwierigkeit des Modells liegt darin, dass die Autoren des Modells aus Gründen der Rechtssicherheit die Finanzierung bewusst über Beiträge und nicht über Steuermittel regeln wollen. Auch die Einbeziehung der Beamten und der verkammerten Berufe in das System wirft erhebliche rechtliche Probleme auf. Im Ergebnis gelangte die rechtliche Würdigung anhand der bisherigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung jedoch zu dem Schluss, dass das Modell wohl auf keine absolut unüberwindlichen verfassungsrechtlichen Hindernisse stoßen dürfte. Inwieweit es auf der politischen Ebene umsetzbar ist, hatte die Studie nicht zu beurteilen. Die Initiatoren haben das Modell und die Studie inzwischen in die politische Diskussion eingebracht. Im Oktober 2007 fand in Düsseldorf eine Tagung mit Vertretern der gesetzlichen Rentenversicherung statt, die dem Modell erwartungsgemäß reserviert gegenüberstehen und Lösungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung favorisieren, ohne allerdings zu erläutern, wie das strukturelle Grundproblem der Einkommensabhängigkeit der späteren Rentenleistungen beseitigt werden soll. Am 13. Juni 2008 wird in Münster eine Tagung mit Sozialverbänden (z.B. Caritas) stattfinden, zu der ebenfalls das Institut eingeladen wurde.

Hans-Joachim Reinhard

2.8. Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Japan und Deutschland angesichts der alternden Gesellschaft

2007 hat *Katsuaki Matsumoto* die Ergebnisse seiner am Institut über 18 Monate hinweg durchgeführten, von der Volkswagen Stiftung, dem japanischen Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht geförderten Forschungen unter dem Titel "Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Japan und Deutschland angesichts der alternden Gesellschaft" vorgelegt (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd. 39).

Die Studie vermittelt Kenntnisse des japanischen Sozialversicherungsrechts und insbesondere dessen aktueller Reformen. Ihr besonderer Reiz liegt darin, dass dies nicht isoliert, sondern vor dem Hintergrund der deutschen Rechtsentwicklung geschieht und dass dabei das deutsche Recht aus dem Blickwinkel eines ausländischen Rechtswissenschaftlers beobachtet wird. Hier wird dem Leser, der "sein" Recht kennt, eine ganz neue Perspektive eröffnet: Ihm wird gezeigt,



welche Aspekte vor dem Hintergrund eines fremden Rechtssystems und einer fremden Rechtskultur für wichtig gehalten und wie die unterschiedlichen Reformmaßnahmen bewertet werden. Damit wird dem Leser eine Sicht erschlossen, die ihm selbst wiederum sowohl neue Einschätzungen des eigenen Rechts als auch Rückschlüsse für die rechtsvergleichende Arbeit vermittelt.

Sowohl die deutschen als auch die japanischen Sozialversicherungen sind in den letzten Jahren unter Reformdruck geraten. Die äußeren Gründe dafür sind vergleichbar: die demographischen Entwicklungen und der internationale Wettbewerb, dem sich die beiden Wirtschaftssysteme ausgesetzt sehen. Dennoch scheint darauf in Japan anders reagiert zu werden als in Deutschland. Vor diesem Hintergrund stellen sich verschiedene Fragen: Was sind die bestehenden Unterschiede, was erklärt sie, und welche Rolle werden die möglichen Erklärungen in Zukunft spielen? Die vorliegende Studie gibt darüber Aufschluß. Sie läßt vor allem an der weit verbreiteten Ansicht, dass vergleichbare Probleme zu vergleichbaren Lösungen trotz aller länder- und kulturspezifischen Unterschiede führen werden, es also eine gemeinsame Modernisierungstendenz mit konvergenten Entwicklungen gibt, zweifeln.

Zunächst ist es richtig, dass sowohl für die Entstehung der japanischen Kranken- als auch die sehr viel später in Japan eingeführte Pflegeversicherung deutsche Vorbilder eine gewichtige Rolle spielten. Aber die Ausgestaltung der jeweiligen Sicherungszweige unterscheidet sich in den beiden Ländern doch erheblich voneinander. So erfaßt die Pflegeversicherung in Japan erst Personen ab 40 Jahren, die zudem in zwei Versicherungsgruppen eingeteilt sind. Sie gewährt auch medizinische Leistungen und stationäre Pflegeleistungen ohne Deckelung. Insgesamt ist sie großzügiger ausgestaltet, wird aber in großem Maße auch durch Haushaltsmittel finanziert. Und zudem spielt für die Praxis heute noch eine wichtige Rolle, dass bei ihrer Einführung anders als in Deutschland keine flächendeckende Infrastruktur geschaffen worden ist.

Im Vergleich zu Deutschland weist auch die japanische Krankenversicherung wichtige Unterschiede auf. Sie erfasst alle in Japan

lebenden Personen, also insbesondere auch Selbständige und die besser verdienenden Arbeitnehmer. Wettbewerb als Steuerungsinstrument ist ihr fremd, sowohl auf Versicherungs- als auch auf Leistungserbringungsseite. Gesetzt wird stattdessen auf staatliche Regulierung. Schließlich ist der Leistungskatalog zwar umfassend, sieht aber nach den jüngeren Reformen mittlerweile eine fast durchgängige Selbstbeteiligung von 30 % vor. Aus Sicht eines Landes, in dem eine Praxisgebühr von 10 Euro zu kollektivem Aufschrei und an die Verantwortlichen gerichtete Rücktrittsforderungen führt, ist das eine beachtliche Eigenleistung, die den Versicherten abverlangt wird. Als zunehmendes Problem werden die steigenden Leistungsausgaben für die älteren Versicherten empfunden, womit zugleich aufgrund der Besonderheiten des japanischen Systems die Frage verbunden ist, wer diese Kosten künftig zahlen soll. Dabei verdient Hervorhebung, dass ein erheblicher (jetzt bei 50 % liegender) Anteil aus Haushaltsmitteln für die Versorgung der über 75jährigen aufgebracht wird.

Die angesprochenen Punkte betreffen grundlegende Aspekte der Ausgestaltung von Sozialversicherungssystemen. Sie zeigen, und das ist der Schluss, den Katsuaki Matsumoto aus seinen Studien gezogen hat, in welchem Maße Japan auf die "Neutralität und Fachkompetenz des Ministeriums" setzt, und vor allem, welche Rolle die Gleichbehandlung für die Gewährung der sozialen Sicherheit spielt. Man wird gespannt sein dürfen, wie sich diese Eigenheiten in der anstehenden Reform der japanischen Pflegeversicherung auswirken werden, und ebenso, inwieweit nicht auch die japanische Rentenversicherung, die neben einer einkommensbezogenen Rente eine Festbetrags-Volksrente enthält, von dem in Europa feststellbaren Trend zu einem stärkeren Beitragsbezug in Zukunft erfasst werden wird.

Wenn man auf dem derzeitigen Stand der Entwicklung ein Fazit ziehen will, so muss es lauten: In vielen Einzelfragen können wir voneinander lernen. Ganz offensichtlich bestehen aber in beiden Ländern unterschiedliche Leitvorstellungen, die sich im Laufe der Zeit institutionell verfestigt haben. In Zukunft mögen in Deutschland und Japan ähnliche Reformmaßnahmen ergriffen werden. Grundlegende Unterschiede werden



aber zumindest auf längere Zeit bestehen bleiben. Damit zeigt sich, dass eine funktionale Betrachtung, die normative Grundlagen ausblendet, für den Sozialrechtsvergleich unzureichend bleibt. Dies zu belegen, ist ein großes Verdienst der vorliegenden Studie.

Ulrich Becker

2.9. Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland

Entwicklung wie in Deutschland einen vergleichbaren Reformhintergrund auf. Zum anderen gibt es dort bereits Erfahrungen mit Regelungen, die aktuell auch in der deutschen Diskussion eine Rolle spielen, so beispielsweise die Finanzierung durch eine Mischform aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren oder die Kostenbeteiligung der Versicherten bei Wegeunfällen. Thema der Tagung waren die Aspekte des Versicherungsschutzes aus deutscher und japanischer



Zur Fortführung und Intensivierung eines bereits seit längerem bestehenden wissenschaftlichen Austauschs des Instituts mit der Kyoto Universität fand am 1. Oktober 2007 in München eine Tagung zu den Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland mit einem Blick in die Schweiz statt, die in Kooperation mit der *Münchener Rück* und der *Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung* durchgeführt wurde. Diese Veranstaltung knüpfte an das 2006 in Kyoto abgehaltene Symposium zur Arbeitsunfallversicherung an, bei dem Fragen der Leistungen und der Organisation der Unfallversicherungssysteme erörtert worden waren.

Ein deutsch-japanischer Vergleich der Unfallversicherung bot sich vor dem Hintergrund der gegenwärtig in Deutschland diskutierten Reformen an. Zum einen weist Japan mit einer ähnlichen demographischen

Perspektive und der Finanzierung sowie Fragen der Rentenbemessung aus deutscher und schweizerischer Sicht.

Umfang des Versicherungsschutzes

Hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes wurden aus japanischer Perspektive vor allem die so genannten "Karôshi"-Fälle, unter denen verschiedene Arten des plötzlichen, berufsbedingten Todes zusammengefasst werden, und die durch Asbest verursachten Gesundheitsschäden problematisiert (*Nishimura*), wobei ein überwiegend vom Staat finanziertes Gesetz, das 2006 zur Regelung der Asbestproblematik in Kraft getreten ist, erläutert wurde. Ergänzend wurde aus der Sicht eines Rückversicherers die Komplexität von durch Asbest verursachten Gesundheitsschäden und der international gesehene Ausnahmestatus der

Haftungsprivilegierung des Arbeitgebers nach deutschem Recht betont (*Lahnstein*). Hinsichtlich der Reformdiskussion über die Einschränkung des Versicherungsumfangs in Deutschland wurde die Ablösung der zivilrechtlichen Unternehmerhaftung durch die gesetzliche Unfallversicherung als Grundsatz des deutschen Systems hervorgehoben, vor deren Hintergrund es möglich sei, dass sich die Ausweitung des immateriellen Schadensersatzes im zivilen Haftungsrecht auf das Unfallversicherungsrecht auswirke. Die Zuordnung des Risikos des Wegeunfalls zur mit Arbeitgeberbeiträgen finanzierten Unfallversicherung wurde zugunsten einer finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer abgelehnt (*Fuchs*).

Finanzierung

Im Rahmen des Themenkomplexes der Finanzierung stand das Verhältnis von Umlage- und Kapitaldeckungs-elementen im Mittelpunkt. Aus japanischer Sicht wurde das reine Umlageverfahren bei Kurzzeitleistungen und das besondere Umlageverfahren für Langzeitleistungen vorgestellt, bei dem der errechnete, abgezinste Gesamtaufwand neu entstandener Leistungsverpflichtungen auf die Beitragszahlungen der drei folgenden Jahre umgelegt wird (*Muranaka*). Ein großes Problem in Japan ist, dass ein erheblicher Anteil (ca. 14 Prozent) der versicherungspflichtigen Betriebe unangemeldet ist und keine Beiträge entrichtet.

Aus deutscher Perspektive stand die Reformdebatte über die Einführung von Kapitaldeckungs-elementen im Mittelpunkt (*Becker*). Für die Kapitaldeckung spreche zum einen die demographische Entwicklung und zum anderen, dass Versicherungsbeiträge für im Rückgang befindliche Gewerbezweige immer weiter ansteigen, weil bestehende Altlasten von einem stets kleiner werdenden Unternehmenskreis getragen werden müssen. Unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit ist die Einführung von Kapitaldeckungs-elementen grundsätzlich der richtige Ansatz, weil die Lastenverteilung hier unmittelbar an die Verursachung anknüpft. Dagegen lasse sich für das Umlageverfahren die Generationengerechtigkeit nennen sowie die Problematik bei der Umstellung im Hinblick auf die Vermeidung einer Doppelbelastung einer Generation.

Der Themenblock wurde mit den Ausführungen eines Rückversicherers über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsformen abgeschlossen (*Upegui*).

Rentenbemessung

Die Rentenzahlungen machen einen Großteil der finanziellen Last der gesetzlichen Unfallversicherung aus, so dass die Neubemessung als Gegenstand des letzten Themenbereichs der Veranstaltung gewählt wurde. Hierbei drängt sich ein Vergleich mit der schweizerischen Unfallversicherung wegen der dortigen konkreten Berechnung der Rentenhöhe und der proportionalen Kürzung von Leistungen anstelle der rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit auf. Aus diesem Grund wurde an dieser Stelle auf die Darstellung des japanischen Systems verzichtet und stattdessen die Schweiz als Vergleichsland herangezogen.

In der Schweiz wird unterschieden zwischen kurzfristigen Leistungen, auf die ein prospektives Umlageverfahren Anwendung findet, und Rentenleistungen, für die ein so genanntes Umlagedeckungsverfahren gilt, bei dem die zukünftige Last im Moment der Leistungsberechnung in abgezinster Form in den Haushalt eingestellt und mittels einer Umlage finanziert wird (*Gächter*). Problematisiert wurden insbesondere Bemessungsschwierigkeiten, die auf das Komplementärrentensystem zurückzuführen sind, bei dem Unfallversicherungsrenten in der Höhe von bis zu 90 Prozent des versicherten Verdienstes neben Grundrenten aus der Invalidenversicherung geleistet werden. Bei Personen, die zum Teil unselbständig und zum Teil selbständig oder gar nicht beschäftigt waren, bringt dies Friktionen mit sich.

Abschließend wurde die Reformdebatte hinsichtlich der Rentenbemessung in Deutschland dargestellt (*Kranig*), wobei der Arbeitsentwurf der Bundesregierung zu einem Unfallversicherungsreformgesetz, der vor allem die Neuordnung des Berufskrankheiten- und Rentenrechts betrifft, einen Schwerpunkt bildete. Problematisiert wurden vor allem die abstrakte bzw. konkrete Schadensbemessung und die Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie die Abstimmung des Rentenrechts der Unfallversicherung mit dem der Rentenversicherung.

Christina Walser / Martin Landauer



2.10. German-Japanese Joint Research on Social Security (GJJRSS)

Projektstruktur

Das Projekt GJJRSS wurde bereits im letzten Berichtszeitraum begonnen und konnte im Jahr 2007 erfolgreich zu Ende geführt werden. Die Leitung des Projekts hatten das Institut (Becker) und die Chuo University (Kaizuka) übernommen. Während der Jahre 2005 bis 2007 wurden die japanischen und deutschen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungssysteme interdisziplinär und vergleichend untersucht. Neben einem Überblick über die bestehenden Regelungen und Problembereiche wurden Möglichkeiten erarbeitet, die den Herausforderungen, welche in beiden Ländern an die Sozialversicherungssysteme der Gegenwart gestellt werden, gerecht werden sollen.

Grundlegung

Im Projektteil "Rentenversicherung" wurden das Problem der Armut im Alter, der Einkommensmix, Änderungen in den Erwerbsbiographien sowie Familie und Rente als Projektaufgaben festgelegt. Im Mittelpunkt stehen sollte in allen vier rentenversicherungsrechtlichen Teilbereichen die Frage der Nachhaltigkeit, die aber nicht nur im Bereich Rentenversicherung, sondern auch in der Kranken- und Pflegeversicherung eine Rolle spielt. Die Arbeitsgruppe zur Krankenversicherung befasste sich mit den Themen Solidarität und Gruppenbildung, Regulierung und Leistungserbringung sowie mit speziellen Fragen der Krankenversorgung in der alternden Gesellschaft. Die Projektgruppe zur Pflegeversicherung befasste sich mit Fragen der Qualitätssicherung, mit den verschiedenen Pflegemodellen, mit dem Ar-



Nach dem einführenden Workshop *Social Security in Germany and Japan*, der vom 4. bis 6. September 2005 in der Abtei Frauenwörth (Frauenchiemsee) stattfand, wurden die weiteren Details der Zusammenarbeit festgelegt und die Vorgaben im Rahmen von Einzelstudien der drei Arbeitsgruppen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung umgesetzt.

beitsmarkt für Pflegepersonal und mit der Finanzierung der Pflege.

Workshop und Symposium in Japan

Anfang Oktober des Jahres 2006 wurden im Rahmen des Workshops "*Social Security in Germany and Japan*" in Hakone/Japan die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen diskutiert und ausgewertet. Nach einer kurzen Darstellung der Strukturen der Krankenver-

sicherung und der grundlegenden statistischen Daten stellte der Bericht "German Health Insurance – Solidarity, Financing and Personal Coverage" (Becker) die Verteilung der finanziellen Lasten, die Unterschiede zwischen gesetzlicher und privater Versicherung, die wesentlichen Züge der aktuellen Gesundheitsreformen und den Einfluss der alternden Gesellschaft auf das Gesundheitswesen dar. Der Beitrag "Health Insurance in Germany: Benefits and Reimbursement" (Busse) ging auf die einzelnen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, auf die Kostenerstattung und auf die Arbeit des Gemeinsamen Bundesausschusses ein. Der Bericht "Macro Evaluation of Health Care Systems" (Fukawa) umriss die im Jahr 2008 zu erwartenden Änderungen des japanischen Gesundheitswesens, welche der ebenfalls überalterten japanischen Gesellschaft geschuldet sind. Hingegen stellte der Vortrag "Issues in the Health Care Service Provision" (Matsuda) neben dem sehr zentralen Einfluss der alternden Gesellschaft auf das Gesundheitswesen die einzelnen Fragen der Leistungen und ihrer Erbringung in den Vordergrund. Die rechtlichen Grundlagen der ärztlichen Vergütung und die staatliche Regulierung im japanischen Gesundheitswesen waren Gegenstand des Berichts "State Regulation and the Medical Service Supply System" (Tsuchida). In der "Comparative Study on LTC – Germany" (Rothgang/Igl) wurden zunächst die Grundzüge der deutschen Pflegeversicherung aufgezeigt und dann die gegenwärtigen Herausforderungen an das Pflegeversicherungssystem dargestellt, wobei die Regulierung des Marktes, die Finanzierungsdebatte und die Leistungen im Mittelpunkt standen. Die Studie "The Performance of Long-Term Care Insurance and the Demand for Care Labour" (Komamura) befasste sich neben einer Darstellung der wichtigsten Neuerungen der Reform der japanischen Pflegeversicherung im Jahre 2005 mit der Ausgabenseite und mit den Anforderungen an die Pflegekräfte sowie deren Ausichten auf dem Arbeitsmarkt. Der Beitrag "Long-term Care Insurance – Services and Provisions" ging auf die einzelnen Pflegemo-



delle und Leistungen ein (Hashimoto). Der Bericht "Normative Issues Concerning Statutory Pension Insurance in Germany" (von Maydell) ging einleitend auf die Grundzüge des deutschen Pflegeversicherungssystems ein und befasste sich anschließend mit der Rolle der Familie in der Alterssicherung, mit den Auswirkungen der Scheidung auf die Rente sowie mit dem Versorgungsausgleich. Nach dieser Darstellung der rechtlichen Fragen und Probleme wurden die aktuellen ökonomischen Fragen der deutschen Rentenversicherung begutachtet (Schmähl). Der Bericht "Sustainable Pension Systems in Times of Structural Changes in Demography, Economy and Society: The Case of Germany" ging in erster Linie auf die Verteilung von finanziellen Lasten und Risiken ein. Hierbei wurden die möglichen weiteren Entwicklungen und Reformchancen aufgezeigt. Die japanischen Berichte "Normative Issues of the Public Pension in Japan" (Tanaka), "Sustainable Framework of Pension System" (Fukawa) und "The 2004 Pension Reform and the Impact of Rapid Aging in Japan" (Komamura) stellten die demographischen Herausforderungen an das Rentenversicherungssystem in den Mittelpunkt, gingen darüber hinaus auf die Reform des Jahres 2004 ein und erläuterten die verschiedenen Möglichkeiten privater Vorsorge in Japan.

Im Rahmen des sich an den Workshop anschließenden Symposiums "Health Care, Long-Term Care and Pensions in Germany and Japan: New Forms of Solidarity and Competition" wurden die Ergebnisse des Projekts anderen Wissenschaftlern, Vertretern der Praxis und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit den Darstellungen "Social



Welfare Systems – Germany and Japan" (*Kaizuka*) und "Social Security in Germany – Status Quo and Recent Developments" (*Becker*) wurden die Zuhörer in das Thema eingeführt. In der Folge wurden mit den Vorträgen "Health Insurance in Germany: Challenges and Current Developments" (*Busse*), "Financing, Providing and Regulating Long-term Care in Germany – What Lesson Can We Learn from the German Experience?" (*Rothgang*) und "A New Paradigm Shift in German Pension Policy and the Impacts" (*Schmühl*) die deutschen Erfahrungen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung dargestellt. Abschließend diskutierten Vertreter der deutschen und japanischen Seite (*Becker, Igl, von Maydell, Kaizuka, Tsuchida, Fukawa*) die bestehenden Systeme beider Staaten und gingen auf die möglichen oder notwendigen Schlüsse ein, die für die zukünftige Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme in Deutschland und Japan gezogen werden sollten.

Sowohl die Ergebnisse des Workshops in Hakone als auch die des Symposiums in Tokyo zeigten, dass die alternde Gesellschaft beide Staaten und deren Sozialsysteme vor sehr ähnliche Herausforderungen stellt, denen die bisherigen Reformen nur teilweise gerecht werden. Die einzelnen Studien wurden im Frühjahr 2007 im *Japanese Journal of Social Security Policy (JSSP)* in englischer Sprache veröffentlicht. Die deutschen Berichte wurden darüber hinaus im *Working Paper Nr. 2* des Instituts vom August 2007 dem interessierten Leser zugänglich ge-

macht. Die japanischen Team-Mitglieder publizieren ihre Forschungsergebnisse in einer Buch-Veröffentlichung, welche Anfang 2008 herausgegeben werden wird.

Matthias Knecht

2.11. Recht für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien

Die wachsende Nachfrage nach den "europäischen Lösungen" für die Integration von Menschen mit Behinderung, die seit den 1990er Jahren von Besuchern – vor allem Politikern und Wissenschaftlern – aus asiatischen Ländern (V. R. China, Taiwan, Japan, Korea) an das Institut herangetragen worden ist, gab den Anstoß zu dem Forschungsprojekt "Recht für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien".

"Teilhabe behinderter Menschen an der Bürgergesellschaft in Asien und Europa – Eingliederung im Sozial- und Rechtsvergleich" (Speyer, 2002) war der Titel einer ersten Publikation, die eine Forschungskonferenz des Instituts und der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer dokumentiert. Der Tagungsband "Behinderung in Europa und Asien im Politik- und Rechtsvergleich. Mit einem Beitrag zu den USA" (Baden-Baden, 2003) stellte eine Fortschreibung des Projekts auf einer internationalen Konferenz in Berlin dar.

Am 20. – 24. Oktober 2007 ist in einem Workshop ("Kulturwissenschaftliche Grundlegung und Erklärungshypothesen divergenter Poli-



tiken sowie Rechtsetzung für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien unter den Bedingungen des demographischen Wandels") als weiterer Schritt zur Vorbereitung einer das Projekt abschließenden großen internationalen Abschlusskonferenz im Jahr 2008 in Asien auf der Grundlage der auf den beiden ersten Veranstaltungen erarbeiteten Erkenntnisse ein Vergleichsrahmen konzipiert und diskutiert worden. Dabei ist gegenüber den beiden Vorkonferenzen von Speyer und Berlin insoweit eine wichtige interdisziplinäre Erweiterung vorgenommen worden, als sowohl die ethnologische als auch die kulturwissenschaftliche Dimension von Behindertenpolitik und Behindertenrecht betont worden sind. Der Kreis der Initiatoren und Organisatoren des Projekts (von Maydell, Pitschas, Schulte) ist deshalb um einen Japanologen und Kulturwissenschaftler (Pörtner) ergänzt worden. Auch die Wahl des Ortes der Schlusskonferenz – Tokyo – ist bewusst gewählt worden, um möglichst vielen Vertretern der asiatischen Länder die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Der Workshop, der, gefördert von der Robert-Bosch-Stiftung, in München stattfand, hat mit seiner Themenwahl dieser inhaltlichen Erweiterung Rechnung getragen.

Den "Zwischenbefund" des Forschungsprojekts nach dem Münchner Workshop und vor der abschließenden Konferenz im Jahre 2008 mag man einerseits als "vielfältige Differenzierung" versus "Zersplitterung und Unübersichtlichkeit" charakterisieren. Andererseits zeichnet sich eine Annäherung der Werte und Grundsätze in der Behindertenpolitik ab, z.B. ausweislich der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen aus dem Jahre 2006, die nicht nur von den europäischen Ländern, sondern auch von zahlreichen asiatischen Ländern miterarbeitet und getragen worden ist. Im Europäischen Staatenverbund (EU/EG) ist darüber hinaus eine konvergente Entwicklung erkennbar, die zum einen durch gemeinsame oder doch zumindest ähnliche demographische und ökonomische Rahmenbedingungen beeinflusst und zum anderen durch die Politik sowie – in zunehmendem Maße – auch durch Recht gefördert wird. Auf diese Weise kommt es in den EU-Staaten nicht nur zu einem Nebeneinander von Sozialleistungs-, Rehabilitations- und Behindertenpolitik und -recht einerseits und

behindertenspezifischen Diskriminierungsverboten andererseits, sondern in zunehmendem Maße auch zu einer Integration dieser Ansätze in Richtung auf eine konsistente Europäische Behindertenpolitik und ein veritables Europäisches Behindertenrecht.

Vor diesem Hintergrund scheinen auf den ersten Blick die Europäische Behindertenpolitik sowie das Europäische Behindertenrecht eine gewisse Vorbildfunktion und Vorreiterrolle für Asien einnehmen zu können. Mag dies nicht zuletzt auch nach Aussagen von Experten aus den asiatischen Ländern in gewissem Umfang zutreffen, so ist zuzugestehen, dass die normativen Vorgaben dieses Rechts sich in der Realität des Behindertenwesens auch in Deutschland bislang nur unzureichend widerspiegeln. Dieser Befund ist Anlass genug, die Umsetzung und Anwendung sowohl des einschlägigen Sozialleistungsrechts als auch insbesondere des Europäischen Antidiskriminierungsrechts zu Gunsten behinderter Menschen sozial- und rechtsvergleichend zu behandeln. Dadurch können zugleich – interdisziplinär, vergleichend und Theorie und Praxis einbeziehend – dem zentralen Leitbegriff der Teilhabe rechtliche Konturen verliehen werden.

Bernd Schulte

2.12. Reform der Sozialleistungssysteme in Deutschland und der Türkei

Die Türkei als potenzieller Kandidat für einen Beitritt zur Europäischen Union ist daher gehalten, ihre Rechtsordnung zu modernisieren und dem sog. "acquis communautaire" anzupassen. In den letzten Jahren wurden große Anstrengungen unternommen, den Vorgaben des Europarechts gerecht zu werden. Um die Entwicklungen im Bereich der sozialen Sicherheit in der Türkei zu begleiten, hat das Institut bereits vor einigen Jahren Beziehungen zu türkischen Wissenschaftlern und Praktikern aufgebaut. Kooperationen zwischen türkischen Organisationen und dem Institut führten zu türkisch- und deutschsprachigen Veröffentlichungen.

Das System der sozialen Sicherheit in der Türkei ist im Umbruch. Reformbestrebungen haben bereits in den 1990er Jahren begonnen und u.a. zum Erlass des neuen Sozialversicherungs- und allgemeinen Kran-



kenversicherungsgesetzes im Mai 2006 geführt. Der diesbezüglich bestehende Informations- und Diskussionsbedarf veranlasste die türkische Seite, Mitarbeiter des Instituts (*Becker, Sichert, Ross, Reinhard, Kaufmann*) nach Ankara einzuladen, um über die jüngst unternommenen organisatorischen und materiellrechtlichen Reformen der Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung sowie der Sozialhilfe in Deutschland zu berichten. Die türkische und deutsche Sektion der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit und das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht veranstalteten gemeinsam in der Zeit vom 7. bis 8. Dezember 2006 in Ankara eine Tagung mit dem Titel "*Die Neustrukturierung der sozialen Sicherheit in Deutschland und in der Türkei*".

Zuerst wurden die Gründe und Ziele der Reformen im Sozialrecht aus deutscher und türkischer Seite umrissen (*Becker, Güzel*). Anschließend wurden die strukturellen Veränderungen in der Organisation der Sozialversicherungen, der Grundsicherung und der Sozialhilfe (*Ross, Sözer*) sowie die Grundzüge der Reform in der Krankenversicherung (*Sichert, Okur*) in beiden Ländern dargestellt. Ebenso wurden die Neustrukturierung im Rentenversicherungsrecht aus der Sicht des jeweiligen Landes erörtert (*Kaufmann, Caniklioğlu*). Den Abschluss der Vorträge bildeten die Ausführungen zu materiellrechtlichen Änderungen in der Grundsicherung und Sozialhilfe (*Reinhard, Akin*). Die Regelungen des neuen türkischen Sozialversicherungs- und allgemeinen Krankenversicherungsgesetzes wurden in den sich jeweils anschließenden Diskussionen in Bezug zu den deutschen Reformen gesetzt und kritisch durchleuchtet, zumal dieses Gesetz dem türkischen Verfassungsgericht im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle zur Prüfung vorgelegt worden waren. Mit seiner Entscheidung vom 16.12.2006 hat das türkische Verfassungsgericht einen Großteil der ihm zur Überprüfung vorgelegten Vorschriften des neuen Gesetzes für verfassungswidrig erklärt. Der türkische Gesetzgeber hat in der Folge das Inkrafttreten des neuen Gesetzes bisher dreimal, zuletzt zum 01.06.2008, verschoben, um den Vorgaben des Verfassungsgerichts entsprechend Änderungen vornehmen zu können. Eine Analyse des Verfassungsgerichtsurteils durch unsere

neue Landesreferentin für die Türkei (*Körtek*) wird demnächst erscheinen (ZIAS 4/2007).

Hans-Joachim Reinhard

2.13. Der Wohlfahrtsstaat Schweden: Modernisierung, Stabilisierung, Europäisierung

Im Kontext der referatsmäßigen Betreuung der skandinavischen Länder wurden für das aktuelle Institutsprojekt "Aktivierung des Arbeitsmarkts" die arbeits- und sozialrechtlichen Teile der Landesberichte für Dänemark und Schweden in internationaler und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit dänischen und schwedischen Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern erarbeitet. Die Berichte erweitern die seit Jahren vorgelegten deskriptiven wie rechtsvergleichenden Detailuntersuchungen unterschiedlicher Aspekte des dänischen und insbesondere des schwedischen Wohlfahrtsstaats um den Bereich Arbeitsrecht, Kündigungsschutzrecht, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung. Inzwischen liegen Darstellungen u.a. der Entstehungsgeschichte der nordischen Wohlfahrtsstaaten, der nationalen Gesundheitssysteme der nordischen Länder und der darin eingerichteten Modelle der Patientenversicherung, der Alterssicherung in Schweden und deren aktueller Reform, der Rolle betrieblicher Zusatzsysteme in der Alterssicherung in Schweden und der rechtlichen Gestaltung der Teilzeitarbeit in diesem Land vor.

Als Summe dieser Arbeiten ist seit längerem eine zusammenfassende rechtswissenschaftliche Analyse des Wohlfahrtsstaats Schweden geplant. Das Vorhaben verdient besonderes Interesse, denn Schweden kann als ein Beispiel dafür gelten, dass gerade traditionsreiche sozialstaatliche Institutionen angesichts aktueller Herausforderungen auf vielfältige Weise reformbedürftig werden, systemimmanente Detailreformen allein meist keine hinreichend wirksamen Lösungen der komplexen Probleme leisten können und die erforderlichen Reformen auch in Gestalt grundlegender Modernisierung im Wege demokratischer Prozesse politisch möglich sind. Das ist nicht selbstverständlich: Anhaltende wirtschaftliche Stagnation und die Alterung der Bevölkerung führten seit den 1990er Jahren die Systeme der sozialen Si-

cherheit der meisten europäischen Länder in zum Teil tief greifende Krisen. Überall kam es deshalb zwar zu einer mehr oder weniger variantenreich auf die massiven Sparzwänge reagierenden Reformgesetzgebung. Meist erschöpfte sich diese aber in bloßen Detailkorrekturen. Allein in Schweden konnte eine grundlegende Reform des Gesamtsystems politisch durchgesetzt werden.

Das Projekt "Analyse des Wohlfahrtsstaats Schweden", das die zahlreichen Vorarbeiten in einer Monografie zusammenfassen soll, erhielt durch die Reichstagswahl 2006 eine weitere Dimension: Im September 2006 verloren die Sozialdemokraten nach zwölfjähriger Regierungszeit die Macht an die bürgerlich-konservative "Allians för Sverige". Diesem Ergebnis der Reichstagswahl wird aus vielfältigen Gründen historische Bedeutung beigemessen. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass während der letzten 74 Jahre die Sozialdemokraten 65 Jahre die Regierung gebildet haben. In dieser Zeitspanne konnte das bürgerliche Lager zwar zweimal die Wahlen gewinnen. Doch fanden diese Machtwechsel jeweils im Zeichen tiefer ökonomischer Krisen statt. Im Gegensatz zu den Jahren 1976 und 1991 befindet sich Schweden derzeit in einer Phase der Hochkonjunktur. Mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von über vier Prozent erreichte die Konjunktur im Jahr 2006 ihren Zenit. Für die beiden Folgejahre wird eine leichte Verlangsamung auf rund drei Prozent erwartet. Die Staatsfinanzen sind geordnet und die Wirtschaft agiert erfolgreich auf dem Weltmarkt – an sich kein Szenario, das eine Wechselstimmung bei den Wählern erzeugt. Dennoch mussten die Sozialdemokraten mit 35,0 Prozent ihr schlechtestes Wahlergebnis seit Einführung des allgemeinen Wahlrechts im Jahr 1911 hinnehmen, blieben aber, obwohl die Moderaten gleichzeitig mit 26,2 Prozent den größten Erfolg ihrer Geschichte erzielen konnten, immer noch die weitaus stärkste Fraktion im Reichstag. Zusammen mit den anderen bürgerlichen Parteien lagen die Moderaten aber um knapp zwei Prozent der Stimmen vor der Linken und der "Miljöparti" (die Grünen) und konnten so die Regierung bilden. Vor diesem Hintergrund wird allgemein hervorgehoben, dass das eigentlich Neue am Wahlergebnis 2006 und das womöglich dafür entscheidende Moment die bisher nicht gekannte Einigkeit der vier bürgerlichen Parteien sei.

Für die meisten Politikbereiche und insbesondere für die Sozialpolitik wird wenig Veränderung durch den Regierungswechsels schon deshalb erwartet, weil es *Fredrik Reinfeldt* gelang, seine "neue" moderate Partei während des Wahlkampfes als die eigentliche "Arbeiterpartei" mit dem sozialpolitischen Hauptziel der Bekämpfung der (verdeckten) Arbeitslosigkeit darzustellen. Es ist folglich kein Paradox, wenn die von den Sozialdemokraten verlorene Wahl deshalb als ein "Triumph für die Sozialdemokratie" interpretiert wurde, weil die Moderaten deren Politik übernommen hätten. Die konservative Allianz hat sich nicht mehr gegen eine Sozialpolitik stellen können, von deren Leistungsangebot ein Grossteil auch ihrer Wähler abhängig ist.

Wenn es trotz des Regierungswechsels wenig Anlass gibt, etwa an der institutionellen Stabilität der zur Jahrhundertwende im Konsens aller Parteien durchgeführten Reform der Alterssicherung zu zweifeln, so stellt sich doch die Frage, ob in der "parteübergreifenden" Akzeptanz eines *ausgebauten* Wohlfahrtsstaats nur ein schwedisches Spezifikum erkennbar geworden ist oder ob sich darin eine womöglich auch für andere Wohlfahrtsstaaten Europas wirksame Tendenz abzeichnet. Dies und das zunehmende Einwirken des europäischen Rechts und insbesondere der europäischen Rechtsprechung auf die nationale (Sozial-) Gesetzgebung Schwedens wird in das Forschungsprojekt mit eingearbeitet werden.

Peter A. Köhler

2.14. Sozialgerichtsbarkeit im Vergleich

In der Bundesrepublik Deutschland wird die zukünftige Ausgestaltung der Sozialgerichtsbarkeit diskutiert. Diese Diskussion steht im Zusammenhang mit allgemeinen Überlegungen zur Reform staatlicher Organisation insbesondere im Hinblick auf eine effizientere Gestaltung. Den Rechtsschutz durch Fachgerichte oder Einheitsgerichte betreffend ist sie nicht neu (Stichwort: Gemeinsame öffentlich-rechtliche Verfahrensordnung). Doch hinsichtlich der Argumente "Ausgabenreduzierung" und "Effizienz von Haushaltsmitteln" hat sie eine neue Qualität erreicht, gewinnt dadurch an neuer Legitimationskraft für Änderungen und ist somit über Fachkreise hinaus Gegenstand politi-



scher Debatten geworden. Eine Diskussion um die Fachgerichtsbarkeit ist für sich genommen nichts anderes als eine kritische Beleuchtung des Ist-Zustandes. Effizienz und Kostenersparnis der Justiz können Kriterien sein, anhand derer die Verwirklichung rechtlichen Gehörs für jedermann überprüft wird. Verschiedene, bereits vorgenommene Änderungen zeigen, dass es sinnvoll sein kann, ein drittes Rechtsmittel nicht in jedem Prozess einzuräumen, auf Vorverfahren in bestimmten Fällen zu verzichten oder länderübergreifende Zweitinstanzen zu schaffen.

Grundsätzlich geht es bei der wissenschaftlichen Betrachtung aber eher um den bedeutsameren Aspekt der Ausgestaltung der Judikative. Im Kern ist zu fragen, ob es überhaupt Unterschiede in Verfahren, Organisation und Personalauswahl geben soll oder muss, wenn sich Gerichte speziellen Tatbeständen widmen. Die Thematik liegt demnach in der Funktionalität von Fachgerichtsbarkeiten und damit eng verbunden in den Möglichkeiten und Grenzen ausdifferenzierter Jurisprudenz. Das Forschungsprojekt widmet sich deshalb der Frage, was aus funktionellen und damit rechtsstaatlichen Gründen für und gegen eine Einheitsgerichtsbarkeit spricht, zudem, wo Ansätze für Zwischenlösungen liegen können. Um den Blick zu erweitern, setzt das Projekt bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung an. Denn in allen europäischen Staaten hat sich die Justiz ausdifferenziert und in zahlreichen Fällen gerade hinsichtlich des Rechtsschutzes für Sozialleistungen spezialisiert. Wie und unter welchen Prämissen dies geschah und geschieht, ist der Ausgangspunkt für die Untersuchung. Dabei setzt das Projekt nicht erst beim Instanzenweg, also bei Spruchkörpern, Gerichten oder tribunals und ihren rechtlichen Ausgestaltungen, an. Vielmehr wird auch auf die Besonderheiten der Sozialverwaltung und den hierzu gehörenden Verfahren abgestellt.

Das Augenmerk richtet sich somit auf Staaten mit einer langen Tradition an spezialisierter Justiz oder mit einer langen rechtsstaatlichen Tradition. Zugleich werden einzelne Aspekte, die aus den so genannten Transformationsländern und deren Ausgestaltung von Justiz gewonnen werden können, miteinbezogen. Inhaltlich wird nur auf bestimmte Sozialleistungen abgestellt, weil die nationalstaatlich

geprägten Rechtssysteme unterschiedliche Definitionen von Sozialleistungen und ihres Rechtsschutzes kennen. Von herausragendem Interesse ist es, ob der Rechtsschutz im Rahmen von Sozialleistungen überhaupt speziellen Eingangsgewerichten oder Gerichtszweigen zugewiesen ist, des Weiteren, ob es in einheitlichen Justizsystemen spezialisierte Kammern für Sozialleistungen gibt. Darüber hinaus wird untersucht, ob nach der Erstentscheidung durch die Sozialverwaltung weitere Verfahren vor dem Gang zu Gericht möglich oder gar notwendig sind. Schließlich ist bei der funktionalen Betrachtung auch von Bedeutung, ob spezialisierte Richter oder Laienrichter die gerichtlichen Entscheidungen treffen.

Friso Ross

Familie und soziale Sicherung

2.15. Die dritte Generation – Sozial- und Betreuungsleistungen für Kinder im Rechtsvergleich

Mit dem rechtsvergleichenden Institutsprojekt zur dritten Generation ist beabsichtigt, die rechtlichen Zielsetzungen und die normativen Grundlagen der Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in den Rechtsordnungen Deutschlands (*Hohnerlein*), Frankreichs (*Kaufmann*), Italiens (*Hohnerlein*) und Schwedens (*Köhler*) umfassend rechtsvergleichend darzustellen. Dabei soll eine Systematisierung der kindbezogenen Sozialleistungen im weitesten Sinn, d.h. der Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung für Familien mit heranwachsenden Kindern hinsichtlich des Unterhalts einerseits und hinsichtlich der Betreuung sowie Erziehung andererseits, erarbeitet werden. Ziel ist eine Bestandsaufnahme unter Würdigung der rechtstatsächlichen Verhältnisse im Rahmen einer vergleichenden Analyse der unterschiedlichen normativen Begründungen und Entwicklungstrends bei den "Kinderleistungen". Dabei steht im Vordergrund, inwieweit die Sozial- und Betreuungsleistungen für Kinder als private oder als "öffentliche" Aufgabe anerkannt werden.

Die Begründung und Ausgestaltung von Sozial- und Betreuungsleistungen für Kinder ist wegen der demographischen Entwicklungen von brennender Aktualität. Aber auch

in Ländern mit relativ hoher Geburtenrate sind zahlreiche Reformen zu verzeichnen, bei denen neue Konzepte zur Bereitstellung v.a. von Betreuungsleistungen entwickelt werden. Das Thema ist eng mit dem Familienverständnis und den Familienbildern verknüpft, die den unterschiedlichen nationalen Familienpolitiken zugrunde liegen.

Kindbezogene Familienleistungen sind äußerst vielfältig und können – funktional betrachtet – Teil aller Sicherungssysteme sein. Es kommt zu vielfachen Überschneidungen zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht, das ursprünglich auf den sozialen Ausgleich besonderer Defizite bei Kindern und Jugendlichen ausgerichtet war, dem Schul- oder Bildungsrecht sowie dem Kommunalrecht und dem Arbeitsrecht. Die gestiegene Erwerbsbeteiligung der Mütter, die sich bis heute primär für die Betreuung der Kinder verantwortlich fühlen, ist in allen Vergleichsländern zu einer zentralen sozialen Frage geworden. Die rechtlichen Antworten variieren, wobei den individuell unterschiedlichen Bedürfnissen eine flexible Mischung aus Zeitrechten (im Rahmen des Arbeitsrechts durch Anpassung der Arbeitsplätze und Gewährung von Sonderrechten an Arbeitnehmer mit Erziehungspflichten), Geldleistungen (sozialrechtliche Abfederung elterlicher Betreuung innerhalb der Familie) und Bereitstellung von Infrastruktur (mit öffentlichen und privaten Angeboten) am ehesten entgegenkommt.

Die Studie konnte sich wegen des rechtsvergleichenden Ansatzes nicht auf traditionelle "Familienleistungen" oder Maßnahmen des Kinderlastenausgleichs beschränken. Aus Gründen der Machbarkeit wurden einerseits bestimmte Sonderleistungen für einen erhöhten Bedarf, z.B. Sonderleistungen für behinderte Kinder, ausgeklammert. Wegen der erwähnten Multifunktionalität einiger familienpolitischer Maßnahmen und Leistungen waren andererseits auch Systeme einzubeziehen, die jedenfalls faktisch einen kindbezogenen Bedarf abdecken. Da in einigen Vergleichsländern der Übergang der nachwachsenden Generation in die wirtschaftliche Eigenständigkeit sich zunehmend über das Erreichen des Volljährigkeitsalters hinaus verzögert, stellt sich die Behandlung dieser jungen Erwachsenen im Rahmen des Unterhalts- und des

Sozialleistungsrechts als ein weiteres Problem dar.

Zum Fortgang des Projekts im Berichtszeitraum

Die bereits vorliegenden äußerst umfangreichen Landesberichte mussten wegen größerer familienpolitischer Reformvorhaben in einzelnen Ländern mehrfach aktualisiert werden, um die zum Teil paradigmatischen Perspektivenwechsel sachgerecht einzuarbeiten, wie etwa in Deutschland die Einführung des neuen Elterngeldes ab 2007. Auch die familienrechtlichen Rahmenbedingungen änderten sich in verschiedenen Staaten im Zuge einer nachholenden Modernisierung, was wiederum eine sorgfältige Überprüfung möglicher Rückwirkungen auf die Sozialleistungen erforderlich machte. Die Integration mehrfacher Gesetzesrevisionen mit teilweise erheblichen konzeptionellen Änderungen verzögerte den Abschluss der Länderstudien gegenüber der ursprünglichen Planung. Darüber hinaus entstand im Berichtszeitraum ein eigenständiger internationalrechtlicher Teil, der die zunehmende Bedeutung der kinderrechtlichen Perspektive in verschiedenen internationalen Vereinbarungen analysiert (*Knecht*). In der vergleichenden Auswertung der Landesstudien werden die wichtigsten Ergebnisse gebündelt und thesenartig zusammengefasst.

Vorläufige Ergebnisse des Rechtsvergleichs

Normative Verankerung und Begründungskontext der Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder

Die rechtliche Verankerung der Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in den Vergleichsländern ist äußerst heterogen. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Teilrechtsgebieten kann sich einerseits auf die Gesetzgebungskompetenz in föderativ strukturierten Rechtsordnungen auswirken, andererseits auf die Gesetzesauslegung in der Anwendungspraxis sowie auf die Bestimmung des Adressatenkreises oder die Art der Finanzierung von Maßnahmen. Die sozialpolitische Gestaltung steht ihrerseits nicht isoliert, sondern ist in vielerlei Hinsicht von normativen Vorgaben geprägt, z.B. von familienrechtlichen Zuordnungen, aber auch von Vorgaben des Verfassungsrechts oder des in-





ternationalen Rechts. Veränderungen in der Rechtstellung von Kindern und in der Wahrnehmung ihrer schützenswerten Interessen haben in den letzten Jahren einen stärkeren Stellenwert in der Rechtsordnung der Vergleichsländer gewonnen, die auch auf die Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder zurückwirken.

Regelungszwecke und Funktionen der Sozial- und Betreuungsleistungen für Kinder

Obwohl die Vergleichsländer traditionell unterschiedlichen Typen europäischer Familienpolitik zugerechnet werden, lassen sich übereinstimmende Entwicklungstrends bei den kindbezogenen Leistungen ausmachen. Unter den übergreifenden Regelungszwecken kommt der Unterstützung der Elternfunktion aus der Perspektive des Kindes eine nach wie vor zentrale Bedeutung zu. Dies gilt sowohl für die Unterstützung und Entlastung der Eltern beim Unterhaltsaufwand für Kinder als auch für die Kombination aus Zeitrechten und infrastrukturellen Maßnahmen im Hinblick auf Betreuungsleistungen. Bei der Unterstützung der Elternfunktion geht es einerseits um das Recht auf Familie, andererseits um das Recht auf Chancengleichheit und die Verwirklichung von Entwicklungschancen aller Kinder. Die Ent-

lastung der Eltern in ihrer primären Unterhaltsverantwortung durch unterschiedliche monetäre Leistungen bleibt eine wichtige Zielsetzung in allen Vergleichsländern; sie wird nirgends zugunsten der Betreuungsleistungen aufgegeben. Neben allgemeinen Leistungen zur Entlastung bei den Aufwendungen für den Kindesunterhalt werden im Allgemeinen stets auch besondere Bedarfe anerkannt (Wohnen, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schulbesuch).

Ein besonderes Anliegen ist die Bekämpfung von Kinderarmut. Hierzu dienen einerseits Maßnahmen, die auf die Absicherung einkommenschwacher Familien oder Familien in besonders belastenden Situationen (Eielfamilien, kinderreiche Familien) abzielen. Andererseits ist die präventive Vermeidung bzw. nachträgliche Korrektur von Armut durch Maßnahmen zur Integration von Eltern – insbesondere auch von Müttern – in den Arbeitsmarkt ein weiterer wichtiger Aspekt. Die Erwerbsbeteiligung von Müttern gilt als eines der sichersten Mittel zur Vermeidung von Kinderarmut, ist aber nur möglich, wenn die erforderliche Infrastruktur bereit gestellt wird.

Ein rein kindbezogener Regelungszweck ist schließlich die Entwicklungsförderung und

die Schaffung von Integrationsbedingungen für Kinder. Hier zeigt sich die Tendenz, die traditionelle Wächterfunktion des Staates, d.h. Eingriff nur bei Gefährdung des Kindeswohls, auf einen präventiven Ansatz auszuweiten, d.h. Vermeidung von Entwicklungshindernissen durch frühe Förderung und frühe Intervention. Dieser Aspekt spielt eine entscheidende Rolle bei der Zuordnung der Kinderbetreuung zur Sozial- oder Bildungspolitik und der damit verknüpften Ausrichtung von Maßnahmen: als Teil der allgemeinen öffentlichen Dienste mit gleichen Teilhaberechten für alle Kinder oder als bedarfsgeprüfte Sozialleistungssysteme mit selektivem Zugang. Eng mit der Entwicklungsförderung verknüpft ist außerdem der Aspekt der Prävention der Verletzung von Kinderrechten im Rahmen des Kinderschutzes.

Fortbestehen unterschiedlicher familienpolitischer Orientierungen im Ländervergleich

In den Vergleichsländern finden sich trotz gewisser Annäherungen bis heute unterschiedliche Familienbegriffe. Bestimmte Leistungen sind teilweise noch ehegebunden. Die Art des Kindschaftsverhältnisses spielt beim Zugang zu allgemeinen monetären Leistungen (Kindergeld) in aller Regel keine Rolle mehr; bei faktischer Unterhaltsgewährung sind alle Kinder gleichgestellt. Zusätzliche Ressourcen z.B. für erhöhten Wohn- oder Ausbildungsbedarf im Zusammenhang mit dem Schulbesuch werden in der Regel an Einkommensgrenzen gebunden. In den meisten Ländern wird stärker als früher die Eigenverantwortung der Eltern betont, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, auch wenn betreuungsbedürftige Kinder vorhanden sind. Dies hängt zum einen mit den Bestrebungen zur faktischen Gleichstellung von Männern und Frauen und zum anderen mit europäischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Lissabonstrategie zusammen, in deren Kontext eine hohe Erwerbsbeteiligung auch von Frauen gefordert wird.

Es besteht ein deutlicher Trend zur Stärkung der Vaterrolle im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern (nach dem Motto: Väter an die Wiege). Die stärkere Einbindung der Väter in die Betreuungsaufgaben zeigt sich zum einen in den familienrechtlichen Regelungen der elterlichen Sorge nach der Scheidung: So wurde in allen Vergleichsländern

– zuletzt auch in Italien – eine Regelung zur gemeinsamen elterlichen Sorge nach dem Scheitern der elterlichen Beziehung geschaffen. Die Stärkung der Vaterrolle zeigt sich zum anderen aber auch ganz deutlich bei der Entwicklung der arbeitsrechtlichen Regelungen zur Freistellung für die Betreuung eines Kindes. Die Regeln über Freistellungszeiten, die exklusiv der Mutter zustehen, gehen zurück und sind auf die Phase des gesetzlichen Beschäftigungsverbots während der Mutterschutzfristen beschränkt. Daneben gibt es neue Freistellungsregeln, die allein Vätern im Zusammenhang mit der Geburt vorbehalten sind, sowie Regeln für Elternurlaub, die teilweise mit Quotenregeln für den Vater verbunden sind.

Ein Novum ist die zunehmende Betonung der Rechte des Kindes und der Perspektive des Kindes. Diese neue Sichtweise führt zu einer differenzierten Behandlung beim Zugang zu öffentlichen oder öffentlich subventionierten Betreuungsangeboten (Schweden).

Entwicklungen bei den Betreuungsleistungen

Familienergänzende Betreuung und Förderung von Entwicklung, Erziehung und Bildung (Betreuungsleistungen für Kinder außerhalb der Familie) werden mit zwei unterschiedlichen Regelungszielen begründet: Einerseits zielen sie auf die Entlastung von Eltern durch infrastrukturelle Angebote, insbesondere zur Förderung der Vereinbarkeit mit Erwerbstätigkeit. Andererseits zielen sie – aus der Perspektive des Kindes – auf die Förderung von Entwicklungschancen im Interesse der Kinder und speziell auf die Unterstützung von Bildungsprozessen im Vorschulalter. Die Schaffung bzw. Gewährleistung eines breiten Angebots an Betreuungsressourcen wird in allen Vergleichsländern betont. Die Zuordnung der Elementarerziehung (Vorschulalter) zum Bildungs- oder Sozialressort ist unterschiedlich und hat Auswirkungen auf: 1) Zugang zu Kindertageseinrichtungen, Qualitätssicherung und Finanzierungsmodalitäten (Kosten für Eltern); 2) Zeitlicher Umfang der Angebote; Bedarfskriterien; 3) Möglichkeiten präventiver Maßnahmen zur Früherkennung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder gar Misshandlungen (durch Verknüpfung mit einem Frühwarnsystem zur Unterstützung gefährdeter Kinder).



Insgesamt zeigt sich, dass entscheidende Weichenstellungen in Reformprozessen durch die Perspektive auf die Interessen und die Rechte des Kindes ermöglicht werden. Die Erfahrungen aus Ländern mit einer geringen Kinderarmut belegen, dass die Anerkennung von Kinderrechten bei der Gestaltung von Unterhalts- und Betreuungsleistungen ein wichtiger Faktor ist, gerade auch in Zeiten knapper öffentlicher Mittel und rückläufiger Verteilungsspielräume der dritten Generation individuelle Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Eva Maria Hohnerlein

2.16. Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht in Europa

Nach diversen Vorgesprächen zwischen dem Institut und der Abteilung für Gleichstellungspolitik im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Sommer und Herbst 2006 übernahm das Institut im November 2006 die Durchführung eines Forschungsprojektes zur wissenschaftlichen Begleitung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft. Das Forschungsvorhaben ist auf die Dauer von 18 Monaten (November 2006 – April 2008) angelegt und wird durch Mittel des BMFSFJ finanziert. Zu Beginn des Projektes wurde eine internationale, interdisziplinäre Tagung vom Institut gemeinsam mit dem BMFSFJ

vorbereitet und durchgeführt. Die Tagung "*Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich*" fand vom 4. – 6. Oktober 2007 in dem Deutsch-Italienischen Zentrum Villa Vigoni in Menaggio am Comer See statt. In einem nächsten Schritt soll der weitere Forschungsbedarf zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern hinsichtlich einer eigenständigen Existenzsicherung identifiziert werden.

Thema der Tagung war nicht die Gleichstellung per se, sondern in der Gesellschaft und im Recht existierende Rollenleitbilder für Frauen und Männer und deren Bedeutung für die eigenständige sowie abgeleitete Existenzsicherung durch das Familien- und Sozialrecht in den Ländern Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien. Ziel war es, einen Einblick in die Erfahrungen anderer Länder zu gewinnen und die Diskussion über das Ernährermodell zu entideologisieren.

Zum Konzept des Rollenleitbilds

Rolle und Rollenleitbild sind keine juristischen, sondern soziologische Konzepte. Sie stellen einen theoretischen Ansatz dar, mit dem die Verknüpfung von Individuum und Gesellschaft beschrieben und verstanden werden kann. Jedes Individuum hat verschiedene Rollen inne. An den Rolleninhalten



ber werden von der Gesellschaft typisierte Erwartungen unterschiedlicher Verbindlichkeit herangetragen: Muss-, Soll- und Kann-Erwartungen, wobei das Recht zu den Muss-Erwartungen gehört. Wird der Rolleninhaber den Erwartungen nicht gerecht, kommt es gegebenenfalls zu einer Sanktionierung des abweichenden Verhaltens. Die Ausgestaltung der Rollenerwartungen ist ein komplexer sozio-kultureller und institutioneller Prozess. Es können sich Rollenleitbilder in der Gesellschaft entwickeln, die den Charakter einer kulturellen Selbstverständlichkeit gewinnen und nicht mehr hinterfragt werden. Dies galt lange für die Geschlechterrollenleitbilder.

In den letzten Jahrzehnten, einer Zeit starken sozialen Wandels, veränderten sich diese Rollenleitbilder, jedoch nicht unbedingt in allen sozialen Schichten und in allen Rechtsgebieten gleichzeitig und synchron. Entsprechend der besonderen Funktion des Rechts, eine kontrafaktische Stabilisierung von Verhaltenserwartungen zu ermöglichen, verändern sich die im Recht implizit und explizit enthaltenen Rollenleitbilder oft zuletzt. Das Recht kann sich im "cultural lag" befinden, d.h. die gesellschaftlichen Leitbilder haben sich gewandelt, die institutionellen Rahmenbedingungen hingegen nicht. Darin ist ein erhebliches Konfliktpotential enthalten, da das Recht den geänderten sozialen Verhaltensmustern keine oder nur eine unsachgemäße Normierung anbieten kann. Damit verliert es an Relevanz, Effizienz und öffentlicher Akzeptanz.

Forschungshintergrund und Forschungsfragen

Gemeinhin werden in der Literatur zwei Modelle einander gegenübergestellt: Das traditionelle Ernährermodell, das sich meist im Modell der Einverdienerehe darstellt und die Unterhaltsabhängigkeit – überwiegend der Partnerin – impliziert (*male breadwinner model*) sowie das Zwei-Erwerbstätigen-Modell bzw. Modell der Doppelverdienerehe (*adult worker model*), für welches das Konzept der ökonomischen Eigenverantwortung beider Partner konstitutiv ist.

Welche Veränderungen in der privaten Solidarität unter Partnern sowie in den öffentlichen Solidargemeinschaften ergeben sich

aus dem Wandel der Rollenleitbilder? Welche der verschiedenen Arrangements fördern eher die eigenständige Existenzsicherung von Frauen und welche setzen weiterhin Anreize für die Fortschreibung von Unterhaltsabhängigkeit? Inwieweit haben das Familien- und Sozialrecht – die beiden Kernmaterien, um die es geht – Reformstrategien entwickelt, um den neuen Geschlechterarrangements und dem legitimen Interesse der Frauen an einer eigenständigen Existenzsicherung Rechnung zu tragen? Inwieweit offenbaren die Regelungen Widersprüche und Ambivalenzen, die zu einer Rollenverunsicherung der Betroffenen führen? Damit verbunden ist auch die Frage, ob die Modernisierung der Geschlechterrollen zu Lasten der Frauen und der Kinder geht oder ob es gelingt, eine Neuverteilung von bezahlter Erwerbsarbeit und unbezahlter Familienarbeit zwischen Männern und Frauen unter dem Aspekt von Gleichstellung, Partnerschaft und gemeinsamer Verantwortung zu erreichen.

Länderauswahl und Methode

Italien und Deutschland gelten als Länder mit einem starken Ernährermodell, während Dänemark ein Land mit einem Zwei-Erwerbstätigen-Modell mit ausgeprägter individualistischer Orientierung und einem hohen Anteil an Vollzeitbeschäftigten unter den Frauen ist. Frankreich steht für ein Zwei-Erwerbstätigen-Modell mit starker familiärer Orientierung. Großbritannien schließlich ist ein Land, das von einem starken Ernährermodell geprägt war und gegenwärtig unterschiedlichste "breadwinning-arrangements" aufweist.

Das vorliegende Projekt verfolgt das Konzept einer Inter- und Intradisziplinarität, das die beteiligten Wissenschaften in den gleichen Rang stellt. Für die Untersuchungsländer wurden Länderteams gebildet, die sich aus je einem Vertreter von Familienrecht, Sozialrecht und Sozialwissenschaften zusammensetzten.

Zentrale Diskussionspunkte der Konferenz

Verhältnis von Eigenverantwortung und Solidarität

Hinsichtlich der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei der Frage finanzieller Unabhängigkeit und Eigenständigkeit spielen vor allem drei zentrale Einkommensquellen eine Rolle: Einkommen aus



bezahlter Erwerbsarbeit, Einkommen durch die gegenseitige Unterstützung in Ehe und Partnerschaft sowie staatliche Transfers. Das Prinzip der Eigenverantwortung dient als Rechtfertigung sowohl für die Kürzung von Unterhaltszahlungen als auch für die Kürzung von Sozialleistungen. Entgegen einem ersten Eindruck steht das Prinzip der Eigenverantwortung allerdings nicht in einem strikten Gegensatz zum Prinzip der Solidarität, sondern ist Teil der stets vorausgesetzten Familien- und Gemeinverpflichtungen.

Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Familien- und Sozialrechts

Ein an Geschlechterrollen gebundenes Familien- und Sozialrecht ist in den letzten Jahrzehnten in Europa durch ein auf Gleichheit und Gleichbehandlung der Geschlechter gründendes Recht weitgehend überwunden worden. Die Rechtsnormen wurden geschlechtsneutral ausgestaltet. Aber auch geschlechtsneutral formulierte Regelungen können sich auf Männer und Frauen unterschiedlich auswirken. Zwar überlässt der Staat den Individuen die Entscheidung über die Arbeitsteilung selbst, aber viele Anreize werden z.B. in Deutschland nach wie vor für eine asymmetrische Rollenteilung gesetzt, etwa im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse durch Verweis auf die soziale Absicherung über den Ehemann. Zudem lassen sich implizite Rollenmodelle rekonstruieren, die die traditionellen Geschlechterrollen verfestigen, wie z.B. das Leitmodell der nicht erwerbstätigen Mutter mit Kindern unter drei Jahren und das im Sozialrecht implizit enthaltene Modell des Normalarbeitnehmers.

In allen Vergleichsländern gilt der Grundsatz der Gleichstellung im Eherecht. Eine gezielte, pro-aktive Förderung der Gleichstellung im Sinne der Ermöglichung einer eigenständigen Existenzsicherung ist hingegen kaum erkennbar. Erst nach einer gescheiterten Ehe und Partnerschaft zeigt sich eine Tendenz, den Unterhaltsberechtigten eine größere Eigenverantwortung aufzuerlegen.

Diversität der Rollenleitbilder und Geschlechterarrangements

Derzeit gibt es in Europa eine große Bandbreite von Geschlechterarrangements, die mit unterschiedlichen Chancen für eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen verknüpft sind. In Deutschland ist z.B. die

Kombination männlicher Vollzeit-Erwerbstätiger und weibliche Teilzeit-Erwerbstätige ein bevorzugtes Arrangement, das allerdings für die eigenständige Existenzsicherung von Frauen nur bedingt tauglich ist. Das Alleinernährermodell hat als absolut dominantes Rollenmodell zwar ausgedient, doch bleibt dieses Modell in unterschiedlicher länderspezifischer Ausprägung – abhängig von sozio-kultureller Struktur, Rechtstradition und politischer Zielsetzung – sehr lebendig, sowohl auf der sozialen als auch auf der rechtlichen Ebene.

Partnerschaftliche Neuverteilung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit

Von einer partnerschaftlichen Neuverteilung von Erwerbs- und Familienarbeit kann in Europa bisher nicht die Rede sein. Insofern geht die Modernisierung der Geschlechterrollen weitgehend zu Lasten der Mütter und Kinder. Studien in Frankreich und Deutschland verzeichnen zwar positive Einstellungsänderungen der Männer gegenüber einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung, es verbleibt aber eine Kluft zwischen Einstellung und Verhalten. Die Ursachen dafür sind komplex. Zweifellos liegen sie auch in den strukturellen Bedingungen des Arbeitsmarktes (geschlechtsspezifische Lohnstrukturen; begrenzte Möglichkeiten der Arbeitszeitreduzierung; Flexibilitätserfordernisse usw.).

Pluralismus der Rollenleitbilder auf Dauer?

Obwohl der empirische Trend klar in Richtung Modernisierung der Rollenleitbilder geht, ist möglicherweise davon auszugehen, dass in Zukunft unterschiedliche Rollenmodelle gleichzeitig nebeneinander bestehen werden, und zwar nicht nur für eine Übergangsphase, sondern auf lange Sicht. Das Familien- und Sozialrecht muss in angemessener Weise auf den Pluralismus der unterschiedlichen Geschlechterarrangements reagieren.

Ist das Zwei-Vollzeit-Erwerbstätigenmodell ein Elitenmodell?

Zugespitzt kann man sagen, dass das "adult-worker-model" in seiner Ausprägung des Zwei-Vollzeit-Erwerbstätigen-Modells bevorzugt das Rollenleitbild der hochqualifizierten Frauen ist, das traditionelle Ernährermodell hingegen jenes der gering Qualifizierten. Deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind

beschränkt und damit auch die Chancen, eine ausreichende unabhängige Existenzsicherung über die eigene Erwerbstätigkeit zu erlangen. Insofern müssen bei der Diskussion der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen die wachsenden Ungleichheiten innerhalb der weiblichen Bevölkerung in Betracht gezogen werden.

Diversifizierung von Familienformen: Anerkennung und Bewertung von Familienarbeit

Die Anerkennung und Bewertung von Familienarbeit hängt mit dem Zivilstand zusammen. Wie für Großbritannien gezeigt wurde, wird Familienarbeit im ehelichen Kontext mit Erwerbsarbeit gleichgesetzt und mit Rechten verknüpft. Im Recht der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und bei Alleinerziehenden erfährt die Familienarbeit eine weit geringere Wertschätzung. Im Fall Alleinerziehender, die von staatlichen Leistungen abhängig sind, hat Familienarbeit keinen Wert bzw. ist negativ besetzt. Hier liegen krasse Bewertungsunterschiede vor, die eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen der betroffenen Frauen und Kinder zur Folge haben. In allen europäischen Staaten zählen Alleinerziehende und ihre Kinder zu der Gruppe mit dem größten Armutsrisiko. In einer Zeit der Diversifizierung der Familienformen ist ein modernes Sozial- und Familienrecht aufgerufen, für neue Lebensformen einen geeigneten rechtlichen Schutz bereitzustellen, auch z.B. für den Fall der Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Reformstrategien zur Verbesserung der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen

Generell lassen sich in Europa drei Reformstrategien zur Verbesserung der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen unterscheiden. Die erste Reformstrategie passt das Erwerbsmuster der Frauen an das der Männer an. Angestrebt wird die Vollzeit-Berufstätigkeit beider Partner, so dass Einkommenssicherheit und soziale Sicherheit über den Arbeitsmarkt hergestellt wird. Die zweite Reformstrategie zielt auf die ideelle und finanzielle Anerkennung bisher unbezahlter Sorge- sowie Pflegearbeit und findet sich in vielen Familienrechtsordnungen, aber auch in den sozialen Sicherungssystemen, etwa bei der Anerkennung von Erziehungs- und

Pflegezeiten für die Altersrente. Die dritte Reformstrategie verknüpft die Anerkennung von Familienarbeit mit gezielten Anreizen für eine Veränderung der Männerrolle in Richtung partnerschaftliche Arbeitsteilung.

Eigenständige Existenzsicherung von Frauen über Erwerbstätigkeit

Ungeachtet der verschiedenen Reformstrategien ist das unstrittige Ergebnis der Konferenz, dass eine verbesserte unabhängige Existenzsicherung von Frauen vor allem über die Erwerbstätigkeit zu erreichen ist. In allen auf der Konferenz behandelten Ländern ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen gestiegen, allerdings in unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Ausgestaltung. Sie ist das Resultat eines komplizierten Wechselspiels von Kultur (Leitbilder zur Arbeitsteilung der Geschlechter, zur Mutterschaft und Kindheit) und Institutionen (wohlfahrtsstaatliche Politiken, Arbeitsmarkt, Familienformen). Eine bessere eigenständige Existenzsicherung setzt voraus, dass die Frauen durchgehend bzw. mit nur kurzen Unterbrechungen in den Arbeitsmarkt integriert sind.

Eva Maria Hohnerlein / Edda Blenk-Knocke

2.17. Familienpolitik in der alternden Gesellschaft – Ein deutsch-japanischer Vergleich

In Deutschland zählt die demographische Entwicklung zu den derzeit viel diskutierten Katastrophenszenarien. Auch Japan betrachtet den Geburtenrückgang mit wachsender Sorge. Die niedrigere Geburtenrate führt dazu, die bisherigen familienpolitischen Konzepte auf den Prüfstand zu stellen. Warum und in welcher Weise sollte der Staat intervenieren? Was ist die gesellschaftliche Bedeutung von Familie? Was sind die Konturen einer "modernen" Familienpolitik? Mit diesen Fragen beschäftigt sich ein binationales, interdisziplinär angelegtes Kooperationsprojekt zwischen dem Institut und japanischen Sozialwissenschaftlern. Hierzu fanden im März 2006 eine zweitägige deutsch-japanische Tagung an der Universität Tsukuba (9.3. – 10.3.2006) und ein Symposium in Tokio (11.3.2006) statt. Am 15.3.2007 folgte ein Workshop in Berlin mit deutscher und japanischer Beteiligung, der – auf der Grundlage der vorausgegangenen Tagung in Japan – dem Gedankenaustausch



über eine thematische Vertiefung und Fortführung der bisherigen Kooperation auf dem Gebiet der Familienpolitik diene.

Zielsetzung der Tagung an der Universität Tsukuba war es, unter deutschen und japanischen Wissenschaftlern die Herausforderungen des demographischen Wandels auf die Familienpolitik in beiden Ländern zu diskutieren und die wissenschaftlichen Ergebnisse in Tokio einer breiten japanischen Öffentlichkeit vorzustellen. Initiiert und organisiert wurde das Projekt von japanischer Seite durch die Tsukuba Universität, Graduate School of Humanities and Social Sciences (*Motozawa*). An der Konzeption war auf deutscher Seite das Institut (*von Maydell*) beteiligt. Darüber hinaus stellte das Institut zwei (*Hohnerlein, von Maydell*) der insgesamt vier deutschen Referenten. Organisatorische Unterstützung leisteten die japanische Regierung, das Japanisch-Deutsche Zentrum Berlin, das Deutsche Institut für Japanstudien sowie die Friedrich-Ebert-Stiftung.

Die fächerübergreifende Diskussion führten Experten und Expertinnen aus den Bereichen Geschichtswissenschaften, Demographie, Ökonomie, Soziologie und Sozialrecht. Im Hinblick auf das Interesse Japans an Praxisbezug war auch die politische Ebene beider Länder durch das japanische *Cabinet-Office* (ein direkt beim Ministerpräsidenten angesiedeltes Amt zur Beratung der Regierung) und das deutsche Familienministerium vertreten.

Mit der Themenstellung betrat die Tagung in Japan Neuland. Die Veranstaltung eines binationalen Kolloquiums zu einer Thematik, die wie kaum eine andere durch nationale Traditionen geprägt und zugleich ideologisch aufgeladen ist, war ein bewusst eingegangenes Wagnis. Ein besonderes Problem lag



darin, dass es im Japanischen keinen adäquaten Begriff für "Familienpolitik" gibt. Der bisher geläufige Begriff scheint wegen seiner bevölkerungspolitischen "pronatalistischen" Assoziationen eher negativ besetzt. Es ist auch kein Familienministerium vorhanden. Allerdings betont die japanische Regierung den wachsenden Stellenwert der Familienpolitik durch die Einführung eines besonderen Staatsministeriums für Gleichstellung und Bevölkerungsfragen. Die thematischen Schwerpunkte der Tagung lagen auf den neueren Veränderungen der Familienformen einschließlich der unterschiedlichen Art und Weise, wie in beiden Ländern familienpolitische Antworten entwickelt wurden, sowie auf den jüngsten Ansätzen einer Familienpolitik für das 21. Jahrhundert vor dem Hintergrund anderer europäischer Erfahrungen.

Die verschiedenen Themenblöcke kreisten um folgende Fragen: Was verbirgt sich hinter dem japanischen und deutschen Verständnis von Familie als Gegenstand staatlicher Politik? Welche Lehren können aus den Erfahrungen des jeweils anderen Landes gezogen werden? Wie kann Familienpolitik dazu beitragen, durch eine den jeweils nationalen

Präferenzen angepasste Mischung aus Infrastruktur, Zeitrechten und Geldleistungen für Familien die individuelle Kompetenzentwicklung der Familienmitglieder sicherzustellen, Frauen und Männern, Müttern und Vätern eine Teilhabe an der Erwerbsarbeit wie an der Familienarbeit zu ermöglichen, ohne dabei auf Familiengründung und auf die Übernahme von Sorgearbeit für andere Familienmitglieder verzichten zu müssen? Es gelang, die für das Verständnis der aktuellen Entwicklung bestehenden Gemeinsamkeiten, aber auch die unterschiedlichen historischen und kulturellen Prägungen des Familienbegriffs deutlich zu machen. So gehörte zu den festgestellten Gemeinsamkeiten, dass beide Länder ihre familienpolitischen Leitbilder – ungeachtet der familiären Veränderungen – unzureichend weiterentwickelt haben. In beiden Ländern dominiert zudem weiterhin eine überkommene Einstellung zur Rollenverteilung der Geschlechter, insbesondere zur Ernährerrolle des Mannes. Neben den üblichen Aspekten, nämlich den rechtlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen einer Politik für Familien, in der zumeist die Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund stehen, wurden auch die spezifischen psychologischen Qualitäten der "Sorgearbeit" in der Familie im Sinne einer "Emotionsarbeit" als förderwürdiges Gut der Familienarbeit herausgestellt.

Die Tagung an der Universität Tsukuba ermöglichte einen offenen und anregenden Gedankenaustausch, ausgehend von Grundlagenreferaten, die durch Beiträge zu ausgewählten Einzelfragen – etwa zur gesellschaftlichen Bedeutung von Familie, Anerkennung von Familienarbeit sowie zur Unterstützung der Familie durch Sozialleistungen – aus jeweils nationaler Sicht konkretisiert wurden. Als Resümee wurden am Ende folgende Thesen einer Familienpolitik für das 21. Jahrhundert vorgestellt: Zielsetzung einer nachhaltigen Familienpolitik ist nicht primär die Steigerung der Geburtenrate, sondern die Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehört eine flexible Kombination aus Geldleistungen, Infrastrukturen zur Betreuung und Bildung sowie von Zeitrechten für erwerbstätige Eltern. Familienpolitik sollte das Individuum anstelle der abstrakten Institution Familie in den Mittelpunkt stellen und den Erfordernissen einer gleichberechtigten, partnerschaftlichen Auf-

gabenteilung der "Familienarbeit" zwischen Männern und Frauen Rechnung tragen. Die Tagungsdokumentation wurde 2007 in Japan veröffentlicht (*Motozawa / von Maydell*, Familienpolitik im Vergleich zwischen Deutschland und Japan, Shinzansha-Verlag, Tokio).

Der Workshop in Berlin im März 2007 sollte Themen für die weitere wissenschaftliche Kooperation vor dem Hintergrund identifizieren, dass Familienpolitik typischerweise ein Querschnittsthema ist, das sich mit vielen unterschiedlichen Politikfeldern überschneidet. Diese Zersplitterung der familienpolitisch wirksamen Regelungen und Arrangements erschwert häufig die Durchsetzung von neuen Ansätzen, weil eine Abstimmung mit zahlreichen anderen Ressorts erforderlich ist. Auf dem Workshop wurden die Themen Familienpolitik und demographische Entwicklung am Beispiel einer japanischen Metropole (*Hara*), die Folgerungen aus dem letzten deutschen Familienbericht (*Meier-Grüwe*), das Zusammenspiel von Frauen- und Familienpolitik (*Hohnerlein*), betriebliche Sozial- und Familienpolitik (*Tanaka*) sowie allgemeiner Sozial- und Familienpolitik (*von Maydell*) diskutiert.

Eva Maria Hohnerlein

2.18. Geschlechterbezogene Differenzierung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung

Niedrigere Altersgrenzen für Frauen befinden sich in den Rentenversicherungssystemen auf dem Rückzug. Dies folgt offensichtlich dem allgemeinen Trend zur Gleichbehandlung von Mann und Frau in der sozialen Sicherung. Die Frage, wie es zu diesen speziellen Frauentalersgrenzen kam, ist bisher wenig untersucht worden. Für insgesamt 14 Länder (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, V. R. China) sind Mitarbeiter und Gäste des Instituts (*Walser, Haerendel, Kaufmann, Schulte, Hohnerlein, Sichert, Olechna, Verghe, Köhler, Ross, Reinhard, Stefko, Fülöp, Darimont*) dieser Frage in Einzelanalysen nachgegangen. Ihre Ergebnisse haben sie in Länderberichten niedergelegt, die von den Koordinatoren (*Becker, Haerendel*) ausgewertet wurden (ZIAS 2/2007).



Fragestellungen

Um einen gemeinsamen Analysehorizont und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse herzustellen, haben die Koordinatoren folgende Themen ausgewählt: 1) Skizze des nationalen Alterssicherungssystems; 2) Einordnung der Altersgrenzenfrage in das System; 3) Politischer Entscheidungsprozess: Welche Argumente wurden in der jeweiligen parlamentarischen oder regierungsinternen Debatte zur Altersgrenzenfrage ausgetauscht? Gab es internationale Einflüsse oder solche von Interessengruppen? 4) Wie sehen die (unterschiedlichen) Altersgrenzen im Detail aus? 5) Wie ist der jüngste Stand in dieser Frage? 6) (Optional) Was sagt der vergleichende Blick auf die betriebliche Alterssicherung oder die Witwenversorgung?

Ergebnisse

Generell zeigte sich zwar, dass Länder, die das Ziel einer sozialen Grundsicherung ihrer Einwohner in den Vordergrund stellen, zu wenig Differenzierung auch in dieser Frage neigen. Dennoch konnten Ausnahmen, wie Großbritannien, festgestellt werden, die spezielle Frauenaltersgrenzen in der Vergangenheit eingeführt haben. Insgesamt scheint bei dieser Frage weniger die Systemtypik im Vordergrund zu stehen als vielmehr der jeweilige nationale Diskurs über Alterssicherung und Geschlechterpolitik. So gab es in Ländern wie Deutschland oder Italien, die traditionell das Ernährermodell betonen, eine deutliche Bereitschaft, die Erwerbsphase der Frau durch niedrigere Altersgrenzen einzuschränken. Länder mit einer stark familienbezogenen Alterssicherungspolitik wie Frankreich honorieren häufig die Familienarbeit der Frau mit Vergünstigungen beim Rentenanspruch, gelegentlich auch beim Rentenalter wie in der Tschechischen Republik. Insgesamt geht, allerdings mit Abweichungen, international der Trend dahin – in diese Richtung weist auch das EU-Recht –, der Doppelbelastung durch Erwerbstätigkeit und Familienarbeit nicht mehr die niedrigere Frauenaltersgrenze entgegenzustellen, sondern im Prinzip "geschlechtsneutrale" Vergünstigungen wie die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei den Anwartschaften zu schaffen.

Ulrike Haerendel

2.19. Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich wurde vor nunmehr 30 Jahren eingeführt und galt damals als große Innovation des Familienrechts. Er hat die Altersarmut von geschiedenen Frauen verringert, da diesen nunmehr ein eigenständiger Anspruch auf Alterssicherung zusteht. Im Laufe der Zeit sind jedoch die Versorgungsausgleichsverfahren sehr komplex geworden. Zum einen sind wegen der zunehmenden faktischen Bedeutung immer mehr Anrechte der betrieblichen Altersversorgung auszugleichen, die wegen ihrer unterschiedlichen Finanzierungsstruktur in einem relativ komplizierten versicherungsmathematischen Verfahren mit den Anrechten der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar gemacht werden müssen. Zum anderen haben vermehrt scheidungswillige Paare Anwartschaften im Ausland erworben, die in den Versorgungsausgleich einbezogen und bewertet werden müssen. Im Institut hat es schon mehrere Arbeiten zum Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung gegeben. Das Institut erhält immer wieder Anfragen von Gerichten zur Struktur ausländischer Versorgungsanwartschaften. Die entsprechenden Gutachten sind inzwischen auch in die obergerichtliche Rechtsprechung eingeflossen (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2006, 1848).

Seit geraumer Zeit ist eine Diskussion über eine Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Gange. Die Bundesjustizministerin hat eine Expertenkommission eingesetzt. Auf der Grundlage ihres Berichts hat das Bundesministerium für Justiz einen Gesetzesentwurf über eine Strukturreform des Versorgungsausgleichs erarbeitet und zur Diskussion gestellt. Dieser Gesetzesentwurf regelt auch die Behandlung ausländischer Anwartschaften im Versorgungsausgleich neu. Dazu wurden seitens des Instituts einige Verbesserungsvorschläge gemacht, die in den überarbeiteten Gesetzesentwurf aufgenommen wurden. Nach den Vorstellungen des Entwurfs werden ausländische Anwartschaften als nicht ausgleichsreif qualifiziert und in den so genannten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen. Bei konsequenter Umsetzung dieser Pläne wird das bei internationalen Versicherungskarrieren, die wegen der von der Europäischen Ge-

meinschaft gewünschten und forcierten Migration stetig zunehmen, dazu führen, dass der Partner mit deutschen Anwartschaften häufig das Nachsehen haben wird. Bereits heute lässt sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich selbst in Deutschland nur mit großen Schwierigkeiten oder überhaupt nicht durchsetzen. Bei Wohnsitz des ausgleichsverpflichteten Partners im Ausland ist dies ohne dessen Kooperation nicht möglich. Das europäische Recht gibt hier kaum eine Handhabe zur zwangsweisen Durchsetzung, da der Versorgungsausgleich als Rechtsinstrument an der Schnittstelle zwischen Familienrecht und Sozialrecht durch das Raster der bestehenden Abkommen fällt. Am 11. April 2008 ist von einer Expertengruppe ein Seminar zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs geplant, an dem u.a. auch Richter des Bundesgerichtshofs teilnehmen werden. Das Institut wird dort ebenfalls vertreten sein und das anstehende Gesetzgebungsverfahren weiterhin wissenschaftlich kritisch begleiten.

Hans-Joachim Reinhard

3. Transformation in Schwellenländern

3.1. Recht und soziale Sicherheit in Entwicklungsländern

Das Institut beschränkt sich bei der Erforschung der sozialen Sicherheit in den Entwicklungsländern nicht nur auf den Rechtsvergleich. Vielmehr konzentriert sich das Institut auch auf den Dualismus von formeller und informeller sozialer Sicherheit, der für die Entwicklungsländer symptomatisch erscheint. Dabei versteht man unter *Dualismus* ein Phänomen, bei dem formelle und informelle Sicherungssysteme nebeneinander existieren. Dieser Dualismus steht im Kontrast zu der traditionellen Annahme, dass sich die informellen sozialen Sicherungssysteme in Zukunft auflösen und durch formelle Systeme ersetzt werden. Schon die Beispiele China und Südafrika sprechen dagegen, weil nur ein geringer Teil der erwerbstätigen Bevölkerung an den formellen Sicherungssystemen teilnimmt. Konträr zu den modernisierungstheoretischen Ansätzen hat ein hohes Wirtschaftswachstum in

diesen Staaten bisher nicht dazu geführt, dass die informellen Systeme obsolet geworden wären. Sie bleiben für die individuelle Risikoabsicherung relevant. In eine andere Richtung zielt die Hypothese, dass es immer informelle soziale Sicherungssysteme geben wird, diese sich jedoch den gegebenen Umständen anpassen und sich möglicherweise mit den formellen Systemen verbinden.

Theoretische Aspekte der sozialen Sicherheit in Entwicklungsländern

Im Vordergrund der Analysen stehen sozialpolitische, entwicklungstheoretische und juristische Ansätze. Alle drei Fachrichtungen sind bei den Fragen der Entwicklungsländer eng verwoben. Sozialpolitik ist ohne die politischen Instrumente der Legislative nicht durchsetzungsfähig. Umgekehrt ist Gesetzgebung ohne politische Motive nicht denkbar. Ferner bestimmen entwicklungstheoretische Ansätze den Einfluss der westlichen Welt auf die Politik in den Entwicklungsländern. Dieser externe Veränderungsdruck wirkt sich sowohl auf die Sozialpolitik als auch auf die Sozialgesetzgebung aus. Aus diesem Grund muss Entwicklungspolitik bzw. deren Theorien bei der Erforschung des Rechts und der Sozialpolitik mit einbezogen werden. Sowohl ein Überblick über die gegenwärtige Forschung bezüglich der Sozialpolitik in Entwicklungsländern als auch der vergangenen und gegenwärtigen Entwicklungspolitik ist für die weitere Beschäftigung mit der sozialen Sicherheit in den Entwicklungsländern unumgänglich.

Entwicklung der sozialen Sicherheit in Entwicklungsländern

Entwicklungsländer blicken in Richtung Industrieländer und internationale Organisationen, wie z.B. der Weltbank oder der Internationalen Arbeiterorganisation, um Inspiration für die Reform ihrer sozialen Sicherungssysteme zu erlangen. Für diese Vorgehensweise spricht, dass die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen mehr Erfahrung im Bereich der sozialen Sicherheit haben. Problematisch ist jedoch, dass die Ansätze dieser Organisationen häufig nicht den kulturellen Gegebenheiten der Entwicklungsländer entsprechen.





Vor diesem Hintergrund veranstaltete das Institut am 26. und 27. Oktober 2007 einen Workshop, an dem internationale Wissenschaftler teilnahmen und folgende Fragen erörterten: Wie können im Rahmen einer globalen Perspektive die Ansätze für eine Transformation der sozialen Sicherheit in sich entwickelnden Ländern aussehen?

Mit welchen politischen Maßnahmen kann soziale Sicherheit in Entwicklungsländern weiterentwickelt werden? Wie sind politische Maßnahmen und Programme zu gestalten, um eine nachhaltige Entwicklung der sozialen Sicherheit in der sich entwickelnden Welt zu gewährleisten? Welche Veränderungen und Schwierigkeiten existieren bei der Entwicklung sozialer Sicherungssysteme in Entwicklungsländern?

Können Entwicklungsländer untereinander erfolgreiche Projekte und politische Maßnahmen rezipieren?

Die Diskussionen zeigten, dass die Problemkreise in den verschiedenen Wissenschaften ähnlich sind und sich gemeinsame Ansätze finden lassen, deren Erforschung weiter zu intensivieren ist. Schwerpunkt der weiteren Erforschung der sozialen Sicherheit in den Entwicklungsländern kann die Einbettung selbstorganisierter sozialer Sicherungsnetze in die staatlichen Systeme sozialer Sicherheit sein. Diese Systeme versprechen, den

kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Landes gerecht zu werden.

Eine Alternative zur bisherigen internationalen Entwicklungspolitik im Bereich der sozialen Sicherheit können *social cash transfers* sein, die den Menschen in Entwicklungsländern ein Existenzminimum gewährleisten. Gegen die Idee einer Sozialhilfe in Entwicklungsländern spricht, dass diese finanziell kaum in der Lage sind, Sozialhilfe an alle Bedürftigen ausbezahlen. Eine Lösung wäre die Finanzierung über Entwicklungshilfegelder. Dem steht jedoch die These entgegen, dass Entwicklungshilfe die Armut in den Entwicklungsländern fördert, da der Geldtransfer zur Abhängigkeit führt. Sozialhilfe in Entwicklungsländern würde zudem bedeuten, dass die westlichen Länder Entwicklungshilfe in Form reiner Geldleistungen erbringen. Es ist aber illusorisch zu glauben, dass westliche Länder ohne eigene politische Ambitionen aus reinem Altruismus helfen. Die politischen Ziele, die westliche Staaten mit der Entwicklungshilfe verbinden, können die Bevormundung des Empfängerstaates und damit auch des Individuums bedeuten. Dieser Situation könnte nur entgegengewirkt werden, wenn die Entwicklungsländer einen rechtlichen Anspruch auf die Zahlung von Entwicklungshilfe hätten. Bisher existiert jedoch kein Recht auf moralisch integere Entwicklungshilfe.

Schließlich bleibt die Rezeption von Recht in den Entwicklungsländern relevant, mit denen sich das Institut bereits in den letzten Jahren beschäftigt hat. Welche Ideen und Modelle von wem, über welche Kanäle und zu welcher Zeit übernommen werden, sollte ein Schwerpunkt der zukünftigen Erforschung sozialer Sicherheit in den Entwicklungsländern sein. Diese diffusen Prozesse nachzuzeichnen, ist gegenwärtig eine wissenschaftliche Herausforderung.

Barbara Darimont / Yasmin Holm

3.2. Sozialrechtliche Entwicklungen in China

Die Transformation von der Plan- zu einer Marktwirtschaft seit Anfang der 1980er Jahre V. R. China erfordert in der eine Reform der sozialen Absicherung, da diese unter der Planwirtschaft allein durch die Staatsbetriebe organisiert worden war. Vorläufige Bestimmungen und Verordnungen des Staatsrates haben in den Bereichen Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung einen Rahmen für das System der sozialen Sicherheit vorgegeben. Diese Bestimmungen haben jedoch bislang nur experimentellen Charakter.

Eine 1993 einberufene Kommission zur Erarbeitung eines Sozialversicherungsgesetzes konnte aufgrund von unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten keinen Gesetzesentwurf vorlegen. Im Jahr 2003 wurde eine neue Kommission gebildet, die im November 2007 einen Gesetzesentwurf präsentiert hat. Dieser wurde vom Staatsrat genehmigt und dem Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Lesung übermittelt. Welche Regelungen das Gesetz in seiner endgültigen Fassung haben wird, ist gegenwärtig nicht abzusehen. Unabhängig davon, werden die Hauptprobleme des Gesetzes dargestellt, weil sie von entscheidender Bedeutung für die Zusammenarbeit und Beratungsgespräche des Instituts mit chinesischen Kooperationspartnern sind.

Unter chinesischen Juristen ist bislang nicht geklärt, wie detailliert das Sozialversicherungsgesetz auszugestalten ist. Dabei steht zur Debatte, ob es nur einen grundsätzlichen Rahmen bieten oder doch schon konkrete Richtlinien für die Sozialversicherung

beinhalten soll. Fraglich ist, ob während des Reformprozesses der sozialen Sicherheit grundlegende Gesetze nicht erlassen werden können, weil sich die ökonomischen Bedingungen und damit einhergehend die Arbeitsbeziehungen zu schnell ändern, oder ob im Gegenteil ein umfassendes Sozialversicherungsgesetz die Implementierung des Systems der sozialen Sicherheit fördert.

Die gegenwärtigen Schwierigkeiten beziehen sich auf den zu niedrigen Deckungsgrad, die unterschiedlichen Ansichten über Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren sowie die mangelnden Kontrollmechanismen.

Deckungsgrad

Der Gesetzesentwurf von 2007 umfasst alle fünf Sozialversicherungszweige, d.h. die Renten-, Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken- und Mutterschaftsversicherung. Für die einzelnen Versicherungszweige wird der versicherte Personenkreis jeweils eigenständig festgelegt. Im Prinzip sind jedoch Arbeitnehmer aller Unternehmensformen, d.h. der Staatsbetriebe und der Privatwirtschaft, in das Sozialversicherungssystem einbezogen. Besonderheiten ergeben sich für Armeeangehörige, da diese an einem eigenständigen System partizipieren, für Beamte, die unter das Beamtengesetz fallen und beispielsweise Beamtenpensionen erhalten, sowie für Selbstständige, die frei über ihre Teilnahme an der Rentenversicherung entscheiden können.

In dem Gesetzesentwurf wurde festgelegt, dass der Staat eine Rentenversicherung für die Landbevölkerung etabliert und den Aufbau des kooperativen Krankenversicherungssystems auf dem Land fördert. Konkrete Maßnahmen werden vom Staatsrat in Zukunft verabschiedet. Damit wird der politische Wille, diese Systeme der sozialen Sicherung aufzubauen, deutlich.

Kapitaldeckungsverfahren versus Umlageverfahren

Der Gesetzesentwurf enthält keine Aussagen über die Festlegung auf ein Kapitaldeckungs-, Umlage- oder ein Teilkapitaldeckungsverfahren in der Renten- und Krankenversicherung. Gegenwärtig wird gemäß der rechtlichen Grundlagen ein Teilkapitaldeckungsverfahren propagiert, das jedoch in der Realität nicht durchgeführt wird. Der kapitalgedeckte Teil



wird vielmehr dazu verwendet, die Bestandsrenten des alten Systems zu finanzieren. Die Abschaffung des gesamten Teilkapitaldeckungsverfahrens sowohl in der Renten- als auch in der Krankenversicherung steht zur Diskussion. In engem Zusammenhang mit dieser Thematik findet die Kontroverse über staatliche Finanzierung und staatliche Zuschüsse in der Rentenversicherung statt. Die Frage, wer die finanzielle Belastung in der Rentenversicherung zu tragen hat, ist bisher noch nicht entschieden.

Kontrollmechanismen

Die generelle Überwachung der Arbeit der Sozialversicherungsträger obliegt auf nationaler Ebene dem Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit sowie auf regionaler Ebene den entsprechenden Behörden für Arbeit und soziale Sicherheit. In dem Entwurf sind Aufsichtskommissionen (*jiandu weiyuanhui*) für die Sozialversicherungsfonds vorgesehen, zu deren Aufgaben die Überprüfung der Finanzen, der Verwaltung und der Investitionen der Fonds gehören. Diese Kommissionen sollen auf Provinzebene errichtet werden und aus Vertretern von Regierung, Arbeitgebern, Gewerkschaften und Einzelpersonen bestehen.

Wirkliche Machtbefugnisse werden ihnen jedoch nicht gewährt. Sie können lediglich Änderungsvorschläge vorbringen oder bei rechtswidrigen Handlungen andere Behörden auffordern, einzugreifen. Auch die Gewerkschaften werden zur Kontrolle der Arbeitgeber und der Durchführung des Systems der Sozialversicherung aufgerufen. Es handelt sich dabei aber nur um einen Appell, der inhaltlich nicht weiter konkretisiert wird.

Der aktuelle Entwurf enthält detaillierte Regelungen für den Umgang mit Verstößen der Arbeitgeber gegen die Beitragspflicht. Beispielsweise können die Organe, in deren Zuständigkeit die Beitragserhebung fällt, schon bei Verdacht der Nichtzahlung von Beiträgen Maßnahmen ergreifen. Werden keine Beiträge gezahlt, können Zwangsmittel angewandt werden. Nicht eine einzige Vorschrift des Gesetzesentwurfs beschäftigt sich mit Rechtsstreitigkeiten. So ist nicht abschließend geklärt, wie rechtliche Auseinandersetzungen in der Sozialversicherung gelöst werden sollen. Demzufolge wird sich die zukünftige Zusammenarbeit des Instituts mit China auf den Bereich der Rechtsimplementierung und -durchsetzung konzentrieren.

Barbara Darimont



3.3. Access to Social Security

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) befasst sich seit ihrer Gründung im Jahr 1919 mit der Durchsetzung des Rechts auf soziale Sicherheit durch verschiedene Abkommen. Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 haben die unterzeichnenden Staaten das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit anerkannt. Dieses Recht schließt die Sozialversicherung mit ein. Die genannten internationalen Vorgaben verdeutlichen den großen Stellenwert, der dem Zugang zum System der sozialen Sicherheit als Ausprägung des Rechts auf soziale Sicherheit zukommt. Dennoch hat heute weniger als die Hälfte der Weltbevölkerung tatsächlich Zugang zu sozialen Sicherungssystemen. Daher hat dieser Bereich trotz der Entwicklungen des Sozialrechts im 20. Jahrhundert seine Bedeutung nicht eingebüsst, betrifft er doch primär Fragen der Effektivität sozialer Sicherheitssysteme und der Eingrenzung des Versicherungsschutzes in personeller Hinsicht. Vielfältige Problemkreise bieten sich zur wissenschaftlichen Erkundung an, z.B. der Schutz von Nichtstaatsangehörigen oder Schutz von Beschäftigten des informellen Sektors. Beide Personengruppen werden von Systemen sozialer Sicherheit in der Regel nicht erfasst. Die Aktualität dieser Problemfelder ist zum einen in der Zunahme der Migration vor allem in die europäischen Staaten, aber auch innerhalb des afrikanischen Kontinents, zum anderen in der Zunahme der Beschäftigten ohne das Bestehen einer vertraglichen Grundlage vor allem in Asien und Afrika begründet.

Das Recht von Nichtstaatsangehörigen auf soziale Sicherheit kann wegen der engen Verflechtungen nicht losgelöst von Bereichen wie Einwanderungspolitik, Staatsbürgerschaft und Menschenrechte betrachtet werden. So kann z.B. der Aufenthaltsstatus eine Rolle spielen. Der Grund für den Ausschluss der Beschäftigten des informellen Sektors von Systemen der sozialen Sicherheit kann darin gesehen werden, dass die traditionellen sozialen Sicherungssysteme auf ein Beschäftigungsverhältnis aufbauen: Nicht nur Personen ohne Beschäftigung werden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sondern eben auch Beschäftigte des informellen Sektors.

Es ist daher von besonderem Interesse, die Ursachen für den Ausschluss von Migranten

und informell Beschäftigten aus dem Netz der sozialen Sicherheit näher zu erforschen. Darauf aufbauend können Strategien ausgearbeitet werden, die die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf diesen Personenkreis ermöglichen.

Dieser Ansatz bildete den Ausgangspunkt für eine rechtsvergleichende Studie über den Zugang von ausländischen Staatsangehörigen und Beschäftigten des informellen Sektors zum System der sozialen Sicherheit, die das Institut gemeinsam mit dem *Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law* (CICLASS) der Universität Johannesburg durchgeführt hat.

In Johannesburg wurde am 18. und 19. Januar 2006 der Workshop *Access to Social Security for Non-Citizens and Informal Sector Workers* veranstaltet. Um die gegenwärtigen Fragen, die der Zugang zu sozialen Sicherheitssystemen von Migranten und Beschäftigten des informellen Sektors aufwirft, zu diskutieren, kamen Wissenschaftler aus Deutschland (*Becker, Graser, Schulte*) und Südafrika (*Olivier, Dupper, Millard, Mpedi, Nyenti, Smit*) sowie aus Zimbabwe (*Kaseke*) zusammen.

Die Studie wird mit der Veröffentlichung der erzielten Forschungsergebnisse ihren erfolgreichen Abschluss finden (*Becker/Olivier, Eds., Access to Social Security for Non-Citizens and Informal Sector Workers: An International, South African and German Perspective*, in Vorbereitung). Gegenstand der Studie war es nicht nur, die Rechtslage in den Vergleichsländern zu untersuchen, sondern auch den institutionellen Rahmen, die Rechtsinstrumente sowie die rechtlichen Techniken darzustellen und im Hinblick auf die Ausweitung des Schutzes auf den in den Blick genommenen Personenkreis zu bewerten und darüber hinaus vorhandene Lücken und Verbesserungsoptionen aufzuzeigen. Der Schwerpunkt der Forschungstätigkeit lag zudem darin, die bestehenden Fragestellungen aus nationaler, internationaler, supranationaler und regionaler Perspektive zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Die Berichte der Wissenschaftler geben einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Fragestellungen in verschiedenen Rechtsordnungen. Darin liegt der grundlegende Beitrag zum besseren Verständnis der rechtlichen und institutionellen Schwierigkeiten,



die hinsichtlich der Erfassung von Migranten und Beschäftigten des informellen Sektors von Systemen der sozialen Sicherheit auftreten.

Yasemin Körtek / Ulrich Becker

3.4. Soziale Sicherheit in Indonesien – Zur Schaffung rechtlicher Grundlagen für ein universelles System

Der Aufbau eines Systems sozialer Sicherheit in Indonesien ist Gegenstand einer Beratungstätigkeit des Instituts zur Unterstützung der im Jahr 2006 durch die indonesische Regierung eingesetzten Task Force zugunsten des Projekts "Entwicklung eines sozialen (Kranken-)Versicherungssystems in Indonesien", das von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) gefördert wird und mit dem die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG) betraut worden ist. Dazu fand vom 26. März bis zum 4. April 2006 ein Intensivworkshop mit jeweils ganztägigen Arbeitssitzungen am Institut statt, an dem von auswärtiger Seite neben vier Vertretern der GVG (darunter der Teamleiter und zwei Experten aus Indonesien) drei Repräsentanten der indonesische Regierung teilnahmen. Die Beratung seitens des Instituts (vornehmlich *Sichert, Schulte*; darüber hinaus *Becker, Darimont, Köhler, Reinhard, Walser*) umfasste die Grundlagen sozialer Sicherung ebenso wie einzelne Versicherungszweige, die Geschichte und Erfahrungen ebenso wie aktuelle Reformoptionen. Sie reichte von Fragen der Konzeption eines Rechtsschutzsystems bis hin zum Problem der Beitragserhebung und -kalkulation für Landwirte und Verwaltungsstrukturen in abgeschiedenen ländlichen Räumen.

Hintergrund, Auftrag und Vorgehensweise bei den Beratungen der Arbeitsgruppe im Frühjahr 2006 sind wie folgt zu skizzieren: Ein Großteil der Bevölkerung Indonesiens trägt die Risiken der Wechselfälle des Lebens selbst, insbesondere und unter erheblicher finanzieller Belastung das Risiko der Krankheit. Parastaatliche und gewinnorientierte Versicherungsträger bieten Versicherungsschutz bis dato vor allem für Staatsdiener sowie für Angehörige der Polizei und des Militärs, während der für private Arbeitnehmer bestehende Träger JAMSOSTEK – der

praktisch auf Geldleistungen der Rentenversicherung konzentriert ist, im übrigen aber auch die Kranken- und Unfallversicherung einschließt – einen nur äußerst geringen Prozentsatz der Arbeitnehmer tatsächlich versichert. Angesichts dieser auf das geringe Leistungsniveau und die Kontrolldefizite zurückzuführenden Entwicklung tragen die Bedürftigen die (Behandlungs-)Kosten zu meist selbst; dies führt in vielen Fällen zur Überschuldung. Im Übrigen agieren private Versicherungsunternehmen. Die in der Mehrzahl vom Staat gestellten Leistungserbringer sind, obwohl im Grunde im ganzen Land etabliert, effektiv überwiegend in den Ballungsräumen konzentriert und operieren oftmals weitgehend eigenständig nach den Grundsätzen des Wettbewerbs.

Seit dem Jahre 2000 und eingedenk einer Verfassungsergänzung aus dem Jahr 2002 ist es zentrale Politik der indonesischen Regierung, die Unzulänglichkeiten und Friktionen derzeit existierender Fragmente sozialer Sicherung zu beseitigen und ein leistungsfähiges System sozialer Sicherheit für alle Bürger zu errichten. Dabei genießen ein allgemeines Trägersgesetz und der Krankenversicherungsschutz Vorrang. Als Motor dieser Entwicklung dient das Gesetz Nr. 40 aus dem Jahre 2004, dessen Art. 5 Abs. 1 den – derzeit vorrangigen – Auftrag enthält: "Social security administrative bodies must be established by a law". Mögliche Reformoptionen allerdings werden vor allem unter zwei Gesichtspunkten erschwert. Zum einen bestimmt das Gesetz (Abs. 2 und 3) die möglichst exklusive (Fort-)Existenz und Transformation der vorstehend skizzierten Versicherungsträger (JAMSOSTEK, TASPEN, ASABRI und AS-KES), notfalls unter Bildung weiterer Träger (Abs. 4). Andererseits aber wurde das Gesetz Nr. 40 im Jahre 2005 einer Verfassungskontrolle auf Initiative der lokalen Regierungen hin unterzogen, die ihr Recht auf Selbstverwaltung verletzt sahen. In der Tat erklärte das Verfassungsgericht Art. 5 Abs. 2-4 für verfassungswidrig, Art. 5 Abs. 1 und die korrespondierenden Übergangbestimmungen hingegen für verfassungsgemäß. Erscheinen die Reformvorhaben bereits allgemein als Herkulesaufgabe, leidet die Entwicklung von konkreten Reformoptionen unter besonderen Schwierigkeiten der Interpretation des genannten Urteils und der Konsequenzen für die Umsetzung gesetzgeberischer Vorgaben.



Bereits das (erste) Reformvorhaben des am Institut durch die Arbeitsgruppe in wesentlichen Inhalten grob skizzierten "Law on establishing Social Security Administrating Bodies (SSABs)" umfasst weitreichende Fragen, die hierzulande in den Büchern I, IV und X des SGB sowie im SGG geregelt sind. Zu bedenken sind ferner die Anknüpfungen und weiteren Reformaufträge zur Errichtung der einzelnen Versicherungsweige. Hinzu kommen Probleme der Pluralität der Träger in doppelter Hinsicht: Horizontal geht es um eine Pluralität von Trägern zur Versicherung desselben Risikos, abgegrenzt durch die Zuständigkeit für jeweils verschiedene zu versichernde Personengruppen. Darüber hinaus kommt es im Zeichen der verfassungsrechtlich geforderten Dezentralisierung zu einer Mehrheit von Trägern, hier mit zahlreichen Problemen vor allem der Verzahnung, Homogenität und Subsidiarität. In dieser Mehrschichtigkeit müssen die zahlreichen Vorgaben des Gesetzes Nr. 40 für die Errichtung der (Verwaltungs-)Träger umgesetzt werden, die ihrerseits aufeinander abzustimmen sind. Insgesamt erfolgt diese Umsetzung in Form eines gestuften Geflechts aus gesetzlichen Bestimmungen sowie ministeriellen und präsidentiellen Verordnungen.

All diese Fragen wurden während der Arbeitswochen in München intensiv diskutiert. Die Diskussion mündete in eine umfassende Dokumentation der in dem Trägergesetz zu

regelnden Inhalte, der sozialversicherungsrechtlichen und organisatorischen Interdependenzen sowie der Bedeutung der Regelungseinheiten für weitere Anknüpfungen, jeweils auf der Grundlage einer Analyse der gesetzlichen (vor allem Gesetz Nr. 40) und der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ohne dass hier – insbesondere mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren – auf Einzelheiten eingegangen werden könnte, standen dabei grundsätzlich drei Reformoptionen zur Wahl, die den zum Teil dezidierten Wünschen der Vertreter aus Indonesien Rechnung zu tragen hatten: (1) Transformation der bestehenden Träger zugunsten exklusiver Verantwortlichkeit eines Trägers für jeweils ein zu versicherndes Risiko; (2) Geteilte Verantwortlichkeiten im Sinne der Anknüpfung an den Status quo unter Ausdehnung der Erstreckung auf alle Bürger und Transformation der gewinnorientierten Träger zu echten Sozialversicherungsträgern; (3) Neuordnung der Versicherungsweige unter teilweiser Mehrfachverantwortlichkeit im Sinne der Versicherung mehrerer Risiken durch einen Träger unter gleichzeitiger Schaffung eines neuen Trägers für Beschäftigte des so genannten *informal sector*.

Die später der indonesischen Regierung vorgelegte und von dieser goutierte Dokumentation der Arbeitsgruppe enthält eine intensive Diskussion der Vor- und Nachteile der jewei-



ligen Regelungsoptionen. Verständlicherweise bezogen sich die Vorschläge vor allem auf die nationale Ebene, wenngleich die Implikationen der auf die Reformvorhaben bezogenen Dezentralisierung – soweit möglich – mit bedacht wurden. Ein auf diesen Vorarbeiten wiederum aufbauendes Konzept reformspezifischer Gesetzgebung fand unlängst die Zustimmung des Präsidenten und erfährt im Zeitpunkt der Berichterstattung eine Feinabstimmung. Es ist vorgesehen, die weiteren Reformarbeiten in Indonesien vor Ort durch Beratungsleistungen im Umfang von ca. zwei Wochen weiter zu unterstützen. Dem Diskussionsstand und den Absprachen gemäß könnten dann die Kranken- sowie die Arbeitslosenversicherung im Vordergrund stehen.

Markus Sichert

4. Themenübergreifende Forschung

4.1. Gemeinschaften ohne Grenzen? Zur Dekonzentration der rechtlichen Zugehörigkeiten zu politischen Gemeinschaften

Die integrierende Kraft des Rechts ist seit langem ein Standardthema der deutschen Staatsrechtslehre. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang dem Staatsbürgerstatus zugemessen, auch und gerade in der soziologischen Literatur. Als geradezu klassisch gilt insofern der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts verfasste Aufsatz "Citizenship and Social Class" von T. H. Marshall in der er die allmähliche Herausbildung der modernen Form der Staatsbürgerschaft zu einem zentralen Element der Integration der staatlichen Gemeinschaft beschreibt. In neuerer Zeit haben die Vorzeichen sich gewandelt. Allenthalben liest man von der Erosion des (National-)Staats, und parallel dazu von "multiple", "supranational" und gar "global" oder "cosmopolitan citizenship". Dem nationalen Zugehörigkeitsstatus hingegen wird ein Bedeutungsverlust attestiert.

Von diesen Veränderungen und ihren möglichen Folgen handelt die Arbeit, die im Sommersemester 2006 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität als Habilitationsschrift angenommen wurde. Sie ist in ihrem Kern juristisch, in ihrer Fra-

gestellung und Aussage jedoch um breitere sozialwissenschaftliche Anschlussfähigkeit bemüht. Im Zentrum der Arbeit steht eine rechtswissenschaftliche Betrachtung jener subjektiven Rechtspositionen, die mit dem Status rechtlicher Zugehörigkeit verknüpft sind. Dabei beschränkt sich die Untersuchung nicht auf die Zugehörigkeit zum Nationalstaat, sondern nimmt darüber hinaus auch jene der ihn umgebenden politischen Gemeinschaften in den Blick – von der Gemeinde bis hinein in den supranationalen Raum. Denn auch diese Gemeinschaften gewähren mitunter exklusive Rechtspositionen.

Allerdings war noch vor wenigen Jahrzehnten eine weitgehende Konzentration solcher Positionen im Status der nationalen Zugehörigkeit zu verzeichnen. Diese Konzentration war aus einem Jahrhunderte langen Prozess hervorgegangen, der in der rechtshistorischen Literatur mit Recht als ein individualrechtlicher Reflex der Herausbildung des modernen Staats gedeutet worden ist. Heute – so die Kernthese der Arbeit – lässt sich eine umgekehrte Tendenz ausmachen: Die rechtlichen Inhalte des Staatsbürgerstatus schwinden, ohne sich in der Hülle eines anderen Zugehörigkeitsstatus neu zu bündeln. Die juristische Analyse beschreibt die unterschiedlichen Dimensionen solcher Dekonzentration und identifiziert die Mechanismen, die sie vorantreiben. Sie eröffnet damit eine individualrechtliche Perspektive auf den viel beschriebenen Niedergang des Nationalstaats.

Dieser analytische Hauptteil der Arbeit ist eingebettet in zwei weitere Teile, welche die Anschlussfähigkeit des juristischen Befundes an die – in einem weiteren Sinne – sozialwissenschaftliche Literatur herstellen sollen. Die Grundlegung im ersten Teil entfaltet die Fragestellung anhand einer Erörterung der zentralen Begriffe der Untersuchung: "Gemeinschaft", insbesondere "politische Gemeinschaft", "Zugehörigkeit", "Integration" und "Gemeinschaftsgefüge". Dabei wird aus den einschlägigen Diskursen der Staatstheorie, der Soziologie sowie der politischen Philosophie rezipiert.

Der dritte und zugleich letzte Teil der Arbeit fragt nach den Konsequenzen der konstatierten Dekonzentration. In einem ersten Schritt plausibilisiert er die Möglichkeit,



dass der nationalstaatliche Zugehörigkeitsstatus mit seinen rechtlichen Inhalten auch sein integratives Potential allmählich verlieren könnte. Im zweiten und abschließenden Kapitel schwenkt der Blick dann von der integrativen hin zur legitimatorischen Kapazität des Rechts. Dabei unterscheidet die Arbeit verschiedene Formen rechtsvermittelter Legitimation und zeigt, dass manche dieser Legitimationsformen untergraben werden durch die Dekonzentration der Inhalte rechtlicher Zugehörigkeiten sowie durch die daraus womöglich resultierende gemeinschaftliche Desintegration. Infolgedessen, so der Schluss, drohe eine Delegitimation der öffentlichen Gewalt.

Alexander Graser

4.2. Recht auf Gesundheit

Ausgangslage

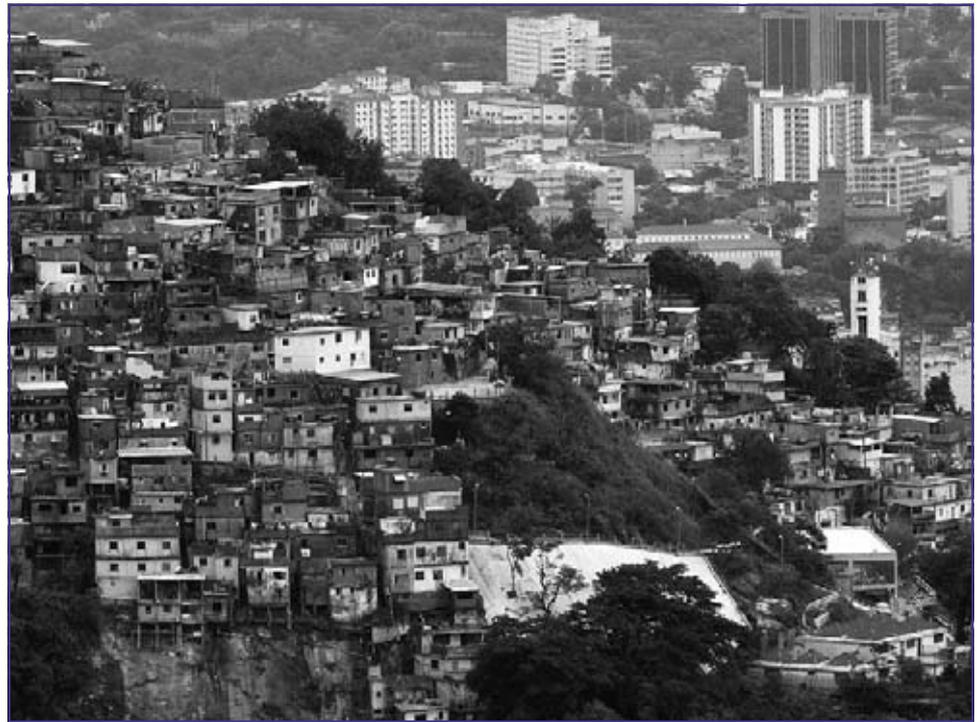
Gibt es ein Recht auf Gesundheit? Worauf genau richtet es sich, und wie kann es durchgesetzt werden? Diese Fragen sind deshalb zentral, weil zwar die Erkenntnis, dass die Gesundheit eine der Grundvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben bildet, überall anerkannt ist, weil aber andererseits sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene Zweifel bestehen, ob es ein korrespondierendes subjektives Recht gibt. Grund dafür ist die in vielen Ländern bestehende Diskrepanz zwischen dem Bestreben nach einer bestmöglichen medizinischen Versorgung und der einem (Groß-)Teil der

Bevölkerung zur Verfügung stehenden medizinischen Versorgung, sind aber auch die Schwierigkeiten, eine umfassende Versorgung dauerhaft zu finanzieren. Damit rücken, je nach Entwicklungsstand der Staaten, die für die Gewährung von Gesundheitsleistungen verantwortlich sind, der Aufbau der erforderlichen institutionellen Vorkehrungen wie die Berücksichtigung der gesellschaftlichen und medizinischen Entwicklung in den Blickpunkt. Und ein Recht auf Gesundheit stellt in diesem Zusammenhang jeweils

ein zentrales wie ebenso dringliches Anliegen dar, das zur Realisierung einer umfassenden Gesundheitsversorgung beitragen kann, aber zugleich mit den Schwierigkeiten befrachtet ist, die immer und notwendig mit einer Postulierung sozialer Rechte verbunden sind.

Das Recht auf Gesundheit ist sowohl in einer Reihe internationaler Verträge als auch in zahlreichen nationalen Verfassungen verankert. Zu den internationalen Normen gehört dabei neben den Übereinkommen auf regionaler Ebene, also insbesondere der europäischen Sozialcharta, der afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker sowie dem Protokoll zum amerikanischen Übereinkommen zu den Menschenrechten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vor allem auch Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Dieser normiert ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit. Durch einen *General Comment* wurde der Versuch unternommen, den Inhalt dieses Artikels genauer zu umschreiben. Der *Comment* ist jedoch ebenso – wie jeder Versuch, auf internationaler Ebene vereinbarte Bestimmungen zu konkretisieren – geprägt von der Notwendigkeit, einen Kompromiss zwischen Vertretern unterschiedlichster Länder zu finden. Schon deshalb müssen zur Bestimmung eines Rechts auf Gesundheit auch die nationalen Rechtsordnungen in den Blick genommen werden.





Durchführung

Die eingangs beschriebenen Fragen sind Gegenstand eines Projekts, das in Kooperation mit Professor *Ingo Sarlet* (Pontificia Universidade Católica do Rio Grande de Sul, Porto Alegre, Brasilien) durchgeführt wird. In seinem Rahmen hat im November 2007 eine internationale Konferenz in Rio de Janeiro stattgefunden. Dort wurde zunächst das internationale Recht untersucht. Von zentraler Bedeutung bleiben aber die nationalen Gesundheitssysteme. Für deren Ausgestaltung kommt es auf die einfachgesetzlichen Grundlagen und deren Anwendung in der Praxis an, ohne die jeweils relevanten verfassungsrechtlichen Vorgaben und die zur Implementierung existierenden Institutionen übersehen zu dürfen.

In einem einleitenden Beitrag wurden die auf internationaler Ebene bereits unternommenen und auch weiterhin zu erwartenden Bemühungen um eine Konkretisierung des Rechts auf Gesundheit dargestellt (*Aart Hendriks*). Der im Jahr 2000 verabschiedete *General Comment* zu Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) liefert maßgebliche Hinweise zur näheren Bestimmung und Festlegung des Inhalts des Rechts auf Gesundheit. Daraus geht hervor, dass das

Recht auf Gesundheit nicht gleichzusetzen ist mit dem Recht darauf, gesund zu sein. Die Formulierung des individuell erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit bringt vielmehr eine doppelte Konditionierung zum Ausdruck. Zum einen sind bei der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit die biologischen und sozio-ökonomischen Vorbedingungen des Individuums zu beachten und zum zweiten die finanziellen Mittel des Staates. Diese Einschränkung korrespondiert mit der bei der Abfassung des Paktes bestehenden Ablehnung der Gesundheitsdefinition der WHO. Diese bestimmt Gesundheit als einen Zustand vollständigen physischen, mentalen und sozialen Wohlbefindens und nicht als bloße Abwesenheit von Krankheit und Schwäche. Elemente des Rechts auf Gesundheit im Sinne des Paktes sind demzufolge die Verfügbarkeit, also das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Gesundheitseinrichtungen, die Erreichbarkeit im Sinne eines nicht-diskriminierenden Zugangs in physischer, wirtschaftlicher und informeller Hinsicht, die Annehmbarkeit, also der Respekt vor ethnischen und kulturellen Besonderheiten, sowie die nötige Qualität der Gesundheitsleistungen. Als Pflichten des Staates sind konkret in Absatz 2 des Artikels 12 IPWSKR aufgeführt die Senkung der Kindersterblichkeitsrate, die Verbesserung der Arbeits- und Umwelthygiene, Vorbeugung,

Behandlung und Bekämpfung epidemischer und endemischer Krankheiten sowie Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass jeder im Krankheitsfall medizinische Leistungen in Anspruch nehmen kann. Systematisch gesehen treffen den Staat somit Respektierungs-, Schutz- und Leistungspflichten.

Für den Ländervergleich standen mit Brasilien und Deutschland ein Schwellenland und ein entwickeltes Land im Mittelpunkt. Zum einen ermöglicht dies eine Kontrastierung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Entwicklungsstände. Zugleich kann der Vergleich zwischen diesen beiden Ländern aber auch einen Beitrag zur gemeinsamen Fundierung der rechtsdogmatischen Ansätze leisten, nämlich vor dem Hintergrund des starken Echos, das die deutsche Dogmatik in der brasilianischen Rechtsprechung und Lehre erfährt. In beiden Ländern sind jüngst bedeutende Gerichtsentscheidungen zum Gesundheitsrecht ergangen, die einen viel versprechenden Anknüpfungspunkt für die weitere Untersuchung liefern. Daneben wurden zur Erweiterung der internationalen Perspektive zwei weitere Länder in die Tagung einbezogen. Dabei handelt es sich um Südafrika (*Marius Olivier*) und Mexiko (*Miguel Carbonel*), die beide vor ähnlichen Herausforderungen stehen wie Brasilien. Für alle Länder wurden sowohl die ökonomischen und verfassungsrechtlichen Hintergründe (*Ulrich Becker, Ingo Sarlet, Ricardo Lobo Torres*) als auch die konkrete administrative und technische Durchführung der Gesundheitssysteme (*Markus Sichert, Rodrigo Brandão, Carlos Alberto Molinaro, Daniel Sarmiento*) herausgearbeitet. Hervorhebung verdient der Umstand, dass in Brasilien die Durchsetzung eines Rechts auf medizinische Behandlungen vor Gerichten trotz der allgemeinen Schwierigkeiten des öffentlichen Gesundheitswesens ein sehr verbreitetes Phänomen darstellt. Die damit verbundenen Probleme wurden auf der Tagung eindrucksvoll herausgearbeitet. Tagungsbände sollen in englischer und portugiesischer Sprache veröffentlicht werden.

Ulrich Becker

4.3. Gleichheit durch Recht

Eine grundlegende Fragestellung der Verteilungsethik befasst sich mit der Verteilung

von Leistungen und Belastungen innerhalb der Gesellschaft. Eine seit langem geltende Antwort darauf findet sich im Ideal der *Gleichheit*. Möglicherweise hat die Gleichheit mittlerweile die Freiheit als zentrale Thematik des zeitgenössischen Politik- und Rechtsdiskurses verdrängt. Auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage, ob rechtliche Strategien einen Beitrag zum Gleichheitsideal leisten können, muss in jedem Einzelfall ermittelt werden, *was* man durch rechtliche Strategien faktisch gleichzustellen versucht, wobei anzuerkennen ist, dass dies zu einer Ungleichbehandlung anderer führen kann. Schließlich ist darauf zu achten, den Begriff der "Gleichheit" nicht als bloßes rhetorisches Mittel zu verwenden, wenn in Wirklichkeit tiefer liegende Werte damit gemeint sind, die mit strengen egalitären Grundsätzen nichts zu tun haben. Nachdem im vorangegangenen Berichtszeitraum die *Affirmative Action* und der *Broad-Based Economic Empowerment* als gleichheitsfördernde Maßnahmen in Südafrika im Mittelpunkt des Projektes standen, wurde nun konkret die südafrikanische Altersbeihilfe zur Überwindung von Ungleichheit in den Blick genommen.

Die Sozialhilfe in Südafrika setzt sich aus drei Hauptprogrammen zusammen: (1) Altersbeihilfen, (2) Invaliditätsbeihilfen und (3) Beihilfen zum Unterhalt armer Kinder. Die anderen Beihilfeformen betreffen Kriegsveteranen, die Pflegeunterbringung und Pflegeabhängigkeit. Die Alters- und Invaliditätsrenten sind für ein Drittweltland relativ großzügig bemessen. Sie liegen nach neuesten Zahlen (2007) bei durchschnittlich 870 Rand im Monat (ca. 115 US\$ oder 87 €). Im Verhältnis dazu ist die Kinderbeihilfe in Höhe von monatlich 200 Rand (ca. 25 US\$ oder 19 €) niedrig und wird nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs ausbezahlt. Die drei genannten Beihilfen sind bedürftigkeitsorientiert. Insgesamt beziehen fast 12 Millionen Menschen (25 % der Gesamtbevölkerung) irgendeine Form von Sozialhilfe.

Südafrika führte erstmals Anfang der Zwanzigerjahre die Sozialrente (auch Altersbeihilfe genannt) für Weiße ein. Diese Rente diente hauptsächlich als soziales Sicherheitsnetz für die kleine Minderheit weißer Arbeiter, die nicht durch eine Betriebsrente abgesichert





waren. Sozialrenten wurden nach und nach anderen Teilen der Bevölkerung gewährt – allerdings erst 1944 durch den Prä-Apartheidstaat. Hinsichtlich ihrer Leistungshöhe fielen diese jedoch sehr unterschiedlich aus, denn bereits damals wurde der Rentenbeitrag per Gesetz an die Rassenzugehörigkeit gekoppelt, und zwar im Verhältnis 4:2:1 für Weiße, Inder/Farbige und Afrikaner. Gegen Ende des Apartheidregimes war der Druck zur Einführung von Gleichheit in der Behandlung von Bevölkerungsgruppen stark angewachsen. Dies führte 1989 dazu, dass sich die Regierung zur Herstellung von Rassengleichheit im Altersbeihilfensystem verpflichtete. Die Bedürftigkeitsprüfung wurde 1992 entsprechend abgeändert und vereinheitlicht. Das System wurde 1993 von jeglichem Rassenbezug befreit – nur ein Jahr vor den ersten demokratischen Wahlen.

Indes bleibt das Altersbeihilfensystem in einem wichtigen Punkt mit einer offenen Diskriminierung behaftet. Seit Mitte der 1930er Jahre besteht für Männer und Frauen ein unterschiedliches Renteneintrittsalter, das für Männer bei 65 Jahren und für Frauen bei 60 Jahren liegt. 2006 erging an den Obersten Gerichtshof der Antrag, diesen Unterschied für verfassungswidrig zu erklären. Die Antragsteller, allesamt bedürftige Männer im Alter zwischen 60 und 64 Jahren, behauptete-

ten, die Unterscheidung verletze drei Verfassungsrechte: das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Menschenwürde und das Recht auf soziale Sicherheit. Darüber hinaus gäbe es für eine solche Unterscheidung keinerlei Rechtfertigung. Die Antragsteller forderten, das Renteneintrittsalter für Männer herabzusetzen und das Berechtigungsalter für Männer und Frauen auf 60 Jahre einheitlich festzulegen.

Die südafrikanische Regierung erhob gegen den Antrag Einspruch mit der Begründung, die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen sei in diesem Zusammenhang gerechtfertigt, denn sie zielt auf eine Beseitigung von Ungleichheiten, die aus früheren Zeiten geschlechtsbezogener Diskriminierung in Südafrika herrührten. Anhand von Statistiken vertrat die Regierung den Standpunkt, dass sich Frauen im Alter zwischen 60 und 64 Jahren in einer prekäreren Lage befänden als ihre männlichen Altersgenossen. Dies sei Folge der Nachwirkungen von Kolonialismus, Kapitalismus und Apartheid auf das soziale Geflecht Südafrikas. Frauen seien Männern gegenüber in vielen Bereichen erheblich benachteiligt: Bildung, Beschäftigung, Belastungen durch unbezahlte Betreuungsarbeit, Gesundheit, Wohnverhältnisse und Zugang zu Dienstleistungen. Darüber hinaus präsentierte die Regierung Studien,

die zeigten, dass Rentnerinnen ihre Bezüge meist nicht nur für Nahrung und eigene Belange, sondern auch für die anderen Hilfsbedürftigen ihres Haushalts, etwa Kinder, verwendeten. Männer neigten andererseits dazu, ihre Renten für Nahrung und persönliche Bedürfnisse auszugeben. Folglich führe die Anwesenheit einer Rentnerin im Haushalt zu einem Rückgang des häuslichen Armutsniveaus – eines der Hauptziele des Sozialhilfesystems in Südafrika.

Ockert C. Dupper

4.4. Sozialgeschichte der Rentenversicherung im deutschen Kaiserreich 1871 – 1914

Dieses Projekt wurde gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte (*Stolleis*) entwickelt. Für die Durchführung wurde eine Kooperation zwischen dem Frankfurter und dem Münchner Institut vereinbart und in gemeinsamer Finanzierung eine halbe Stelle für zwei Jahre eingerichtet. Während das Projekt einerseits von dieser institutionellen Vernetzung getragen wird, sucht es andererseits auch inhaltlich interdisziplinäre Ansätze fruchtbar zu machen. Die Bearbeiterin ist Historikerin. Das Institut bietet die Möglichkeit, den Diskussionsstand vor allem um das internationale Rentenversicherungsrecht einzubeziehen und die sozialrechtliche Literatur auszuwerten.



Erkenntnisziele

Die bisherige Forschung hat sich stark auf die Gesetzgebung bzw. den politischen Pro-

zess in Bezug auf das erste Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz von 1889 konzentriert. In diesem Projekt werden dagegen die Beziehungen zwischen der Versicherungsgesetzgebung für das Alter und den davon unmittelbar oder mittelbar betroffenen Bevölkerungsgruppen untersucht. Weil Politik und Gesellschaft in einem interdependenten Verhältnis stehen, ist einerseits zu fragen, in welcher Weise interessierte Kreise die Politikformulierung und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Alterssicherung vorangetrieben haben, und andererseits, wie eine fortschreitende Rechtsetzung auf die Gesellschaft zurückwirkte. Die Auswertung sozialstatistischer Daten (etwa aus den Volks- und Berufszählungen), aber auch behördlicher (z.B. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts) und narrativer Quellen (z.B. Verfahrensakten der Schiedsgerichte) liefert konkrete Anhaltspunkte für die Wirkung dieses neuen Versicherungstyps vor Ort.

Aufbau und Inhalt

Für die geplante Studie sind die folgenden vier Teile vorgesehen: 1. Arbeiterbewegungs- und Arbeiterversicherungsfrage 1871 – 1881; 2. Der Weg zur gesetzlichen Rentenversicherung 1881 – 1889; 3. Die Epoche der sozialrechtlichen Ausgestaltung 1890 – 1911; 4. Alterssicherungspolitik im Zeichen der Angestelltenbewegung 1900 – 1914. Mit diesem Aufbau wird der Versuch unternommen, chronologische und inhaltliche Aspekte zu verbinden.

In der ersten Phase steht eindeutig die gewerbliche Arbeiterschaft im Vordergrund, in deren Konstituierung als "Klasse" der Auslöser für die Sozialreformbestrebungen des Kaiserreichs gesehen werden kann. Der zweite Teil fokussiert den politischen Prozess, der zum ersten großen Gesetzgebungswerk auf dem Gebiet der Alterssicherung führte (Gesetz vom 22.6.1889), wird aber – abweichend von der vorliegenden Literatur – stärker die Einwirkungen von gesellschaftlichen Kräften und Interessengruppen in den Blick nehmen. Der dritte Teil bezieht sich stark auf die sozialrechtliche Praxis und untersucht, wie die Bestimmungen des Ausgangsgesetzes angewendet wurden, welche Streitfragen und Revisionsverfahren es gab. Dabei soll einerseits aufgezeigt werden, wie sehr die Binnendifferenzierung der Arbeiter-



schaft nach Stadt und Land bzw. Regionen sowie nach Geschlecht und Qualifikation die Rechtsanwendung beeinflusste; andererseits aber auch, dass die Gesetzesnovellierungen (1899 und 1911) deutlich von Praxiserfahrungen, etwa bei der Feststellung von Erwerbsunfähigkeit, geprägt waren. Schließlich stehen im letzten Teil zwei Gruppen im Vordergrund, die bis 1911 eher im Schatten der Versicherungsgesetzgebung blieben: die Angestellten und die Witwen.

Stand der Projektarbeit

Das Projekt kann zwar auf die zum Teil von der Bearbeiterin selbst publizierten Quellen der "Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 – 1914" zurückgreifen, muss diese aber durch Sichtung weiterer Archivbestände (Bundesarchiv, Zentrum für Sozialpolitik, Bayerisches Hauptstaatsarchiv) ergänzen. Darüber hinaus sind amtliche (publizierte) Berichte und Zahlenreihen wichtig. Aus der bisherigen Arbeit sind zwei Teilstudien hervorgegangen: "Geschlechterpolitik und Alterssicherung" (DRV Heft 2-3/2007) und "Representations of Social Justice in the Discussions about Old-Age Pension Insurance in Germany", die vom German Historical Institute in London für eine Veröffentlichung im Bulletin des Instituts positiv begutachtet wurde.

Ulrike Haerendel

4.5. Krisen des Wohlfahrtsstaates 1965 – 1995

Von der Reform in die Krise. Der westdeutsche Wohlfahrtsstaat 1966 – 1982

In diesem Projekt wird auf der Basis größtenteils erstmals zugänglicher archivalischer Quellen sowohl eine Phase exzeptionell starken Sozialstaatswachstums als auch der Umschlag in die Austeritätsperiode seit der ersten Ölpreiskrise untersucht. Indem die Studie Aufstieg, Höhepunkt und Umkehr der Sozialstaatsexpansion aufeinander bezieht und analytisch miteinander verknüpft, tritt die Reformära in ihrer ganzen Ambivalenz als Problemlöser und Problemerzeuger hervor. Im Unterschied zu älteren zeithistorischen Deutungsmustern, die die Jahre der Nachkriegsprosperität primär unter dem Gesichtspunkt der Abarbeitung alter Problem-

lagen und der geglückten Modernisierung sehen, setzt diese Forschungsperspektive einen Akzent auf die langfristigen Folgen von Modernisierungsprozessen und die Genese neuer Problemlagen.

In einer zunehmend grenzüberschreitend verflochtenen Welt können nationalstaatlich dominierte Handlungsfelder wie die Sozialpolitik ohne ihre internationalen Bezüge nicht mehr angemessen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch nach der Rolle von internationalen Expertenkulturen in sozialpolitischen Entscheidungsprozessen sowie der zunehmenden Europäisierung und Transnationalisierung der sozialen Sicherung seit den späten 1960er Jahren zu fragen.

Die Herausbildung transnationaler Expertenkulturen und ihr Einfluss auf die sozialpolitische Gesetzgebung durch den Transfer von Leitideen, Wissensbeständen und institutionellen Lösungen

Gefragt wird zunächst nach Akteuren und Arenen des Transfers. Weiterhin wird untersucht, welche Bedingungsfaktoren den Austausch sozialpolitischer Ideen förderten bzw. blockierten. So lassen sich Transfereffekte besonders stark in Handlungsfeldern beobachten, in denen ein hoher Problemdruck mit der Neuformierung der wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen zusammenfiel, wie z.B. in der Bildungspolitik und bei der Reform der psychiatrischen Versorgung. Dagegen konnten fest gefügte Interessenstrukturen den Ideentransfer erheblich erschweren, wie das Beispiel der verzögerten Rezeption der internationalen Debatte um die Humanisierung des Arbeitslebens eindrücklich zeigt.

Die Veränderungen der Handlungsbedingungen nationaler Sozialpolitik durch die Internationalisierung und Europäisierung des Sozialrechts und ihre Deutung

Hier ergibt sich ein ambivalenter Befund. Während sich die in diesem Zusammenhang geführten Debatten über Souveränitätsverluste des Nationalstaats als Teil eines größeren transatlantischen Diskussionszusammenhangs interpretieren lassen, in dem seit den 1970er Jahren unter dem Schlagwort "Krise des Regierens" veränderte Handlungsmöglichkeiten staatlicher Politik thematisiert wurden, kann man gleichzeitig für die deutsche Seite geradezu eine Entdeckung Euro-

pas als Aktionsfeld der Sozialpolitik beobachten, die entscheidend dazu beitrug, dieses lange Zeit brach liegende Handlungsfeld europäischer Politik neu zu beleben.

Zerklüfteter Wohlstand: Armut, Wirtschaftskrise und Sozialstaat in der Bundesrepublik Deutschland und in Großbritannien im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts

Seit dem Ende des "Postwar Golden Age" erleben die europäischen Gesellschaften die Rückkehr eines überwunden geglaubten Phänomens: die Wiederkehr der Armut in vielfältigen Formen. Mit der Armutspolitik nimmt die Studie eine wohlfahrtsstaatliche Grundfunktion in den Blick, die zunehmend an Bedeutung gewann, je mehr der keynesianische Vollbeschäftigungs-Sozialstaat in die Krise geriet.

Das "unterste Netz" des Sozialstaats wirkt als sensibler Indikator für die Auswirkungen ökonomischer und sozialstruktureller Veränderungen. Diese "Herausforderungen des Sozialstaats" betrafen die europäischen Staaten in ähnlicher Weise, wurden aber auf einem unterschiedlichen Niveau der sozialen Sicherung und in unterschiedlichen politischen, ökonomischen und soziokulturellen Kontexten wirksam. Da Armutsdebatten eng mit den Selbstdeutungen westeuropäischer Wohlfahrtsgesellschaften verbunden sind, lässt sich die Geschichte von Armut und sozialer Ungleichheit in vergleichender Perspektive als "seismic history" der Wahrnehmung, mentalen Verarbeitung und politischen Bearbeitung der globalen Epochenumbrüche seit den 1970er Jahren konzipieren. Sie trägt damit zum Verständnis der sozialen Stratifizierung europäischer Industriegesellschaften ebenso bei wie zum Verständnis des Wohlfahrtsstaats als einem zentralen Strukturelement dieses Gesellschaftstyps.

Soziale Ungleichheit wird in modernen Industriegesellschaften national unterschiedlich reflektiert und politisch aufgegriffen. Das Forschungsprojekt wählt zur Kontrastierung solcher Differenzen den Vergleich zwischen der Bundesrepublik und Großbritannien, deren wohlfahrtsstaatliche Arrangements sich typologisch unterschiedlichen Grundmodellen zuordnen lassen. Der Vergleich erfolgt anhand dreier Leitachsen: In

sozialgeschichtlicher Perspektive richtet die Studie ihren Blick auf die Entwicklung von Einkommensungleichheit und gruppenspezifisch verschieden ausgeprägten Verarmungsrisiken. Eine diskursgeschichtliche Perspektive stellt unterschiedliche Formen der Wahrnehmung und Definition von Armut in Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik in den Mittelpunkt. Eine politikgeschichtliche Perspektive untersucht Armutspolitik als Teil wohlfahrtsstaatlicher Krisenbewältigung.

Forschungsstrategisch zielt die Untersuchung darauf, das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts als Umbruchphase moderner Industriegesellschaften zu konturieren, soziale Ungleichheit als Schlüsselkategorie zeithistorischer Gesellschaftsanalyse zu profilieren und Sozialgeschichte analytisch eng mit der Geschichte des modernen Wohlfahrtsstaats zu verknüpfen.

Winfried Süß

4.6. Die Reform des World Anti-Doping Codes

Als eine "Schaufel ohne Blatt" oder eine "Schubkarre ohne Rad" sei das unlängst in Deutschland verabschiedete staatliche "Anti-Doping-Gesetz" von Kritikern bezeichnet worden. Mit diesen Worten (*Zimmermann*) wurde das Symposium zur Reform des World Anti-Doping Code (WADC) eröffnet, welches das Forum für internationales Sportrecht, das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sowie das hiesige Institut am 5. Oktober 2007 in Hamburg veranstalteten. Die aktuellen Doping-Enthüllungen werden bevorzugt mit der Forderung nach staatlichen Regelungen verknüpft. Dieses Ansinnen beruht auf der Einschätzung, dass es der Dopingbekämpfung durch internationale und nationale Sportverbände an Effektivität und Durchsetzungskraft mangelt (*Becker*). Vor diesem Hintergrund widmete sich das Symposium einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Reformentwurf des WADC, der in der Zwischenzeit im Rahmen der World Conference on Doping in Sport vom 15. bis 17. November 2007 verabschiedet worden ist.

Im einleitenden Vortrag wurde die bisherige Rechtsprechung des *Court of Arbitration for*





Sport (CAS) zum World Anti-Doping Code dargestellt (*Martens*). Der Vortrag befasste sich zunächst mit dem Beweisgrundsatz der strict liability. Dieser Grundsatz war erst jüngst im Verfahren um den Radfahrer Danilo Hondo vom Schweizer Bundesgericht als rechtsstaatskonform bestätigt worden. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Liste der verbotenen Substanzen (prohibited list) und deren zwischen Juristen, Medizinerinnen und Sportwissenschaftlern äußerst umstrittene Zusammensetzung. Besonders steht aber die Einzelfallgerechtigkeit im Mittelpunkt der Diskussionen, so das Fazit des Vortrags.

Auf die Darstellung der Rechtsprechung des CAS in Sachen Doping folgten Ausführungen zu den Ursachen der Reform des WADC, den erwarteten Änderungen und den offenen Rechtsfragen (*Haas*). Ursache der schon jetzt notwendigen Reform des WADC ist, dass bald nach Inkrafttreten im Jahre 2004 Regelungslücken sichtbar geworden sind. Die Neuregelung stellt die Umstände des Einzelfalls in den Vordergrund und sieht einen weiten Ermessensspielraum bei der Sperre des Sportlers vor. Im Regelfall folgt zwar weiterhin eine zweijährige Sperre. In einem schwer wiegenden Fall ist aber eine vierjährige Sperre möglich. Bei besonderen Umständen sind – sanktionsschärfende oder -mildernde – Ausnahmen von der Regelsperre möglich. Zudem ist durch die Schaffung einer Kronzeugenregelung die Chance gegeben, bestehende Dopingsysteme aufzubrechen. Man erhofft sich weltweit einheitliche Maßstäbe und eine mit einer Harmonisierung einhergehende effektivere Dopingbekämpfung. Der völkerrechtliche Ordnungsrahmen dafür ist bereits durch das UNESCO-Übereinkommen gegen Doping

geschaffen worden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der reformierte WADC ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung ist (*Haas*).

Den beiden Vorträgen folgten Kommentare zu den Änderungen des WADC durch Vertreter der Sportler (*Rodewald*, *Jaksche*) und der Verbände (*Oswald*) sowie der Sportrechtsanwaltschaft (*Lehner*). Zunächst wurde die Notwendigkeit einer weltweiten Harmonisierung

betont (*Rodewald*). Es besteht der dringende Bedarf, vorhandene Lücken im Rechts- und Kontrollsystem zu schließen und alle nationalen Verbände zu einer straffen Kontrollorganisation zu führen. Die von vielen Seiten kritisierte, so genannte Ein-Stunden-Regel, wurde wegen der großen Manipulationsgefahr für sehr gefährlich und wenig sinnvoll erachtet. Als weiterer zentraler Ansatz wurde herausgearbeitet, dass auch bei medizinischen Ausnahmegenehmigungen einheitliche Standards anzuwenden sind. Die Kronzeugenregelung wurde als Chance aber auch als Risiko eingeschätzt. Sportler, die nur zu alibihaften Aussagen kommen, welche der Aufklärung von Doping-Sachverhalten im Ergebnis nicht dienen, müssen vom Kreis der Profiteure ausgenommen werden.

Es wurde die Behauptung aufgestellt, dass das flächendeckende Doping im Radsport Sportler geradezu zwingt, Teil des Dopingsystems zu werden, um Erfolg haben zu können (*Jaksche*). Kritisiert wurde, dass bei der Reform des WADC die Sportler zu wenig eingebunden worden wären. Um eine Unabhängigkeit von den Interessen der Verbände zu gewährleisten, wurde eine Rechtsprechung durch neutrale, verbandsunabhängige Schiedsgerichte, die über den Verbandsgerichten rangieren, für unverzichtbar gehalten.



ten. Die Kronzeugenregelung wurde gelobt und für das zentrale Element der Reform gehalten, da sie einen Anreiz bietet, aus dem System auszubrechen. Um *Out-of-Competition*-Tests effektiver zu machen, sollten zudem über die Staaten verteilte "Anti-Doping Center" eingerichtet werden, die jeder Sportler innerhalb von ca. drei Stunden erreichen kann. Auf Anruf der Verantwortlichen sollen dort unangekündigte Dopingkontrollen in unregelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Aus Sicht der olympischen Sommersportverbände hat sich der bisherige WADC als lückenhaft erwiesen (Oswald). Zentrales Problem ist die Frage der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen. Als eine Lösungsmöglichkeit wurde die Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze in Form einer "Sanktionszumessung" vorgeschlagen. Insbesondere Umstände des Einzelfalls und individuelle Vorwerfbarkeit sollen berücksichtigt werden. Vorgeschlagen wurde, nur noch Sanktionsrahmen festzulegen und die individuelle Sanktion nach bewährten Zumessungsgrundsätzen den Sport- und Verbandsgerichten zu überlassen. Diese Lösung spiegelt sich im neuen WADC wieder.

Die Probleme des alten WADC bestehen vor allem bei der Beweislast und bei der Einzelfallgerechtigkeit (Lehner). Gefordert wurde eine Abkehr vom Grundsatz der strict liability und den bestehenden Beweislastregelungen im sportrechtlichen Sanktionssystem. In den bestehenden Regelungen wurde ein Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen gesehen. Auch wurde bemängelt, dass die Athletenrechte nicht angemessen gewahrt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ausreichend beachtet werden. Die vorhergesehene Spanne von Sanktionen zwischen drei Monaten bis vier Jahren wurde als ein Schritt in die richtige Richtung gewertet.

In der anschließenden Diskussion (Leitung: Becker) wurde eingangs auf die hoch kriminellen Systeme, die Doping im Sport trotz Kontrollen ermöglichen, hingewiesen (Haas). Diese Strukturen sind nur durch ein effektives Miteinander von Staat und Verbänden zu zerschlagen. Die Verbände werden durch Sportler und Hintermänner teilweise "an der Nase herumgeführt". Bezeichnend ist, dass dopingwilligen Sportlern noch nicht auf dem Markt erhältliche Substanzen zur Verfügung stehen. Die Umstände weisen alle auf exzellente arbeitende, kriminelle Strukturen hin

(Jaksche). Beklagt wurde des Weiteren ein Fehlgehen der Kronzeugenregelung (Figura) und die fehlende Einsicht der Dopingathleten, die sich immer wieder zeigt, so auch, wenn sich Sportler wie Jaksche als "Nichtschuldige" in einem Zwangssystem bezeichnen (Figura). Festgestellt wurde, dass die Flexibilität der Sanktionen im neuen WADC das Leben eines CAS-Richters erschweren würde, dass man sich aber auf diese Herausforderung freuen könne (Martens). Abschließend wurde betont, dass trotz des neuen WADC für die Zukunft noch mehr Mut zur Einfachheit und Klarheit bei sportrechtlichen Regelungen nötig sei (Haas). Der Code weist den höchstmöglichen Grad an Komplexität auf und ist für Juristen wie Nichtjuristen kaum zu verstehen. Zukünftige Reformen sollten einfache und verständliche Regelungen zum Ziel haben.

Matthias Knecht

4.7. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher

Die komplizierte Ganzheit des Sozialen

Alles Denken und Reden über das Soziale steht unter der Herausforderung einer "doppelten" Dialektik. Diese Dialektik kann primär als ein komplementäres Verhältnis zwischen dem unspezifisch allgemeinen Sozialen und dem spezifisch ungleichheitskritischen Sozialen begriffen werden: zwischen der unbegrenzten Vielfalt der Erscheinungen, Gestaltungen und Sinnrichtungen menschlichen Zusammenlebens einerseits und der auf "mehr Gleichheit" gerichteten Korrektur und Steuerung der gesellschaftlichen Verhältnisse andererseits. Diese Dialektik ist "doppelt": Sie verwirklicht sich durch die *privaten und öffentlich-gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensvollzüge*; und sie verwirklicht sich durch die *Politik, das Recht und sonstige Manifestationen des Staates*. Daraus erwächst eine dichte Kombinatorik: unspezifisch sozial x Gesellschaft; unspezifisch sozial x Staat; spezifisch sozial x Gesellschaft; spezifisch sozial x Staat. Aus allen diesen Verbindungen ergeben sich Bedingungen und Wirkungen für alle anderen Verbindungen. Und die Frage nach der sozialen Qualität einer in einem Staat verfassten Gesellschaft findet – auch wenn diese Frage im spezifisch ungleichheitskritischen Sinn von "sozial" gemeint ist – eine gültige



Antwort immer nur, wenn die unspezifisch allgemeine Befindlichkeit und Wirksamkeit aller (privaten und öffentlichen) Elemente der Gesellschaft, die unspezifisch allgemeinen Manifestationen des Staates, die jeweils spezifischen, ungleichheitskritischen Verhaltensweisen und Wirksamkeiten der (privaten und öffentlichen) Elemente der Gesellschaft und schließlich die spezifischen, ungleichheitskritischen Manifestationen des Staates insgesamt als ein umfassendes Ineinander wahrgenommen werden.

Die Herausforderung, die eingangs behauptet wurde, liegt darin, dass sich angesichts dieses Ineinanders die Versuchung ergibt, das spezifisch Soziale ebenso wie die staatlichen Manifestationen überzubewerten, das unspezifisch Allgemeine ebenso wie das Gesellschaftliche hingegen zu vernachlässigen. Die ungleichheitskritischen spezifisch sozialen Elemente und/oder die staatlichen Manifestationen werden isoliert und schließlich pars pro toto mit "dem Sozialen" in eins gesetzt. So wenn etwa die Sozialleistungsquoten (als Anteile der spezifisch sozialen vom Staat geleisteten Transfers am Sozialprodukt) als umfassende Indikatoren für die soziale Qualität einer Gesellschaft und ihres Gemeinwesens angesehen werden. Oder wenn, weil es an einem Begriff, der die Gesamtheit von Staat *und* Gesellschaft explizit umfassen

würde, fehlt, die Begriffe "Sozialstaat" und "Wohlfahrtsstaat" dazu verführen, das Soziale mit den Manifestationen des Staates zu identifizieren. In Wahrheit jedenfalls hängen der Sinn, die Möglichkeiten und die Wirkungen alles ungleichheitskritischen (spezifisch) Sozialen immer von den Bedingungen ab, die das allgemein (unspezifisch) Soziale vorgibt. Und der Sinn, die Möglichkeiten und die Wirkungen der sozialen Intervention des Staates hängen davon ab, welche Bedingungen die (private und öffentliche) Gesellschaft vorgibt.

Die Relevanz dieser Unterscheidungen wird sichtbar, wenn man das spezifische, ungleichheitskritische Soziale in das Zielbündel des *freiheitlichen Sozialstaates* stellt: Wohlstand, Freiheit, Sicherheit, Gleichheit und Abwehr von Not. Der freiheitliche Sozialstaat differenziert zwischen der absoluten Gleichheit im Existenzminimum und der relativen Gleichheit inmitten eines Umfeldes von Wohlstand, Freiheit und Sicherheit. Und er zieht diese relative Gleichheit, die zu Wohlstand, Freiheit und Sicherheit zwar in einem Spannungsverhältnis steht, die von Wohlstand, Freiheit und Sicherheit aber auch zusätzlichen humanen Sinn bezieht, ebenso wie die Gleichheit den humanen Sinn des Wohlstandes, der Freiheit und der Sicherheit mehr, vor. Die Verwirklichung dieses Wert-



gefüges ist nur im Zusammenspiel von Staat und Gesellschaft, von ungleichheitstoleranten und ungleichheitskritischen Verhältnissen, Ordnungen und Vollzügen denkbar.

Erschlossen wurde diese Problematik von zwei Ansätzen her. Der eine Ansatz: das Konzept der "sozialen Marktwirtschaft" (Sozialstaat und Prosperität, 2006). Soziale Marktwirtschaft ist ein zentrales Medium, das Zielbündel von Wohlstand, Freiheit, Sicherheit, Gleichheit und Abwehr von Not zu erfüllen. Marktwirtschaft produziert Wohlstand, gibt Freiheiten Raum, aktiviert die Gesellschaft und erlaubt es dem Staat, sich auf die Gewährleistung des Wettbewerbs und auf den Schutz nichtwirtschaftlicher Güter zu konzentrieren. Die wettbewerbsgetragene Marktwirtschaft ist ein regulierungsarmes, staatsarmes System, die Gesellschaft in die Verwirklichung des Zielbündels einzubinden. Jedoch stellt der Markt die Gleichheit in Frage. Sie bedarf daher des korrigierenden Eintretens. Und das bedarf – so unentbehrlich auch hier die privaten und öffentlichen gesellschaftlichen Kräfte sind – vor allem der ausgleichenden Sorge des Staates. Der Erfolg dieses ökonomisch so weitgehend selbsttragenden Konzepts und die Anerkennung, die es gefunden hat, haben jedoch eine andere Dimension politischer und gesellschaftlicher Verantwortung zurücktreten lassen: die Verantwortung für die (ausschließlich oder wesentlich) nichtwirtschaftlichen Güter – die Verantwortung für Kultur, Bildung, Gesundheitswesen, Verkehr, sonstige Infrastruktur, innere Sicherheit usw. Die Bereitstellung und Gewährleistung dieser Güter ist für die Verwirklichung des Zielbündels von Wohlstand, Freiheit, Sicherheit, Gleichheit und Abwehr von Not von der größten Bedeutung. Aber dieses Feld politischer und gesellschaftlicher Verantwortung entbehrt eines einfachen Codes – eines im Prinzip fertigen Programms wie es der innere Code der wettbewerbsgetragenen Marktwirtschaft ist. Insbesondere auch entbehrt es entsprechend fertiger Prinzipien für die Verteilung der Rollen auf Staat und Gesellschaft.

Zu entdecken war insbesondere der Bezug dieses Verantwortungsbereiches zur Gleichheit. Die spezifisch soziale Intervention, die das Soziale in der "sozialen Marktwirtschaft" sichtbar macht, besteht wesentlich in der *Kompensation von Nachteilen*: durch Schutz-

vorschriften und Leistungen. "*Gleichheit durch Kompensation*" hat von daher das Bild des spezifisch Sozialen geprägt. Die Bereitstellung und Gewährleistung von nichtwirtschaftlichen Gütern erfüllt den Auftrag der Gleichheit demgegenüber durch die *Allgemeinheit* ihrer Leistungsangebote und ihrer Leistungen. "*Gleichheit durch Allgemeinheit*" erweist sich so als eine alternative Strategie, Gleichheit zu bewirken. Sie gehört dem un-spezifisch allgemein Sozialen ebenso an wie dem spezifisch ungleichheitskritischen Sozialen.

Der andere Ansatz, diese Zusammenhänge zu erschließen, ergab sich aus den *Mehrebenensystemen*. Wo das Soziale sich in einem Mehrebenensystem verwirklicht, differenziert sich die Rolle des Staates (in die im europäischen Mehrebenensystem ja auch die europäischen Strukturen eintreten). Aber auch das Verhältnis von Staat und Gesellschaft stellt sich neu dar. Staaten verfassen Gesellschaften. Mehrebenensysteme werfen die Frage auf, auf welchen Ebenen die Gesellschaft verfasst ist (oder auch: die Gesellschaften verfasst sind). Das skizzierte Grundmuster der Ganzheit des Sozialen öffnet sich auf zusätzliche Komplikationen hin. Und sowohl für die Verwirklichung des Sozialen als auch für die Gestalt der Gesellschaft und ihr Verhältnis zum Staat ergeben sich neue Konstellationen und neue Bilder.

Einen ersten Zugang nahmen diese Arbeiten zum "sozialen Bundesstaat" der Bundesrepublik Deutschland (Der soziale Bundesstaat. 2003): die Zuordnung der Gesellschaft zum Gesamtstaat; die weitgehende Verantwortung der Länder für die Bereitstellung und Gewährleistung der nichtwirtschaftlichen Güter und also für die "Gleichheit durch Allgemeinheit"; die primäre Verantwortung des Bundes für die "Gleichheit durch Kompensation". Dem folgte der Zugang zur *Europäischen Union* (Der europäische Sozialstaat. 2008). Hier zeigte sich eine wesentlich andere Konfiguration: die primär mitgliedstaatliche Orientierung der Gesellschaften; die spezifische Integration einer europäischen Gesellschaft durch die Marktwirtschaft; die Begleitung dieser Integration durch die soziale Flankierung der Freizügigkeit; die primäre Verantwortung der Mitgliedstaaten für das spezifisch ungleichheitskritisch Soziale und für die Bereitstellung und Gewährleistung



nichtwirtschaftlicher Güter; die vielfältige Überlagerung dieser mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten durch gemeinschaftsrechtliche Normen und Institutionen; das offene (das unspezifisch Allgemeine und das spezifisch "Soziale" übergreifende) Tasten nach einem "sozialen Europa".

Der normative Hintergrund und Ausdruck des Sozialen

Der Begriff "sozial" war eine europäische Wortschöpfung der Neuzeit. Er hatte zunächst eine deskriptive Bedeutung. Ein normativer Sinn wuchs ihm nur sehr vage zu. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an gingen aus den "sozialen Ideen" Schritte der Verwirklichung hervor. Mit ihnen wurde "das Soziale" vorstellbar. Diese ersten Institutionen standen exemplarisch für den normativen Sinn des Begriffs. Als "soziale Errungenschaften" waren sie (vermeintlich) unumkehrbar, wohl aber verbesserungs- und erweiterungsfähig. Das "Soziale" war so a priori "pfadabhängig" und ist es bis heute. Aber auch die Nachfrage nach abstrakten Normen blieb, um die Kritik am Erreichten und dessen Weiterentwicklung anzuleiten. Um die sozialen Forderungen wirkungsvoller geltend zu machen, wurden weitere Prinzipien und entsprechende Begriffe in Anspruch genommen. Alte Nenner bekamen neue Akzente: "soziale Gerechtigkeit" oder "soziale Sicherheit". Neue Nenner wurden formuliert: "Solidarität", "Teilhabe", "Inklusion" usw. Aber sie blieben vieldeutig. Und sie blieben philosophische, politische, vorrechtliche Normen. Sie sind Energiequellen des Sozialen. Aber sie haben keine wesentliche steuernde Wirkung. Und sie haben keine befriedende Wirkung. Ihr kritisches Potential ist unerschöpflich. Kein status quo, der keine "Gerechtigkeitslücke" aufwies. Kein denkbarer Vorteil, der nicht im Namen der "Solidarität" zusätzlich eingefordert werden könnte. Die "Pfadabhängigkeit" und das Flirren des normativen Hintergrundes sind wesentliche Charakteristika des Reformproblems.

Parallel zur Entfaltung vorrechtlicher Normen wird versucht, übergeordnete Normen des positiven Rechts zu schaffen: Staatsziele, soziale Grund- oder Menschenrechte, soziale Programme in Verfassungen, europäischen und internationalen Verträgen,

zuweilen auch in einfachem Gesetzesrecht (Sozialgesetzbuch). Aber sie bleiben wirkungsschwach. Ein "Anders" oder "Mehr" lässt sich kraft vorrechtlicher Normen fast immer denken. Ebenso wie die Spannung zwischen der Knappheit der verfügbaren Mittel und dem Ausmaß ("titulierter" und "untitulierter") sozialer Forderungen ein Zurückbleiben hinter dem rechtlich Zugesagten immer erklären kann. Sozial-programmatische Verfassungsnormen sagen, weiß man heute, nichts über den sozialen Befund eines Gemeinwesens aus (Das "Soziale" als Begriff des deutschen und des europäischen Rechts, 2006).

Nachhaltigkeit und intergenerationale Solidarität

Den für die jüngste Vergangenheit signifikantesten Zuwachs der politischen, vorrechtlichen Normenwelt des Sozialen stellen die Prinzipien dar, die für die rechtliche Gestaltung situationsübergreifender Verläufe konstruktive Konzepte einfordern. Zwar war das Sozialleistungsrecht immer zeitorientiert, verlaufsreaktiv – genauer: vergangenheitsreaktiv. In den sozialen Leistungen bildeten sich Vorsorgegeschichten (Vorsorgesysteme) und Verantwortungsgeschichten (soziale Entschädigungssysteme), weniger ausgeprägt auch Verhaltensgeschichten (selektiv in Hilfs- und Förderungssystemen) ab. Das im Zusammenhang mit den Umweltproblemen entdeckte und rasch selbstverständlich gewordene Nachhaltigkeitsprinzip hat demgegenüber auch den Blick der Sozialpolitik auf die darin ausgedrückte *Zukunftsverantwortung* gerichtet. Der "demographische Wandel" verlangt intensiv nach Antworten, die Vergangenheit und Zukunft verschränken. Die vorfindlichen Prinzipien der Gerechtigkeit und der Solidarität bekamen so einen zusätzlichen Sinn: den der *Generationengerechtigkeit* und der *Generationensolidarität* (Das Wichtigste: Kinder und ihre Fähigkeit zu leben. Anmerkungen zur intergenerationalen Solidarität, 2007; Pflichtteil und intergenerationale Solidarität, 2007).

Der Auftrag der Sozialrechtsdogmatik

So wichtig übergeordnete Normen sein können, um die Entwicklung des Sozialen zu motivieren und zu bewerten: Verlässlichen Ausdruck findet das Soziale nur im Geset-

zesrecht und im ergänzenden Richterrecht. Die Wissenschaft hat den Auftrag, dieses Gesetzesrecht in seinen systematischen Strukturen zu erklären. Sie hat aber auch den Auftrag, die Inhalte des positiven Rechts so darzustellen, dass der Rechtsanwender und der Rechtsbetroffene möglichst erkennen können, wie das Recht auf einzelne Lebenssachverhalte anzuwenden ist. Beides zusammen ist der Auftrag der Rechtsdogmatik. Rechtsdogmatik kann gültig aber nur geleistet werden, wenn sie auf einer funktionalen Analyse beruht. Sie ist so auch funktionale Rechenschaft über die Zwecke, denen das Recht dient (Sozialrecht und Rechtsdogmatik, 2006; Entwicklung einer Dogmatik des Sozialrechts, 2006).

Die Entwicklung des Sozialleistungsrechts

Sozialleistungsrecht ist hochdifferenziertes und unablässig sich änderndes Recht. Die Veränderungen zu verfolgen und darzustellen, ist deshalb eine Notwendigkeit eigener Art (Sozialstaat und Rechtsschutz, 2006; Gemeinsame Fragen der Organisation und des Rechts der sozialen Leistungen, 2007). Eine besonders reizvolle Perspektive ergab sich, anlässlich des Ausscheidens Franz Rulands aus der Führung der deutschen Rentenversicherung die wesentlichen Züge der Entwicklung des deutschen Sozialrechts seit den späten sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts anhand seines wissenschaftlichen und beruflichen Weges zu reflektieren (Franz Ruland 65. Eine Zwischenbilanz, 2007).

Globalisierung

Alle Berichte über die Entwicklung des deutschen Sozialrechts hatten sich primär mit den immanenten Problemen des Sozialrechts der Bundesrepublik auseinanderzusetzen. Sie hatten sich aber auch mit drei Problemkreisen zu befassen, die das Sozialrecht der Bundesrepublik von außen her veränderten: der deutschen Vereinigung, der europäischen Integration und der Globalisierung. Mehr und mehr jedoch drängte sich die Notwendigkeit auf, die Herausforderung anzunehmen, die sich für die *eine Welt* im Sinne einer Weltsozialordnung stellt – sei es im Sinne einer globalen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens (Kinderrechte. Ein Beispiel

für die globale Herausforderung des Rechts, 2007) oder sei es im Sinne einer Ordnung für die Staaten, für außerstaatliche und transnationale Kräfte (Integrating Global Entirety by Integrating Diversity, 2007).

Hans F. Zacher

4.8. Emeritus-Arbeitsplatz Bernd Baron von Maydell

Die am Emeritus-Arbeitsplatz verfolgten Projekte lassen sich zunächst einmal einteilen in solche, die in die Forschungsarbeit des Instituts eingebunden sind, weil diese Projekte – jedenfalls im Wesentlichen – an Arbeiten aus der Zeit als Direktor anknüpfen und von Mitarbeitern des Instituts (mit-)betreut werden. Über diese Projekte wird anderweitig berichtet, so dass hier darauf nicht weiter einzugehen ist – gemeint sind hier vor allem die Projekte "Recht für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien" (II.2.11.), "Familienpolitik in der alternden Gesellschaft – Ein deutsch-japanischer Vergleich" (II.2.17.) und "German-Japanese Joint Research on Social Security" (II.2.10.).

Außer den im Rahmen von Institutsprojekten behandelten Fragen gäbe es über eine Vielzahl verschiedener Projekte zu berichten. Nachfolgend sollen nur einige Schwerpunkte angesprochen werden.

Europäische Sozial- und Familienpolitik

In Fortführung des Projekts der Europäischen Akademie zur Europäischen Sozialpolitik wurde in einem internationalen Seminar an der Universität Tartu die estnische Familienpolitik rechtsvergleichend untersucht, insbesondere im Vergleich zu Finnland und vor dem Hintergrund der Ansätze für ein familienpolitisches Konzept der EU (vgl. Enabling Social Europe, 2005).

Die estnische Sozial- und Familienpolitik, die vor allem mit der Transformationsaufgabe und der Bewältigung der Folgen des EU-Beitritts beschäftigt ist, hat bislang nur punktuelle Maßnahmen zur Förderung der Familien entwickelt, die von der Bevölkerung als unzureichend empfunden werden, aber auch deutlich hinter dem Konzept anderer Staaten, insbesondere Nordeuropas, zurückbleiben. In Anbetracht der demographischen Lage Estlands, die durch eine niedrige Ge-



burtenrate, steigende Lebenserwartung und eine hohe Auswanderung gekennzeichnet wird, dürfte in Zukunft eine mit Wirtschafts- und Sozialpolitik integrierte Familienpolitik eine hohe Priorität erfahren. Dabei können vergleichende Analysen anderer europäischer Staaten eine beachtliche Bedeutung erlangen.

Anpassung der Alterssicherung an die demographischen Gegebenheiten

Die Notwendigkeit, die Alterssicherung nur an die demographischen Herausforderungen (Erhöhung der Lebenserwartung und Geburtenrückgang) anzupassen, ist seit längerem anerkannt; der Gesetzgeber hat jedoch nur zögernd die Konsequenzen für die ge-



setzliche Rentenversicherung gezogen. Hinzu kommt, dass die getroffenen Regelungen sich nicht recht in das Gesamtsystem der Alterssicherung einfügen.

Die beitragsfinanzierte Rentenversicherung ist bislang beibehalten worden, obwohl die Forderung nach einer Umorientierung vom Beitrag zur Steuer – insbesondere aus Gründen des internationalen Wettbewerbs – weitgehend akzeptiert wird. Die Finanzierungsfrage bleibt damit im Zentrum der Diskussion, wie dies auch in anderen Staaten der Fall ist. Ein Vortrag in Sao Paolo im

Rahmen des 17. Ibero-Amerikanischen Kongresses für Arbeitsrecht und soziale Sicherheit behandelte diese Problematik rechtsvergleichend.

Ein Instrument zur Anpassung der Rentenversicherung an die verlängerte Lebenserwartung ist die Erhöhung des Renteneintrittsalters, wie sie in Deutschland für die Zukunft beschlossen worden ist. Damit stellt sich die Frage, welche Leistungen für diejenigen, die das erhöhte Renteneintrittsalter nicht erreichen, in Zukunft greifen sollen (vorzeitige Renten, Arbeitslosenversicherung, Invaliditätssicherung etc.) und wie sichergestellt werden kann, dass diese Leistungen den Lebensbedarf abdecken. Ähnliche Probleme stellen sich in Polen, wo ein neues Rentensystem mit einer umlage- und einer kapitalfundierten Komponente und ein erhöhtes Renteneintrittsalter eingeführt worden sind. Auch in Polen bedarf es einer Lösung für die Fälle eines vorzeitigen Rentenbezuges und die Absicherung einer ausreichenden Rentenhöhe. Mit dieser Problematik befasste sich ein von der Gewerkschaft Solidarnosc organisiertes Seminar auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen Polen, Deutschland und Frankreich.

Neben der Erhöhung des Renteneintrittsalters ist die Senkung des Rentenniveaus durch eine Veränderung der Rentenformel

eine weitere Maßnahme, um die Rentenversicherung den demographischen Herausforderungen anzupassen. Allerdings wird dadurch die Gefahr begründet, dass eine wachsende Zahl von Renten trotz einer langen Beitragszeit das Sozialhilfeniveau nicht erreicht oder nur knapp übersteigt. Eine solche Wirkung stellt die Sinnhaftigkeit von Vorsorge durch Beitragszahlung in Frage und unterminiert damit die Akzeptanz des auf Pflichtbeiträgen beruhenden Rentenversicherungssystems. Der Gesetzgeber hat nun versucht, die Absenkung des Rentenniveaus durch eine staatlich geförderte private Vor-

sorge (sog. Riester-Rente) auszugleichen. Private Vorsorge wird dadurch zum Instrument zur Erreichung eines sozialstaatlichen Versorgungszieles. Ob das angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird, ist allerdings fraglich. Zum einen ist die private Vorsorge nicht obligatorisch; gerade Geringverdiener werden trotz der staatlichen Förderung häufig nicht davon Gebrauch machen. Zum anderen wird die Riester-Rente bei der Grundversicherung im Alter angerechnet. Für Rentner mit niedrigen Renten ohne anderweitige Alterseinkünfte könnte daher die Eigenvorsorge ohne wirtschaftliche Auswirkung bleiben, was wiederum die Attraktivität der Riester-Vorsorge für Geringverdiener zusätzlich mindern könnte. Die Riester-Rente war u.a. Gegenstand des deutsch-japanischen Sozialversicherungsvergleichs (vgl. MPI Working Papers 2/2007: Social Security Systems in Germany – Status Quo and Recent Developments (S. 123 ff.).

Organisation der Sozialversicherung

Die Organisationsstrukturen in der Sozialversicherung, die sich fast ein Jahrhundert lang nicht grundlegend geändert haben, sind in den letzten Jahren in Bewegung geraten. Diese Änderungen werden durch eine Tendenz zur Zentralisierung und der Schaffung größerer Einheit gekennzeichnet. Das gilt sowohl für die Rentenversicherung als auch für die Krankenversicherung, die durch den vorgesehenen Gesundheitsfonds eine grundlegende Modifikation erfährt. Auch in der Unfallversicherung wird die Struktur der Verbände geändert und die Zahl der Berufsgenossenschaften vermindert. Bei dieser Zentralisierung wird allerdings zu beachten sein, dass das Grundprinzip der Unfallversicherung – die Zusammenfassung von Betrieben mit gleichartigen Risiken – nicht gefährdet wird. Eine Zentralisierung könnte die Synergieeffekte zwischen Unfallverhütung, zu zahlender Umlage und Unfallhäufigkeit gefährden. Diese Grundstruktur der Unfallversicherung war Gegenstand eines deutsch-japanischen Seminars in Kyoto.

Länderschwerpunkte

Die Wahl der Länder, denen die besondere Aufmerksamkeit galt, richtete sich nach den bisherigen Kooperationsbeziehungen und den persönlichen Verbindungen zu einzel-

nen ausländischen Wissenschaftlern, die zu Einladungen zu Vorträgen und Kongressen führten.

1. Japan: Mit Vertretern der japanischen Sozialrechtswissenschaft besteht seit vielen Jahren ein intensiver Gedankenaustausch, an dem von Seiten des Instituts mehrere Mitarbeiter beteiligt sind. Japan hat ein ausdifferenziertes System sozialer Sicherheit, das – bei allen Unterschieden – über eine Reihe von ähnlichen Instituten und Regelungen verfügt. Vor allem entsprechen sich die Herausforderungen (insbesondere Alterung der Bevölkerung), die von den Sicherungssystemen in Deutschland und Japan zu bewältigen sind. Natürlich wird die Kooperation mit japanischen Wissenschaftlern durch sprachliche Barrieren erschwert, die insbesondere die Heranziehung japanischer Fachliteratur stark einschränken. Andererseits wird der persönliche Gedankenaustausch gefördert durch die Offenheit japanischer Wissenschaftler gegenüber ausländischen Problemlösungen. Sozialrechtsvergleichung ist in Japan sehr viel weiter verbreitet, als dies in Deutschland der Fall ist.

2. Brasilien: Das Land verfügt über ein fragmentarisches System sozialer Sicherheit, dessen zukünftiger Ausbau stark von süd-amerikanischen Vorstellungen über eine intensivere Berücksichtigung privat organisierter Vorsorge (Chile-Modell) beeinflusst ist. Gleichzeitig gibt es jedoch eine umfangreiche Verfassungsrechtsprechung zu den sozialen Rechten. Die Industrie ist partiell hoch entwickelt (Automobilindustrie). Der Bedarf nach einer sozialstaatlichen Infrastruktur ist in Brasilien in Anbetracht der extremen sozialen Unterschiede zwischen arm und reich besonders hoch.

3. Polen und Estland: Beide sind Transformationsstaaten, allerdings mit ganz unterschiedlicher Geschichte, Bevölkerung, Wirtschaft etc. Für beide Staaten stellt sich jedoch das spezifische Problem, dass praktisch parallel die gesamte Rechts- und Wirtschaftsordnung modernisiert und gleichzeitig an die Rahmenregeln der EU angepasst werden musste. Beide Staaten waren Beispiele (Alterssicherung und Familienpolitik) im Rahmen einer Studie (von Maydell / Borchardt / Henke / Muffels / Leitner, Enabling social Europe, 2006).

Bernd Baron von Maydell



III. Nachwuchsförderung



1. Doktorandenkolleg "Staatliche Verantwortung für die soziale Sicherheit im Wandel"

Aus der konkreten Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Einbettung in das sie umgebende einfache Recht sowie das Verfassungsrecht lassen sich bestimmte Strukturen der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft ableiten. Reformen im Bereich der Sozialleistungssysteme führen häufig zu einer Neuverteilung von Verantwortungsbereichen insbesondere wenn Anforderungen an die "Eigenverantwortung" des Einzelnen umgestaltet werden oder die "staatlichen Verantwortung" inhaltlichen Änderungen unterzogen wird.

Die Teilnehmer des Doktorandenkollegs "Staatliche Verantwortung für die soziale Sicherheit im Wandel" (*Grienberger-Zingerle, Landauer, Matthäus, Mimentza, Quade*), das im Jahr 2004 gebildet wurde, beschäftigen sich mit diesem übergreifenden Thema der Verantwortung für die soziale Sicherheit. In ihren Dissertationen greifen sie unterschiedliche Aspekte der staatlichen Verantwortung sowie die Eigenverantwortung Einzelner auf und arbeiten die sich ergebenden Fragestellungen aus rechtsvergleichender Perspektive mit Ländern wie Deutschland, der Schweiz, Österreich, Spanien, England und den Vereinigten Staaten von Amerika heraus.

Martin Landauer

1.1. Staatliche Verantwortung für die Erbringung stationärer Langzeitpflegeleistungen – Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England

Die für Deutschland prognostizierte demographische Entwicklung der Alterung der Gesellschaft wird mittelfristig zu einem Anstieg der Nachfrage nach pflegerischen Hilfeleistungen im Allgemeinen und nach stationären Pflegeleistungen im Besonderen führen. Zukünftig wird sich nicht nur die Zahl der Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen erhöhen. Angesichts der Zunahme des Anteils vor allem hochbetagter Pflegebedürftiger werden zudem die Anforderungen an die Erbringung der betreffenden Pfl-

geleistungen steigen. Es bestehen Zweifel dahingehend, ob der Pflegeheimsektor den Herausforderungen gewachsen ist, die sich ihm bereits gegenwärtig stellen und die im Zusammenhang mit der Alterung der Gesellschaft noch auf ihn zukommen werden. Der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenversicherungen hat etwa in seinem im August 2007 veröffentlichten zweiten Bericht zur Qualität in der ambulanten und stationären Pflege auf erhebliche Qualitätsprobleme in stationären Pflegeeinrichtungen hingewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen beleuchtet die Dissertation ausgehend vom übergeordneten Thema der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft die staatliche Verantwortung im Bereich der stationären Langzeitpflege. Dazu stellt die Arbeit in einem Rechtsvergleich zwischen der deutschen und der englischen Rechtsordnung zum einen die entsprechenden staatlichen Pflegesozialleistungen dar, zum anderen geht sie der Frage nach, auf welche Art und Weise staatliche Stellen steuernd auf private Heimbetreiber einwirken, um diese zu einer Leistungserbringung zu bewegen, die den jeweiligen sozialpolitischen Vorstellungen entspricht.

Das Hauptaugenmerk der Arbeit gilt der Analyse, Klassifizierung und juristischen Bewertung der verschiedenen eingesetzten Regulierungsinstrumente, mit denen der Staat der von ihm im Bereich der stationären Langzeitpflege übernommenen Verantwortung nachzukommen versucht. Angesichts historisch bedingt unterschiedlicher institutioneller Designs der Leistungserbringungssysteme differieren auch die Steuerungsinstrumente, die in beiden Jurisdiktionen eingesetzt werden. Gerade in England etwa scheinen im Bereich der Qualitätssteuerung nach wie vor traditionelle, hierarchisch-hoheitliche Regulierungsansätze zu dominieren. Unter Rückgriff auf Erkenntnisse auch der so genannten Steuerungswissenschaften wird in der Arbeit mitunter versucht, bestimmte Anforderungen an verschiedene Steuerungsinstrumente abzuleiten, die sich aus sektorspezifischen Besonderheiten der stationären Langzeitpflege ergeben. Dies dient ebenso dazu, Gründe aufzuzeigen, die den verstärkten Rückgriff auf scheinbar aus der Mode gekommene Regulierungskonzepte wie das des "command and

control" rechtfertigen könnten. Die durch die Auswertung der Länderberichte gewonnenen Erkenntnisse sollen schließlich dazu verwendet werden, zur Diskussion um die Notwendigkeit der Entwicklung eines allgemeinen Gewährleistungsverwaltungsrechts Stellung zu nehmen.

Obleich der Arbeit, in deren Zentrum die Analyse der rechtlichen Ausgestaltung der Steuerung des privaten Sektors im Bereich der stationären Langzeitpflege steht, ein normativer Ansatz zugrunde liegt, greift sie zur Illustration und zur Untermauerung der gefundenen Ergebnisse zudem auf Erkenntnisse von empirisch arbeitenden Nachbardisziplinen, wie der soziologischen Forschung oder auch der Pflegewissenschaften, zurück.

Martin Landauer

1.2. Verantwortung und ihre Zuschreibung im Recht der Arbeitsförderung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung der "Arbeitsförderungssysteme" der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland

"Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen." (2. Thess. 3,10). "Wer nicht arbeitet, soll nicht essen." (August Bebel). Diese beiden berühmten Sätze aus völlig unterschiedlicher Quelle beschreiben zwei mögliche Verantwortungszuschreibungen in einer Arbeitsgesellschaft: Ersterer bringt die gegenwärtige Verantwortungsverteilung im Arbeitsförderungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, letzterer hingegen die Verantwortungsverteilung im Recht der Arbeitsförderung der U.S.A. auf den Punkt. Dieses Ergebnis kondensiert die Vielfalt an rechtlichen Gestaltungsunterschieden, wie sie das Recht der Arbeitsförderung dies- und jenseits des Atlantiks beinhaltet, auf eine "Grundregel" zusammen. Diese Grundregel steht nicht nur sprachlich unmittelbar im Zusammenhang mit der Zuschreibung von Verantwortung für das Phänomen der Arbeitslosigkeit. Dass diese Verantwortungszuschreibung in Wirklichkeit rechtlich wesentlich komplexer und variantenreicher gestaltet ist, muss vermutet werden, ist jedoch bislang nicht wissenschaftlich erforscht worden. Dieser Aufgabe stellt sich die Untersuchung im Wege eines sogenannten phänomengeleiteten Sozialrechtsvergleiches.

Die Besonderheit dieser Methodik steckt in der dem eigentlichen Vergleich vorausgehenden "Operationalisierung" des Phänomens "Verantwortung im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit". In ihr werden die Einzelphänomene Verantwortung und Arbeitslosigkeit sprachlich sowie sozialwissenschaftlich aufbereitet. Schließlich werden konkrete Sachverhalte formuliert, die als Indikatoren für die Verantwortungszuschreibung und -verteilung dienen. Im eigentlichen Rechtsvergleich werden die Gestaltungen dieser Sachverhalte in den beiden nationalen Rechtsordnungen herausgearbeitet und detailliert dargestellt. Im Anschluss werden die durch die Operationalisierung des Phänomens "Verantwortung" gewonnenen Kriterien als Verantwortungszuschreibung und -verteilung formuliert und verglichen. Zum Verständnis der aktuellen rechtlichen Gestaltungen finden auch die historische Entwicklung der Arbeitsförderungs politik in beiden Staaten sowie die verfassungsrechtlichen Grundlagen ihrer Wohlfahrts- bzw. Sozialstaatlichkeit ausführliche Beachtung.

Auffallend ist, dass die historische Entwicklung in den U.S.A. und in der Bundesrepublik Parallelitäten aufweist. Zudem sind Unterschiede in den Wohlfahrtsstaatsregimen beider Länder zu verzeichnen, die maßgeblich in dem Anspruch des Einzelnen auf das soziokulturelle Existenzminimum gegen den Staat begründet sind. Ein solcher Anspruch folgt für die Bundesrepublik Deutschland aus Art. 1 I, 20 I GG. In den U.S.A. ist ein solcher Anspruch wiederholt durch den U.S. Supreme Court verneint worden, ebenso wie dem *government* generell keine Schutzpflichten für seine Bürger zugeschrieben werden. Darüber hinaus verpflichtet das Grundgesetz den deutschen Staat über Art. 20 I GG zur sozialpolitischen Aktivität, während die U.S. Const. in art. 8 I dem *federal government* lediglich die Kompetenz einräumt, im Bereich der *general welfare* der Bürger tätig zu werden.

Interessanterweise sind heute trotz ähnlicher sozialpolitischer Leitlinien die rechtlichen Gestaltungen in beiden Staaten wie auch die Verantwortungsverteilung hinsichtlich des sozialen Risikos der Arbeitslosigkeit zwischen den Akteuren sehr verschieden. Nicht zuletzt unterscheiden sich die Zuschreibungsmechanismen im Arbeitsförde-





rungsrecht grundlegend. Dies tritt am deutlichsten bei der Finanzverantwortung in der Arbeitslosenversicherung der beiden Staaten in Erscheinung.

Die Untersuchung widmet sich neben den erforderlichen methodischen Überlegungen der sehr detailreichen Phänomenologie in Bezug auf Verantwortung und Arbeitslosigkeit in der Grundlegung. In den Länderberichten wird zudem das aktuelle Arbeitsförderungsrecht der beiden Staaten systematisch dargestellt.

Benno Quade

1.3. Schadensminderungspflichten im Haftpflicht- und Sozialrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz

Die Dissertation untersucht rechtsvergleichend die Pflichten von Leistungsberechtigten, die im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen und daraus resultierender Sozialleistungsansprüche relevant werden. Im Mittelpunkt stehen die Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten, die wegen Krankheit oder Behinderung Anspruch auf Sozialleistungen haben einschließlich der Folgen einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten. Wegen des thematisch engen Zusammenhangs wurde die Schadens-

minderungspflicht des Bürgerlichen Rechts in die Untersuchung einbezogen. Bei der Auswahl der Vergleichsländer war zu berücksichtigen, dass es sich bei Fragen der Schadensminderung um ein erst von der Rechtsordnung geschaffenes und kein davon unabhängiges Problem handelt. In den gewählten Vergleichsländern Österreich und der Schweiz besteht ein sowohl im Haftpflicht- als auch im Sozialrecht ähnlich entwickeltes und ausgebautes Leistungssystem, welches gleichgelagerte Probleme erwarten lässt. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die Überlegung, dass die Übernahme von Restitution und Kompensation nach gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Schadensersatz und Sozialleistungen Ausdruck von Verantwortung ist.

Die haftpflichtrechtliche Schadensminderungspflicht ist keine eigentliche Rechtspflicht, sondern eine auf die Vornahme des Zumutbaren beschränkte Obliegenheit des Berechtigten. Deren schuldhaftige Verletzung führt zu einer Kürzung oder einem Wegfall des Schadensersatzanspruchs. Die bei einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung folgende Kürzung des Schadensersatzanspruchs hat sich an den Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen beider Seiten zu orientieren.

Im sozialrechtlichen Teil der Untersuchung werden die gesetzlichen Grundlagen von Schadensminderungspflichten in den verglichenen Rechtsordnungen herausgearbeitet und nötigenfalls Entwicklungslinien in Literatur sowie Rechtsprechung nachgezeichnet. Die Schadensminderungspflicht im Haftpflichtrecht war im österreichischen und schweizerischen Sozialrecht Grundlage der Anerkennung entsprechender Pflichten zunächst im Sozialversicherungsrecht und später auch im gesamten Sozialrecht. Daher waren Ähnlichkeiten der Rechtslage im Sozial- und Haftpflichtrecht in diesen Rechtsordnungen zu erwarten, zeigten sich aber auch ohne eine solche unmittelbare Beeinflussung im deutschen Sozialrecht. Wie im Haftpflichtrecht handelt es sich um eine Obliegenheit, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um die den Sozialleistungsanspruch auslösenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder deren Folgen zu beheben oder zu mildern. Die sozialrechtlichen Schadensminderungspflichten fungieren ähnlich wie im Haftpflichtrecht als Grundlage eines Leistungsverweigerungsrechts, sind aber auch teilweise bereits auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen, insbesondere in Gestalt des Grundsatzes "Rehabilitation vor Rente", verankert. Ein wesentlicher Unterschied zum Haftpflichtrecht besteht in der durchgängigen Verpflichtung des Leistungsträgers, auf die bestehende Schadensminderungspflicht hinzuweisen, ehe deren Verletzung negative Folgen für den Leistungsanspruch haben darf.

Der Vergleich der sozialrechtlichen Regelungen Deutschlands mit denen Österreichs und der Schweiz hat gezeigt, dass die Mitwirkungspflichten entgegen anderen Auffassungen in der Literatur als Schadensminderungspflichten zu verstehen sind. Die bereits aus dem Haftpflichtrecht bekannte Voraussetzung der Zumutbarkeit der geforderten Schadensminderungspflicht tritt im Sozialrecht als Element des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf. Ein im Haftpflicht- und Sozialrecht gleichermaßen bedeutsames Kriterium der Zumutbarkeit ist die Erfolgsaussicht der schadensmindernden Maßnahme. Die Rechtsfolgen einer Verletzung der sozialrechtlichen Schadensminderungspflicht ähneln dem Haftpflichtrecht. Der Leistungsanspruch entfällt ganz oder teilweise, wobei die äußerste Grenze der Leistungskürzung die

Kausalität darstellt. Trotz des eingeräumten Ermessens darf die Leistungskürzung nicht weiter gehen als der Leistungsanspruch bei erfolgreicher Durchführung der geforderten Maßnahme zur Schadensminderung entfallen wäre. Die Rechtsfolgen treten nur ein, wenn dem Leistungsberechtigten hinsichtlich der Pflichtverletzung Verschulden vorzuwerfen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist im Sozialrecht erleichtert, weil eine Leistungskürzung regelmäßig nur vorgenommen werden kann, wenn der Berechtigte auf die bestehende Mitwirkungspflicht hingewiesen wurde.

Den Abschluss der Arbeit bildet eine kritische Untersuchung ausgewählter Problemlagen des deutschen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsrechts unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse. Zudem wird eindringlich darauf hingewiesen, dass die Einforderung der Schadensminderungspflicht beim Betroffenen in sozialrechtlichen Belangen untrennbar mit der Unterstützung und Zusammenarbeit verschiedener Sozialleistungsträger verbunden ist.

Claudia Matthäus

1.4. Vereinbarungen im Sozialrecht – Kooperative Instrumente der Arbeitsverwaltungen in Deutschland und England: Eine rechtsvergleichende Untersuchung des jobseeker's agreement und der Eingliederungsvereinbarung nach SGB III und SGB II

Der deutsche Gesetzgeber hat durch das Job-AQTIV-Gesetz und in Umsetzung der Ergebnisse der Hartz-Kommission – insbesondere im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie bei der Eingliederung des Bundessozialhilfegesetzes in das Sozialgesetzbuch – ein Handlungsinstrument bei der Gewährung von Sozialleistungen ans Licht geholt, das bislang im Schatten einseitig-hoheitlichen Verwaltungshandelns stand: Die Vereinbarung zwischen Sozialverwaltung und Leistungsempfänger, in der geregelt wird, ob und wie bestimmte Sozialleistungen insbesondere gegen Gegenleistungen des Leistungsempfängers erbracht werden. Diese bei Beginn der Dissertation unter dem Schlagwort "aktiver Arbeitsmarktpolitik" aktuellen Ereignisse wurden zum Anlass genommen, das



Verhältnis Staat – Bürger in grundsätzlicher Art und Weise auszuleuchten.

Die rechtsvergleichend angelegte Dissertation setzte sich zum Ziel, Erkenntnisse über notwendige Rahmenbedingungen, gesetzliche Regelungen, Spielräume für die Verwaltung sowie Grenzen und Gefahren von Vereinbarungen zwischen Bürger und Staat zusammenzutragen, um dadurch die in politischem Aktionismus geschaffenen Instrumente einordnen und besser verstehen, aber auch ihre (rechtliche) Funktionsweise erklären zu können.

Zunächst wird ein Zusammenhang dieser Thematik zur so genannten aktivierenden Arbeitsmarktpolitik aufgezeigt. Sodann werden die Wechselwirkungen der deutschen und englischen Arbeitsmarktpolitik mit den Strategien inter- und supranationaler Institutionen beschrieben. Die Arbeit geht von einer grundlegenden Betrachtung kooperativer Instrumente aus. Dadurch wird ein Rahmen für die im Anschluss folgenden Länderberichte geschaffen, der schließlich in der Auswertung als Raster der Prüfung verwendet wird. Im Mittelpunkt der Grundlegung stehen insbesondere solche vertragliche Gestaltungen, bei denen nur aufgrund ihrer Ausgestaltung der Anschein eines Vertrages geschaffen wird (vertragliche Metaphorik!).

Die Länderberichte stellen in erster Linie die Regelungen in Bezug auf das *jobseeker's agreement* sowie die Eingliederungsvereinbarung nach SGB III und SGB II dar. Zudem werden die rechtlichen Grundstrukturen der Systeme zur Absicherung im Fall der Arbeitslosigkeit dargestellt. So werden Anwendungsfälle für die in der Grundlegung beschriebenen allgemeinen Ausführungen zu Gründen und Zielen sowie Gefahren und Grenzen von kooperativer Verwaltung aufgezeigt, die dann auf ihre Übereinstimmung hin in der Auswertung miteinander verglichen werden.

Das *jobseeker's agreement* bietet dem Einzelnen zwar keinen Handlungsspielraum bei Abschluss und inhaltlicher Gestaltung. Doch handelt die Verwaltung wegen der detaillierten Regelungen und vor allem wegen der inhaltlichen Kontrollmöglichkeiten durch die Social Security Appeal Tribunals nicht im rechtsfreien Raum. Dieses System steht allerdings vor seiner ersten Bewährungsprobe. Die englische Wirtschaft befindet sich in so genannter abflauender Konjunktur. Bei kaum vorhandener Arbeitslosigkeit muss sich jetzt zeigen, ob die Arbeitsverwaltung bei knappen vermittelbaren Arbeitsplätzen effizient arbeitet sowie das im Gesetz verankerte Wechselspiel von Anreiz und Druck zur Arbeitsaufnahme zum Schutz des Systems



der sozialen Sicherung zu nutzen versteht. Es bleibt ferner abzuwarten, ob die enormen Kosten, die die *New Deals* verursachen, weiterhin politisch getragen werden.

Im SGB III leidet die Eingliederungsvereinbarung insbesondere an den Rahmenbedingungen der Arbeitslosenversicherung. Diese steht vor enormen Herausforderungen und wird wohl in Bezug auf die Eingliederungsinstrumente auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Wegen der Reformen in der Arbeitsverwaltung und den Kapazitäten, die deren Umsetzung immer noch bindet, kommt die Eingliederungsvereinbarung nicht zur Entfaltung. In ihr sind aber die Ziele und Möglichkeiten von Kooperation in reiner Form verwirklicht, ohne sie für Erziehungs- und Sanktionszwecke zu instrumentalisieren. Eine verstärkte Anwendung der Eingliederungsvereinbarung ist jedenfalls äußerst wünschenswert und wäre für die Qualität der Arbeit der Arbeitsverwaltung sicher ein Gewinn.

Die Eingliederungsvereinbarung des SGB II wird noch an Bedeutung zunehmen, weil mit dem gesetzlich verordneten Sanktionsautomatismus der Verwaltung ein effizientes Steuerungsmittel an die Hand gegeben ist. Gerade die vertragliche Einbindung des Einzelnen mit der Möglichkeit, auf gesetzlich eindeutiger Grundlage Leistungen bei Nichteinhaltung des Vereinbarten zu kürzen, bietet noch unausgeschöpfte Spielräume.

Maria Grienberger-Zingerle

1.5. Die Sozialleistungen für Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus in Deutschland und Spanien

In den letzten Jahren nahm die Migration in die europäischen, insbesondere in die süd-europäischen Länder wie Spanien stetig zu. Dieses Phänomen stellt die Systeme sozialer Sicherheit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vor große Herausforderungen. Zwar sind die Migrations- und Asylpolitik mit dem Amsterdamer Vertrag von 1999 zur gemeinschaftlichen Aufgabe erklärt und mit Art. 63 EG-Vertrag neue Kompetenzen für den Gemeinschaftsgesetzgeber geschaffen worden. Diese Norm ermächtigt den Rat jedoch nur, Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern, für die Flüchtlingsanerkennung und für das Verfahrensrecht

zu erlassen. Die Rechtsetzungskompetenz ist beschränkt; lediglich Regelungen, die für die gemeinschaftliche Asylpolitik notwendig sind, dürfen erlassen werden. Die soziale Absicherung von Migranten liegt daher weiterhin in der Kompetenz des nationalen Gesetzgebers.

Deutschland und Spanien sind für die Untersuchung des Phänomens "Migration" von besonderem Interesse. Diese ausgewählten Mitgliedstaaten stehen für zwei zentrale Typen von Einwanderungsländern in der Europäischen Union: Deutschland als Anwerbeland von ausländischen Arbeitskräften in den fünfziger und sechziger Jahren sowie Spanien als Auswanderungsland in den fünfziger bis siebziger Jahren und als neues südeuropäisches Einwanderungsland. Während der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Deutschland seit Jahren nahezu gleich geblieben ist, stieg er in Spanien zwischen 1999 und 2007 von 1,9 auf 10,0 Prozent der Gesamtbevölkerung an. Der Immigrationsbericht der spanischen Migrationsbehörde führt aus, dass Spanien dasjenige Land in Europa ist, das die meisten Migranten aufnimmt.

Die Dissertation untersucht die sozialrechtliche Stellung von Ausländern mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus in den Ländern Deutschland und Spanien. Hierbei steht die staatliche Verantwortung im Vordergrund. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, aufzuzeigen, ob Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus in den beiden Untersuchungsländern überhaupt Anspruch auf Sozialleistungen haben (horizontale Ebene). Das rechtsvergleichende Thema beschränkt sich jedoch nicht auf eine reine Beschreibung der vorgesehenen Sozialleistungen in zwei Länderberichten, sondern es werden die Zusammenhänge und Rückwirkungen zwischen dem Sozialrecht und dem Ausländerrecht in beiden Mitgliedstaaten herausgearbeitet. Außerdem werden supranationale und völkerrechtliche Verträge einbezogen. Dies dient der Beantwortung der Frage, ob Ausländer mit unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus Sozialleistungen auf Grundlage der in die Untersuchungen einbezogenen Regelungen beanspruchen können (vertikale Ebene).

Janire Mimentza



2. Doktorandenkolleg "Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestal- tung der sozialen Sicher- heit"

Die Dissertationen, die im Rahmen des Doktorandenkollegs "Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit" angefertigt werden, haben die Sozialrechtssysteme von Ländern zum Gegenstand, die bislang nicht im Zentrum der Forschungstätigkeit des Instituts standen. Neben der Ausweitung des Forschungsgebietes insbesondere auf osteuropäische Staaten lag der Bildung des Doktorandenkollegs die Überlegung zugrunde, dass die Bedeutung der normativen Grundlagen der Systeme der sozialen Sicherheit bei deren Ausgestaltung allgemein unterschätzt wird. Im Mittelpunkt der Diskussionen stehen meist die sozioökonomischen Rahmenbedingungen. Gerade vor dem Hintergrund einer globalisierten Welt soll daher durch die Untersuchung der normativen Grundlagen ein Beitrag zur stärkeren Beachtung normativer Aspekte geleistet werden.

Das Doktorandenkolleg wurde zu Beginn des Jahres 2006 ins Leben gerufen und setzt sich aus vier Teilnehmern (*Fülöp, Olechna, Liu, Vergho*) zusammen. In den Einzelarbeiten werden die Systeme der sozialen Sicherheit in den Ländern Ungarn, Polen, V. R. China und Portugal ausführlich dargestellt sowie der Einfluss des Verfassungs- und internationalen Rechts aufgezeigt.

Nach einer Klausurtagung im Februar 2006 traf sich die Gruppe gemeinsam mit *Ulrich Becker* monatlich zumindest einmal zu Doktorandenbesprechungen. In einer ersten, etwa bis Ende 2006 dauernden Phase wurden vor allem gemeinsame methodische und inhaltliche Grundlagen erarbeitet. Eine zweite Phase bildete die Vorstellung der Arbeiten der Doktoranden im Rahmen von Vorträgen. Ihren Abschluss fand diese Phase durch die Veranstaltung eines Workshops im Mai 2007, an dem neben den Mitgliedern der Gruppe auch Doktoranden von *Ingwer Ebsen* (Universität Frankfurt) teilnahmen. Seit Sommer 2007 sind nun wieder inhaltliche Fragen Gegenstand der weiterhin monatlich stattfindenden Besprechungen.

Quirin Vergho

2.1. Soziale Sicherheit in der Republik Polen

Ausgangspunkt der Untersuchung sind die ranghöchsten Normen des Staates, welche die untergeordneten Normen prägen und beschränken. Die höchste Stellung in der Normenhierarchie des Staates haben die Verfassung und die internationalen Verträge. Jede andere Rechtsnorm im Staat muss ihren Ursprung in diesen Rechtsnormen haben, so auch die Vorschriften bezüglich der sozialen Rechte.

Im ersten Teil der Dissertation wird das System der sozialen Sicherheit in der Republik Polen dargestellt, welches aufgrund der Transformation und der neuen rechtlichen, wirtschaftlichen sowie sozialen Wirklichkeit enorme Veränderungen erfahren hat. Die Vielzahl der neuen Rechtsnormen, beginnend mit der neuen demokratischen

21./22. Februar 2006:

Klausurtagung des Doktorandenkollegs "Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit", Kloster Benediktbeuern.

Im Mittelpunkt der Klausurtagung stand die inhaltliche Vertiefung der äußeren und inneren Abgrenzung des Systems der Sozialen Sicherheit und der Begriffe Verfassung und internationales Recht, sowie eine intensive Diskussion der Methodik zur Bestimmung des Einflusses normativer Vorgaben auf das System der Sozialen Sicherheit in den einzelnen Ländern.



Verfassung vom Jahr 1997 sowie die internationalen Vorschriften, erfordern neue Forschungen und ermöglichen zugleich die Gewinnung von neuen Erkenntnissen in diesem Rechtsbereich in Bezug auf ein Land, dessen Recht wegen der politischen Umstände bis 1989 weitgehend unerforscht geblieben ist. Es werden insbesondere die Rentenreform mit dem Drei-Säulen-Modell, die Gesundheitsversicherungs-, und Familienleistungsreform sowie die Reformen im Bereich der Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe, welche vor 1989 eine enorm untergeordnete Bedeutung hatten, erläutert. Hierbei werden die Besonderheiten des Systems der sozialen Sicherheit in Polen herausgestellt. Zu diesen Besonderheiten gehören das Fehlen einer Arbeitslosen- und Familienversicherung, die getrennte Regelung der Kranken- und Gesundheitsversicherung sowie die gemeinsame Regelung der Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung und schließlich die weitgefassten Entschädigungsregelungen. Mit letzterem sind Versorgungsleistungen für Kriegs- und Militäropfer, Kombattanten und Opfer des Nationalsozialismus bzw. Sowjetkommunismus gemeint.

Der zweite Teil der Arbeit hat die polnische Verfassung zum Gegenstand. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichstellungs-

grundsatz und die sozialen Grundrechte. Darüber hinaus wird auf die international festgeschriebenen sozialen Grundrechte, insbesondere der ILO, UNO und des Europarats, eingegangen und deren Einfluss auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit im polnischen Rechtssystem erforscht.

Die Dissertation beschäftigt sich zum einen mit der Bewertung des Einflusses des Verfassungsrechts sowie des Internationalen Rechts auf die soziale Sicherheit und zum anderen mit der Darstellung des Systems der sozialen Sicherheit der Republik Polen.

Anna Karina Olechna

2.2. Soziale Sicherheit in Portugal

Verfassung und internationales Recht bilden den wesentlichen rechtlichen Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Arbeit geht der Frage nach, welche Bedeutung dieser rechtliche Rahmen für das System der sozialen Sicherheit in Portugal hat. Das Sozialrechtssystem in Portugal ist dabei von besonderem Interesse, weil die portugiesische Verfassung einen ausführlichen Katalog sozialer Grundrechte enthält. Eine tiefgreifende Durchdringung der verfassungsrechtlichen Aspekte darf erwartet werden, zumal ein Verfassungsgericht vorhanden und mit



entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist. Auch verfügt das Land über ein junges System der sozialen Sicherheit mit insoweit speziellen Schwierigkeiten. Zudem hat Portugal wie andere Industrieländer mit den demographischen und sozioökonomischen Entwicklungen zu kämpfen.

Die Analyse des portugiesischen Systems der sozialen Sicherheit und die Untersuchung des Einflusses von Verfassung und internationalem Recht auf dieses System sind die Ziele der Dissertation. Diese spiegeln sich im Aufbau der Untersuchung wieder: Während der erste Teil sich mit der Analyse des Systems der sozialen Sicherheit in Portugal beschäftigt, wird im zweiten Teil der Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf dieses System untersucht.

Im Rahmen des ersten Teils wird zunächst der Begriff der sozialen Sicherheit nach außen und innen abgegrenzt und dadurch von den im portugiesischen System zum Ausdruck kommenden Lösungen abstrahiert. Erst im Anschluss an diese grundlegenden Erwägungen und die Darstellung der historischen sowie sozioökonomischen Rah-

menbedingungen erfolgt die Analyse des eigentlichen Systems. Zunächst werden die institutionellen und finanziellen Strukturen des Systems untersucht und sodann die einzelnen Teile des Systems detailliert erläutert. Hierzu zählen insbesondere das allgemeine Versorgungssystem (*regime geral*), die alternativen oder ergänzenden Versorgungssysteme (u.a. Beamte und Bankangestellte), die vorsorgeanalogen Systeme (nicht-beitragsfinanziertes System und Gesundheitsdienst) und das System der sozialen Hilfe (Wiedereingliederungseinkommen).

Der zweite Teil nimmt zunächst die normativen Grundlagen, also den aktiven Faktor der Einflussnahme in den Blick und beantwortet die Frage, welche normativen Grundlagen aus dem Bereich der Verfassung sowie des internationalen Rechts abstrakt und konkret für das portugiesische System der sozialen Sicherheit von Bedeutung sind. Dabei erfolgt keine Beschränkung auf die materiellen Rechtspositionen in Form der Grundrechte oder gar auf die sozialen Grundrechte. Vielmehr werden auch andere normative Vorgaben, insbesondere bezüglich der Kom-

24./25. Mai 2007:

Doktorandenworkshop des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Sozialrecht, Prof. Dr. Ingwer Ebsen, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt /Main, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Viktória Fülöp: Der Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in Ungarn

Maria Angeles Martin-Vida: Anerkennung und Schutz von sozialen Grundrechten auf verfassungsrechtlicher Ebene: Rechtsvergleichende Überlegungen zur Rolle der sozialen Grundrechte in Zeiten des Staatswandels

Anna Karina Olechna: Der Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in Polen

Quirin Vergho: Der Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in Portugal

Annett Wunder: Rechtsharmonisierung durch Auslegung der Grundfreiheiten im Lichte der Kompetenzverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten am Beispiel der grenzüberschreitenden Krankenbehandlung

Dongmei Liu: Der Einfluss von Verfassung und internationalem Recht auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit in China

Susanne Plettner: Vertragswettbewerb in der GKV unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten

Alexander Diehm: Rechtsfragen ambulanter Psychopharmakaversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen.

petenzen hinsichtlich der Interpretation der Verfassung, miteinbezogen. Erst im Anschluss an die Analyse dieser normativen Grundlagen, sowohl aus rechtsvergleichender Perspektive als auch in Bezug auf die Situation in Portugal, werden die einzelnen systembildenden, also rechtsetzenden und rechtsprechenden Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit daraufhin betrachtet, ob sie im Zusammenhang mit den zuvor herausgearbeiteten normativen Grundlagen stehen. Hierzu werden Gesetze und Urteile sowie die dazugehörigen Materialien daraufhin untersucht, ob eine Bezugnahme auf die beschriebenen Grundlagen erfolgt ist und wie sich diese gegebenenfalls ausgewirkt hat.

Quirin Vergheo

2.3. Soziale Sicherheit in Ungarn

Nach der Wende – oder nach dem Systemwechsel, wie es in Ungarn bezeichnet wird – war es neben der Einführung der Demokratie und der kapitalistischen Umgestaltung der Wirtschaft notwendig, einen Wechsel im Bereich des Sozialwesens einzuleiten. Die Rolle und die Pflichten des Staates wie auch die grundlegenden Werte, auf denen das System der sozialen Sicherheit basierte, mussten neu gestaltet werden. Es folgten zahlreiche Verfassungsänderungen, und Ungarn unterschrieb mehrere internationale Verträge im Bereich der sozialen Rechte. Schrittweise verabschiedete der Gesetzgeber in Erfüllung seiner Verpflichtungen nacheinander – den dringendsten Problemen der Transformationsgesellschaft folgend – Gesetze, die neue Institutionen und Leistungsformen begründeten. In der politischen und wissenschaftlichen Diskussion wurde die Debatte über die demografische Lage der Gesellschaft und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates eröffnet. Dagegen wurde der rechtliche Rahmen bei der Schaffung von neuen Systemen wenig diskutiert und erforscht. Ob die Grund- und Menschenrechte sowie andere verfassungs- und internationalrechtliche Normen die Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit beeinflusst haben, ist Ziel der Untersuchung.

Der erste Teil der Arbeit bereitet die Forschung des Einflusses von Verfassungsrecht und internationalem Recht auf die Ausgestaltung des ungarischen Systems der sozialen

Sicherheit mit der Bestimmung des Begriffes "soziale Sicherheit" und mit der systematisierten Beschreibung des ungarischen Systems vor. Die gewählte Systemisierungsmethode unterstützt die Durchführung eines eventuellen zukünftigen Rechtsvergleichs innerhalb der Doktorandengruppe in Form eines gemeinsamen Berichts. Darüber hinaus bietet diese Methode auch für andere Forschungen des ungarischen Systems der sozialen Sicherheit eine Grundlage. Im Rahmen der umfassenden Beschreibung des gegenwärtigen Systems werden neben den anspruchsbegründenden Normen auch die Institution und die Finanzierung der einzelnen Leistungen dargestellt. Der zweite Teil der Arbeit bietet Raum für die Untersuchung des Einflusses, den das Verfassungsrecht und das internationale Recht auf das ungarische System der sozialen Sicherheit haben. Dies beinhaltet die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Begriffe "Einfluss", "Verfassungsrecht" und "internationales Recht".

Des Weiteren werden die Einflüsse auf das Gesetzgebungsverfahren im Hinblick auf den jeweiligen Normtext erforscht, indem der jeweilige Gesetzesentwurf und das verabschiedete Gesetz inhaltlich analysiert werden. Ebenso wird der Einfluss des Verfassungsrechts sowie des internationalen Rechts untersucht, indem die protokollierten Stellungnahmen der Gesetzgebungsorgane, die Gesetzesbegründungen, Ausschussprotokolle und Protokolle der Parlamentsdebatten ausgewertet werden. Im Bereich der Rechtsanwendung wird die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts geprüft. Es ist zu betonen, dass nicht nur bei den ausgesuchten Rechtsmaterialien, sondern auch bei der Art und Weise des Einflusses lediglich das rechtliche Element untersucht wird. Wirtschaftliche, kulturelle und anderweitige Einflüsse werden nicht berücksichtigt. Dennoch ist auf Grund des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren zu erwarten, dass die vorzunehmenden Untersuchungen nicht in jedem Fall einen eindeutigen und kausalen rechtlichen Einfluss feststellen lassen werden.

Viktória Fülöp

2.4. Soziale Sicherheit in der V. R. China

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird in China ein modernes Rechtssystem durch



Rezeption westlichen Rechts aufgebaut, das in der Praxis häufig mit der Sozialstruktur und den wirtschaftlichen Bedingungen Chinas in Konflikt gerät. Auch ist die Durchsetzbarkeit der in der Verfassung normierten Grundrechte der Bürger das größte Problem des chinesischen Rechtssystems, weil diese nicht als gerichtlich durchsetzbare Rechte (gegen den Staat) konzipiert sind: Das chinesische Rechtssystem kennt kein Verfassungsgericht. Daher haben nicht die Verfassung und ihre Interpretation, sondern die parteipolitischen Entscheidungen die Politik der sozialen Sicherheit gesteuert.

Gegenstand der Dissertation ist die Ausgestaltung und Entwicklung des Systems der sozialen Sicherheit der V. R. China als Folge wirtschaftlicher sowie gesellschaftlicher Transformationsprozesse. Hierbei werden die Rolle der Verfassung und der Einfluss des internationalen Rechts besonders berücksichtigt.

Die Dissertation beschäftigt sich zunächst mit dem Aufbau der Verfassung, ihrer Rolle im Bereich der sozialen Sicherheit sowie den zukünftigen Änderungen. Bei der Bearbeitung dieser Themen ist die chinesische Geschichte und Rechtskultur ebenso einzubeziehen wie die Untersuchung der traditionellen Sozialstruktur. Zu erforschen sind schließlich die Veränderungen der Verfassung im Transformationsprozess Chinas von einem Agrarland zum modernen Industriestaat.

Bei der Gestaltung des Systems der sozialen Sicherheit spielt das internationale Recht eine wichtigere Rolle als die chinesische Verfassung. China ist Mitglied der UNO und der ILO. Die Normen, die von diesen Organisationen verabschiedet und durch Ratifikation ins chinesische Recht übertragen wurden, haben die moderne chinesische Rechtslehre intensiv beeinflusst. Die Arbeit untersucht die Anwendung internationaler Abkommen und Empfehlungen der verschiedenen internationalen Organisationen im chinesischen Rechtssystem. Hierbei gilt es, nicht nur festzustellen, wie nationale Gesetze nach Vorbild des internationalen Rechts geändert oder erlassen werden, sondern auch, in welcher Weise die internationalen Organisationen die Durchsetzbarkeit des ratifizierten Rechts in China durch effektive Maßnahmen för-

dern. In diesem Zusammenhang werden neben den technischen Hilfen der ILO im Bereich der sozialen Sicherheit auch die Tätigkeiten wirtschaftlicher Organisationen, insbesondere der Welthandelsorganisation und der Weltbank, Gegenstand der Dissertation sein.

Der Versuch westlich entwickelter Staaten, einen spezifischen Mechanismus zur Durchsetzung und Überwachung der Sozialstandards im Rahmen der Welthandelsorganisation zu schaffen, hat einen erheblichen Einfluss auf die sozialrechtliche Gesetzgebung und Rechtspraxis Chinas ausgeübt. Um das chinesische Recht den internationalen Handelsregeln anzupassen, hat China nach seinem Beitritt in die WTO eine Vielzahl von Gesetzen erlassen. Auch die Weltbank hatte einen besonderen Einfluss auf das chinesische soziale Sicherungssystem. So wurde nach den Vorgaben der Weltbank ein Rentenversicherungssystem aufgebaut.

Liu Dongmei

3. Doktorandenkolleg "Das Leistungsverhältnis im Sozialrecht"

Themenstellung

Dienst- und Sachleistungen werden in der Regel nicht unmittelbar von dem Träger als Leistungsverpflichtetem selbst, sondern von privaten Dritten erbracht. Damit ergibt sich ein Zusammenspiel und eine Wechselbeziehung der rechtlichen Beziehungen zwischen Leistungsempfänger, Leistungserbringer und Leistungsträger. Die gesetzliche Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen öffentlichen Trägern und privaten Leistungserbringern variiert zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen erheblich. Um Qualität, Finanzierung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen zu gewährleisten, sind staatliche Regulierungen erforderlich. Das europäische und nationale Wettbewerbsrecht, die europäischen Grundfreiheiten und das jeweilige nationale Verfassungsrecht bilden hierfür den rechtlichen Rahmen.

Bei der Auswahl der Steuerungsmechanismen sind in Deutschland eine Abkehr vom hoheitlichen Verteilungsverfahren und eine Verstärkung der freien Marktregulierung durch Wettbewerbsanreize zu erkennen. In den rechtsvergleichenden Arbeiten der Doktoranden soll insbesondere festgestellt werden, wie Leistungserbringungsverhältnisse

die Schlüsselbegriffe und rechtlichen Rahmenbedingungen des Themas erarbeitet, die individuellen Entwicklungsschritte der eigenen Arbeit dargestellt und diskutiert werden. Im Januar 2008 wird eine mehrtägige Klausur stattfinden, um sich grundlegenden Fragen des Kollegs zu widmen.

Ilona Vilaclara / Markus Schön



in den Vergleichsländern ausgestaltet sind und welche Schlüsse daraus für die aktuelle deutsche Entwicklung zu ziehen sind. Ziel der gemeinsamen Arbeit des Doktorandenkollegs ist die Offenlegung, Systematisierung und problemorientierte Analyse zugrundeliegender allgemeingültiger Strukturen der Leistungserbringung im Sozialrecht durch private Dritte.

Organisation

Das dritte Doktorandenkolleg wurde im Oktober 2007, zunächst mit zwei Doktoranden (*Schön, Vilaclara*), eingerichtet. Eine weitere Doktorandin kam im Dezember 2007 hinzu (*Neueder*). Im Januar und Februar 2008 wird die Gruppe mit zwei weiteren Doktoranden (*Meeßen, Schlegelmilch*) vollständig sein. Alle Teilnehmer des Doktorandenkollegs werden rechtsvergleichend, aber jeweils in verschiedenen Sozialleistungszweigen arbeiten. In regelmäßigen Sitzungen sollen nach dem Vorbild der bestehenden Doktorandenkollegien unter Leitung von *Ulrich Becker* die rechtsvergleichende Methodik sowie

4. Einzelne Dissertationsprojekte

4.1. Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenrisiko bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen – Soziale Sicherheit und Arbeitgeberhaftung im internationalen Sozialrecht Deutschlands und Australiens

Grenzüberschreitende Freizügigkeit bedarf der Begleitung durch grenzüberschreitende soziale Sicherung. Die zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Koordinierung nationaler Sozialrechtsordnungen ist seit vielen Jahren Gegenstand europarechtlicher Regelungen. Mit zunehmender weltweiter Internationalisierung der Arbeitsmärkte stellt sich die Frage der Auswirkungen der Arbeitsmigration auf den Schutz sozialer Rechte auch auf dieser Ebene. Fehlt es an einer umfassenden völkerrechtlichen Koordinierung, können Schutzdefizite entstehen. Am Beispiel des deutsch-australischen Verhältnisses wurde



dieses Risiko untersucht. Dabei erfolgte eine Konzentration auf den Bereich Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der, neben der Frage des sozialen Schutzes des Migranten, Fragen der deliktischen Haftung des Arbeitgebers aufwirft.

Probleme fehlender Koordinierung in diesem Bereich sind zum einen kollisionsrechtliche Fragen der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung. Zum anderen betreffen sie die Problematik der Tatbestandserfüllung im Ausland und des Leistungsexports. Daneben trifft das Prinzip der Ablösung der privatrechtlichen Arbeitgeberhaftung durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung auf die hiervon stark divergierenden Haftungsregelungen in den australischen Systemen. Bei einem Auseinanderfallen von Sozialversicherungsstatut und Unfallort können Haftungsbeschränkungen, Anrechnungsbestimmungen, Regressregelungen oder Forderungsübergänge im internationalen Kontext nur eingeschränkt Wirkung entfalten.

Unter diesen Gesichtspunkten untersucht die Dissertation die nationalen Rechtssysteme auf ihre internationalsozialrechtliche Ausrichtung. Die hierfür erforderlichen Grundlagen konnten im Rahmen eines Forschungsaufenthalts an der Universität Sydney und in Zusammenarbeit mit dem Centre of Employment and Labour Relations Law, Melbourne, erworben werden. Bezogen auf das Problem der Koordinierung wurden die Ergebnisse im Rahmen eines Rechtsvergleichs gegenübergestellt. Soweit diese Untersuchung Defizite erkennen ließ, entwickelt die Arbeit konkrete Lösungsansätze. Hierbei wurden insbesondere auf die Gestaltungsmöglichkeiten des zwischenstaatlichen Abkommensrechts zurückgegriffen und bestehende Unfallversicherungsabkommen untersucht. Auf dieser Ebene wurden auch die multilateral koordinierenden europäischen Normen als Musterregelungen freizügigkeitsspezifischer Problemlagen in den Rechtsvergleich einbezogen. Im Interesse höchstmöglicher Aktualität wurden die neue koordinierende Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie ihre Durchführungsverordnung herangezogen und auf Veränderungen im Verhältnis zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 hingewiesen.

Über diesen konkreten Untersuchungsgegenstand hinaus, erarbeitet die Dissertation

allgemeingültig und systematisch die für eine Koordinierung des Unfallversicherungsrechts wesentlichen Aspekte. In einem methodischen, erläuternden und einführenden Kapitel wurden hierzu durch eine Systematisierung der relevanten Regelungsprobleme und Regelungsgrundsätze internationalen Unfallversicherungsrechts die Grundlagen für die rechtsvergleichende Untersuchung entwickelt. Die Untersuchung erfolgte anhand eines Rasters aus verschiedenen, alle wesentlichen Konstellationen abdeckenden Einzelfällen, um so problematische Aspekte aufzuzeigen, die Anschaulichkeit der Darstellung zu erhöhen und die Vergleichbarkeit der Lösungen in den verschiedenen Rechtsordnungen zu gewährleisten.

Monika Goller

4.2. Die Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien im Lichte des Gemeinschaftsrechts

Das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe regelt die Bedingungen, unter denen der Staat von privaten Unternehmen Güter und Dienstleistungen kaufen darf. Die primäre Funktion des Vergaberechts liegt in der Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand zur Erfüllung von deren öffentlichen Aufgaben nach dem Prinzip *best value for public money*. Gleichwohl besteht in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine lange Tradition, die öffentliche Auftragsvergabe für die Erreichung von über die reine Bedarfsdeckung hinausgehenden Zielen fruchtbar zu machen. So können öffentliche Auftraggeber mithilfe sozialer Vergabekriterien die Bieterunternehmen zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen, Auszubildenden und Frauen oder zur Einhaltung der am Ort der Leistungserbringung geltenden Tariflöhne anhalten. Nicht wenig verbreitet ist allerdings auch weiterhin die protektionistische Angewohnheit der öffentlichen Hand, öffentliche Aufträge bevorzugt an die heimische Wirtschaft zu vergeben.

Vor diesem konflikträchtigen Hintergrund beschäftigt sich die Arbeit mit der Frage, ob und inwiefern das Gemeinschaftsrecht es den öffentlichen Auftraggebern erlaubt, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an die Erfüllung sozialer Vergabekriterien zu knüpfen. Zunächst werden die bis zum 31. De-

zember 2006 geltenden Vergaberichtlinien sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH, insbesondere die Auslegung des allen Vergaberichtlinien gemeinsamen Begriffs des "wirtschaftlich günstigsten Angebots", beleuchtet. Sodann wird der gegen soziale Vergabekriterien vorgebrachte Einwand, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags unter Berücksichtigung sozialer Aspekte verstoße gegen das Beihilfenverbot des Art. 87 Abs. 1 EG, analysiert. Die Arbeit zielt hierbei nicht nur darauf ab, das Argument der beihilfenrechtlichen Unzulässigkeit zu widerlegen, sondern unternimmt darüber hinaus den Versuch, aus dem Vergleich zwischen Beihilfen- und Vergaberecht Argumente für die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien herzuleiten. Das Herzstück der Untersuchung bildet daher der Vergleich zwischen dem Beihilfen- und Vergaberecht, in dem zunächst allgemein die Gemeinsamkeiten dieser beiden äußerst dynamischen Rechtsgebiete aufgezeigt und im Anschluss daran konkret die Parallelen zwischen "Kompensationszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" und sozialen Vergabekriterien herausgearbeitet werden.

Darüber hinaus wird die Anwendung sozialer Vergabekriterien in Form von *Zuschlagskriterien* in Bezug gesetzt zu der anhand von Art. 141 EG und abgeleitetem Sekundärrecht entwickelten Rechtsprechung des EuGH zu *affirmative action*-Maßnahmen, die vom EuGH als zulässiges Mittel zur Verwirklichung der Chancengleichheit anerkannt worden sind. Die Ähnlichkeiten in Regelungstechnik und Wirkungsweise zwischen diesen beiden Bereichen werden sichtbar gemacht. Zur Untermauerung der gefundenen Ergebnisse wird auf Erkenntnisse aus der Anwendung des Querschnittsinstruments *mainstreaming* zurückgegriffen, das vom Gemeinschaftsgesetzgeber als effiziente Methode zur Erreichung sozialpolitischer Ziele genutzt wird. Sodann wird die Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe insgesamt einer ausführlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterworfen, die sich mit allen bisher vorgebrachten Einwänden gegen soziale Vergabekriterien auseinandersetzt. Von besonderem Interesse ist hierbei das in der Praxis außerordentlich relevante und gleichzeitig höchst umstrittene Vergabekriterium der Tariftreueverpflich-

tung, bei dem neben dem sekundärrechtlichen Vergaberegime auch die so genannte Mindestlohnrechtsprechung des EuGH am Maßstab der Dienstleistungsfreiheit berücksichtigt wird.

Aus alledem destilliert die Arbeit konkrete Vorgaben für die Ausgestaltung sozialer Vergabekriterien, damit diese sowohl primär- als auch sekundärrechtlichen Anforderungen genügen. Die solchermaßen gewonnenen Erkenntnisse werden schließlich dazu verwendet, zu überprüfen, ob die Art und Weise, wie soziale Vergabekriterien in die ab dem 1. Januar 2007 geltenden neuen Vergaberichtlinien integriert worden sind, den Zulässigkeitsvorgaben entsprechen.

Ariane Wiedmann

4.3. Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern

Die Dissertation wird im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung des auf zwei Jahre angelegten Modellprojekts "Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit" (siehe II.2.6.) erstellt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Erforschung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die gerichtssinterne Mediation an den Sozialgerichten.

Im öffentlichen Recht wurde die Mediation bisher vor allem im Umwelt- und Planungsrecht durchgeführt. Gegenstand der Verfahren, die im Rahmen des Modellprojekts mediiert werden, sind dagegen klassische Formen des Verwaltungshandelns. Dies wirft eine Reihe von Fragen über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mediation auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts auf. Es müssen daher die verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Mediation im Verwaltungsrecht einschließlich Sozialrecht abgesteckt werden. So setzt die Mediation die Verhandlungsbefugnis der Verwaltung voraus. Aus diesem Grund bedarf es insbesondere einer Untersuchung der Spielräume, die der Verwaltung zur Verfügung stehen, sowie ihrer Handlungsmöglichkeiten. Es bietet sich an, über die dogmatische Untersuchung hinaus auch die praktischen Erfahrungen aus dem Modellprojekt zu betrachten. Daher wird nicht allein die rechtswissenschaftliche Analyse die Darstellung prägen, sondern es



werden auch Beispiele aus der Praxis näher untersucht.

Bei der gerichtlichen Mediation handelt es sich um ein in die Gerichtsbarkeit eingebettetes alternatives Streitbeilegungsverfahren. Die Arbeit geht auch der Frage nach, wie sich die Mediation in das Gerichtsverfahren integrieren lässt. Dabei stehen die Möglichkeiten zur Durchführung der gerichtlichen Mediation *de lege lata* im Vordergrund. Soweit erforderlich, werden zudem rechtspolitische Aspekte betrachtet und notwendige Erweiterungen sowie Modifikationen der rechtlichen Rahmenbedingungen *de lege ferenda* herausgearbeitet.

Nikola Friedrich

4.4. Freizügigkeit von Ärzten innerhalb der Europäischen Union

Im Rahmen der Öffnung der Gesundheitsmärkte und der aktuell angestrebten "Liberalisierung" gewinnt die europaweite Mobilität von Ärzten zunehmend an Bedeutung. Trotz umfangreicher Diskussionen bleibt jedoch immer noch fraglich, in welchem Maße diese Mobilität überhaupt genutzt werden kann bzw. genutzt werden darf. Denn die Freiheit des Berufszugangs und der Berufsausübung kollidiert oftmals mit dem Allgemeinwohl. Entsprechend kollidieren gemeinschaftliche Rechtsangleichungsmaßnahmen mit staatlichen Regelungen. Die Dissertation untersucht die Grenzen der Inanspruchnahme und Ausweitung des gemeinschaftlichen Freizügigkeitsrechts der Ärzte im Spannungsfeld zwischen europäischer Integration und einzelstaatlicher Souveränität. Sie konzentriert sich auf die Prüfung von wesentlichen Freizügigkeitsbeeinträchtigungen beim ärztlichen Berufszugang und der ärztlichen Berufsausübung im Hinblick auf die Verwirklichung ärztlicher Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Anhand der Merkmale ärztlicher Berufsausübung wird die besondere Stellung des Arztberufs innerhalb der Gesellschaft herausgearbeitet. Zudem kommen Überlegungen über die Stellung des Arztes in einem nationalen Gesundheitsdienst und einem Sozialversicherungssystem zum Tragen. Im Anschluss wird die Zuständigkeit der EU sowie der Mitgliedstaaten erörtert, aus

Gemeinwohlgründen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu handeln. Die Übertragbarkeit eines Modells der abgestuften Verhältnismäßigkeitsprüfung für staatliche Eingriffe in die Personenverkehrsfreiheiten der Ärzte wird untersucht und bestätigt. Im Rahmen der Verdeutlichung des Umfelds für die Regulierung der Freizügigkeit wird das Berufszugangs- und Berufsausübungsrecht der Ärzte einer eingehenden gemeinschaftsrechtlichen Prüfung unterzogen. Dabei werden die einzelnen Arten von Eingriffen in die Grundfreiheiten behandelt.

Das Kernproblem der Untersuchung von Freizügigkeitsbeschränkungen von Ärzten im Zusammenhang mit der Errichtung des europäischen Binnenmarkts besteht unter anderem in der Abstimmung der verschiedenen Rechtsvorschriften. Durch die Unterscheidung zwischen Marktzugangsregelungen und solchen Regelungen, die ausschließlich die Berufsausübung erschweren, sowie durch die jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Rechtfertigung kann ein angemessener Ausgleich zwischen der gemeinschaftsrechtlich angestrebten Ausweitung der Freizügigkeit (Anwendungsbereich der Personenverkehrsfreiheiten) einerseits und der mitgliedstaatlichen Regulierung der Arzttätigkeit andererseits hergestellt werden. Zieht man die *Keck*-Formel analog heran, sind Regelungen von Ausübungsmodalitäten nur dann verboten, wenn sie offen oder versteckt diskriminieren, es sei denn, es liegen Rechtfertigungsgründe vor. Reine Marktzugangsregelungen oder Regelungen der Berufsausübung, die den Marktzugang erschweren, sind hingegen am Beschränkungsverbot zu messen und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Im Bereich des subjektiven Berufszugangs (Anerkennung von Berufsqualifikationen) bewirkt die Koordinierung und schrittweise Harmonisierung der ärztlichen Qualifikationsanforderungen eine zunehmend spürbare Dynamik. Hemmnisse der grenzüberschreitenden Mobilität von Ärzten werden jedoch weiterhin im Bereich des objektiven Berufszugangs aufgestellt, da sie mit der Verteilung und Verwaltung staatlicher Ressourcen im Gesundheitswesen verbunden sind. In diesem Bereich wird eine verbesserte Transparenz und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erwartet.

Dimitris Kremalis

5. Promotionen

Betreuer:
Ulrich BECKER

2006: Ariane WIEDMANN, "Die Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien im Lichte des Gemeinschaftsrechts". Ludwig-Maximilians-Universität München.

2006: Monika GOLLER, "Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenrisiko bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen – Soziale Sicherheit und Arbeitgeberhaftung im internationalen Sozialrecht Deutschlands und Australiens". Universität Regensburg.

2007: Claudia MATTHÄUS, "Schadensminderungspflichten im Haftpflicht- und Sozialrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz". Ludwig-Maximilians-Universität München.

6. Habilitation

Betreuer:
Ulrich BECKER

2006: Alexander GRASER, "Gemeinschaften ohne Grenzen? Zur Dekonzentration der rechtlichen Zugehörigkeit zu politischen Gemeinschaften?" Ludwig-Maximilians-Universität München.



IV. Veranstaltungen des Instituts



1. Tagungen und Workshops

18./19. Januar 2006:

Workshop "**Access to Social Security for Non-Citizens and Informal Sector Workers**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law (CICLASS), University of Johannesburg, Südafrika.

Marius Olivier, Ulrich Becker:

Welcome and overview of project

Ockert Dupper: Institutional framework, legal instruments and legal techniques relating to the promotion of access to social security to non-citizens: An international perspective

Bernd Schulte: Institutional framework, legal instruments and legal techniques relating to the promotion of access to social security to non-citizens: A German perspective

Daleen Millard: Co-ordination methods and legal instruments for promoting access to social security to non-citizens: A South African perspective

Alexander Graser: Taking inclusion seriously: An outside perspective on the Khosa decision of the Constitutional Court of South Africa

Nicola Smit: Institutional framework, legal instruments and legal techniques relating to the promotion of access to social security to informal sector workers: An international perspective

Edwin Kaseke: Institutional framework, legal instruments and legal techniques relating to the promotion of access to social security to informal sector workers: A South(ern) African perspective

George Mpedi: Promoting access to social security for informal sector workers: A German perspective

Mathias Nyenti: Adjudication and enforcement mechanisms and the administrative framework.

17. Februar 2006:

Workshop "**Reform der niederländischen Krankenversicherung**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Einführung in die Thematik des Workshops
Christina Walser: Die niederländische Reform der Krankenversicherung aus deutscher Sicht

Geert Jan Hamilton: Fragen der Finanzierung in der niederländischen Reform des Krankenversicherungssystems

Gert Jan Velders: Flexibilisierung der Vertragsgestaltung in der niederländischen Krankenversicherung

Bob Boelema: Role of competition authorities in the health insurance reform

Hans Maarse: Competitive elements in the Netherlands reform of health insurance.

9./10. März 2006:

Wissenschaftliches Kolloquium "**Familienpolitik in der alternden Gesellschaft. Ein deutsch-japanischer Vergleich**", Tsukuba University, Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin, Deutsches Institut für Japanstudien, Friedrich-Ebert-Stiftung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Tsukuba University, Tokyo, Japan.

I. Einführung und historische Entwicklung

Miyoko Motozawa: Bedeutung des deutsch-japanischen Vergleichs

Toshiko Himeoka: Historische Entwicklung des Begriffs Familie und Familienformen in Deutschland und Japan

II. Familie als Gegenstand staatlicher Politik

Masanobu Masuda: Japanisches Verständnis

Wolfgang Meincke: Deutsches Verständnis – Bedeutung der Familienpolitik

Diskussion: Was ist Familie? Was ist Familienpolitik? Warum gibt es den Begriff Familienpolitik in Japan nicht?
Moderation: *Harald Kleinschmidt*

III. Demographische Grundlagen

Makoto Ato: Entwicklung der Familienstruktur in der Gesellschaft – Demographische Grundlagen

Sawako Shirahase: Die ökonomische Bedeutung der Familie

Diskussion: Notwendigkeit und Ziele der Familienpolitik. Moderation:

Makoto Arai

IV. Gesellschaftliche Bedeutung

Sumio Hatano, Harald Conrad:

Begrüßung

Miyuki Shimoebisu: Gesellschaftliche Bedeutung von Familie – Familie als Erbringer sozialer Leistungen

Bernd Baron von Maydell: Ziele und Aufgaben einer modernen Familienpolitik

Diskussion: Gesellschaftliche Bedeutung von Familie und gesellschaftliche Anerkennung von Familienarbeit.

Moderation: *Yoko Tanaka*

V. Unterstützung der Familie

Takahiro Eguchi: Die japanische Rechtslage, insbesondere im Rahmen des Sozialrechts

Eva Maria Hohnerlein: Unterstützung der Familie durch Geldleistungen und soziale Dienste – Die Situation des deutschen Rechts, insbesondere des Sozialrechts

Diskussion: Was fehlt noch? Was blieb bisher unberücksichtigt? Moderation:

Nanako Tamiya

VI. Vergleich der Familienpolitik in europäischen Ländern

Uta Meier-Grüwe: Veränderte Familienrealitäten und der familienpolitische Paradigmenwechsel in Deutschland

Diskussion: Was können wir aus den Erfahrungen der europäischen Länder lernen? Moderation: *Harald Conrad*

VII. Thesen für eine moderne Familienpolitik

Miyoko Motozawa: Vorstellung eines Entwurfs für eine moderne Familienpolitik

Diskussion: Ziele und Aufgaben einer modernen Familienpolitik im 21. Jahrhundert. Moderation: *Miyoko Motozawa*

Bernd Baron von Maydell: Zusammenfassung und Schlusswort.

11. März 2006:

Kolloquium "**Migration, Beschäftigung und soziale Sicherheit**" zu Ehren von Prof. Dr. Michael Wollenschläger aus Anlass seines 60. Geburtstags, Hans Hablitzel, Eckhard Kreßel und Ulrich Becker, Residenz in Würzburg.

Ulrich Becker: Begrüßung

Hans Hablitzel: Laudatio

Albert Schmid: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Jahr nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes

Eckhard Kreßel: Die Arbeitsmarktformen

Peter Stiegnitz: Arbeitsmigration nach und von Ungarn. Ergebnisse einer migrationssoziologischen Studie

Andrzej Sakson: Migrationsprobleme in Polen

Albrecht Weber: Europarechtliche Aspekte illegaler Migration

Ulrich Becker: Migration und soziale Sicherheit.

22./23. Juni 2006:

3rd Workshop "**General Principles of Social Security Law in Europe**", Research Unit Europe and Social Security der Katholieke Universiteit Leuven und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Frauenchiemsee.

Friso Ross: The legal principle *Security*

Ulrich Becker, Matthias Knecht,

Danny Pieters, Benno Quade, Friso

Ross, Paul Schoukens, Markus Sichert:

Discussion on other legal principles.

30. Juni 2006:

trESS Seminar "**Die gemeinschaftsrechtliche Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union**", EU gefördertes Netzwerk trESS (training and reporting on European Social Security), Bernd Schulte (Nationaler Experte des trESS Netzwerks für Deutschland), Bundesministerium für Gesundheit, Berlin.

Bernd Schulte: Einführung in die Thematik des Seminars

Bernhard Spiegel: Die neue Verordnung (EG) 883/2004, der Entwurf für



ihre Anwendungsverordnung und die aktuelle Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Koordinierungsrecht

Rainer Schlegel: Das Europäische Koordinierungsrecht aus der Sicht der deutschen Sozialgerichtsbarkeit

Albrecht Otting: Die neue Verordnung (EG) Nr. 883/04 und der Vorschlag für eine Umsetzungsverordnung aus Sicht der Bundesregierung

Matthias Hausschild: Die Verordnung aus der Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung

Hans-Holger Bauer, Frank-Peter Kampmann, Stefanie Klein, Günther Lorff: Die Verordnung aus der Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung.

2./3. Oktober 2006:

Workshop "**Social Security in Germany and Japan**", National Institute of Population and Social Security Research, Chuo University und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Hakone, Japan.

Tetsuo Fukawa, Yasuko Hashimoto, Keimei Kaizuka, Kohei Komamura, Shinya Matsuda, Kotaro Tanaka, Takeshi Tsuchida, Ulrich Becker, Reinhard Busse, Gerhard Igl, Matthias Knecht, Bernd Baron von Maydell, Heinz Rothgang, Winfried Schmähl: Gemeinsame Diskussion der projektbezogenen Länderberichte.

4. Oktober 2006:

Symposium "**Health Care, Long-Term Care and Pensions in Germany and Japan: New Forms of Solidarity and Competition**", Institute for Health Economics and Policy, Chuo University und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Tokyo, Japan.

Keimei Kaizuka: Social welfare systems – Germany and Japan

Ulrich Becker: The future direction of social security and a new form of solidarity in Japan und Germany

Reinhard Busse: Health insurance in Germany: Challenges and current developments

Heinz Rothgang: Financing, providing and regulating long-term care in Germany – What lesson can we learn from the German experience?

Winfried Schmaehl: A new paradigm shift in German pension policy and the impacts

Ulrich Becker, Bernd Baron von Maydell, Gerhard Igl, Keimei Kaizuka, Takeshi Tsuchida, Tetsuo Fukawa: Podiumsdiskussion "Health care, long-term care and pensions in Germany and Japan: New forms of solidarity and competition".

23./24 Oktober 2006:

2nd Workshop "**Activating Labour Market Policies**", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bonn.

Regina Konle-Seidl, Otto Kaufmann,

Werner Eichhorst: General aims and research questions of the joint project
Regina Konle-Seidl, Otto Kaufmann, Werner Eichhorst: The joint work so far: Experiences and difficulties

Dan Finn: Target groups of activation
Giuliano Bonoli: Changes in benefits, enabling schemes and benefit conditionality

Regina Konle-Seidl: Activation and the welfare state logic: Breaking with path dependence

Benno Quade: Legal foundations of activation: Activation and law – the citizen and the state

Otto Kaufmann: Activation and legal problems

Markus Sichert: Constitutional and international legal aspects to activation in different welfare states

Els Sol, Lisbeth Pedersen: Governance: Reorganization of administrative bodies

Bernd Schulte, Harm van Lieshout: Implementation: Formal and actual procedures and practical experiences, legal aspects

Christopher O'Leary, Jean-Claude

Barbier: Outcomes of activation: Socio-economic aspects

Friso Ross: Outcomes of activation: Legal aspects – General overview

Markus Sichert: Outcomes of activation: Legal aspects – Specific problems

Werner Eichhorst: Preliminary conclusions – Outline of the concluding chapter.

1./2. Dezember 2006:

XIX. Wissenschaftliches Kolloquium "**Arzneimittel im Europäischen Binnenmarkt**", Wissenschaftliche Gesellschaft für Europarecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Jürgen Schwarze, Ulrich Becker:

Eröffnung und Einführung

I. Grundfragen

Wulf-Henning Roth: Möglichkeiten und Grenzen eines einheitlichen Binnenmarktes für Arzneimittel

Ulf Doepner: Statement zur Abgrenzung von Arznei- und Lebensmitteln

II. Vertrieb von Arzneimitteln

Elmar Mand: Nationales Vertriebsrecht für Arzneimittel im grenzüberschreitenden Handel

Lutz Tisch: Statement zur Rolle der Apotheken für die Arzneimittelversorgung im Binnenmarkt

III. Preisvereinbarungen und Preisregulierungen

Markusichert: Neue Versorgungsformen und Rabatte für ausländische Leistungserbringer

Thorsten Kingreen: Festbeträge und Nutzenbewertung

Ulrich Vorderwülbecke, Rainer Hess: Statements.

7. – 9. Dezember 2006:

Seminar "**Die Neustrukturierung der sozialen Sicherheit in Deutschland und in der Türkei**", Türkische und deutsche Sektionen der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Ankara, Türkei.

I. Gründe und Ziele der Neustrukturierung

Ulrich Becker: Aus deutscher Sicht

Ali Guzel: Aus türkischer Sicht

II. Die Organisation der Sozialen Sicherheit: Neustrukturierungen

Friso Ross: Aus deutscher Sicht

Ali Nazim Sozer: Aus türkischer Sicht

III. Grundzüge der Neustrukturierung der Krankenversicherung

Markusichert: Aus deutscher Sicht

Ali Riza Okur: Aus türkischer Sicht

IV. Grundzüge der Neustrukturierung der Rentenversicherung

Otto Kaufmann: Aus deutscher Sicht

Nurşen Camklioğlu: Aus türkischer Sicht

V. Neustrukturierung der Sozialhilfe

Hans-Joachim Reinhard: Aus deutscher Sicht

Levent Akın: Aus türkischer Sicht.

18. Dezember 2006:

Workshop "**State of Research into a Global Social Order and Possibilities for its Further Investigation**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Welcome and introduction

Thilo Marauhn, Angelika Nußberger,

Martin Scheinin: State of research to date

Thilo Marauhn, Angelika Nußberger,

Martin Scheinin: Possibilities for investigating a global social order.

8. Januar 2007:

Workshop "**Social Policy Research: Substantive Perspectives and Potential Links to Legal Aspects**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Welcome and introduction

Isabela Mares: Future directions of research in the study of social policy

Lutz Leisering: Relating sociological and legal research on global social policy

Joakim Palme: Possible links between socio-legal questions and social policy research

Isabela Mares, Lutz Leisering, Joakim

Palme: Statements on interdisciplinary approaches: Potential links between the legal studies of the institute and social policy research.

19. Januar 2007:

Deutsch-Österreichisches trESS Seminar zum Europäischen koordinierenden Sozialrecht "**Probleme der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Sozialleistungen (Grenzgänger, Patienten, Anbieter)**", EU-gefördertes Netzwerk trESS (training and reporting on European Social Security), Bernd Schulte (Nationaler Experte des trESS Netzwerks für Deutschland), Walter J. Pfeil (Nationaler Experte für Österreich), Bayerisches Staatsministe-



rium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, München.

15. März 2007:

Deutsch-Japanischer Workshop "**Familienpolitik**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, Tsukuba University und Japanisch-Deutsches Zentrum, Berlin.

Miyoko Motozawa, Bernd Baron von Maydell: Einführung

Toshihiko Hara: Demographie in ihrer Bedeutung für die Familienpolitik (Problembeschreibung und Problembewältigung?)

Uta Meier-Gräwe: Der 7. deutsche Familienbericht in seiner Bedeutung für einen deutsch-japanischen Vergleich

Eva Maria Hohnerlein: Familienpolitik und Frauenpolitik

Yoko Tanaka: Familienpolitik und betriebliche Sozialpolitik

Bernd Baron von Maydell: Familienpolitik und allgemeine Sozialpolitik.

26. März 2007 – 5. April 2007:

Expertenworkshop "**Soziale Sicherheit in Indonesien**", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Standards of international social security law

Barbara Darimont: System and structure of health insurance law in China

Peter A. Köhler: Old age pension. History and stability of old age pension system – Basic elements

Hans-Joachim Reinhard: Unemployment insurance

Bernd Schulte: General issues in social insurance

Bernd Schulte: Death benefits

Bernd Schulte: Law enforcement

Markus Sichert: The grand legal design: Mapping basic principles and general issues on common structures of insurance law

Markus Sichert: Outlines of a law on social security administrative bodies – With special regard to issues of decentralization

Markus Sichert: Social security administrative bodies: Health insurance and financing at a glance

Markus Sichert: Designing Health Insurance Law: Funds and pooling – Central and decentralized structures

Markus Sichert: Special issues of designing Health Insurance Law: Collecting contributions, pooling, contracting for services and quality management

Christina Walser: System of statutory Health Insurance Law

Christina Walser: System of work accident and diseases insurance.

19. April 2007:

Workshop "**Perspektiven integrierter Versorgung im Wettbewerb**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Einführung in die Thematik des Workshops I. Europarechtliche Einflüsse und Gesundheitsreform

Christina Walser: Integrierte Versorgung in Europa – Ein rechtsvergleichender Überblick

Markus Sichert: Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für integrierte Versorgung

Franz Knieps: Integrierte Versorgung auf dem Weg zur neuen "Regelversorgung"?

II. Wettbewerb in der integrierten Versorgung

Jutta Kaempfe: Vertragswettbewerb zwischen den Krankenkassen in der integrierten Versorgung

Karsten Scholz: Vertragswettbewerb zwischen den Leistungserbringern in der integrierten Versorgung

Karl-Heinz Möller: Das Medizinische Versorgungszentrum in der integrierten Versorgung

Tobias Seiffert: Statement aus Sicht eines Medizinischen Versorgungszentrums

Alfried Schinz: Statement aus Perspektive der niedergelassenen Ärzte.

25. Mai 2007:

trESS Seminar "**Die gemeinschaftsrechtliche Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union**", EU gefördertes Netzwerk

trESS (training and reporting on European Social Security), Bernd Schulte (Nationaler Experte des trESS Netzwerks für Deutschland), Marcus Göbel, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin.

Bernhard Spiegel: Vorstellung des trESS-Projekts und des trESS Netzwerks

Bernd Schulte: Einführung in die Thematik des Seminars

Bernhard Spiegel: Die Europäische Sozialrechtskoordinierung – Aktueller Stand (unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gesamtberichts – "European Report")

Franz-Peter Kampmann: Die Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) 883/2004: Titel III Kapitel I: Krankenversicherung

Matthias Hauschild: Der Stand der Arbeiten zur elektronischen Datenübermittlung nach der Neuregelung

Ulrike Kraus: Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in anderen Mitgliedstaaten nach der Neuregelung der Verordnung

Elisabeth Reker: Die grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Leistungen bei Krankheit aus Sicht der deutschen Krankenversicherung

Günther Lorff: Diskussionsbeitrag

Bernhard Pabst: Der Regress im Europäischen Koordinierungsrecht

Rolf Schuler: Die Europäische Sozialrechtskoordinierung im Lichte der deutschen Judikatur.

22. Juni 2007:

4th Workshop "**General Principles of Social Security Law in Europe**", Research Unit Europe and Social Security der Katholieke Universiteit Leuven und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Katholieke Universiteit Leuven, Belgien.

11. – 13. Juli 2007:

Workshop "**Choice and Competition in Hospital Health Care**", Institute of Government and Public Affairs, University of Illinois und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Frauenchiemsee.

7. September 2007:

Alumnitreffen 2007, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Bericht über jüngste Entwicklungen des Instituts und aktuelle Forschungsprojekte

Christina Wälsler: Die niederländische Krankenversicherungsreform vor dem Hintergrund des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes.

1. Oktober 2007:

Tagung "**Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Münchner Rück, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Einführung in die Tagungsthematik
I. Versicherungsschutz

Kenichiro Nishimura: Wegeunfälle und Berufskrankheiten in der japanischen gesetzlichen Unfallversicherung unter besonderer Berücksichtigung von schwer definierbaren Berufskrankheiten, Karôshi und der Asbestenschädigungsproblematik

Maximilian Fuchs: Einschränkung des Versicherungsumfangs in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung im Hinblick auf Wegeunfälle und Berufskrankheiten

II. Finanzierung

Takashi Muranaka: Dualität von Kapitaldeckung und Umlageverfahren im Finanzierungssystem der japanischen gesetzlichen Unfallversicherung

Ulrich Becker: Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung – Chancen und Risiken bei Einführung von Kapitaldeckungselementen

Héctor Upegui: Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsformen der Arbeiterunfallversicherung – Beobachtungen aus ausgesuchten Märkten

III. Rentenbemessung

Thomas Gächter: Rentenbemessung in der schweizerischen gesetzlichen Unfallversicherung

Andreas Kranig: Reformbestrebungen der Rentenbemessung in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung.



4. – 6. Oktober 2007:

Interdisziplinäre Tagung "**Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich**", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Centro Italo-Tedesco Villa Vigoni, Lovenjo di Menaggio (Como), Italien.

Ulrich Becker, Eva Maria Welskop-

Deffaa: Begrüßung

Trudie Knijn: Der Wandel der Rollenleitbilder in Europa: Ist das "adult-worker-model" auf dem Vormarsch?

I. Theoretische Grundlegung

Kirsten Scheiwe: Auf den Spuren der Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht- Ein Rekonstruktionsversuch

Eva Maria Hohnerlein: Rollenleitbilder und Sozialleistungen – Fragestellungen aus vergleichender Sicht

Marianne Heimbach-Steins: Konzepte der Eigenverantwortung und Rollenleitbilder aus sozialetischer Perspektive II. Rollenleitbilder im deutschen Familien- und Sozialrecht: Kohärenzen und Widersprüche

Stephan Meder: Eigenverantwortung und Solidarität im Familienrecht am Beispiel des Geschiedenenunterhalts

Anne Sanders: Aspekte des Ehegüterrechts

Hans-Joachim Reinhard: Eigenverantwortung, eheabhängige und solidarische Absicherung von Frauen – Rollenleitbilder in der Sozialversicherung und in beitragsunabhängigen Leistungssystemen

Ute Klammer: Eigenständige und abgeleitete Existenzsicherung von Frauen – Empirische Befunde

III. Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich
Italien:

Maria Giovanna Cubeddu-Wiedemann: Eigenverantwortung und private Solidarität unter Ehegatten: Rollenleitbilder im italienischen Familienrecht – Insbesondere im Ehegüter- und Scheidungsfolgenrecht

Edoardo Ales: Eigenverantwortung, eheabhängige und solidarische Absicherung von Frauen im italienischen Sozialleistungsrecht – Rollenleitbilder in

der Sozialversicherung und in beitragsunabhängigen Leistungssystemen
Großbritannien:

Anne Barlow: Eigenverantwortung und private Solidarität unter Ehegatten – Rollenleitbilder im englischen Familienrecht, insbes. im Ehegüterrecht und Scheidungsfolgenrecht

Linda Luckhaus: Eigenverantwortung, eheabhängige und solidarische Absicherung von Frauen im englischen Sozialrecht – Rollenleitbilder in der Sozialversicherung und in beitragsunabhängigen Leistungssystemen

Jacqueline O'Reilly: Eigenständige und abgeleitete Existenzsicherung von Frauen – Empirische Befunde

Frankreich:

Harry Willekens: Eigenverantwortung und Solidarität im Familienrecht: Die Entwicklung der Rollenleitbilder im französischen Ehegüter- und Scheidungsfolgenrecht – mit Bezügen zum belgischen Recht

Nicole Kerschen: Eigenverantwortung, eheabhängige und solidarische Absicherung von Frauen im französischen Sozialleistungsrecht: Rollenleitbilder in der Sozialversicherung und in beitragsunabhängigen Leistungssystemen

Marie-Thérèse Letablier: Eigenständige und abgeleitete Existenzsicherung von Frauen – Empirische Befunde

Dänemark:

Line Olsen-Ring: Eigenverantwortung und Solidarität unter Ehegatten im dänischen Familienrecht: Rollenleitbilder am Beispiel des Ehegüter- und Scheidungsfolgenrechts

Kirsten Ketscher: Eigenverantwortung, eheabhängige und solidarische Absicherung von Frauen im dänischen Sozialrecht – Rollenleitbilder in der Sozialversicherung und in beitragsunabhängigen Leistungssystemen

Bent Greve: Eigenständige und abgeleitete Existenzsicherung von Frauen – Empirische Befunde

IV. Vergleichende Schlussfolgerungen
Dieter Martiny: Schlussfolgerungen aus familienrechtsvergleichender Perspektive

Eberhard Eichenhofer: Schlussfolgerungen aus sozialrechtsvergleichender Perspektive

Podiumsdiskussion: Geschlechterrollen, Eigenverantwortung und Solidarität – Wohin steuert Europa?

Eberhard Eichenhofer, Jeanne Fagnani, Trudie Knijn, Dieter Martiny, Ingeborg Schwenzler, Reinhold Thiede, Paola Villa.

5. Oktober 2007:

Symposium "**Die Reform des World Anti-Doping Code (WADC)**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg.

Reinhard Zimmermann: Begrüßung und Einführung

Dirk-Reiner Martens: Der WADC in der bisherigen Rechtsprechung des CAS

Ulrich Haas: Die rechtliche Beurteilung der Reform des WADC

Jörg Jaksche: Kommentar "Die Reform des WADC aus der Sicht des Sportlers"

Marion Rodewald: Kommentar "Die Reform des WADC aus der Sicht des Sportlers"

Denis Oswald: Kommentar "Die Reform des WADC aus der Sicht der Verbände"

Michael Lehner: Kommentar "Die Reform des WADC aus anwaltlicher Sicht"

Ulrich Becker: Diskussionsleitung.

12. Oktober 2007:

Feierstunde zur Übergabe der Festschrift "Alterssicherung in Deutschland" für Prof. Dr. Franz Ruland zum 65. Geburtstag, Kardinal-Wendel-Haus, München.

Ulrich Becker: Begrüßung und Laudatio

Gerhard A. Ritter: Der deutsche Sozialstaat und die Wiedervereinigung.

20. – 24. Oktober 2007:

Workshop "**Kulturwissenschaftliche Grundlegung und Erklärungshypothesen divergenter Politiken, sowie Rechtsetzung für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien und den Bedingungen des demographischen Wandels**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht,

gefördert von der Robert Bosch Stiftung, Kardinal-Wendel-Haus, München.

I. Grundlegung

Bernd Baron von Maydell: Einführung in die Projektdiskussion

Peter Pörtner: Kulturwissenschaftliche Grundlegung

Andreas Kruse: Erscheinungsformen von Behinderung in einer alternden Gesellschaft

Miyoko Motozawa: Behinderung und Familie

Klaus Lachwitz: Politik und Recht für behinderte Menschen zwischen "Staat und Markt"

Rainer Pitschas: Behinderte Menschen in der kommunalen Sozialpolitik

Burkhard Rappl, Alexander Drewes: Statements zur Politik für behinderte Menschen in Deutschland

Werner Tegtmeier: Sozialpolitik – unter besonderer Berücksichtigung der Behindertenpolitik – im deutschen Sozialstaat seit der Vereinigung

II. Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Süd- und Ostasien

Ming Cheng Kuo: Behindertenpolitische Grundlegung: Asien

Kwang Seok Cheon: Leistungen für behinderte Menschen: Asien

William Gnanasekaran: Indien: Politik und Recht der Eingliederung von behinderten Menschen

Soh-Yeon Won: Korea: Bildungspolitik für junge behinderte Menschen und die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung

Makoto Arai: Japan: Die Betreuung älterer behinderter Menschen

Ding Na: Volksrepublik China: Die Situation erwerbstätiger behinderter Menschen in der V. R. China

III. Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Europa

Bernd Schulte: Behindertenpolitische Grundlegung: Die europäische Union

Peter Trenk-Hinterberger: Leistungen für behinderte Menschen: Europa

Franz Pennings: Niederlande: Formen der Erbringung von gesundheitlichen oder sozialen Dienstleistungen an behinderten Menschen

Peter A. Köhler: Schweden: Teilhabe und Zugang für alle – auch für behinderte Menschen



Jef van Langendonck: Die Vertretung der Interessen behinderter Menschen in der Sozialpolitik Belgiens

Petr Tröster: Tschechien: Die Rolle der behinderten Menschen in der Zivilgesellschaft

Maksat Kachkeev: Russland: Die Rechte der behinderten Menschen in Russland: Zustandsanalyse unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung

IV. Projektfortführung – Ausblick

Alexander Graser: Ergebnisbericht.

26./27. Oktober 2007:

Workshop "**Law and Social Security in Developing Countries**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Ulrich Becker: Welcome speech

I. Social security in developing countries: A theoretical perspective

Keebet von Benda-Beckmann: Law, development and social security

Lutz Leisering: Basic income schemes in developing and transitional countries
II. Collision or harmonisation of formal and informal social security?

Edwin Kaseke: Social security provisioning in southern Africa: Developing a framework for the integration of informal social security into the formal systems

III. Developing or transforming social security in developing countries

James Midgley: Developing appropriate approaches for developing social welfare in developing countries: A global perspective

Debi Saini: Community-based forms of social security: Can the Indian approach be replicated in other developing countries?

8. – 9. November 2007:

International Conference on the Right to Health, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Rio de Janeiro, Brasilien.

I. The right to health at international level

Aart Hendriks

II. Background: Constitutional and financial law

Ulrich Becker: Constitutional background in Germany

Ingo Sarlet: Constitutional background in Brazil

Ricardo Lobo Torres: Financial background in Brazil

III. Organisation of the healthcare system

Markus Sichert: Statutory health insurance in Germany

Rodrigo Brandao: Health system in Brazil – Organizational and structural aspects

Carlos Alberto Molinaro: Access to courts and instruments of enforcement of the right to health

Daniel Sarmento: Control of administration and legislation

IV. Experience gained from other countries

Miguel Carbonell: The situation in Mexico

Marius Olivier: The situation in South Africa.

4. Dezember 2007:

Workshop "**Neueste Entwicklungen in der sozialen Sicherheit in Deutschland**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Renmin University, Peking, V. R. China.

Barbara Darimont: Deguo de canjiren shehui kaozhang (Soziale Sicherheit behinderter Menschen in Deutschland)

Ulrich Becker: Social security in Germany: Emergence, extension and reform with special regard to old age pensions.

19. Dezember 2007:

Workshop: "**Wettbewerb im Gesundheitswesen**", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

Thorsten Kingreen, Ulrich Becker:

Zu den juristischen Fragestellungen

Thomas Gerlinger: Fragestellungen und Forschungsansätze aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive

Mathias Kifmann: Wettbewerb zwischen Krankenversicherungen aus ökonomischer Perspektive.

2. Gastvorträge

11. Januar 2006:

Dr. Fangfang YANG, Renmin University of China, Peking, V. R. China: "Chinese Governmental Responsibility for Pension Insurance".

23. Februar 2006:

Surab KWIRKWAIA, Institute of State and Law of the Georgian Academy of Sciences, Tbilissi, Georgien: "Möglichkeiten für den Aufbau des Sozialstaats in postkommunistischen Gesellschaften (Allgemeine Übersicht)".

2. Mai 2006:

Corinne PACIFICO, Université de Fribourg, Schweiz: "Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit im Freizügigkeitsabkommen CH-EU".

28. Juni 2006:

Dr. Heping CAI, Renmin University of China, Peking, V. R. China: "Ländliche Wanderarbeitnehmer in China – Probleme und Lösungsansätze".

30. Juni 2006:

Dr. Alpay HEKIMLER, Faculty of Economics, Department of Labor Economics and Industrial Relations, University of Istanbul, Türkei: "Die Sozialversicherungsreform in der Türkei: Grundlagen der Neustrukturierung des Sozialversicherungssystems".

20. Juli 2006:

Prof. Dr. Robert C. L. MOFFAT, Levin College of Law, University of Florida, USA: "The Entitlements Blackhole: The Transformation of the West".

11. Oktober 2006:

Dr. Gerda NEYER / Harald WILKOSZEWSKI, MPI für demographische Forschung, Rostock: "The European Population and Policy Laboratory".

13. Dezember 2006:

Prof. Ockert DUPPER, University of Stellenbosch, Südafrika: "Challenging the Old Age Pension Eligibility Criteria in South Africa: Some Preliminary Remarks".

28. Februar 2007:

Qingmei QIAO, Renmin University of China, Peking, V. R. China: "Problems and Trends in Chinese Accident Insurance Program – Learning from Germany".

6. März 2007:

Prof. Dr. Akira MORITA, Toyo University, Tokyo, Japan: "Überlegungen zur japanischen Rechtskultur – unter dem Gesichtspunkt der 'Amae' als Schlüsselbegriff".

13. März 2007:

Prof. Dr. Thomas POGGE, Columbia University, New York, USA "Stand der Forschung und Möglichkeiten der Erforschung einer Weltsozialordnung. Anerkannt und doch verletzt: Die Menschenrechte der Armen".

22. März 2007:

Dr. Martin STEFKO, Karls-Universität, Prag, Tschechische Republik: "Überblick über das Tschechische System der Sozialsicherheit".

26. März 2007:

Prof. Jian MI, China University of Political Science and Law, Peking, V. R. China: "Überblick über das chinesische Rechtssystem".

27. März 2007:

Dr. Nico KRISCH, London School of Economics, UK: "Stand der Forschung und Möglichkeiten der Erforschung einer Weltsozialordnung".

26. April 2007:

Dr. Winfried SÜß, Historisches Seminar, LMU München: "Der Wohlfahrtsstaat in der Krise der 1970er Jahre. Überlegungen zum deutschen Fall und Anmerkungen zum europäischen Vergleich".

19. Juni 2007:

Prof. Dr. Erwin MURER, Lehrstuhl Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Department für Öffentliches Recht, Université de Fribourg, Schweiz: "Zur Reform der schweizerischen Invalidenversicherung".



19. September 2007:

Dr. Nurşen CANIKLIOĞLU, Faculty of Law, Marmara University, Istanbul, Türkei: "Die finanziellen Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung gemäß dem Gesetz Nr. 5510".

15. November 2007:

Prof. Dr. Grega STRBAN, Universität Ljubljana, Slowenien: "Reformen des Sozialrechts in Slowenien – Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, Einführung einer Pflegeversicherung".

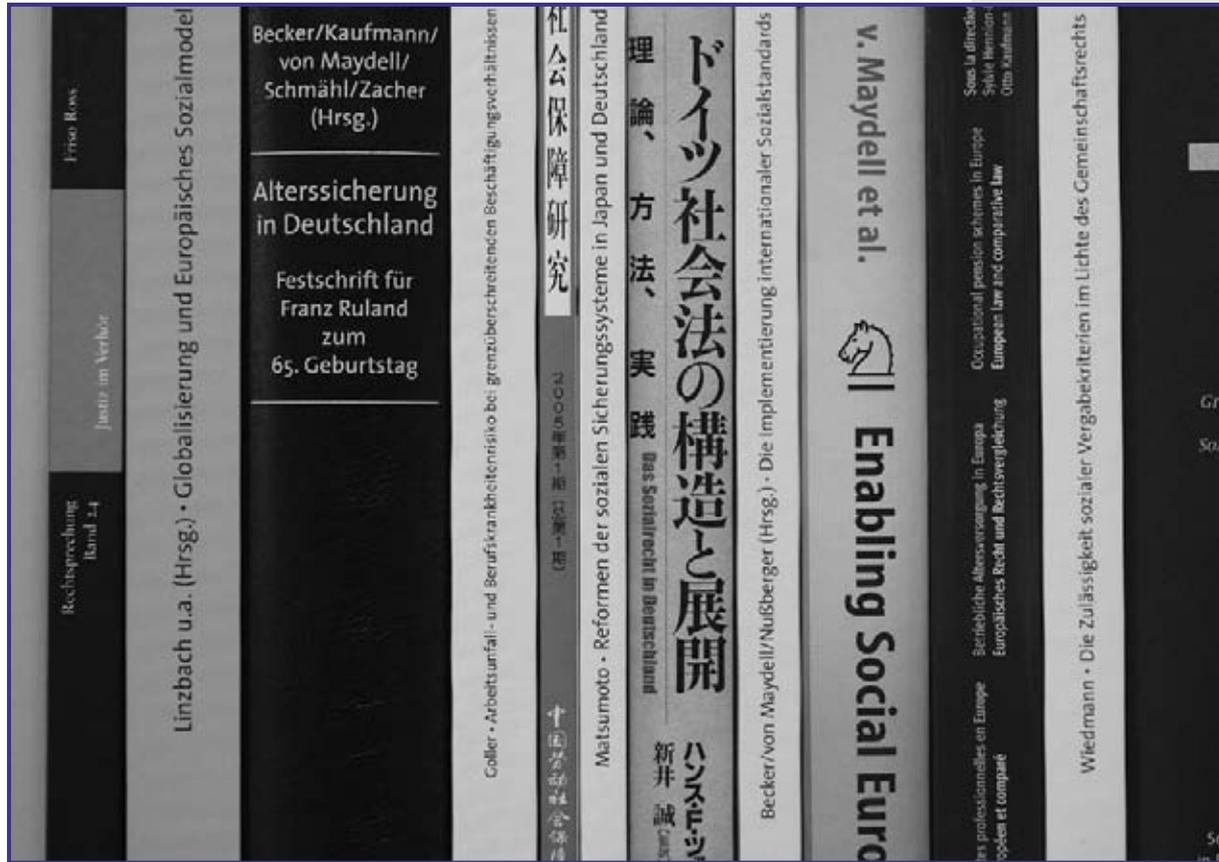
19. November 2007:

Prof. Gongcheng ZHENG, Renmin University of China, Peking, V. R. China: "Zuixinde zhongguo de shehui baozhang lifa de fazhan" (Aktuelle Entwicklungen in der sozialrechtlichen Gesetzgebung in der V. R. China).

29. November 2007:

Prof. Dr. Ockert DUPPER, University of Stellenbosch, Südafrika: "Recent Developments in South African Social Law".

V. Veröffentlichungen



1. Veröffentlichungen des Instituts

Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Baden-Baden, 1984 –

- *Bd. 37:* Becker, Ulrich; von Maydell, Bernd; Nußberger, Angelika (Hrsg.): Die Implementierung internationaler Sozialstandards. Baden-Baden, 2006.
- *Bd. 38:* Wiedmann, Ariane: Die Zulässigkeit sozialer Vergabekriterien im Lichte des Gemeinschaftsrechts. Baden-Baden, 2007.
- *Bd. 39:* Matsumoto, Katsuaki: Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Japan und Deutschland angesichts der alternen Gesellschaft. Baden-Baden, 2007.
- *Bd. 40:* Goller, Monika: Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenrisiko bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen. Baden-Baden, 2007.

Working Papers. Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. München, 2005 –

- *Bd. 2:* Social security systems in Germany. Status quo and recent developments. München, 2007. 177 S.

Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS). Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft. Heidelberg, 1987 –

- Jg. 20. H. 1 - 4. 2006. 404 S.
- Jg. 21. H. 1 - 3. 2007. 223 S.

2. Veröffentlichungen der Wissenschaftler

Ulrich BECKER

— Das "Soziale" und der Wettbewerb aus juristischer Sicht. In: Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.), Das Soziale in der Alterssicherung. Bad Homburg, 2006. S. 65-78.

— Deguo fading yiliao baoxian de fazhan (The development of German statutory health insurance). In: Shehui baozhang yanjiu (Social security studies) (2006) 1. S. 40-53.

— Der soziale Bundesstaat in der Europäischen Union. In: Ralf Thomas Baus / Udo Margedant (Hrsg.), Sozialer Bundesstaat – ein Spannungsfeld. Sankt Augustin, 2006. S. 203-222.

— Der Sozialstaat in der Europäischen Union. In: Deutscher Städtetag (Hrsg.), Der Städtetag 59 (2006) 6. S. 12-16.

— Gemeinschaftsrechtliche Einwirkungen auf das Vertragsarztrecht. In: Friedrich E. Schnapp / Peter Wigge (Hrsg.), Handbuch des Vertragsarztrechts. 2. Aufl. München, 2006. S. 777-811.

— Schutz und Implementierung von EU-Sozialstandards. In: Ulrich Becker / Bernd von Maydell / Angelika Nußberger (Hrsg.), Die Implementierung internationaler Sozialstandards. Baden-Baden, 2006. S. 139-178.

— (Hrsg.): Shehui baozhang yanjiu (Social security studies). Beijing, 2006.

— Sozialpolitische Geschichte Deutschlands. Normative Grundlagen. In: Erwin Carigiet / Ueli Mäder / Michael Opielka / Frank Schulz-Nieswandt (Hrsg.), Wohlstand durch Gerechtigkeit. Zürich, 2006. S. 59-71.

—; Heckmann, Dirk; Kempen, Bernhard; Manssen, Gerrit: Klausurenbuch öffentliches Recht in Bayern. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht, öffentliches Baurecht. München, 2006.

- ; von Maydell, Bernd; Nußberger, Angelika (Hrsg.): Die Implementierung internationaler Sozialstandards. Baden-Baden, 2006.
- Alterssicherung im internationalen Vergleich. In: Ulrich Becker / Franz-Xaver Kaufmann / Bernd von Maydell / Winfried Schmähl / Hans F. Zacher (Hrsg.), Alterssicherung in Deutschland. Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag. Baden-Baden, 2007. S. 575-610.
- Das Wettbewerbsstärkungsgesetz – eine verfassungsrechtliche Bewertung. In: Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (ZMGR) (2007) 5-6. S. 101-112.
- Einführung. In: Jürgen Schwarze / Ulrich Becker (Hrsg.), Arzneimittel im Europäischen Binnenmarkt. Baden-Baden, 2007. S. 3-5.
- EU-Beihilfenrecht und soziale Dienstleistungen. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 16 (2007) 4. S. 169-176.
- Freedom of movement for workers. In: Dirk Ehlers (Hrsg.), European fundamental rights and freedoms. Berlin, 2007. S. 255-280.
- Hartz-IV und was sich dahinter verbirgt – Ziele, Inhalt und Bewertung des SGB II. In: Theodor Tomandl / Walter Schrammel (Hrsg.), Sicherung von Grundbedürfnissen. Wien, 2007. S. 23-61.
- Migration und soziale Sicherheit – die Unionsbürgerschaft im Kontext. In: Armin Hatje / Peter M. Huber (Hrsg.), Unionsbürgerschaft und soziale Rechte. Baden-Baden, 2007. S. 95-111.
- Migration und soziale Sicherheit. In: Ulrich Becker / Hans Hablitzel / Eckhard Kreßel (Hrsg.), Migration, Beschäftigung und soziale Sicherheit. Berlin, 2007. S. 53-71.
- Solidarity, financing and personal coverage. In: The Japanese journal of social security policy 6 (2007) 1. S. 1-30.
- Sozialrecht in der europäischen Integration – eine Zwischenbilanz. In: ZfSH/SGB 46 (2007) 3. S. 134-143.
- Verbandsautonomie und Gemeinschaftsrecht im Sport. In: Rainer Pitschas / Arnd Uhle (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik. Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag. Berlin, 2007. S. 996-1018.
- Vorwort. In: Katsuaki Matsumoto, Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Japan und Deutschland angesichts der alternden Gesellschaft. Baden-Baden, 2007. S. 5-9.
- ; Busse, Reinhard: Health insurance. In: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hrsg.), Social security systems in Germany. Status quo and recent developments. Munich, 2007. S. 7-76.
- ; Hablitzel, Hans; Kreßel, Eckhard (Hrsg.): Migration, Beschäftigung und soziale Sicherheit. Berlin, 2007.
- ; Haerendel, Ulrike: Einführung: Geschlechterbezogene Differenzierung in den Altersgrenzen der Rentenversicherungssysteme. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 105-113.
- ; Kaufmann, Franz-Xaver; von Maydell, Bernd; Schmähl, Winfried; Zacher, Hans F. (Hrsg.): Alterssicherung in Deutschland. Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag. Baden-Baden, 2007.
- Schwarze, Jürgen; — (Hrsg.): Arzneimittel im europäischen Binnenmarkt. Baden-Baden, 2007. (Europarecht: Beiheft; 2007, 2).



Heping CAI

Ländliche Wanderarbeitnehmer in der Volksrepublik China. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 20 (2006) 4. S. 297-319.

Barbara DARIMONT

— Deguo jiating zai shehuifa zhong de maose (The role of the family under German social law against its cultural background). In: Shehui baozhang yanjiu (Social security studies) (2006) 1. S. 172-181.

—; Cheng, Yanyuan: Reform und Gesetzgebung der chinesischen Arbeitsunfallversicherung. In: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (Hrsg.), Soziale Sicherung in China. Berlin, 2006. S. 93-111.

— Dezentralisierung im chinesischen Einheitsstaat? In: Michael Stolleis / Wolfgang Streeck (Hrsg.), Aktuelle Fragen zu politischer und rechtlicher Steuerung im Kontext der Globalisierung. Baden-Baden, 2007. S. 57-73.

— Die Verabschiedung des Arbeitsvertragsgesetzes vor dem Hintergrund moderner Sklavenhaltung in der VR China (The passage of the Labour Contract Law against the background of modern slave labour in the PRC). In: China aktuell 36 (2007) 5. S. 96-114.

— V. R. China: Frührente für Frauen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 119-126.

Cheng, Yanyuan; —: Die Debatten über die Entwürfe des Arbeitsvertragsgesetzes. In: Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) 14 (2007) 2. S. 172-181.

Mpedi, Letlhokwa George; —: The dualist approach to social security in developing countries. In: Journal of Social Development in Africa 22 (2007) 1. S. 9-33.

Ockert DUPPER

— Affirmative action in South Africa: (M)Any lessons for Europe? In: Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ) 39 (2006) 2. S. 138-164.

— Indirect social security as a means to address poverty in South Africa. In: Elize Strydom (Hrsg.), Essential social security law. 2. ed. Cape Town, 2006. S. 190-204.

— Maternity protection. In: Elize Strydom (Hrsg.), Essential social security law. 2. ed. Cape Town, 2006. S. 155-168.

— MacEwen, Martin; Louw, Andre: Employment equity in the tertiary education sector in the Western Cape. In: International journal of discrimination and the law 12 (2006) 8. S. 191-212.

Viktória FÜLÖP

Ungarn: Rückkehr zur einheitlichen Altersgrenze. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 208-212.

Alexander GRASER

— Approaching the Social Union. In: Erik O. Eriksen (Hrsg.), Law, democracy and solidarity in a post-national union. Oslo, 2007. S. 259-287.

— Demoikratie? In: Michael Stolleis / Wolfgang Streeck (Hrsg.), Aktuelle Fragen zu politischer und rechtlicher Steuerung im Kontext der Globalisierung. Baden-Baden, 2007. S. 77-96.

Ulrike HAERENDEL

— Deutschland: Frauenrenten im Ernährermodell. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 127-134.

— Geschlechterpolitik und Alterssicherung. Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung von den Anfängen bis zur Reform von 1957. In: Deutsche Rentenversicherung 62 (2007) 2/3. S. 99-124.

— Zwischen Improvisation und Selbstbehauptung: Münchner Frauen in den ersten Nachkriegsjahren. In: Elisabeth Angermair, Die Illusion des Regenbogens. München, 2007. S. 10-35.

Becker, Ulrich; —: Einführung: Geschlechterbezogene Differenzierung in den Altersgrenzen der Rentenversicherungssysteme. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 105-113.

Alpay HEKIMLER

Sosyal politika boyutunda federal almanya'da esnek çalışma modelleri. Ankara, 2006.

Eva Maria HOHNERLEIN

— Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der betrieblichen Altersversorgung (L'égalité de traitement entre hommes et femmes dans les retraites professionnelles d'entreprise. Évolutions en droits allemand et communautaire). In: Silvie Hennion-Moreau / Otto Kaufmann (Hrsg.), Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe. Droits européen et comparé. Betriebliche Altersversorgung in Europa. Europäisches Recht und Rechtsvergleichung. Occupational Pension Schemes in Europe. European Law and Comparative Law. Bruxelles, 2007. S. 41-72.

— Italien: Rückkehr zu anachronistischen Frauenaltersgrenzen? In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 143-154.

— Stichwort "Europäische Sozialcharta". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 291.

— Stichwort "Europarat". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 295-297.

— Stichwort "Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS)". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 505.

— Unterstützung für Familien durch Geldleistungen und soziale Dienste. In: Miyoko Motozawa / Bernd von Maydell (Hrsg.), Kazoku notameno Sogoseisaku (Familienpolitik im Vergleich zwischen Deutschland und Japan). Tokyo, 2007. S. 129-162.

Otto KAUFMANN

— Die französische Krankenversicherung nach der Reform. In: Das Recht der Arbeit (DRdA) 56 (2006) 1. S. 70-77.

— Die Reform der französischen Krankenversicherung. Höhere Selbstbeteiligung und neue Organisations-Strukturen sollen Defizit beseitigen. In: Soziale Sicherheit 55 (2006) 1. S. 28-35.

— Versuche zur Umgestaltung des Arbeitsvertrags in Frankreich. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 5 (2006) 5/6. S. 192-199.

— Article 129. Commentaire. In: Vlad Constantinesco / Yves Gautier / Denys Simon (Hrsg.), Traités d'Amsterdam et de Nice. Paris, 2007. S. 484-486.

— Frankreich: Altersgrenzen und Nachteilsausgleich in der Altersversicherung. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 135-142.

— La place des retraites professionnelles d'entreprise dans la protection vieillesse. The position of occupational pensions within the old age pension system. In: Silvie Hennion-Moreau / Otto Kaufmann (Hrsg.), Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe. Droits européen et comparé. Betriebliche Altersversorgung in Europa.



Europäisches Recht und Rechtsvergleichung. Occupational Pension Schemes in Europe. European Law and Comparative Law. Bruxelles, 2007. S. 5-18.

— La protection sociale dans l'espace communautaire. In: Gilbert Vincent (Hrsg.), L'avenir de l'Europe sociale. Paris, 2007. S. 205-226.

— Protection sociale d'entreprise. In: JCP, juris-classeur périodique (2007) 49. S. 45-46.

— Schwächung des Kündigungsschutzes oder solide Beschäftigungspolitik in Frankreich? In: Das Recht der Arbeit (DRdA) 57 (2007) 2. S. 173-178.

— Weakening of dismissal protection or strengthening of employment policy in France? In: Industrial Law Journal (Ind Law J) 36 (2007) 3. S. 267-286.

Hennion-Moreau, Sylvie; — (Hrsg.): Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe. Droits européen et comparé. Betriebliche Altersversorgung in Europa. Europäisches Recht und Rechtsvergleichung. Occupational Pension Schemes in Europe. European Law and Comparative Law. Bruxelles, 2007.

Hennion-Moreau, Sylvie; —: Préface (Vorwort). In: Sylvie Hennion-Moreau / Otto Kaufmann (Hrsg.), Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe. Droits européen et comparé. Betriebliche Altersversorgung in Europa. Europäisches Recht und Rechtsvergleichung. Occupational Pension Schemes in Europe. European Law and Comparative Law. Bruxelles, 2007. S. VII-XI.

Peter A. KÖHLER

— Arbeitsrecht, Kündigungsrecht und das Recht der Arbeitslosenversicherung und -vermittlung in Dänemark. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 6 (2007) 2. S. 67-76.

— Das Zusammenwirken der betrieblichen Altersversorgung und der Alterssicherung – das Beispiel Schweden (L'interdépendance des retraites d'entreprise et de l'assurance vieillesse – l'exemple suédois). In: Sylvie Hennion-Moreau / Otto Kaufmann (Hrsg.), Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe. Droits européen et comparé. Betriebliche Altersversorgung in Europa. Europäisches Recht und Rechtsvergleichung. Occupational Pension Schemes in Europe. European Law and Comparative Law. Bruxelles, 2007. S. 257-282.

— Die Reform der Alterssicherung in Schweden. In: Ulrich Becker / Franz-Xaver Kaufmann / Bernd von Maydell / Winfried Schmähl / Hans F. Zacher (Hrsg.), Alterssicherung in Deutschland. Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag. Baden-Baden, 2007. S. 691-712.

— Die Rentenreform 1957 und die Allgemeine Zusatzrente in Schweden. In: Deutsche Rentenversicherung 62 (2007) 2/3. S. 82-98.

— Internationale Sozialpolitik. In: Bundesarchiv Deutschland / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Bundesrepublik Deutschland 1957 – 1966. Baden-Baden, 2007. S. 821-840. (Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945; 4).

— Kündigungs- und Arbeitslosenversicherungsrecht als Teil aktivierender Arbeitsmarktpolitik in Schweden. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 6 (2007) 10. S. 399-409.

— Schweden: Gleichheit der Altersgrenzen – Geschlechterdifferenzierung im Leistungsrecht. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 176-182.

— Stichwort "Internationale Arbeitsorganisation (ILO)". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 500.

— Stichwort "UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 982-983.

— Stichwort "UNICEF (United Nations Children's Fund)". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 985.

Martin LANDAUER

— Reform der Krankenversicherung in den Niederlanden. Bericht über den Workshop am 17. Februar 2006 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. In: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) (2006) 14. S. 887-889.

— Reform der niederländischen Krankenversicherung. Workshop am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 14 (2006) 8. S. 413-415.

— Workshop "Reform der niederländischen Krankenversicherung". In: ZfSH/SGB 45 (2006) 7. S. 404-407.

— Tagung zu den "Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland". In: ZfSH/SGB 46 (2007) 12. S. 737-741.

Bernd VON MAYDELL

— Die Neuordnung der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe im System des Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland. In: Violetta Kmieciak (Hrsg.), Rola prawa pracy i ubezpieczeń społecznych w przeciwdziałaniu bezrobociu. Gdańsk, 2006. S. 49-59.

— Einführung. In: Ulrich Becker / Bernd von Maydell / Angelika Nußberger (Hrsg.), Die Implementierung internationaler Sozialstandards. Baden-Baden, 2006. S. 11-20.

— Einführung. In: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (Hrsg.), Soziale Sicherung in China. Berlin, 2006. S. 7-11.

— Schwerer Verlust für die Deutsch-Japanische Zusammenarbeit in der Krankenversicherung. In: Gesundheits- und Sozialpolitik 60 (2006) 7/8. S. 64.

— Sozialversicherung – ein Modell für das 21. Jahrhundert? In: Maximilian Wallerath (Hrsg.), Fiat iustitia – Recht als Aufgabe der Vernunft. Festschrift für Peter Krause zum 70. Geburtstag. Berlin, 2006. S. 37-46.

— Internationale Sozialpolitik. In: Deutschland / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1957. Baden-Baden, 2006. S. 902-933. (Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945; 3).

Becker, Ulrich; —; Nußberger, Angelika (Hrsg.): Die Implementierung internationaler Sozialstandards. Baden-Baden, 2006.

—; Borchardt, Katja; Henke, Klaus-Dirk; Leitner, Rupert; Muffels, Ruud [u.a.]: Enabling social Europe. Berlin, 2006.

— Alterssicherung der Frau. In: Ulrich Becker / Franz-Xaver Kaufmann / Bernd von Maydell / Winfried Schmähl / Hans F. Zacher (Hrsg.), Alterssicherung in Deutschland. Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag. Baden-Baden, 2007. S. 387-397.

— Familienarbeit und Erwerbsarbeit. In: Bernd von Maydell / Miyoko Motozawa (Hrsg.), Kazoku notameno Sogoseisaku (Familienpolitik im Vergleich zwischen Deutschland und Japan). Tokyo, 2007. S. 239-251.

— Lehren aus dem Transformationsprozess für die Reform sozialer Sicherungssysteme. In: Rainer Pitschas / Arnd Uhle (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik. Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag. Berlin, 2007. S. 55-68.



— Normative issues concerning statutory pension insurance in Germany. In: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (Hrsg.), *Social security systems in Germany. Status quo and recent developments.* Munich, 2007. S. 123-139.

— Normative issues of the public pension in Germany. In: *The Japanese journal of social security policy* 6 (2007) 1. S. 85-95.

— Reformen des polnischen Systems sozialer Sicherheit unter Bedingungen von Transformationen, Europäisierung und Globalisierung. In: *Gdańskie studia prawnicze* (2007) 17. S. 443-450.

— Ziele und Aufgaben einer modernen Familienpolitik im 21. Jahrhundert. In: Miyoko Motozawa / Bernd von Maydell (Hrsg.), *Kazoku notameno Sogoseisaku (Familienpolitik im Vergleich zwischen Deutschland und Japan).* Tokyo, 2007. S. 285-293.

Becker, Ulrich; Kaufmann, Franz-Xaver; —; Schmähl, Winfried; Zacher, Hans F. (Hrsg.): *Alterssicherung in Deutschland. Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag.* Baden-Baden, 2007.

Motozawa, Miyoko; — (Hrsg.): *Kazoku notameno Sogoseisaku (Familienpolitik im Vergleich zwischen Deutschland und Japan).* Tokyo, 2007.

David MONTOYA MEDINA

La reforma "Riester" del seguro de pensiones alemán y el fomento de la previsión capitalizada de la vejez. In: *Aranzadi social* (2006) 4. S. 65-77.

Miyoko MOTOZAWA

—; von Maydell, Bernd (Hrsg.): *Kazoku notameno Sogoseisaku (Familienpolitik im Vergleich zwischen Deutschland und Japan).* Tokyo, 2007.

Letlhokwa George MPEDI

— Extending social security and labour law protection to the South African informal sector. In: *Recht in Afrika* 8 (2006). S. 43-67.

— Taxi sectoral determination. In: *Tydskrif vir die Suid-Afrikaanse reg (Journal of South African law)* (2006) 3. S. 587-594.

—; Darimont, Barbara: The dualist approach to social security in developing countries. In: *Journal of Social Development in Africa* 22 (2007) 1. S. 9-33.

Anna Karina OLECHNA

Polen: Rentenalterspolitik und die Tradition einer vorgezogenen Altersgrenze für Frauen. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 21 (2007) 2. S. 165-171.

Hans-Joachim REINHARD

— Ausländische Versorgungsanwartschaften im Versorgungsausgleich. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ)* 54 (2007) 11. S. 866-868.

— Funding social security in Germany. In: Sacha Calmon Navarro Coêlho (Hrsg.), *Contribuições para a seguridade social.* São Paulo, 2007. S. 550-565.

— Occupational pension schemes in Germany (La fiscalité des dispositifs allemands d'entreprise). In: Silvie Hennion-Moreau / Otto Kaufmann (Hrsg.), *Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe. Droits européen et comparé. Betriebliche Altersversorgung in Europa. Europäisches Recht und Rechtsvergleichung. Occupational Pension Schemes in Europe.* European Law and Comparative Law. Bruxelles, 2007. S. 315-332.

— Spanien: Gleiche Altersgrenzen – gleiche Chancen? In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 21 (2007) 2. S. 197-201.

Ostertun, Dietrich; Reimer, Ekkehart; —; Richter, Andreas; Zitzmann, Monika (Bearb.): Wegzugsbesteuerung, Wegzugsberatung. Zivilrecht, Steuerfolgen, soziale Sicherung. München, 2007.

Werdning, Martin; Hofmann, Herbert; —: Das Rentenmodell der katholischen Verbände. München, 2007.

Friso ROSS

— Justiz im Verhör. Kontrolle, Karriere und Kultur während der Diktatur von Primo de Rivera (1923 – 1930). Frankfurt am Main, 2006.

Horstmann, Thomas; —: Private Organisationsnetzwerke und die transnationale soziale Frage 1880 – 1914. Thesen, Befunde, Forschungsperspektiven. In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte (JEV) 18 (2006). S. 353-368.

— Das Recht der beruflichen Rehabilitation in der Bodenseeregion. Vergleich und Bestandsaufnahme in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und in der Schweiz. In: Spektrum. Zeitschrift der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg 7 (2007) 3/4. S. 27-32.

— Die berufliche Vorsorge im Alterssicherungssystem der Schweiz. Rechtliche Grundlagen und Reformansätze. The Swiss Occupational Pension Scheme and its impact on the Swiss Old Age Pension System. In: Silvie Hennion-Moreau / Otto Kaufmann (Hrsg.), Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe. Droits européens et comparé. Betriebliche Altersversorgung in Europa. Europäisches Recht und Rechtsvergleichung. Occupational Pension Schemes in Europe. European Law and Comparative Law. Bruxelles, 2007. S. 283-306.

— Schweiz: Geschlechterdifferenzierung, Rentenalter und Hinterlassenenversorgung 1855 – 2005. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 183-196.

Markus SCHÖN

— Forderndes Fördern. Die Eingliederungsvereinbarung des SGB II im Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. In: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGB) 53 (2006) 5. S. 290-297.

— Forderndes Fördern. Die Eingliederungsvereinbarung des SGB II im Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. In: Petr Tröster / Michael Coester (Hrsg.), Europäisches Arbeits- und Sozialrecht. Sammelband des Gemeinschaftsseminars vom 28. Februar – 2. März 2006 an der Juristischen Universität der Karls-Universität Prag. Prag, 2006. S. 204-217.

Bernd SCHULTE

— Betreuungsrecht und soziale Grundversicherung. In: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) 14 (2006) 6. S. 210-214.

— Das Soziale Europa. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Mut zur sozialen Verantwortung! Stand: 18.12.2006. Berlin, 2006. S. 101-112.

— Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Jahren 2004 und 2005. In: Peter Udsching / Christian Rolfs (Hrsg.), Jahrbuch des Sozialrechts. Berlin, 2006. S. 619-658.

— Der Markt wird europäisch: Freizügigkeit, Wettbewerb, Gemeinnützigkeit. In: Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (Hrsg.), 7. Bundesfachkongress, 26. und 27. Oktober 2006 in Lübeck. Köln, 2006. S. 1-9.

— Der rechtliche Rahmen des Gemeinschaftsrechts und soziale Dienstleistungen. In: Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.), Tagungsband Konferenz Soziale Dienstleistungen, 20. April 2006, Wien. Wien, 2006. S. 36-42.



- Die europäische Rechtsentwicklung im freien Dienstleistungsverkehr und ihre Auswirkungen auf die Leistungserbringung in der sozialen Sicherheit. In: Thomas Gächter (Hrsg.), *Das europäische Koordinationsrecht der sozialen Sicherheit und die Schweiz*. Zürich, 2006. S. 249-278.
- Die Europäische Union als sozialpolitischer Akteur. In: Sabine Kropp / Ricardo Gomèz (Hrsg.), *Sozialraum Europa*. Münster, 2006. S. 15-71.
- Mehr Wachstum und Beschäftigung für Deutschland und Europa. In: Friedrich-Ebert-Stiftung / Steuerungskreis Europäisches Wirtschafts- und Sozialmodell (Hrsg.), *Sozialer Ausgleich in den alten und neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union*. Bonn, 2006. S. 6-14.
- Rechtliche Rahmenbedingungen. In: Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.), *Demographie konkret – Seniorenpolitik in den Kommunen*. Gütersloh, 2006. S. 24-35.
- Soziale Daseinsvorsorge und Europäisches Gemeinschaftsrecht. In: *ZfSH/SGB* 45 (2006) 12. S. 719-732.
- The Community legal context and social services. In: Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.), *Proceedings Conference on social services of general interest*, 20 April 2006, Vienna. Wien, 2006. S. 31-36.
- The impact of social security conventions: Germany. In: Frans Pennings (Hrsg.), *Between soft and hard law. The impact of international social security standards on national social security law*. The Hague, 2006. S. 115-137.
- Bailer, Klaus; Brandner, Klaus; Döring, Diether; Grund, Constantin; — [u.a.]: *Sozialpolitik europäisch denken. Europäische Integration und nationale Sozialpolitik*. Diskussionspapier. Bonn, 2006.
- Pennings, Frans; —: *International social security standards*. In: Frans Pennings, *Between soft and hard law. The impact of international social security standards on national social security law*. The Hague, 2006. S. 1-26.
- Pennings, Frans; —: *Some current points of discussion concerning social security conventions*. In: Frans Pennings (Hrsg.), *Between soft and hard law. The impact of international social security standards on national social security law*. The Hague, 2006. S. 43-51.
- 50 Jahre Römische Verträge – 50 Jahre Europäisches Sozialrecht. In: *ZfSH/SGB* 46 (2007) 6. S. 323-330.
- *Dal lavoratore ospite al concittadino*. In: *Deutsche Rentenversicherung Schwaben* (Hrsg.), *Prisma* (2007) Ed. speciale Gennaio 2007. S. 38-49.
- *Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Jahre 2006*. In: Peter Udsching / Christian Rolfs (Hrsg.), *Jahrbuch des Sozialrechts*. Berlin, 2007. S. 445-479.
- *Die Geschichte der Reform der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71*. In: Bernd Schulte (Bearb.), *Die Reform des europäischen koordinierenden Sozialrechts. Von der VO (EWG) Nr. 1408/71 zur VO (EG) Nr. 883/2004*. Bad Homburg, 2007. S. 9-19.
- (Bearb.): *Die Reform des europäischen koordinierenden Sozialrechts. Von der VO (EWG) Nr. 1408/71 zur VO (EG) Nr. 883/2004*. Bad Homburg, 2007.
- *Quo vadis Europäische Verfassung?* In: *Sozialer Fortschritt* 56 (2007) 5. S. 121-135.
- *Soziale Daseinsvorsorge und Europäisches Gemeinschaftsrecht*. In: *ZfSH/SGB* 46 (2007) 1. S. 13-27.
- *Sozialrecht*. In: Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert*. München, 2007. S. 647-679.

— Stichwort "Europäische Gemeinschaften (EG)". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 285-286.

— Stichwort "Europäischer Binnenmarkt". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 287-288.

— Stichwort "Europäische Sozialpolitik". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 291-293.

— Stichwort "Europäische Union (EU)". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 294-295.

— Stichwort "Soziale Sicherheit in der EG". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 871-872.

— Vereinigtes Königreich: Zurück zu den Ursprüngen: Gleiches Rentenalter für Männer und Frauen. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 213-219.

— Vom Gastarbeiter zum Mitbürger. 50 Jahre europäische Sozialrechtskoordination. In: Deutsche Rentenversicherung Schwaben (Hrsg.), Prisma (2007) Sonderausg. Januar 2007. S. 38-49.

— Zusammenfassung und Ausblick. In: Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa (Hrsg.), Dokumentation der Tagung Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich. Berlin, 2007. S. 75-80.

Cantillon, Bea; van Mechelen, Natascha; —: Minimum income policies in old and new member states. In: Jens Alber / Tony Fahey / Chiara Saraceno (Hrsg.), Handbook of quality of life in the enlarged European Union. London, 2007. S. 218-234.

Linzbach, Christoph; Lübking, Uwe; Scholz, Stephanie; — (Hrsg.): Globalisierung und europäisches Sozialmodell. Baden-Baden, 2007.

— Linzbach, Christoph; Zelderloo, Luk: Soziale Dienstleistungen als Teil der Daseinsvorsorge. In: Peter Herrmann (Hrsg.), Defining social services in Europe. Between the particular and the general. Baden-Baden, 2007. S. 251-267.

Markus SICHERT

— Abkehr vom Kollektivvertragssystem in der integrierten Versorgung. In: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (2006) 4. S. 271-299.

— Constitutional review of social-law reforms in Germany and its impact on legislation. In: Sveuciliste / Pravni Fakultet (Hrsg.), Zbornik Pravnog Fakulteta Sveucilista u Rijeci 27 (2006) 2. S. 725-759.

— Legal conceptualization of activation within Dutch "employment promotion law". In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 20 (2006) 4. S. 341-383.

— Die Rolle des europäischen Rechts für die Zukunft des deutschen Gesundheitswesens. In: Die BKK 95 (2007) 9. S. 396-400.

— Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für integrierte Versorgung. In: Gesundheits- und Sozialpolitik 61 (2007) 11-12. S. 51-61.

— Neue Versorgungsformen und Rabattregelungen für ausländische Leistungserbringer. In: Ulrich Becker / Jürgen Schwarze (Hrsg.), Arzneimittel im europäischen Binnenmarkt. Baden-Baden, 2007. (Europarecht: Beiheft; 2007, 2). S. 101-144.

— Niederlande: Wegmarken zur Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Alterssicherung – Individualisierung des Rentenanspruchs. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 2. S. 155-164.



—; Walser, Christina: The management of chronic diseases in the Netherlands and in Germany. In: *European Journal of Social Security* 9 (2007) 3. S. 243-275.

Martin STEFKO

Tschechische Republik: Vorgezogene Altersrente für Frauen und Kinderbonus. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 21 (2007) 2. S. 202-207.

Winfried SÜß

— Der bedrängte Wohlfahrtsstaat. Deutsche und europäische Perspektiven auf die Sozialpolitik der 1970er-Jahre. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 47 (2007). S. 95-126.

— Vom Ausbau in die Krise. Der deutsche Sozialstaat in den 1960er- und 1970er-Jahren. In: Martin Sabrow (Hrsg.), *Die Krise des Sozialstaats*. Leipzig, 2007. S. 63-88.

Quirin VERGHO

— Perspektiven integrierter Versorgung im Wettbewerb. Bericht über die Tagung am 19.4.2007 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. In: *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)* (2007) 16. S. 1017-1019.

— Perspektiven integrierter Versorgung im Wettbewerb. Bericht über die Tagung am 19. April 2007 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. In: *Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)* 16 (2007) 8. S. 418-420.

— Portugal: Rente mit 62 für Frauen – nur eine Übergangerscheinung. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 21 (2007) 2. S. 172-175.

Christina WALSER

— Die Reform der Krankenversicherung in den Niederlanden – ein Modell für Deutschland? In: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR)* 5 (2006) 9. S. 333-340.

— Erste Ergebnisse der niederländischen Reform des Krankenversicherungssystems. Ziel erreicht? In: *Die BKK* 94 (2006) 8. S. 394-398.

— Nach der Gesundheitsreform in den Niederlanden. Eine neue Krankenversicherung für jeden. In: *Soziale Sicherheit* 55 (2006) 3. S. 87-92.

— Belgien: Flexibles Renteneintrittsalter für Männer und Frauen. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)* 21 (2007) 2. S. 114-118.

— EuGH-Rechtsprechung im Bereich grenzüberschreitender Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und ihre Auswirkung auf Anbieter und Nutzer/Nutzerinnen und die Sozialschutzsysteme. In: *Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa* (Hrsg.), *Dokumentation der Tagung Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich*. Berlin, 2007. S. 21-28.

— Integrierte Versorgung in Europa – ein rechtsvergleichender Überblick. In: *Gesundheits- und Sozialpolitik* 61 (2007) 11-12. S. 41-49.

Sichert, Markus; —: The management of chronic diseases in the Netherlands and in Germany. In: *European Journal of Social Security* 9 (2007) 3. S. 243-275.

Fangfang YANG

— Chayi? Chaju? (Ungleichheit? Differenzierung?). In: *Zhongguo shehui baozhang (China social security)* (2006) 4. S. 31-32.

— Die Verantwortung des chinesischen Staates für die Rentenversicherung. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 20 (2006) 3. S. 257-286.

— Laoling shehui zhong, PAYG he FF shuyou shuqiong (Which kind of pension plan is better, PAYG or FF). In: Shehui baozhang yanjiu (Social security studies) (2006) 2.

Hans F. ZACHER

— Das Soziale als Begriff des deutschen und des europäischen Rechts. In: Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.), Das Soziale in der Alterssicherung. Bad Homburg, 2006. S. 11-22.

— Democracy in debate. In: Edmond Malinvaud / Mary Ann Glendon (Hrsg.), Conceptualization of the person in social sciences. Vatican City, 2006. S. 507-511.

— Die Dilemmata des Wohlfahrtsstaates. Die Zukunft des sozialen Netzes in Deutschland. In: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft (Hrsg.), Stifter und Staat. Essen, 2006. S. 95-112.

— Eine Sozialgerichtsbarkeit für die Zukunft? In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZfSH/SGB) 45 (2006) 2. S. 67-75.

— Entwicklung einer Dogmatik des Sozialrechts. In: Maximilian Wallerath (Hrsg.), Fiat iustitia – Recht als Aufgabe der Vernunft. Festschrift für Peter Krause zum 70. Geburtstag. Berlin, 2006. S. 3-36.

— Georg Wannagat †. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 20 (2006) 4. S. 398-401.

— Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Glückwünsche überbracht von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher, München. In: Ulrich Sieber / Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Kolloquium zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck. Berlin, 2006. S. 20-22.

— Shehui baoxian yu renquan (Social insurance and human rights). In: Ming-Cheng Kuo (Hrsg.), Shehui baoxian zhigaige yu zhangwang (Reform and social perspectives on social insurance). Taipei, 2006. S. 1-18.

— Sozialrecht und Rechtsdogmatik. In: Christoph Engel / Wernhard Möschel (Hrsg.), Recht und spontane Ordnung. Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker zum achtzigsten Geburtstag. Baden-Baden, 2006. S. 531-561.

— Sozialstaat und Prosperität. In: Hartmut Bauer / Detlef Czybulka / Wolfgang Kahl / Andreas Vosskuhle (Hrsg.), Wirtschaft im offenen Verfassungsstaat. Festschrift für Reiner Schmidt zum 70. Geburtstag. München, 2006. S. 305-329.

— Sozialstaat und Rechtsschutz. In: Durchsetzung sozialer Rechtspositionen. Wiesbaden, 2006. S. 7-28.

— The child's rights in international charters. Solidarity with children and young people in an age of turbulence. In: Mary Ann Glendon / Pierpaolo Donati (Hrsg.), Vanishing youth? Vatican City, 2006. S. 445-451.

— Georg Wannagat zu seinem besonderen Geburtstag. In: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb) 53 (2006) 6. S. 329-333.

— Das Wichtigste: Kinder und ihre Fähigkeit zu leben. In: Gerhard Igl / Thomas Klie (Hrsg.), Das Recht der älteren Menschen. Baden-Baden, 2007. S. 95-130.

— Franz Ruland 65 – eine Zwischenbilanz. In: Ulrich Becker / Franz-Xaver Kaufmann / Bernd von Maydell / Winfried Schmähl / Hans F. Zacher (Hrsg.), Alterssicherung in Deutschland. Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag. Baden-Baden, 2007. S. 715-742.

— Gemeinsame Fragen der Organisation und des Rechts der sozialen Leistungen. In: Bundesarchiv Deutschland / Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Bundesrepublik Deutschland 1989-1994. Baden-Baden, 2007. S. 494-539. (Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945; 11).



- Globalisierung, Governance und Wissen. In: Horst Bürkle / Drago Pintaric (Hrsg.), Denken im Raum des Heiligen. Festschrift für P. Ansgar Paus OSB. [St. Ottilien], 2007. S. 415-420.
- Integrating global entirety by integrating diversity. In: Mary Ann Glendon / Juan José Llach / Marcelo Sánchez Sorondo (Hrsg.), Charity and justice in the relations among peoples and nations. Vatican City, 2007. S. 49-59.
- Kinderrechte. In: Rainer Pitschas / Arnd Uhle (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik. Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag. Berlin, 2007. S. 413-440.
- Pflichtteil und intergenerationelle Solidarität. In: Anne Röthel (Hrsg.), Reformfragen des Pflichtteilsrechts. Köln, 2007. S. 135-150.
- Stichwort "Finalprinzip". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 330-331.
- Stichwort "Internationale Sozialpolitik". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 502-503.
- Stichwort "Internationales Sozialrecht". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 504-505.
- Stichwort "Kausalprinzip". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 537.
- Stichwort "Solidarität". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 827.
- Stichwort "Versicherungsprinzip". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 1012.
- Stichwort "Versorgungsprinzip". In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Aufl. Baden-Baden, 2007. S. 1013-1014.
- Universale Menschenrechte und die Wirklichkeit der globalen Welt. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 21 (2007) 1. S. 66-90.
- Becker, Ulrich; Kaufmann, Franz-Xaver; von Maydell, Bernd; Schmähl, Winfried; — (Hrsg.): Alterssicherung in Deutschland. Festschrift für Franz Ruland zum 65. Geburtstag. Baden-Baden, 2007.

VI. Vorträge und Lehrveranstaltungen



I. Vorträge

Ulrich BECKER

Vorsitz im Panel "**Promoting Access to Social Security for Informal Sector Workers**", Seminar "On Access to Social Security for Non-Citizens and Informal Sector Workers", University of Johannesburg, Südafrika (19. Januar 2006).

Begrüßung, Einführung und Schlusswort, Workshop "Reform der niederländischen Krankenversicherung", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (17. Februar 2006).

Begrüßung und Vortrag "**Migration und soziale Sicherheit**", Kolloquium "Migration, Beschäftigung und soziale Sicherheit" zu Ehren von Prof. Dr. Michael Wollenschläger aus Anlass seines 60. Geburtstags, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Residenz in Würzburg (11. März 2006).

Impulsreferat "**Die Auswirkungen der europäischen Integration auf den sozialen Bundesstaat**", Workshop "Sozialer Bundesstaat – ein Spannungsfeld. Sozialpolitik in föderalen Staaten", Konrad-Adenauer-Stiftung, Cadenabbia, Italien (25. März 2006).

Kommentar "**Age and Legal Reasoning**", MaxNetAging Conference III, University of Virginia, Charlottesville, USA (10. Mai 2006).

Questionnaire on "**General Principles of Social Security Law in Europe (GPSoc)**", Workshop "Challenges for the Social Sciences and the Humanities for Europe", Max-Planck-Gesellschaft und Katholieke Universiteit Leuven (RUESS), Leuven, Belgien (11. September 2006).

Diskussionsteilnahme an dem Wissenschaftlichen Gespräch "**Der Anspruch auf Krankenbehandlung in der GKV nach der Entscheidung des BVerfG**", Institut für Europäische Gesundheitspolitik und Sozialrecht, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main (12. September 2006).

Diskussionsbeitrag "**Social Protection and Social Security Reforms**", EU-China-Seminar "The EU and China Experiences of Employment and Social Policies", Europäische Kommission, Brüssel, Belgien (19. September 2006).

"**Versicherte Personen der deutschen Unfallversicherung**", Workshop "Japanisch-deutscher Austausch zu Fragen des Unfallversicherungsrechts", Kyoto University, Japan (27. September 2006).

"**Organisationsreform in der deutschen Unfallversicherung**", Workshop "Japanisch-Deutscher Austausch zu Fragen des Unfallversicherungsrechts", Kyoto University, Kyoto, Japan (28. September 2006).

"**Health Insurance in Germany**", Workshop "German-Japanese Joint Research on Social Security (GJJRSS)", National Institute of Population and Social Security Research, Chuo University und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Hakone, Japan (2. Oktober 2006).

Opening Speech "**The Future Direction of Social Security and a New Form of Solidarity in Japan und Germany**", Symposium "Health Care, Long-Term Care, and Pensions in Germany and Japan: New Forms of Solidarity and Competition", National Institute of Public Health and Ministry of Health, Labour and Welfare, Chuo University und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Tokyo, Japan (4. Oktober 2006).

"**Social Security Reforms in Germany**", Workshop "Strukturelle Probleme in der medizinischen Versorgung in Deutschland und Japan", National Institute of Population and Social Security Research, Tokyo, Japan (5. Oktober 2006).

"**Der Stand des europäischen Sozialrechts**", Symposium "Soziales Europa?", Institut für Europäische Verfassungswissenschaften, FernUniversität Hagen (20. Oktober 2006).

Kommentar zu **"Autonomy in Old Age: Voting as a Case Study"**, MaxNetAging Conference IV, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Carolinska Medico-Chirurgiska Institutet und University of Virginia, Neapel, Italien (10. November 2006).

"Grundzüge des EU-Beihilferechts im Bereich der Daseinsvorsorge"; 2. Symposium "Krankenhaus und Recht", Deutsches Herzzentrum, München (16. November 2006).

"Soziale Rechte für Unionsbürger", Sitzung des GVG-EU-Ausschusses, Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und Gestaltung e.V., Köln (22. November 2006).

Einführung und Diskussionsleitung, XIX. Wissenschaftlichen Kolloquium "Arzneimittel im Europäischen Binnenmarkt", Wissenschaftliche Gesellschaft für Europarecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (1. Dezember 2006).

"Reformen der Sozialleistungssysteme in Deutschland – Gründe und Entwicklungsperspektiven", Seminar "Die Neustrukturierung der sozialen Sicherheit in Deutschland und in der Türkei", Türkische und deutsche Sektionen der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Ankara, Türkei (7. Dezember 2006).

Welcome and Introduction, Workshop "State of Research into a Global Social Order and Possibilities for its Further Investigation", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (18. Dezember 2006).

Welcome and Introduction, Workshop "Social Policy Research: Substantive Perspectives and Potential Links to Legal Aspects", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. Januar 2007).

Kommentar zum Thema **"Regionale Differenzierung des Alterns"**, Tagung "Altern, Stadtentwicklung und Umwelt", AG LeoTech Alter, Wien, Österreich (25. Januar 2007).

"Reforms of Old Age Pension Insurance – International Perspectives and Legal Questions", Demographisches Kolloquium, Max-Planck-Institut für demographische Forschung, Rostock (31. Januar 2007).

"Verfassungsrechtliche Bindungen der Krankenkassen bei Kooperationsvereinbarungen", 10. Marburger Gespräche zum Pharmarecht, Forschungsstelle für Pharmarecht, Philipps-Universität Marburg (15. März 2007).

"Sozialmodell und Menschenbild in der Hartz IV-Gesetzgebung", 14. Tagung der Akademie-Kommission "Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart", Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (16. März 2007).

"Europäische Integration und soziale Rechte", Vortrags- und Gesprächsreihe des Goethe-Instituts in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für Verfassungsrecht, Athen, Griechenland (20. März 2007).

"Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – Eine verfassungsrechtliche Bewertung", Symposium "Wettbewerbsstärkungsgesetz – Stärkung des Wettbewerbs?", Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V., Kaiserin-Friedrich-Haus, Berlin (18. April 2007).

Begrüßung und Einführung, Workshop "Perspektiven integrierter Versorgung im Wettbewerb", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (19. April 2007).

Diskussionsteilnahme am Expert Panel **"European Observatory on Health Systems and Policies/Research Project"**, Europäische Kommission, Brüssel, Belgien (27. April 2007).



"Hartz IV und was sich dahinter verbirgt", Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien, Traunkirchen, Österreich (11. Mai 2007).

"Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zum Sozialrecht", Kolloquium "50 Jahre EU – 50 Jahre Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Arbeits- und Sozialrecht", Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin (25. Juni 2007).

Schulvorträge **"Hartz IV – sozial ungerecht? Spaltung der Gesellschaft oder Rettung des Arbeitsmarktes"** anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Toni-Jensen-Schule und Thor-Heyerdahl-Gymnasium, Kiel (28. Juni 2007).

Einführung zum Workshop "Choice and Competition in Hospital Health Care", Institute of Government and Public Affairs, University of Illinois und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Frauenchiemsee (11. Juli 2007).

Begrüßung und Bericht über jüngste Entwicklungen des Instituts und aktuelle Forschungsprojekte, Alumnitreffen 2007, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (7. September 2007).

Diskussionbeitrag **"Zustandsbeschreibung und mögliche Entwicklungstendenzen – Finanzierung und rechtliche Aspekte"**, Tagung "Alter, Bildung, und lebenslanges Lernen", AG LeoTech Alter, Bad Saarow, Berlin (27. September 2007).

Begrüßung und Einführung in die Thematik, Tagung "Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (1. Oktober 2007).

"Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung – Chancen und Risiken bei Einführung von Kapitaldeckungselementen", Tagung "Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (1. Oktober 2007).

Begrüßung und Einführung, Interdisziplinäre Tagung "Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Centro Italo-Tedesco Villa Vigoni, Loven di Menaggio (Como), Italien (4. Oktober 2007).

Diskussionsleitung bei dem Symposium "Die Reform des World Anti-Doping Code", Max-Planck-Institut für Privatrecht und Forum für Internationales Sportrecht, Hamburg (5. Oktober 2007).

Begrüßung und Laudatio bei der Feierstunde zur Übergabe der Festschrift "Alterssicherung in Deutschland" für Prof. Dr. Franz Ruland zum 65. Geburtstag, Kardinal-Wendel-Haus, München (12. Oktober 2007).

"Der nationale Sozialstaat in der Europäischen Union: von Einwirkungen und Verschränkungen", Historisches Seminar, Abteilung für Neueste Geschichte und Zeitgeschichte, Ludwig-Maximilians-Universität München (24. Oktober 2007).

Begrüßung und Kommentar, Workshop "Law and Social Security in Developing Countries", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (26. Oktober 2007).

"Constitutional Background in Germany", International Conference on the Right to Health, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Rio de Janeiro, Brasilien (8. November 2007).

"The Right to Health in Germany: On Social Rights under the German Constitution", II Congreso Internacional de Direitos Sociais, Procuradoria Geral do Municipio do Rio de Janeiro und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Rio de Janeiro, Brasilien (12. November 2007).

"Europarechtliche Rahmenbedingungen für die Beteiligten im GKV-Wettbewerb", Tagung "Vertragsmodelle – Optionen und Strategien für die Marktbeteiligten im System der GKV", Colloquium Pharmaceuticum, Frankfurt/Main (22. November 2007).

"Social Security in Germany: Emergence, Extension and Reform with Special Regard to Old Age Pensions", Workshop "Neueste Entwicklungen in der sozialen Sicherheit in Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Renmin University, Peking, V. R. China (4. Dezember 2007).

"Zu den juristischen Fragestellungen" (zusammen mit Thorsten Kingreen), Workshop: "Wettbewerb im Gesundheitswesen", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (19. Dezember 2007).

Barbara DARIMONT

"Chinesisches und deutsches Sozialversicherungsrecht – Rezeption und Rechtstransfer?", Ostasiatisches Seminar, Freie Universität Berlin (15. Februar 2006).

"Soziale Sicherheit in Schwellenländern", Fachbeiratsitzung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (28. April 2006).

"Insolvenzfähigkeit von Krankenkassen – Bedeutung, Folgen und verfassungsrechtliche Zulässigkeit", Seminar zu den Rechtsfragen aktueller Reformen sozialer Sicherungssysteme, Jugendhaus, Josefstal/Schliersee (12. Februar 2007).

"System and Structure of Health Insurance Law in China", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (2. April 2007).

"Deguo de canjiren shehui baozhang (Soziale Sicherheit behinderter Menschen in Deutschland)", Workshop "Soziale Sicherheit behinderter Menschen in Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Renmin University, Peking, V. R. China (4. Dezember 2007).

Alexander GRASER

"Taking Inclusion Seriously? – An Outside Perspective on the Khosa Decision of the Constitutional Court of South Africa", Seminar "Access to Social Security for Non-Citizens and Informal Sector Workers", University of Johannesburg, Südafrika (18. Januar 2006).

"Equality through Law? – Some Structural Remarks on Equality Related Regulation in the US and Europe", 3rd Conference of MaxNetAging, University of Virginia, Charlottesville, USA (10. Mai 2006).

"Das Verbot der Alterdiskriminierung – Ein Prinzip von Verfassungsrang?", Habilitationsvortrag vor der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (27. Juli 2006).

Ergebnisbericht, Workshop "Kulturwissenschaftliche Grundlegung und Erklärungshypothesen divergenter Politiken, sowie Rechtsetzung für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien und den Bedingungen des demographischen Wandels", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Kardinal-Wendel-Haus, München (24. Oktober 2007).



Maria GRIENBERGER-ZINGERLE

"Activating Labour Market Policy – Der Landesbericht Deutschland", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (31. Mai 2006).

Ulrike HAERENDEL

"Gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen im Entstehungsprozess der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, 1887 – 1889", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (26. Juli 2006).

"Frauen als Rentenversicherte im Kaiserreich", Oberseminar Prof. Dr. Michael Stolleis, Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main (7. November 2006).

"Geschlechterpolitik und Alterssicherung: Das Beispiel der vorgezogenen Altersrente für Frauen", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (24. Januar 2007).

"Representations of Social Justice in the Discussions about an Old Age Pension System in Germany", Tagung "Imagination and Commitment. Representations of the Social Question 1870 – 1940", Universität Groningen, Niederlande (11. Mai 2007).

"Alter, Gesellschaft und Recht. Zur Sozialgeschichte der Rentenversicherung im Kaiserreich 1871 – 1914", Oberseminar Prof. Dr. Hans Günter Hockerts, Historicum, Ludwig-Maximilians-Universität München (4. Juli 2007).

"Die 'Gleichschaltung' der Münchner Stadtverwaltung im Dritten Reich", Tagung "Stadt und Nationalsozialismus", Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung im Stadt- und Landesarchiv Wien, Österreich (10. Oktober 2007).

"Vorgezogene Altersrenten für Frauen: Geschichte, Funktion, internationales Recht", Tagung "Lebensalter und Recht", Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main (19. Oktober 2007).

Eva Maria HOHNERLEIN

"Unterstützung der Familie durch Geldleistungen und soziale Dienste – Die Situation des deutschen Rechts, insbesondere des Sozialrechts", Wissenschaftliches Kolloquium "Familienpolitik in der alternden Gesellschaft. Ein deutsch-japanischer Vergleich", Tsukuba University, Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin, Deutsches Institut für Japanstudien, Friedrich-Ebert-Stiftung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Tsukuba University, Tokyo, Japan (10. März 2006).

Statement im Rahmen der Podiumsdiskussion, Wissenschaftliches Kolloquium "Familienpolitik in der alternden Gesellschaft. Ein deutsch-japanischer Vergleich", Tsukuba University, Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin, Deutsches Institut für Japanstudien, Friedrich-Ebert-Stiftung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Tsukuba University, Tokyo, Japan (10. März 2006).

"Institutionelle und familiäre Bedingungen der Kindererziehung in Deutschland", Graduate School of Social Welfare, Hanazono University, Kyoto, Japan (15. März 2006).

Statement im Rahmen der Podiumsdiskussion, Deutsch-Japanisches Symposium "Pflegeversicherungsreform und Pflegequalitätssicherung – Aus deutschen Erfahrungen lernen", Friedrich-Ebert-Stiftung, Konferenz der Wohlfahrtseinrichtungen der Präfektur Hyogo, Kobe, Japan (18. März 2006).

"Where are We Going to? Tendencies of Change, Transformation and Challenges", Forschungskonferenz "The Development of Public Childcare and Preschools in Europe – Path Dependencies and Change – Institutional Perspectives", Universität Hildesheim (21. Oktober 2006).

"Familienpolitik und Frauenpolitik", Deutsch-Japanischer Workshop "Familienpolitik", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, Tsukuba University und Japanisch-Deutsches Zentrum, Berlin (15. März 2007).

"Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich" (zus. mit Edda Blenk-Knocke), Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (16. Mai 2007).

"Rollenleitbilder und Sozialleistungen – Fragestellungen aus vergleichender Sicht", Interdisziplinäre Tagung "Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder im Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Centro Italo-Tedesco Villa Vigoni, Loveno di Menaggio (Como), Italien (5. Oktober 2007).

"Rente weiterhin mit 57? Rentenreform in Italien", Seminar "Alterssicherung im internationalen Vergleich", Deutsche Rentenversicherung Bund, Erkner b. Berlin (26. Oktober 2007).

Otto KAUFMANN

"Le recours préjudiciel", Workshop "L'Europe Sociale", Université Robert Schuman, Straßburg, Frankreich (17. Mai 2006).

"Le service des soins de santé dans les Etats membres: Choix des assurés", Europäisches Kolloquium "Dialogue sur une stratégie européenne pour les services", Confrontation Europe, Brüssel, Belgien (8. Juni 2006).

"Modèle social européen ou modèle de société?", Interne Tagung "L'engagement des acteurs sociaux", IPSE (Institut de la Protection Social Européenne), Helsinki, Finnland und Tallinn, Estland (Vortrag und Mitorganisation der Tagung) (1. September 2006).

"Activation and Legal Problems", 2nd Workshop "Activating Labour Market Policies", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bonn (23. Oktober 2006).

"Grundzüge der Neustrukturierung der Rentenversicherung aus deutscher Sicht", Seminar "Die Neustrukturierung der sozialen Sicherheit in Deutschland und in der Türkei", Türkische und deutsche Sektionen der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Ankara, Türkei (8. Dezember 2006).

"Einführung in das Gesamtprojekt – (How) does the Activation Work? A Comparative Analysis", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (21. Februar 2007).

"Objectifs et réalités de la stratégie de Lisbonne. La stratégie de Lisbonne, contrepoids régulateur ou cheval de Troie de la mondialisation?", 32nd Ipse Meeting, Ipse (Institut de la Protection Social Européenne), Lissabon, Portugal (3. Juli 2007).

"Reform des sozialen Sicherungssystems in Deutschland: Grundsätzliches und Motive", Internationale Konferenz "Wirtschaftliche u. sozialpolitische Struktur-reformen in Deutschland und der Türkei", Universität Ege und Konrad-Adenauer-Stiftung, Izmir, Türkei (19. Oktober 2007).



Matthias KNECHT

Schulvortrag "**Recht und Rechtsprechung im Nationalsozialismus**" anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Toni-Jensen-Schule, Kiel (27. Juni 2007).

Schulvortrag "**Recht und Rechtsprechung im Nationalsozialismus**" anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Thor-Heyerdahl-Gymnasium, Kiel (28. Juni 2007).

Schulvortrag "**Der Europäische Verfassungsvertrag – Europa auf dem Weg von der Wirtschafts- zur 'Werte'-Gemeinschaft**" anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Thor-Heyerdahl-Gymnasium, Kiel (28. Juni 2007).

Peter A. KÖHLER

"**Sozialrechtskodifikation in Schweden**", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (11. Januar 2006).

"**Old Age Pension. History and Stability of Old Age Pension System – Basic Elements**", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (3. April 2007).

"**Schweden: Teilhabe und Zugang für alle – auch für behinderte Menschen**", Workshop "Kulturwissenschaftliche Grundlegung und Erklärungshypothesen divergenter Politiken, sowie Rechtsetzung für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien und den Bedingungen des demographischen Wandels", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Kardinal-Wendel-Haus, München (23. Oktober 2007).

Claudia MATTHÄUS

"**Schadensminderung und Mitwirkung bei eingeschränkter Erwerbsfähigkeit**", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (5. April 2006).

Bernd BARON VON MAYDELL

"**Die Zukunftsperspektiven für das deutsche Gesundheitssystem**", Rotary Club München-Mitte (3. März 2006).

"**Gesellschaftliche Anerkennung von Familienarbeit – Familienarbeit und Erwerbsarbeit**", Wissenschaftliches Kolloquium, Tsukuba University, Japan (9. März 2006).

"**Gesellschaftliche Anerkennung von Familienarbeit – Familienarbeit und Erwerbstätigkeit**", Wissenschaftliches Kolloquium "Familienpolitik in der alternden Gesellschaft. Ein deutsch-japanischer Vergleich", Tsukuba University, Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin, Deutsches Institut für Japanstudien, Friedrich-Ebert-Stiftung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Tsukuba University, Tokyo, Japan (10. März 2006).

"**Ziele und Aufgaben einer modernen Familienpolitik**", Wissenschaftliches Kolloquium "Familienpolitik in der alternden Gesellschaft. Ein deutsch-japanischer Vergleich", Tsukuba University, Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin, Deutsches Institut für Japanstudien, Friedrich-Ebert-Stiftung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Tsukuba University, Tokyo, Japan (10. März 2006).

"**Grundzüge der deutschen Pflegeversicherung**", Deutsch-Japanisches Symposium "Pflegeversicherungsreform und Pflegequalitätssicherung – Aus deutschen Erfahrungen lernen", Friedrich-Ebert-Stiftung, Konferenz der Wohlfahrts-einrichtungen der Präfektur Hyogo, Kobe, Japan (18. März 2006).

Statement im Rahmen der Podiumsdiskussion, Deutsch-Japanisches Symposium "Pflegeversicherungsreform und Pflegequalitätssicherung – Aus deutschen Erfahrungen lernen", Friedrich-Ebert-Stiftung, Konferenz der Wohlfahrtseinrichtungen der Präfektur Hyogo, Kobe, Japan (18. März 2006).

Schulvortrag "**Reform des Gesundheitssystems**", Theodolinden-Gymnasium, München (24. April 2006).

"**Die Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen**", Deutsch-Polnische Tagung des Club de Genève, Breslau, Polen (24. Mai 2006).

"**Die heutige Situation der deutschen Unfallversicherung, insbesondere die Reformdiskussion**", Deutsch-Japanischer Workshop zur Unfallversicherung, Kyoto University, Japan (26. September 2006).

"**Normative Issues of the Public Pension System in Germany**", Workshop "Social Security in Germany and Japan", Hakone, Japan (2. Oktober 2006).

"**Entwicklungsprobleme des deutschen Systems sozialer Sicherheit**", Tagung der Brasilianisch-Deutschen Juristenvereinigung, Rio de Janeiro, Brasilien (6. November 2006).

"**Zusammenwachsendes Europa – auch im Recht**", Neujahrsempfang, Augustinum Heidelberg (8. Januar 2007).

"**Familienpolitik und allgemeine Sozialpolitik**", Deutsch-Japanischer Workshop "Familienpolitik", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, Tsukuba University und Japanisch-Deutsches Zentrum, Berlin. (15. März 2007).

"**Die private Krankenversicherung in der Diskussion**", Rotary Club München-Mitte (23. März 2007).

"**Familienpolitik in Westeuropa, insbesondere Deutschland**", Konferenz "Familienpolitik in Estland – Nationale Gegebenheiten und europäische Einflüsse", Europäische Akademie, Domus Dorpatensis und Universität Tartu, Tartu, Estland (27. April 2007).

"**Einsatz von nichtärztlichem Personal in den EU-Mitgliedstaaten**", Jahrestreffen der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht, Frankfurt/Main (12. Mai 2007).

"**Entwicklung des europäischen und internationalen Arbeits- und Sozialrechts**", EuGH-Kolloquium des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin (26. Juni 2007).

"**Einführung in die Projektdiskussion**", Workshop "Kulturwissenschaftliche Grundlegung und Erklärungshypothesen divergenter Politiken, sowie Rechtssetzung für Menschen mit Behinderung in Europa und Asien unter den Bedingungen des demographischen Wandels", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Kardinal-Wendel-Haus, München (22. Oktober 2007).

"**Soziale Sicherheit in den Ländern der EU**", Europäische Fachtagung "Die Zukunft der sozialen Sicherung in Europa", Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef (31. Oktober 2007).

"**External Review of the European Report**", Abschlußkonferenz des Forschungsprojekts "trESS – training and reporting on European Social Security", Gent, Belgien (8. November 2007).

"**Die Finanzierung sozialer Leistungen, insbesondere im Alter**", 17. Ibero-Amerikanischer Kongress für Arbeitsrecht und soziale Sicherheit, Sao Paulo, Brasilien (21. November 2007).

"**Vorzeitliche Altersrenten im deutschen Rentenversicherungssystem**", Internationale Fachtagung der Gewerkschaft Solidarnosc, Danzig, Polen (12. Dezember 2007).



Benno QUADE

"Die konstitutionelle Verantwortung des Staates für das Wohlergehen des Einzelnen in den USA", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (8. März 2006).

"Legal Foundations of activation: Activation and law – the citizen and the state", 2nd Workshop "Activating Labour Market Policies", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bonn (23. Oktober 2006).

Hans-Joachim REINHARD

"El factor de sustentabilidad en los pensiones alemanes", Konferenz "Pensiones sostenibles para el futuro", Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales, Madrid, Spanien (25. März 2006).

"Aktuelle Entwicklungen im deutschen Betreuungsrecht", Tagung "Betreuungsrecht in der Zukunft", Deutscher Betreuerverband, Erkner b. Berlin (23. Mai 2006).

"Social Assistance and Guaranteed Minimum Income in Germany", Konferenz "Formulation of Standards for Urban Subistence Security in China", Ministry of Civil Affairs of the People's Republic of China und Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Peking, V. R. China (27. Juni 2006).

"Das Rentenmodell der katholischen Verbände", Workshop "Grundsicherung in Deutschland", Sozialministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (31. Oktober 2006).

"Sozialhilfe und Organisation der Leistungen aus deutscher Sicht", Seminar "Die Neustrukturierung der sozialen Sicherheit in Deutschland und in der Türkei", Türkische und deutsche Sektionen der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit und Max-Planck-Institut

für ausländisches und internationales Sozialrecht, Ankara, Türkei (8. Dezember 2006).

"La Reforma de la Seguridad Social en Alemania", Encuentro de especialistas de la Seguridad Social, Universidad Pablo de Olavide, Sevilla, Carmona, Spanien (15. Dezember 2006).

"Leistungen bei Pflege in Spanien", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (13. März 2007).

"Social Security in Germany", Workshop "German Legal System", FB Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Fulda (27. März 2007).

"Unemployment Insurance", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (4. April 2007).

"Das Rentenmodell der katholischen Verbände", Workshop "Grundsicherung in Deutschland", Sozialministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (11. April 2007).

"Einführung einer Pflegeversicherung in Spanien", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (18. Juli 2007).

"Eigenverantwortung, eheabhängige und solidarische Absicherung von Frauen – Rollenleitbilder in der Sozialversicherung und in beitragsunabhängigen Leistungssystemen", Interdisziplinäre Tagung "Eigenverantwortung, private und öffentliche Solidarität – Rollenleitbilder in Familien- und Sozialrecht im europäischen Vergleich", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Centro Italo-Tedesco Villa Vigoni, Loveno di Menaggio (Como), Italien (5. Oktober 2007).

"Aktivierung' aus rechtlicher Sicht", Workshop "Aktivierung im internationalen Vergleich", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (15. Oktober 2007).

"Ausländische Anwartschaften im Versorgungsausgleich", Fortbildung für Fachanwälte für Familienrecht, Rechtsanwaltskammer München (22. Oktober 2007).

"Reform der portugiesischen Sozialversicherung. Reform der Rentenversicherung in Europa", Workshop Deutsche Rentenversicherung Bund, Erkner b. Berlin (25. Oktober 2007).

Friso ROSS

"General Principles of Social Security Law in Europe", Sitzung des Fachbeirates, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (27. April 2006).

"The Legal Principle Security", 3rd Workshop "General Principles of Social Security Law in Europe", Research Unit Europe and Social Security (RUESS) Katholieke Universiteit Leuven und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Frauenchiemsee (22. Juni 2006).

"Outcomes of Activation: Legal Aspects – General Overview", 2nd Workshop "Activating Labour Market Policies", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bonn (24. Oktober 2006).

"Die rechtliche Organisation der sozialen Sicherheit in Deutschland", Seminar "Die Neustrukturierung der sozialen Sicherheit in Deutschland und in der Türkei", Türkische und deutsche Sektionen der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Ankara, Türkei (7. Dezember 2006).

"Die rechtlichen Systeme beruflicher Rehabilitation in der Bodenseeregion (Österreich, Schweiz, Deutschland und Liechtenstein)", 2. Internationaler Workshop "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Berufliche Eingliederung in der Bodenseeregion", EURES Bodensee, Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg und DGB Baden-Württemberg, Isny (26. Februar 2007).

"Between Back to Work and Working Poor: Labour Market Activation in Switzerland (Success, Difficulties and Legal Challenges)", 5th International Research Conference on Social Security, International Social Security Association, Warschau, Polen (5. März 2007).

"Rechtliche Herausforderungen für die sozialen Dienste in der Europäischen Union", Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege, Hochschule Ravensburg-Weingarten (15. Juni 2007).

"Das System der Existenzsicherung im deutschen Sozialrecht", Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege, Hochschule Ravensburg-Weingarten (15. Juni 2007).

"Normative Steering and Competition in Hospital Health Care – Challenging Regulatory Schemes by Way of Emerging Market Approaches" (zusammen mit Markus Sichert), 5th Annual ESPAnet Conference 2007, Wirtschaftsuniversität Wien, Österreich (21. September 2007).

"Leistungserbringung im Sozialrecht: Marktprinzip versus Steuerung durch die Leistungsträger", Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Hochschule München (22. Oktober 2007).

"SGB II und SGB XII als rechtliche Konzepte der Mindestsicherung: Gemeinsamkeiten und Unterschiede", Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Hochschule München (22. Oktober 2007).



"Arbeitsmarktintegration in der Schweiz: Erfolge der Arbeitslosenversicherung und Probleme der Invaliditätsversicherung", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (14. November 2007).

"Die rechtlichen Grundlagen der Globalisierung im Rehabilitations- und Kurbereich in Deutschland und in der Europäischen Union", 12. Bad Mergentheimer Gespräch "Reha in Europa: Gefahren und Chancen", Bad Mergentheim (21. November 2007).

"Strukturen und Prinzipien der Grundversicherung in Deutschland: Vergleichende Betrachtung von SGB II und SGB XII", Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit, Hochschule Darmstadt (22. November 2007).

Bernd SCHULTE

"Institutional Framework, Legal Instruments and Legal Techniques Relating to the Promotion of Access to Social Security to Non-Citizens: A German Perspective", Seminar "Access to Social Security for Non-Citizens and Informal Sector Workers", University of Johannesburg, Südafrika (18. Januar 2006).

"Rechtsfragen zur grenzüberschreitenden Altenpflege zwischen Deutschland und Österreich", Fachtagung "Gibt es noch Grenzen in der Altenpflege zwischen Bayern und Österreich?", Österreichisches Generalkonsulat in München, Rosenheim (26. Januar 2006).

"Neuere Entwicklungen im Sozialrecht – Die Europäische Dimension", Tagung 5a "Neuere Entwicklungen im Sozialrecht", Deutsche Richterakademie Trier (7. Februar 2006).

"Aktuelle Entwicklungen im deutschen Betreuungsrecht", Expertenworkshop "Pflegeversicherung und Betreuungsrecht – Problemfelder und Reformansätze in Deutschland und Japan?" Japanische Gesellschaft für Betreuungsrecht und Friedrich-Ebert-Stiftung, Tokio, Japan (14. März 2006).

"Quo vadis Europäische Verfassung? Historischer Rückblick, aktuelle Konturen aus rechts- und politikwissenschaftlicher Sicht, Perspektiven", Tagung "Die Europäische Verfassung – Status quo", Gesellschaft für sozialen Fortschritt, Berlin (31. März 2006).

"The Community Legal Context and Social Services. Comments", Tagung "Social Services of General Interest", Österreichische Ratspräsidentenschaft, Ministerium für Soziale Sicherheit, Innovation und Verbraucherschutz und Europäische Kommission, Wien, Österreich (19. April 2006).

"Das Soziale Europa", Workshop "Zu einer sozialen Verantwortung in Europa – Neue Sozialpolitische Entwicklungen in der Europäischen Union", Deutscher Fürsorgetag, Düsseldorf (4. Mai 2006).

"Sozialpolitische Fragestellungen auf nationaler und europäischer Ebene", Workshop "Alt und Behindert in Europa – Fragen, Ideen und Konzepte aus Wissenschaft und Praxis", Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., Berlin (5. Mai 2006).

"Guardianship Law in Germany and Europe", Workshop "Guardianship Law in International Perspective – Germany, Japan and the United Kingdom", Japanische Gesellschaft für Betreuungsrecht, London, Großbritannien (10. Mai 2006).

"Fundamental Rights in the Member States of the European Union and the European Union", V. Seminário Internacional de Direitos Fundamentais, Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Porto Alegre, Brasilien (22. Mai 2006).

"Age Discrimination in Europe", Internationale Konferenz "Impact of Ageing. A Common Challenge for Europe and Asia", Akademie für Militärwesen, Wien, Österreich (9. Juni 2006).

Einführung in die Thematik, Seminar "Die gemeinschaftsrechtliche Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union" im Rahmen des trESS-Projekts der Europäischen Kommission, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin (30. Juni 2006).

"Wenn die Gerechtigkeit fehlt – soziale Sicherung und soziale Standards", Sonderklausur "Arbeit ist für alle da?! Zur Zukunft der 'Erwerbsarbeit'", Evangelische Akademie Bad Boll (28. Juli 2006).

"Policies towards Dependency in Germany", 5th International Seminar Course on Social Policy 'Gumgersindo de Astaterate'-Stiftung, Madrid, Spanien (25. September 2006).

Moderation, Zusammenfassung und Schlussfolgerungen, Expertentreffen "Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa, Berlin (26. September 2006).

Festrede **"Vom Gastarbeiter zum Mitbürger, 50 Jahre Europäische Sozialrechtskoordinierung"**, Jubiläumsfeier "50 Jahre Verbindungsstelle Deutschland – Italien", Deutsche Rentenversicherung Schwaben, Augsburg (5. Oktober 2006).

"Implementation of Formal and Informal Procedures and Practical Experiences, Legal Aspects", 2nd Workshop "Activating Labour Market Policies", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bonn (23. Oktober 2006).

"Wie stellt sich heute Zukunft dar? – Der Markt wird europäisch. Gemeinnützigkeit, Wettbewerb, Freizügigkeit!", 7. Bundeskongress des Arbeitersamariter-Bundes, Lübeck (26. Oktober 2006).

Moderation des Workshops "Soziale Dienstleistungen aus europäischer Sicht, nach Einigung über die Dienstleistungsrichtlinie – Auswirkungen auf soziale Betriebe", 8. Fachmesse und Kongress für den Sozialmarkt in Europa, ConSocial, Nürnberg (8. November 2006).

Statement **"Zur Zukunft der Sozial und Gesundheitsdienstleistungen in der Europäischen Union"**, Expertenrunde "Zukunft der Dienstleistungen in der Europäischen Union", Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin (13. November 2006).

"Aktuelle Probleme der Auslegung und Anwendung europäischer und internationaler Rechtsinstrumente", Vorbereitungstreffen für das Projekt "Compatibility of the Ukrainian Social Security Legislation with the European and International Standards", Ukrainisches Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und Europarat, Paris, Frankreich (5. Dezember 2006).

"Europa ohne soziale Säule? Der Europäische Sozialkonsens als neuer Ansatz?", Vortragsveranstaltung zum Europäischen Sozialmodell, Verbindungsbüro des Freistaats Sachsen in Brüssel, Belgien (23. Januar 2007).

Key Note Speech **"Challenges and Solutions for Dementia Care"**, Diskussionsveranstaltung "Dementia – Who Takes Care?", Europäisches Parlament, Brüssel, Belgien (24. Januar 2007).

"Sozialpolitische Dienstleistungen und Europäisches Gemeinschaftsrecht", Sozialpolitisches Kolloquium "Aktivierender Sozialstaat und Privatisierung" (Prof. Christoph Sachße/Florian Tennstedt), Universität Kassel (30. Januar 2007).



"EU-Zuständigkeiten im Gesundheitsbereich unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung und der Auswirkung auf das deutsche Gesundheitswesen", Fachtagung "Interessenvertretung bei der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der EU-Politiken auf das deutsche Gesundheitswesen", ZENO und Konrad-Adenauer-Stiftung, Bonn (6. März 2007).

"Europäisches Sozialrecht", Tagung "50 Jahre Römische Verträge. Supranationale Institutionen und transnationale Erfahrungsräume", Kolleg für vergleichende Geschichte Europas, Berlin (17. März 2007).

Statement **"Sozialdienstleistungen von öffentlichem Interesse"** auf dem "Meeting of the Expert Group "Legal Advice on Social Services of General Interest", Europäische Kommission/Generaldirektion Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Brüssel, Belgien (20. März 2007).

"General Issues in Social Insurance", "Death Benefits", "Law Enforcement", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG), Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (26. März – 5. April 2007).

Statements **"Vereinbarkeit der ukrainischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit (Gesundheitswesen, Alterssicherung, Familienleistungen, Beschäftigung) mit Europäischem und Internationalem Recht"**, Meeting "Compatibility of the Ukrainian Social Security Legislation with the European and International Standards", Ukrainisches Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik und Europarat, Kiew, Ukraine (24./25. April 2007).

Referat und Workshop-Leitung zum Thema **"Chancen grenzüberschreitender sozialer Dienstleistungen"**, 5. Kongress der Sozialwirtschaft "Europa Sozial managen", Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. und Bank für Sozialwirtschaft in Zusammenarbeit mit den

Bundeszentralen der Akademien der Freien Wohlfahrtspflege, Magdeburg (26. April 2007).

Öffentlicher Vortrag **"EG-rechtliche und EG-politische Vorgaben für die Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens und die ärztliche Tätigkeit"**, Landesdelegiertenversammlung des Hartmannbundes – Verband der Ärzte Deutschlands, Landesverband Bayern, Bad Griesbach (5. Mai 2007).

Einführung in die Thematik, Seminar "Die gemeinschaftsrechtliche Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union" im Rahmen des trESS-Projekts der Europäischen Kommission, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin (25. Mai 2007).

"Europäische Systeme der sozialen Sicherung im Überblick", Tagung "Soziale Sicherung in Europa: Modelle des Schutzes im Alter, bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit im internationalem Vergleich – Europäischer Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten", Europäischer Betriebsrat des Unternehmens ZF Friedrichshafen, Trettnang (5. Juli 2007).

"Internationaler Vergleich der Absicherung gesundheitlicher Risiken", Grundkurs Sozialmedizin/Rehabilitation Teil II, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Akademie für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und Bayerische Akademie für Arbeit, Sozial- und Umweltmedizin, München (5. August 2007).

"Pflege in Europa und Dienstleistungsfreiheit – Eine Zwischenbilanz", Parlamentarischer Abend des Brüsseler Kreises "Qualität, Kundensouveränität und Finanzierbarkeit sozialer Dienstleistungen – Deutsche Sozialunternehmen fordern europaweite Regelung für soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse", Europäisches Parlament, Brüssel, Belgien (19. September 2007).

"Pflege in Europa und Dienstleistungsfreiheit – Eine Zwischenbilanz", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut

für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (9. Oktober 2007).

"Behindertenpolitische Grundlegung: Die Europäische Union", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Kardinal-Wendel-Haus, München (23. Oktober 2007).

"Möglichkeiten der Erweiterung des Sozialversicherungsschutzes auf selbständig Erwerbstätige aus verfassungs- und aus europarechtlicher Perspektive", Workshop "Die Einbeziehung Selbständiger in die Sozialversicherung aus sozialpolitischer, finanzpolitischer und rechtlicher Sicht", Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin (9. November 2007).

"Auswirkung von europäischem Wirtschaftsrecht auf das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung", Executive Conference "Spannungsfeld Wettbewerbs-, Sozial- und Kartellrecht – Auswirkungen für Krankenhäuser, Krankenkassen und Industrie", ZENO, Berlin (26. November 2007).

"Social Inclusion – Die Europäische Dimension", Workshop "Social Inclusion", Hans-Böckler-Stiftung, Berlin (20. Dezember 2007).

Markus SICHERT

"Disease Management Programmes and the Risk Structure Adjustment Scheme in Germany", Report to Japanese Delegation, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (20. März 2006).

"Choice and Competition in Hospital Health Care", Fachbeiratssitzung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (27. April 2006).

Schulvortrag **"Der Sozialstaat in der Bewährung"** anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Wöhlerschule, Frankfurt (11. Juli 2006).

Schulvortrag **"Die freiheitliche demokratische Grundordnung und das NPd-Verbotsverfahren"** anlässlich der

Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Dreieichschule, Langen (11. Juli 2006).

Schulvortrag **"Das Parteiverbot in der wehrhaften Demokratie"** anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Richarda-Huch-Schule, Dreieich (12. Juli 2006).

Schulvortrag **"Das Sozialstaatsprinzip"** anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Main-Taunus-Schule, Hofheim (13. Juli 2006).

"Constitutional and International Legal Aspects to Activation in Different Welfare States", 2nd Workshop "Activating Labour Market Policies", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bonn (23. Oktober 2006).

"Outcomes of Activation: Legal Aspects – Specific Problems", 2nd Workshop "Activating Labour Market Policies", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bonn (24. Oktober 2006).

"Conceptualizing Activation along Legal Lines", Expert Workshop "Interdisciplinary Workshop on Activation in Social Security", Hugo Sinzheimer Instituut, Amsterdam, Niederlande (14. November 2006).

"Neue Versorgungsformen und Rabatte für ausländische Leistungserbringer", XIX. Wissenschaftliches Kolloquium "Arzneimittel im Europäischen Binnenmarkt", Wissenschaftliche Gesellschaft für Europarecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (2. Dezember 2006).

"Grundzüge der Neustrukturierung der Krankenversicherung", Türkische und deutsche Sektionen der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit und Max-Planck-



Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Ankara, Türkei (7. Dezember 2006).

"Das Recht der Aktivierung zur Arbeitsförderung in den Niederlanden", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (21. Februar 2007).

"The Grand Legal Design: Mapping Basic Principles and General Issues on Common Structures of Insurance Law", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (27. März 2007).

"Outlines of a Law on Social Security Administrative Bodies – With Special Regard to Issues of Decentralization", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (29. März 2007).

"Social Security Administrative Bodies: Health Insurance and Financing at a Glance", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (30. März 2007).

"Designing Health Insurance Law: Funds and Pooling – Central and Decentralized Structures", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (4. April 2007).

"Special Issues of Designing Health Insurance Law: Collecting Contributions, Pooling, Contracting for Services and Quality Management", Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (5. April 2007).

"Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für integrierte Versorgung", Workshop "Perspektiven integrierter Versorgung im Wettbewerb", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (19. April 2007).

"Normative Steering and Competition in Hospital Health Care – Challenging Regulatory Schemes by Way of Emerging Market Approaches", ESPANet Conference 2007, Wirtschaftsuniversität Wien, Österreich (21. September 2007).

"Statutory Health Insurance in Germany", International Conference on the Right to Health, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul, Rio de Janeiro, Brasilien (8. November 2007).

"Promoting and Saving Social Security Standards by Constitutional Control", II Congresso Internacional de Direitos Sociais, Procuradoria Geral do Município do Rio de Janeiro und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Rio de Janeiro, Brasilien (12. November 2007).

Quirin VERGHO

"Das portugiesische Alterssicherungssystem – Stand der Reformbestrebungen", Tagung "Alterssicherung im internationalen Vergleich", Deutsche Rentenversicherung – Bund, Erkner b. Berlin (25. Oktober 2007).

Christina WALSER

"Die niederländische Reform der Krankenversicherung aus deutscher Sicht", Workshop "Reform der niederländischen Krankenversicherung", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (17. Februar 2006).

"Die Reform der Krankenversicherung der Niederlande – ein Modell für Deutschland?", Sitzung des Kuratoriums, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (29. April 2006).

"EuGH-Rechtsprechung im Bereich grenzüberschreitender Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und ihre Auswirkung auf Anbieter und Nutzer und die Sozialschutzsysteme", Expertentreffen "Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich", Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa, Berlin (29. September 2006).

"Die Reform der niederländischen Krankenversicherung", Tagung zur "Koordinierung und Umsetzung von Europarecht in das nationale Sozialrecht der EU-Mitgliedsländer", Richterakademie, Trier (15. November 2006).

"System of Statutory Health Insurance Law" und **"System of Work Accident and Diseases Insurance"**, Expertenworkshop "Soziale Sicherheit in Indonesien", Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (2./3. April 2007).

"Integrierte Versorgung in Europa – Ein rechtsvergleichender Überblick", Workshop "Perspektiven integrierter Versorgung im Wettbewerb", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (19. April 2007).

"Die niederländische Krankenversicherungsreform vor dem Hintergrund des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes", Alumnitreffen 2007, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (7. September 2007).

"Der Arbeitsunfall im niederländischen Recht", Institutsbesprechung, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München (12. Dezember 2007).

Hans F. ZACHER

Kommentar **"Rechte von Kindern und Minderjährigen in internationalen Chartas"**, 12. Plenarversammlung, Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften, Vatikanstadt (1. Mai 2006).

"Pflichtteil und intergenerationelle Solidarität", Symposium "Pflichtteilrecht", Bucerius Law School, Schloss Salzau bei Hamburg (1. Dezember 2006).

"Der europäische Sozialstaat", Vortrags- und Gesprächsreihe "Reden über Europa" in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für Verfassungsrecht, Goethe-Institut Athen, Griechenland (20. März 2007).

Kommentar **"International Society and the Idea of Justice"**, 13. Plenarversammlung, Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften, Vatikanstadt (27. April 2007).

Laudatio **"Franz-Xaver Kaufmann"**, Verleihung des Schader-Preises 2007 an Franz-Xaver Kaufmann, Schader-Stiftung, Darmstadt (10. Mai 2007).

Ansprache **"Carl Friedrich von Weizsäcker †"**, Sitzung der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion, anlässlich der Jahres-Hauptversammlung der Max-Planck-Gesellschaft, Kiel (27. Juni 2007).



2. Lehrveranstaltungen

Ulrich BECKER

**Ludwig-Maximilians-Universität,
München**

WS 2005/2006: Vorlesung im Öffentlichen Recht; WF 12: "Sozialrecht I" (2st.).

WS 2005/2006: Seminar zum Öffentlichen Recht: "Antidiskriminierungsrecht in Deutschland" / "Antidiscrimination Law in Germany" (zus. mit Prof. Dr. O. Dupper) (2st.).

WS 2005/2006: Seminar im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5: "Arbeits- und Sozialrecht in Europa" (zus. mit Prof. Dr. M. Coester u. Prof. Dr. P. Tröster) (in Kooperation mit der Universität Prag).

SS 2006: Seminar zum Öffentlichen Recht: "Fußball und Recht" (2st.).

WS 2006/2007: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: "Grundlagen des Sozialversicherungsrechts" (2st.).

WS 2006/2007: Seminar zum Öffentlichen Recht und Sozialrecht: "Rechtsfragen aktueller Reformen sozialer Sicherungssysteme" (2st.).

SS 2007: Vorlesung "Kommunalrecht" (2st.).

SS 2007: Seminar zum Öffentlichen Recht: "Rechtsfragen der Dopingbekämpfung im Sport" (zus. mit Dr. D. R. Martens) (2st.).

WS 2007/2008: Vorlesung im Schwerpunktbereich 5: "Grundlagen des Sozialversicherungsrechts" (2st.).

WS 2007/2008: Seminar zum Öffentlichen Recht: "Sozialrecht und Antidiskriminierungsrecht" (2st.).

Katholieke Universiteit Leuven, Belgien

2005/2006, 2006/2007: Course "EC Social Security (except coordination)" im Rahmen des Programms "European Master in Social Security".

Gastvorlesungen

22. Mai 2006: "Recent Reforms of German Social Insurance Systems", Faculty of Law, Dept. of Labour Law and Social Security Law, Universität Ljubljana, Slowenien.

4. Dezember 2007: "Social Security and Constitution – On the Role of Social and Civil Rights for Social Protection", Renmin University, Peking, V. R. China.

5. Dezember 2007: "Social Security in Germany: Emergence, Extension and Reform with Special Regard to Old Age Pensions", Southwest University of Finance and Economics, Chengdu, V. R. China.

7. Dezember 2007: "Social Security in Germany: Emergence, Extension and Reform with Special Regard to Old Age Pensions", Zhejiang University, Hangzhou, V. R. China.

Carlos L. COTA

WS 2005/2006: "Basics in Legal English I", Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität, München (2st.).

SS 2006: "Basics in Legal English II", Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität, München (2st.).

Ockert DUPPER

WS 2005/2006: Seminar zum Öffentlichen Recht: "Antidiskriminierungsrecht in Deutschland" / "Antidiscrimination Law in Germany" (zus. mit Prof. Dr. U. Becker) (2st.).

Otto KAUFMANN

**Université Robert Schuman de
Strasbourg, Frankreich**

2006/2007: Vorlesungen zum Europäischen Sozialrecht im Rahmen des Studiengangs "Master 2 Droit Social", Faculté de Droit.

2006/2007: Seminare zum deutschen, französischen und europäischen Arbeits- und Sozialrecht, Institut du Travail.

2007/2008: Vorlesungen zum Europäischen Sozialrecht im Rahmen des Studiengangs "Master 2 Droit Social", Faculté de Droit.

2007/2008: Seminare zum deutschen, französischen und europäischen Arbeits- und Sozialrecht, Institut du Travail.

Andere Universitäten

März/April 2006: Vorlesung "Europäische Sozialpolitik/Gemeinschaftsrecht", Cours de Politiques Sociales Européennes im Rahmen des Studiengangs Master International Franco-Polonais, Universität Wrocław (Breslau), Polen (9 St.).

Dezember 2006: Vorlesung "Droit allemand et droit international" im Rahmen des Studiengangs "Master 2 droit, Santé et Protection Sociale", Universität Rennes I und Ecole Nationale de la Santé Publique, Frankreich (10 St.).

März/April 2007: Vorlesung "Europäische Sozialpolitik/Gemeinschaftsrecht", Cours de Politiques Sociales Européennes im Rahmen des Studiengangs Master International Franco-Polonais, Universität Wrocław (Breslau), Polen (9 St.).

12. März 2007: Gastvorlesung "L'assurance dépendance en Allemagne" im Rahmen des Programms "Population et société", IDHE-AP (Institut de hautes études en administration publique), Swiss Graduate School of Public Administration, Lausanne, Schweiz (4 St.).

Dezember 2007: Vorlesung "Droit allemand et droit international" im Rahmen des Studiengangs "Master 2 droit, Santé et Protection Sociale", Universität Rennes I und Ecole Nationale de la Santé Publique, Frankreich (10 St.).

Sonstige Unterrichtsveranstaltungen

11./12. April 2006: Weiterbildungsseminar "Connaissance des systèmes de santé et de la couverture maladie dans l'Union

Européenne (Europäisches Sozialrecht und grenzüberschreitende medizinische Leistungen)", organisiert zus. mit dem Institut de la Protection Sociale Européenne (Ipse) für Formation Inter Mutuelles Assistance, Niort, Frankreich.

Matthias KNECHT

WS 2006/2007: "Sozialwirtschaftliche Gestaltungsformen im internationalen Rahmen", Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaftslehre, Fachhochschule Kempten (2st.).

Friso ROSS

WS 2006/2007: Grundkurs Öffentliches Recht I, Arbeitsgemeinschaft, Ludwig-Maximilians-Universität, München (2st.).

Martha ROSSMAYER

WS 2006/2007: Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft", Evangelische Fachhochschule Nürnberg, Fachbereich Sozialwesen (2st.).

SS 2007: Vorlesung "Politische Steuerung und politische Beteiligung", Evangelische Fachhochschule Nürnberg, Fachbereich Sozialwesen (2st.).

Markus SICHERT

Gastvorlesungen

15. November 2006: "The Law of Activation in the Netherlands" (Master Course "Labour Law"), Hugo Sinzheimer Instituut, Amsterdam, Niederlande.

16. Juli 2007: "Die Rolle des Europäischen Rechts für die Zukunft des deutschen Gesundheitswesens" im Rahmen des Seminars "Europäische Sozialpolitik und das Deutsche Gesundheitswesen", Institut für Politische Wissenschaft, Leibniz Universität Hannover.



VII. Stipendiaten und Gäste



1. Stipendiaten

01.08.2005 – 31.07.2006: Dr. Fangfang YANG, Renmin University of China, Peking, V. R. China, "Systematic Comparison of Governments' Responsibility for Social Insurance between Germany and China".

01.01.2004 – 31.12.2006: Prof. Dr. Ockert C. DUPPER, University of Stellenbosch, Südafrika, "Entwicklungen und Reformen des Sozialrechts in den USA in vergleichender Perspektive".

02.08.2006 – 31.08.2006: Prof. Dr. Makoto ARAI, University of Tsukuba, Tokyo, Japan, "Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive".

09.01.2007 – 09.04.2007: Dr. Martin STEFKO, Karls-Universität, Prag, Tschechische Republik, "Grenzüberschreitende Sachverhalte im Sozialrecht des EU-Mitgliedstaates".

01.02.2007 – 30.06.2007: Dr. Winfried SÜß, Ludwig-Maximilians-Universität München, "Von der Reform in die Krise. Der westdeutsche Wohlfahrtsstaat 1966 – 1982".

01.06.2007 – 31.08.2007: Dr. Matteo BORZAGA, Università degli Studi di Trento, Italien, "Scheinselbständige und arbeitnehmerähnliche Personen im italienischen und deutschen Sozialrecht".

01.09.2007 – 30.09.2007: Dr. Nurşen CANIKLIOĞLU, Faculty of Law, Marmara University, Istanbul, Türkei, "Sozialrechtliche Fragen der Subunternehmerschaft, Arbeitnehmerüberlassung und des Betriebsübergangs".

15.09.2007 – 02.10.2007: Prof. Dr. Kenichiro NISHIMURA, Kyoto University, Japan, "Wegeunfälle und Berufskrankheiten in der japanischen gesetzlichen Unfallversicherung".

01.11.2007 – 30.11.2007: Dr. Grega STRBAN, University of Ljubljana, Slowenien, "Reformen in Slowenien".

2. Gäste

01.10.2005 – 27.02.2006: Surab KWIRKWAIA, Institute of State and Law of the Georgian Academy of Sciences, Tbilissi, Georgien, "Möglichkeiten und Grenzen für den Aufbau des Sozialstaates in postkommunistischen Gesellschaften".

01.03.2006 – 26.05.2006: Corinne PACIFICO, Université de Fribourg, Schweiz, "Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Einrichtungen gemäß Art. 8 Lit. e FZA (Freizügigkeitsabkommen)".

01.04.2006 – 31.03.2007: Prof. Dr. Akira MORITA, Toyo University, Tokyo, Japan, "Überlegungen zur japanischen Rechtskultur – unter dem Gesichtspunkt der 'Amae' als Schlüsselbegriff".

03.04.2006 – 31.03.2007: Prof. Dr. Junko TAKAHATA, Kyoto Sangyo University, Japan, "System der Arbeitslosenversicherung in Deutschland und Japan (Rechtsvergleichende Studie)".

22.05.2006 – 15.12.2006: Dr. Heping CAI, Renmin University of China, Peking, V. R. China, "Das deutsche Recht der sozialen Sicherheit".

01.07.2006 – 31.07.2006: Prof. Dr. Qinqin SHEN, China Institute of Industrial Relations, Peking, V. R. China, "Die Arbeitslosenversicherung und die Sozialpolitik in Deutschland".

03.7.2006 – 31.08.2006: Prof. Dr. Kwang-Seok CHEON, College of Law, Yonsei University, Seoul, Korea, "Die Entwicklung des deutschen Sozialrechts in den letzten 10 Jahren unter der globalen Diskussion über die Krise und Reform des Wohlfahrtsstaates".

25.07.2006 – 23.08.2006: Prof. Dr. Miyoko MOTOZAWA, College of Social Sciences, University of Tsukuba, Tokyo, Japan, "Familienpolitik in der alternden Gesellschaft".

02.08.2006 – 15.08.2006: Dr. Peter HERRMANN, ESOSC (European Social Organisational and Science Consultancy), The Jasnaja Poljana, Clonmoyle, Irland, "European Social Policy and European Social Law".

01.09.2006 – 28.02.2007: Qingmei QIAO, Renmin University of China, Peking, V. R. China, "Comparative Study between German and Chinese Accidents Insurance Systems".

01.09.2006 – 30.09.2007: Prof. Dr. Hitohiro TAKIZAWA, Momoyama Gakuin University, Osaka, Japan, "Rechtsstellung Behinderter in der Bundesrepublik Deutschland und in Japan".

09.10.2006 – 23.10.2006: Prof. Dr. Kazuaki TEZUKA, Chiba University, Japan, "Alternde Gesellschaft und Rentenprobleme".

19.03.2007 – 31.03.2007: Prof. Dr. Makoto ARAI, University of Tsukuba, Tokyo, Japan, "Rechtliche Vertretung für Menschen mit Behinderung in den EU-Staaten".

03.07.2007 – 31.07.2007: Prof. Dr. Wei-In TSAI, National Cheng Kung University, Tainan City, Taiwan, "Grundprinzipien der Finanzierung von Sozialversicherungen".

26.07.2007 – 27.09.2007: Dr. Juan Díaz RODRÍGUEZ, Universidad de La Laguna, Teneriffa, Spanien, "Die Entwicklung des sozialen Schutzes in Deutschland".

01.08.2007 – 31.08.2007: Prof. Dr. Makoto ARAI, University of Tsukuba, Tokyo, Japan, "Wechselbeziehungen zwischen Privatrecht und Sozialrecht".

10.08.2007 – 26.08.2007: Prof. Dr. Miyoko MOTOZAWA, University of Tsukuba, Tokyo, Japan, "Weiterentwicklung des gemeinsamen Projekts "Familienpolitik".

30.10.2007 – 29.03.2008: Tulia ACKSON, University of Dar es Salaam, Tanzania, "Coordination of Social Security in the Southern African Development (SADC) and East African Communities (EAC)".

11.12.2007 – 10.04.2008: Yue FU, Graduate School of Humanities and Social Sciences, University of Tsukuba, Tokyo, Japan, "The Effects and Challenges of the Integration Policy for Migrants in EU – The German Experiences and the Harmonization in EU Level".



VIII. Das Institut



1. Personalia

Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)
Geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell
Emeritus
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher
Emeritus

Referenten/innen

Carlos L. Cota (bis 8/2006)
Dr. Barbara Darimont
Dr. Alexander Graser (bis 7/2006)
Dr. Eva Maria Hohnerlein
Dr. Otto Kaufmann
Dr. Matthias Knecht (ab 5/2006)
Dr. Peter A. Köhler
Dr. Yasemin Körtek (ab 9/2007)
George Mpedi, LL.M. (bis 7/2006)
Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard
Dr. Friso Ross
Dr. Bernd Schulte
Dr. Markus Sichert
Dr. Christina Walser

Doktoranden

Nikola Friedrich (ab 5/2007)
Viktória Fülöp (ab 1/2006)
Maria Grienberger-Zingerle (bis 8/2006)
Martin Landauer (bis 9/2006; 8/2007 bis 9/2007)
Dongmei Liu (ab 2/2006)
Claudia Matthäus (bis 9/2006)
Janire Mimentza
Magdalena Neueder (ab 12/2007)
Anna Karina Olechna (ab 1/2006)
Benno Quade (bis 6/2006)
Markus Schön (ab 10/2007)
Quirin Verghe
Ilona Vilaclara (ab 10/2007)

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Katharina Beckmann (bis 9/2006)
Dr. Edda Blenk-Knocke (ab 11/2006)
Martin Breuer
Mathias Enzler (ab 11/2007)
Dr. Ulrike Haerendel (ab 7/2006)
Nuria Homfeld (bis 9/2007)
Susanne Jagla (bis 9/2006)
Dr. Matthias Knecht (bis 4/2006)
Doreen Knöfel (ab 5/2006)
Claudia Laes (bis 11/2007)
Luise Lauerer (ab 4/2007)
Martin Landauer (ab 10/2007)
Claudia Matthäus (10/2006 bis 2/2007)
Magdalena Neueder (2/2007 bis 5/2007)
Thomas Neumair (ab 8/2007)
Douglas von Rittberg (bis 12/2007)
Melanie Schmidt (ab 5/2007)
Markus Schön (8/2007 bis 9/2007)
Ingo Seitz (ab 10/2007)

Studentische Mitarbeiter/innen

Lena Dobnig (bis 9/2006)
Felix Grollmann (ab 4/2006)
Evdokia Hatzieleftheriadi (3/2007 bis 5/2007)
Yasmin Holm (ab 1/2007)
Pia Jaeger (bis 1/2006)
Tomasz Jarczyk (2/2007 bis 10/2007)
Despoina Kanellopoulou (2/2007 bis 9/2007)
Doreen Knöfel (bis 4/2006)
Lukasz Kokot (ab 8/2007)
Sarah Lempp (ab 11/2006)
Katharina Liebe (ab 11/2006)
Wiebke Maurus (2/2007 bis 6/2007)
Claudia Mayer (bis 7/2006)
Thomas Merl (2/2007 bis 4/2007)
Sara Michalelis (ab 11/2006)
Philine Nau
Thomas Neumair (4/2007 bis 7/2007)
Antonia Pöhm (2/2007 bis 4/2007)
Oxana Rimmer (ab 4/2007)
Gianna Schlichte (ab 4/2006)
Miriam Schmid (ab 9/2007)

Markus Schön (bis 7/2007)
 Jingzhong Shang (2/2007 bis 7/2007)
 Mathias Skironi (ab 11/2006)
 Danielle Soares Delgado Campos (2/2007
 bis 4/2007)
 Robert Spisiak (bis 3/2006)
 Stefan Stegner (6/2007 bis 8/2007)
 Dorothee Streubel (2/2007 bis 4/2007)
 Ralf Suhre (bis 6/2007, ab 10/2007)
 Katrin Vehling (4/2006 bis 3/2007)
 Felix Walther (1/2006 bis 10/2006)

Bibliothek

Henning Frankenberger (Leitung, ab 6/2006)
 Christiane Hensel (Leitung, bis 5/2006)
 Melanie Jackenkroll
 Silke Klöckner (bis 1/2006)
 Kathrin Merker (ab 10/2006)
 Irina Neumann
 Andrea Scalisi

Sekretariate und weitere Serviceleistungen

Andrea Feucht (ab 6/2006)
 Roswitha Ellwanger
 Anna Fenzl (ab 11/2007)
 Marlin Freise
 Hertha Fricke
 Dr. Monika Nißlein (ab 9/2007)
 Werner Pfaffenzeller
 Vera Rosburg (bis 6/2006)
 Dr. Martha Roßmayer (bis 6/2007)
 Heike Wunderlich

Übersetzungsdienst

Esther Ihle
 Eva Lutz

Verwaltung

*(gemeinsam mit der Max Planck Digital
Library)*

Josef Kastner (Leitung)
 Brigitte Albrecht (ab 11/2006)
 Annemarie Batzek
 Jutta Czöppan (bis 3/2006)
 Daniela Gratzl (bis 8/2006)
 Elfriede Hurmer (bis 7/2006)
 Karl-Heinz Katzbach
 Sylvia Klemm
 Heidrun Kohnle-Koitzsch (ab 3/2007)
 Eva Kraatz (ab 5/2007)
 Christine Moser
 Claudia Pethke (ab 10/2006)
 Hans Puchberger (bis 6/2006)
 Michael Reinert
 Andreas Schmidt

EDV

*(gemeinsam mit der Max Planck Digital
Library)*

Dr. Andreas Wohlschläger (Leitung)
 Oliver Janitza (ab 3/2007)
 Axel Römmelmayer



2. *Fachbeirat und Kuratorium*

Fachbeirat

Prof. Dr. Franz Ruland, München
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Jos Berghman, Leuven
Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen,
München

Prof. Dr. Ottó Czúcz, Luxemburg
Prof. Dr. Moris Lehner, München
Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg
Prof. Dr. Petr Tröster, Prag

Kuratorium

Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier,
Karlsruhe (Vorsitzender)

Prof. Dr. Friedrich Buttler, Genf
Dr. Rob Cornelissen, Brüssel
Staatsministerin Christa Stewens, München
Dr. Werner Tegtmeier, St. Augustin
Johan Verstraeten, Brüssel
Dr. Manfred Wienand, Köln
Dr. h.c. Matthias von Wulffen, Kassel

3. *Bibliothek*

Die Bibliothek des Instituts bietet eine einzigartige Sammlung an Spezialliteratur für das deutsche und ausländische Sozialrecht sowie für die angrenzenden Gebiete. Der Bestand umfasst neben der einschlägigen Sozialrechtsliteratur der Länder zusätzlich auch etwa das Europarecht, Verfassungsrecht, Völkerrecht, Familienrecht, Wirtschaftsrecht, Verbraucherschutzrecht und Arbeitsrecht sowie andere, zum Teil sehr reichsspezifische Sammelgebiete zu den jeweiligen Forschungsprojekten. Der Bestand setzt sich aus gedruckten Gesetzesmaterialien, Zeitschriften, Loseblattausgaben sowie veröffentlichter und auch "grauer" (Monographie-)Literatur aus über 100 Ländern zusammen. Ferner stehen diverse Fachdatenbanken (JURIS, Beck, LexisNexis, OECD online u.a.) und andere elektronische Recherchemöglichkeiten zur Verfügung. Außerdem bietet die Bibliothek eine schnelle Literatur- und Dokumentenbeschaffung für alle übrigen Materialien und stellt damit ein hocheffizientes Recherche- und Arbeitsinstrument für die Wissenschaftler und Gäste des Instituts sowie alle sonstigen wissenschaftlich Interessierten dar.

Im Segment der Spezialbibliotheken zählt die Bibliothek zu den Bedeutenden und gilt als die weltweit größte Sozialrechtsbibliothek.

Sie umfasst derzeit über 100.000 Bände, davon etwa 8.000 gebundene Zeitschriften und Fortsetzungswerke. Laufend gehalten werden 238 Zeitschriften, davon 111 deutsche sowie 127 ausländische, ferner 191 laufende Loseblattsammlungen, davon 152 deutsche sowie 39 ausländische, und zwölf Zeitungen, davon drei deutsche und neun ausländische. Der Bestand der Bibliothek wuchs allein in den letzten Jahren um fast 10.000 Monographien.

Die Publikationen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts werden durch die Mitarbeiter der Bibliothek gesammelt, erfasst, archiviert und auf dem zentralen elektronischen eDoc-Server der Max-Planck-Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Institutsveröffentlichungen werden ferner in einer durch die MitarbeiterInnen der Bibliothek gepflegten Datenbank nachgewiesen und stehen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern via Intranet zur Verfügung.

Im Jahr 2006 wurden sechs Neuerwerbungslisten gedruckt und an Interessierte versandt. Mit dem Jahreswechsel 2007 wurde auf die zeitgemäße Form der monatlichen elektronischen Veröffentlichung der Neuerwerbungen auf der Homepage umgestellt.



Durch die im Rahmen eines Bibliotheksförderungsprogramms der Max-Planck-Gesellschaft im Jahr 2007 zur Verfügung gestellten Sondermittel konnten zusätzliche Materialien erworben werden. Die Sondermittel dienen sowohl dazu, Lücken zu schließen, als auch den Bestand in Teilen zu aktualisieren. Die weitere Erschließung von Sammelgebieten umfasste hier insbesondere China, Brasilien, Spanien, Italien und Indien. Die Anschaffungen des Jahres 2006 lagen bereits 50 Prozent über dem sonst im Jahresdurchschnitt üblichen Maß. Im Jahr 2007 wurde die Zahl der eingearbeiteten neu erworbenen Monographien um über 100 Prozent im Vergleich zu den Vorjahren übertroffen.

Im Zuge einer Revision des gesamten Bestandes sowie einer umfangreichen Neuordnung innerhalb des Lesesaals und der Magazine, wurde eine Vielzahl von Medien erstmals in den Katalog der Bibliothek aufgenommen. Hierdurch konnte eine weitere Steigerung der Transparenz und eine erleichterte Nutzung der Bestände der Bibliothek ermöglicht werden. Im Kellermagazin der Bibliothek wurden 800 laufende Regalmeter einer Kompaktregalanlage neu mit Literatur bestückt. Durch die von Februar bis Mai 2007 durchgeführte Inventur kann nun tatsächlich der gesamte Bestand an Monographien und Zeitschriften im Online-Katalog

nachgewiesen werden. Selbstverständlich sind auch alle bereits bestellten Medien sowie die aktuell im Geschäftsgang der Bibliothek befindlichen Werke über den Web-OPAC der Bibliothek recherchierbar.

Im Sommer 2006 wurde eine Lesecke mit Sofa und Sesseln geschaffen. Zudem wurde das Angebot an führenden europäischen Tageszeitungen erweitert. Hierdurch konnte das Informationsinteresse der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Institut befriedigt und zugleich ein einladendes Refugium und damit ein Platz zum Verweilen innerhalb der Bibliothek geschaffen werden.

Mittlerweile setzen 35 Bibliotheken von Max-Planck-Instituten die Bibliothekssoftware Aleph der Firma ExLibris ein, zwei weitere planen den Einsatz dieses Systems. Das gesamte System und damit auch der Katalog der Bibliotheken werden auf einem zentralen Server in Göttingen bei der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung gewartet und verwaltet. Die einzelnen Bibliotheken greifen auf die von ihnen entwickelte und für ihre Bedürfnisse spezifische Anpassung zu. Über das Informationsportal VLib (Virtual Library) sind die Bestände fast aller Bibliotheken der Max-Planck-Institute und viele weitere, speziell für Bibliotheken wichtige lokale Ressourcen zu erreichen.



Die bereits im Frühjahr des Jahres 2006 erfolgte Umstellung des integrierten Bibliothekssystems Aleph 500 der Firma ExLibris auf die Version 16 erforderte weitere erhebliche Anstrengungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der nächste Wechsel auf die Version 18, der indes – wie prognostiziert – nicht ganz so umfangreich ausfallen wird, steht für das Frühjahr 2008 an und wird keine wesentlichen Veränderungen für die Benutzungsoberfläche des WebOPAC zur Folge haben.

Der bereits länger geplante Anschluss an den Bibliotheksverbund Bayern (BVB) wird mit der erfolgten Umstellung auf die neue Version des Bibliothekssystems umgesetzt. Hierdurch ist die Übernahme vorhandener Daten bei der Titelaufnahme bereits bei der Bestellkatalogisierung möglich. Weitere Synergieeffekte, die Nutzung diverser Fremddaten anderer großer wissenschaftlicher Bibliotheken (wie etwa der Library of Congress) und eine gleich bleibend hohe Qualität von Titelaufnahmen sind zu erwarten. Ferner werden die Bestände der Bibliothek des Instituts hierdurch sichtbarer. Dies stellt einen großen Informationsmehrwert für auswärtige Nutzer der Bibliothek dar.

Der Bestand der Bibliothek sorgt dafür, dass das Interesse auch von sonstigen wissenschaftlich Interessierten stetig zunimmt. Die Anzahl der bislang eher beschränkt zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze für Gäste konnte auf nunmehr insgesamt neun erhöht werden. Mit Blick auf die immer stärker werdende Nutzung der Bibliothek und ihrer Bestände wurde im Sommer 2006 eine Benutzungsordnung erarbeitet, die im Herbst 2006 in Kraft trat.

Die Bibliothek verfügt seit dem Sommer 2007 über drei Rechercheterminals, die rege genutzt werden. Insgesamt stehen fünf Arbeitsplatzrechner in der Bibliothek für Gäste bereit. Im Herbst 2007 wurden im Zuge der RFID (Radio Frequency Identification)-Installation weitere Umgestaltungsmaßnahmen vorgenommen, die der Bibliothek zu einem modernen und freundlich offenen Erscheinungsbild verholfen haben. Auch hierdurch konnten zusätzlich zu den ausländischen Gästen der Bibliothek, die über einen längeren Zeitraum im Institut arbeiteten, etwa 800 Besucher der Bibliothek begrüßt werden.

Das RFID-Projekt der Bibliothek

Bereits im Sommer des Jahres 2006 starteten die ersten Planungen und Überlegungen zur Installation eines Selbstverbuchungs- und Buchsicherungssystems für die Bibliothek des Instituts. Im Zuge der Marktsichtung wurden die Systeme der sieben führenden europäischen Anbieter von Bibliotheksverbuchungs- und Softwaresystemen einer genauen Betrachtung unterzogen. Anschließend wurden die Firmen nach München in das Institut eingeladen, um ihre Konzepte für die spezifischen Anforderungen des Instituts zu präsentieren.

Durch die Installation der Anlage sollte vorrangig die Benutzbarkeit der Bibliothek verbessert und vereinfacht werden. Das bislang übliche und zeitaufwendige Ausfüllen von Leihscheinen zur Entleihung von Medien an den Arbeitsplatz wurde allgemein als unbefriedigend empfunden. Die Ausleihe sollte schneller und leichter erfolgen. Gleichzeitig sollte eine größere Transparenz erreicht werden, so dass stets ersichtlich ist, wo sich welches Buch befindet. Der Aspekt der Buchsicherung hatte keine Priorität, sondern war vielmehr ein Nebenprodukt der genannten Anforderungen. Eine automatische Selbstverbuchung der Literatur für die Nutzer der Bibliothek sollte ermöglicht werden und anders als in herkömmlichen Bibliotheken ohne das Öffnen des Buches erfolgen können. Die neuen Möglichkeiten der RFID-Technik boten sich hierfür an. An die Präsentation der Konzepte schloss sich ein Ausschreibungsverfahren an, das im Dezember 2006 seinen Abschluss fand.

Das aus der Ausschreibung erfolgreich hervorgegangene System sieht die Selbstverbuchung der Medien durch die Benutzer vor. Dies ist an mehreren Selbstverbuchungsterminals möglich. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Institutes melden sich durch spezielle Ausweise an den Stationen an und legen die auszuleihenden Medien einfach auf der Oberfläche des Selbstverbuchungsterminals ab. Das System erkennt die einzelnen Medien und deren Anzahl, ohne dass die Bücher geöffnet und ein Barcode eingescannt werden muss. Durch die so genannte Stapelausleihe ist die gleichzeitige Ausleihe mehrerer Medien durch einen einzigen Ausleihvorgang möglich. Sämtliche

Verbuchungsvorgänge werden auf einem Touchscreen nachvollziehbar angezeigt. Der Ausleihvorgang wird durch einen Fingerdruck abgeschlossen. Nach erfolgter Ausleihe sind die Medien sofort im WebOPAC für die Institutsangehörigen mit einem anderen Standort ausgewiesen. Der Weg in die Bibliothek kann vermieden werden, da bereits ersichtlich ist, in welchem Büro sich das benötigte Werk befindet.

sämtliche Werke mit Sicherungsetiketten und leisteten dabei wertvolle Vorarbeit zur Bestands- und Katalogpflege der Bibliothek. Im Zuge dieser Arbeiten wurde jeder einzelne der über 100.000 Bände mit einem Sicherungsetikett versehen. Im Anschluss daran wurde an speziellen Konvertierungsstationen jeder einzelne Band im Katalog des elektronischen Bibliothekssystems herausgesucht. Nach Überprüfung der korrek-



Ein weiteres häufig aufgetretenes Problem stellte die so genannte Kettenausleihe zwischen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dar. Häufig mussten solche Bücher aufwendig gesucht werden. Nun verfügt jedes Wissenschaftlerbüro über einen eigenen Handscanner. Mit Hilfe dieses Geräts ist es möglich, über den auf dem Sicherungsetikett aufgedruckten Barcode die Ausleihe zu übertragen. Hierfür ist lediglich die Anmeldung im WebOPAC mittels Kennwort erforderlich. Fortan ist das Medium mit dem neuen korrekten Standort im Katalog der Bibliothek vermerkt.

Im Zuge der Revision und der Vorbereitungen des RFID-Projekts wurde das Team der Bibliothek um zeitweise bis zu zwölf studentische Hilfskräfte verstärkt. Diese nahmen unter Anleitungen der Bibliotheksmitarbeiter den Umzug der Bestände vor, versahen

ten Übereinstimmung wurde sodann dem RFID-Chip innerhalb der Bibliothekssoftware eindeutig dieses Medium zugewiesen. Dieses Etikett dient mit seiner graphischen Gestaltung als Ex Libris der Bibliothek des Instituts. Ferner trägt es den RFID-Chip und verfügt über einen ebenfalls eindeutig dem jeweiligen Medium zugewiesenen und aufgedruckten Barcode. Die Installation der RFID Selbstverbuchungs- und Buchsicherungsanlage wurde Ende November 2007 erfolgreich abgeschlossen. Der Testbetrieb wird im Januar 2008 aufgenommen. Sämtliche Funktionalitäten werden im Frühjahr 2008 zur Verfügung stehen.

Henning Frankenberger



4. Homepage und Internet

Eine erste Phase der mehrjährige Kooperation der rechtswissenschaftlichen Max-Planck-Institute (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; für ausländisches öffentliches Recht sowie Völkerrecht, Heidelberg; für geistiges Eigentum, Wettbewerbsrecht und Steuerrecht, München; für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg und das hiesige Institut) zur Gestaltung eines einheitlichen Internetauftritts sowie zur Implementierung eines CMS (Content Management System) konnte im Jahr 2007 mit der Präsentation der neugestalteten Webseiten des Instituts abgeschlossen werden. Die dazu gebildete Projektgruppe, bestehend aus Mitgliedern der jeweiligen EDV-Abteilungen und Forschern der einzelnen Institute, hatte die Aufgabe, Lösungen für die Umsetzung und Anpassung der verschiedenen Datenquellen zu finden. Nicht nur eine Reihe von fachspezifischen Fragen im Rahmen der EDV war dabei aufzuarbeiten. Auch die Vorstellungen der Wissenschaftler bezüglich der Umsetzung eines möglichst effizienten Zugangs zu den juristischen Inhalten, waren entscheidend.

Das eingesetzte Content Management System (CMS) wurde auf einer von den fünf juristischen Instituten der Max-Planck-Gesellschaft gemeinsam genutzten Hardware installiert. Der gemeinsame Redaktionsserver ermöglicht einen effizienten Austausch an fachspezifischem Wissen zwischen den einzelnen Instituten. Die jeweiligen Institute haben weiterhin ihren eigenen Webserver, so dass bereits vorhandene, individuell entwickelte Softwarelösungen parallel eingesetzt werden können. Durch das neu implementierte Content Management System ist es den Wissenschaftlern möglich, ihre eigenen Internetseiten selbständig zu pflegen und so genannte Personal Homepages zu kreieren, Publikationen und andere Inhalte einzupflegen und so die Webpräsentation des Instituts mitzugestalten und stets aktuell zu halten. Durch verschiedene Editierfunktionen kann die Onlineverfügbarkeit und die Dauer der Sichtbarkeit einer Information nach Bedarf festgelegt werden. Sämtliche Mitarbeiterdaten, die in internen Datenbanken gepflegt werden und zur Veröffentlichung freigegeben

sind, erscheinen automatisch in der jeweiligen Rubrik auf den Internetseiten des Instituts. Dies ist ein sehr anschauliches Beispiel für die unmittelbar synergetische Wirkung modernen computergestützten Arbeitens. Durch die weitestgehend harmonisierte Gestaltung der Webseiten werden die Vorteile für Homepagenutzer sehr schnell deutlich. Das neue System ermöglicht ein schnelles und leichtes Zurechtfinden in den vielfältigen Informationsangeboten der juristischen Institute. Auf dieser Grundlage kann die anhand des Content Management Systems geschaffene gemeinsame Plattform durch die Institute in gemeinsamer und individueller Arbeit effizient weiterentwickelt werden.

Ein weiteres Projekt ist die Erweiterung der hauseigenen Datenbank "Amalie". Sie soll als umfassende Publikationsdatenbank mit vielfältigen Abfrage- und Zitiermöglichkeiten ausgebaut werden und als integriertes Arbeitsinstrument für sämtliche, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Institut betreffenden Verwaltungstätigkeiten eingesetzt werden. Hierdurch wird ein einfacheres und effizienteres Arbeiten ermöglicht.

Axel Römmelmayer

5. Ehrungen

Makoto ARAI

2007: Verleihung des Humboldt-Forschungspreises im Rahmen des Symposiums der Forschungspreisträger, 22. – 25.3.2007, Bamberg.

Mit der Verleihung des Humboldt-Forschungspreises 2006 an den japanischen Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Makoto ARAI (Tsukuba Universität, Japan) ehrte die Alexander-von-Humboldt-Stiftung einen international herausragenden Gelehrten, der sich seit vielen Jahren mit den sozialpolitischen Herausforderungen der alternden Gesellschaft aus der Perspektive des Privatrechts an den Schnittstellen zum Sozialrecht befasst. Seit fast zehn Jahren forscht Herr Professor Arai regelmäßig am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München und engagiert sich in Projekten der deutsch-japanischen Forschungskooperation im Familien- und Sozialrecht. Sein besonderes Interesse an rechts- und kulturvergleichenden Fragestellungen dokumentierte er jüngst mit seiner 2005 erschienenen Übersetzung sozialrechtlicher Abhandlungen von Hans F. Zacher ins Japanische. Der Humboldt-Forschungspreis hat es ermöglicht, die Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales während mehrerer Forschungsaufenthalte am Institut im Jahr 2006 und 2007 vertieft fortzuführen.

Ulrich BECKER

5. Dezember 2007: Ernennung zum Gastprofessor an der South Western University of Financial Economics, Chengdou, V. R. China.

Friso ROSS

28. November 2006: Werner-Pünder-Preis der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

Mit dem Werner-Pünder-Preis, gestiftet von der Sozietät Clifford Chance, würdigt die Frankfurter Universität hervorragende Arbeiten zum Themenkreis "Freiheit und Totalitarismus". Friso Ross wurde für seine Dissertation "Justiz im Verhör: Kontrolle, Karriere und Kultur während der Diktatur von Primo de Rivera (1923 – 1930)" ausgezeichnet. Der Autor erhellt in seiner Arbeit die für die Rechts- und Justizgeschichte Spaniens wichtige Zeit des hierzulande weitgehend vergessenen Vorgängerregimes zur Diktatur von Franco. Die Laudatio hielt Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis. Der Preis wurde überreicht vom Vorstandsvorsitzenden der Vereinigung der Freunde und Förderer der Universität, Hilmar Kopper, und vom Präsidenten der Universität, Prof. Dr. Rudolf Steinberg.



6. Tätigkeit der Institutsmitglieder in externen Gremien

Ulrich BECKER

Herausgeberschaften

- Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) (Mitherausgeber seit 2000)
- Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht, Baden-Baden (seit 2000)
- Kommentar zum SGB I (Bandherausgeber seit 2001)
- Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht, Berlin (seit 2002)
- Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Baden-Baden (seit 2002)
- Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), Heidelberg (Mitherausgeber seit 2002)
- Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht, Wiesbaden (ZESAR) (Mitherausgeber seit 2002)
- Zeitschrift für Sozialreform (ZSR), Wiesbaden (Mitherausgeber seit 2004)

Mitglied in Präsidien / Vorständen / wissenschaftlichen Vereinigungen

- Präsidium der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und Gestaltung e.V. (GVG)
- Vorstand der Abteilung für Sozialversicherung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft
- Vorstand der Gesellschaft für Rechtsvergleichung
- Vorstand der deutschen Sektion der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit (IGRAS)
- Vorstand des Deutschen Sozialrechtsverbands

Mitglied in Beiräten / Kuratorien / Ausschüssen / wissenschaftlichen Einrichtungen

- Beirat Forschungsförderung des Forschungsnetzwerks Alterssicherung

(FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund

- Wissenschaftlicher Beirat der ZfSH/SGB Sozialrecht in Deutschland und Europa
- Beirat der Graduate School of Social Sciences (GSSS) der Universität Bremen
- Editorial Advisory Board of the International Social Security Review
- ISSA Advisory Board on Social Security Policy and Research
- Wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift Social Security Studies (Shehui baozhang yanjiu), Peking, V. R. China
- Kuratorium des Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft, Trier
- Kuratorium des Instituts für europäische Verfassungswissenschaften an der FernUniversität Hagen
- Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung für das Programm "Förderung von Institutspartnerschaften"
- Advisory Commission des Projekts "Cross Border Welfare State"

Sonstige Mitgliedschaften

- Disziplinarausschuss des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV)
- Jury für die Verleihung des Dissertationspreises der Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V.
- Arbeitsgruppe der Leopoldina/Acatech Chancen und Probleme einer alternden Gesellschaft: Die Welt der Arbeit und des lebenslangen Lernens
- Schiedsgutachtenstelle der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

Eva Maria HOHNERLEIN

- Refereentätigkeit für die Zeitschrift "Sozialer Fortschritt"

Otto KAUFMANN

- Centre du droit de l'entreprise, Straßburg, Frankreich
- Laboratoire de droit social, Straßburg, Frankreich
- Commission "Europe", Ipse, Paris, Brüssel
- Conseil d'orientation, Ipse, Paris, Brüssel
- Arbeitskreis "Zukunft der Sozialpolitik", Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
- Expertenausschuß/Beirat "Betriebsrentensysteme", Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
- Conseil Scientifique, Bulletin de Droit Comparé du Travail et de la Sécurité Sociale

Peter A. KÖHLER

- Deutsch-Nordische Juristenvereinigung

Bernd BARON VON MAYDELL

- Unparteiisches Mitglied und Vorsitzender der Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V (Kassen – Apotheken)
- Unparteiisches Mitglied des Bundesschiedsamts für die Kassenzahnärztliche Versorgung
- Stellvertretender Vorsitzender der Abteilung "Unternehmensmitbestimmung vor dem Hintergrund europarechtlicher Entwicklungen" des Deutschen Juristentages 2006, Stuttgart
- Expertenkommission "Ziele in der Altenpolitik" der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
- Group of Consultants for the Application of Article 76 of the European Code of Social Security, Straßburg
- Evaluierungskommission des Fachbereichs Sozialversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
- Kuratorium von Domus Dorpatensis, Stiftung Wissenschaft und Kultur, Tartu, Estland

Hans-Joachim REINHARD

- Akkreditierungsgruppe des Wissenschaftsrates zur Gründung der Hochschule der Bundesagentur, Mannheim

Bernd SCHULTE

- Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e.V.
- Hauptausschuss des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Markus SICHERT

- Koordination Fachberatung "Soziale Sicherheit in Indonesien" zugunsten der Indonesian National Social Security System (NSSS) Task Force, in Verbindung mit der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V. (GVG) und der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), unterstützt von Bernd Schulte u.a.

Hans F. ZACHER

- Ehrenvorsitz im Vorstand des Deutschen Sozialrechtsverbandes
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats für das Publikationsprojekt "Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945" (Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesarchiv)
- Mitglied der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften
- Mitglied des Board of Governors des Weizmann Institutes of Science, Rehovot, Israel



7. Kooperationen

**Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**, Berlin
Eva Maria WELSKOP-DEFFAA

und Eva Maria HOHNERLEIN, Edda
BLENCK-KNOCKE

*Eigenverantwortung, private und öffentliche
Solidarität – Rollenleitbilder im Familien-
und Sozialrecht im europäischen
Vergleich*

Das Projekt setzt sich mit in der Gesellschaft und im Recht existierenden Rollenleitbildern für Frauen und Männer und deren Bedeutung für die eigenständige sowie abgeleitete Existenzsicherung durch das Familien- und Sozialrecht in den Ländern Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien auseinander. Ziel ist es, einen Einblick in die Erfahrungen der Vergleichsländer zu gewinnen und die Diskussion über das Ernährermodell zu entideologisieren.

Chuo University, Tokyo
Keimei KAIZUKA
**National Institute of Population and
Social Security Research**, Tokyo
Tetsuo FUKAWA

und Ulrich BECKER, Matthias KNECHT

*German-Japanese Joint Research on Social
Security (GJJRSS)*

Interdisziplinäre und ländervergleichende Betrachtung der deutschen und japanischen Sozialversicherungssysteme, insbesondere der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung durch ein Team deutscher und japanischer Ökonomen und Juristen. Feststellung der gegenwärtigen Situation, Prüfung rechtlicher Möglichkeiten und ökonomischer Notwendigkeiten und Herausarbeitung zukünftiger Handlungsoptionen für anstehende Reformen der Sozialversicherungssysteme beider Staaten.

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
Rainer PITSCHAS

**Ludwig-Maximilians-Universität
München**, Japan-Zentrum
Peter PÖRTNER

und Bernd BARON VON MAYDELL,
Bernd SCHULTE

*Behinderung in Asien und Europa im
Politik- und Rechtsvergleich*

Die interdisziplinäre und vergleichende Herausarbeitung von Problemlösungsstrategien für Behinderung ist Gegenstand dieses Projekts. Neben den Erscheinungsformen von Behinderung in einer alternden Gesellschaft werden die Auswirkungen von Behinderung auf den Einzelfall und die Familie, Politik und Recht für behinderte Menschen sowie der Umgang mit Behinderung in verschiedenen Staaten in Europa (Deutschland, Belgien, Niederlande, Italien, Schweden, Spanien, Tschechien) und Asien (Indien, Japan, Republik Korea, Republik China/Taiwan, V. R. China) evaluiert.

**Europäische Akademie zur Erforschung
von Folgen wissenschaftlich-technischer
Entwicklung**, Bad Neuenahr-Ahrweiler
Carl F. GETHMANN

Universität Tartu, Sozialwissenschaftliche
Fakultät, Estland
Maju LAURISTIN

und Bernd BARON VON MAYDELL

Familienpolitik in Estland

Untersuchung von Problemen der Familienpolitik in Estland unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklung.

Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ), Eschborn
Asih Eka PUTRI, Miroslaw MANICKI,
Oka MAHENDRA

Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V. (GVG), Köln
Martin WREDE

im Auftrag der **Indonesischen Regierung**
(Ministry of Health, Ministry of Labour
and Transmigration, Ministry for People's
Welfare) und der

National Social Security System Task Force

Heru MARTONO, Andi Syahrul PANGERAN

und Ulrich BECKER, Markus SICHERT

Soziale Sicherheit in Indonesien – Reforminduzierte Konzeption der Basisgesetze eines umfassenden Systems sozialer Sicherheit für alle Bürger

Der Aufbau eines Systems sozialer Sicherheit in Indonesien ist Gegenstand einer Beratungstätigkeit des Instituts zur Unterstützung der im Jahr 2006 durch die indonesische Regierung eingesetzten Task Force zugunsten des Projekts "Entwicklung eines sozialen (Kranken-)Versicherungssystems in Indonesien", das von der GTZ gefördert wird und mit dem die GVG betraut worden ist.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), Nürnberg

Regina KONLE-SEIDL

Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Bonn

Werner EICHHORST

und Otto KAUFMANN

Aktivierende Arbeitsmarktpolitik im Vergleich

In dem international und interdisziplinär angelegten Projekt werden unter Beteiligung von Ökonomen, Juristen und Sozialwissenschaftlern aus Deutschland, den USA, Frankreich, Dänemark, Schweden, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und den Niederlanden in die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der "Aktivierung", die Umsetzung neuer Ansätze für die Wiedereingliederung sowie die Ersteingliederung von Arbeitssuchenden oder Beschäftigungslosen ohne den Willen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt untersucht.

Katholieke Universiteit Leuven,

Research Unit Europe and Social Security (RUESS)

Danny PIETERS, Paul SCHOUKENS

und Ulrich BECKER, Friso ROSS

General Principles of Social Security Law in Europe

Das Projekt untersucht rechtsvergleichend die für die Gewährleistung sozialer Sicherheit grundlegenden Prinzipien in den Rechtsordnungen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EFTA-Staaten und der Beitrittskandidaten-Ländern der EU. Die für die Untersuchung relevanten Prüfungspunkte wurden von den Partnern festgelegt und werden von den Länder-Berichterstatern für ihre jeweilige Rechtsordnung geprüft und in Länderberichten niedergelegt.

Kyoto University

Kenichiro NISHIMURA

und Ulrich BECKER, Bernd BARON VON MAYDELL

Perspektiven der Unfallversicherung in Japan und Deutschland

Die Kooperation hat den Austausch über aktuelle Probleme des Rechts der Unfallversicherung in Japan und Deutschland zum Gegenstand.

Max-Planck-Institut für demographische Forschung, Rostock

James W. VAUPEL, Marc LUY, Rainer HEUER, Andreas EDEL

und Ulrich BECKER, Matthias KNECHT

MaxNetAging Research School (MNARS) im Rahmen des MaxNetAging-Programms der Max-Planck-Gesellschaft

MaxNetAging will die interdisziplinäre und grenzüberschreitende Forschung über Ursachen, Muster, Prozesse und Konsequenzen des menschlichen Alterns weiterentwickeln. Es ist Teil der umfassenden Tätigkeiten der Max-Planck-Gesellschaft auf diesem Gebiet. MNARS ist die Doktorandenschule dieses Projekts und hat es sich zum Ziel gesetzt, die Auseinandersetzung von Nachwuchswissenschaftler mit dem Thema des menschlichen



Alterns durch Stipendien und Forschungsmöglichkeiten an den beteiligten Institutionen zu fördern.

Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main
Michael STOLLEIS

und Ulrike HAERENDEL

Sozialgeschichte der Rentenversicherung im deutschen Kaiserreich 1871 – 1914

Das Forschungsprojekt untersucht die gesellschaftlichen Hintergründe der Entstehung der deutschen Rentenversicherung und ihre Rückwirkung auf die Gesellschaft des Kaiserreichs. Alleinige Bearbeiterin ist Frau Dr. Ulrike Haerendel, die Archiv- und Literaturrecherchen zum Thema durchführt und eine Studie darüber verfasst.

Renmin University of China,
Forschungszentrum für soziale Sicherheit,
Peking
Gongcheng ZHENG

und Ulrich BECKER, Barbara DARIMONT

Rechtsvergleichende Untersuchung aktueller Fragestellungen sowie die Untersuchung der Einflüsse auf die Entwicklung des chinesischen Sozialrechts (auch unter dem Aspekt der Entstehung und Rezeption) sowie Austausch von Forschern und Nachwuchswissenschaftlern.

University of Illinois, Institute of
Government and Public Affairs
Robert RICH

und Ulrich BECKER, Markus SICHERT

Choice and Competition in Hospital Health Care

Das interdisziplinäre und vergleichende Projekt befasst sich mit Wettbewerb und Regulierung als Formen der Konzeption normativer Steuerung im Gesundheitswesen. Ziel ist der Erkenntnisgewinn über wettbewerbsorientierte Instrumentarien, Funktions- und Steuerungsweisen im Gesundheitswesen in den USA, der Schweiz, den Niederlanden

und Deutschland unter Beteiligung von Sozialrechtlern und Ökonomen.

University of Johannesburg, Centre for
International and Comparative Labour and
Social Security Law (CICLASS)
Marius OLIVIER

und Ulrich BECKER

Forschung zur Koordination von sozialen Sicherungssystemen in SADC und zum institutionellen Rahmen für die Erweiterung des Zugangs zu sozialer Sicherheit für Nicht-Staatsangehörige und Angehörige des "informal sectors" in Deutschland und Südafrika. Die Zusammenarbeit schließt einen Dozentenaustausch ein, in den auch andere südafrikanische Universitäten einbezogen sind.

University of Tsukuba

Makoto ARAI

Universität Heidelberg

Andreas KRUSE

Universität Dortmund

Gerhard NAEGELE

und Bernd SCHULTE

Adult Guardianship Law in Comparative and International Perspective

Rechtsvergleichendes Projekt zum Vormundschaftsrecht für Volljährige (in Deutschland Betreuungsrecht) zu den Ländern Deutschland, Frankreich, Niederlande, Japan, Kanada, USA, Vereinigtes Königreich. Aktueller Schwerpunkt: Deutschland und Japan.

University of Tsukuba, Graduate School
of Humanities and Social Sciences

Mioko MOTOZAWA

und Bernd BARON VON MAYDELL,
Eva Maria HOHNERLEIN

Familienpolitik in der alternden Gesellschaft – Ein deutsch-japanischer Vergleich

Vergleich der Familienpolitik in Japan und Deutschland unter Einbeziehung der Infrastruktur, der Geldleistungen und der sonstigen sozialpolitischen Maßnahmen.

8. Gutachten

Peter A. KÖHLER, Ulrich BECKER

15. *Oktober 2006*: Rechtsgutachten zu den Ansprüchen der Bediensteten des Internationalen Seegerichtshofes in Hamburg auf Erstattung ihrer an die deutsche Arbeitslosenversicherung geleisteten Beitragszahlungen für den Internationalen Seegerichtshof Hamburg.

Bernd BARON VON MAYDELL

Dezember 2006: Das deutsche System der Unfallversicherung, Beitrag zu einem vergleichenden Gutachten zur Absicherung von Arbeitsunfällen, im Auftrag der chinesischen Regierung.

Hans-Joachim REINHARD

13. *Januar 2006*: Gutachten zur Bewertung österreichischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Laufen.

7. *April 2006*: Gutachten zur Bewertung US-amerikanischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Freiburg.

3. *Juli 2006*: Gutachten zur Bewertung britischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Oberlandesgericht Köln.

20. *Oktober 2006*: Gutachten zur Bewertung taiwanesischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Oberlandesgericht Karlsruhe.

15. *Februar 2007*: Gutachten zur rechtlichen Bewertung des Rentenmodells der katholischen Verbände für das Ifo-Institut München.

12. *Januar 2007*: Gutachten zur Bewertung estnischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Pforzheim.

6. *März 2007*: Gutachten zur Bewertung französischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Hamburg-Barmbek.

17. *April 2007*: Gutachten zur Bewertung britischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Mülheim a.d. Ruhr.

12. *Juni 2007*: Gutachten zur Bewertung türkischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Oberlandesgericht Karlsruhe.

21. *September 2007*: Gutachten zur Bewertung US-amerikanischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck.

Christina WALSER

29. *März 2006*: Gutachten zu Social Health Insurance, Private Health Insurance and Waiting Lists in Germany and the Netherlands für Dr. Stefan Gress im Auftrag des Gesundheitsministeriums Toronto, Kanada.

30. *Januar 2007*: Gutachten über Rückgriffsansprüche bei Erwerbsunfähigkeitsleistungen nach niederländischem Recht für das Landgericht Köln.



9. Alumni-Netzwerk

Das Institut hat mit dem Aufbau eines Alumni-Netzwerks begonnen. Dieses soll den ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gelegenheit bieten, sich auszutauschen und zugleich die Verbindung zum Institut aufrecht zu erhalten. Integriert wurden auch ehemalige Gäste, die über längere Zeit am Institut tätig waren, sowie die Alumni des früheren Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Sozialrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg, da deren Netzwerk durch den Wechsel von *Ulrich Becker* nach München im Jahr 2002 "heimatlos" geworden ist. Eine Datenbank, die *Alumnisite*, wurde eingerichtet, die es den Mitgliedern gestattet, aus fachlichen oder persönlichen Gründen miteinander Kontakt aufzunehmen. Hier können sich die Ehemaligen anmelden und ein Profil anlegen. Welche Daten der Einzelne dabei für die anderen Nutzer zur Ansicht freigibt, liegt völlig in seinem Ermessen. So haben einige Mitglieder lediglich ihre dienstliche Kontaktadresse angegeben, während sich bei anderen detaillierte Informationen auch zu den Arbeitsgebieten und Interessenschwerpunkten finden. Auf diese Weise soll ein reger Informationsaustausch ermöglicht werden, bei dem sicherlich zunächst der fachliche Aspekt im Vordergrund steht. Denkbar wäre jedoch auch eine Kontaktsuche aus persönlichen Beweggründen, um beispielsweise im Vorfeld einer Auslandsreise Informationen über das Land oder Unterkunftsmöglichkeiten zu erhalten. Daneben sollen auf der *Alumnisite* Informationen über die Tätigkeit des Instituts zur Verfügung gestellt werden, die es den Ehemaligen ermöglichen, über die aktuellen Geschehnisse – seien es Vorträge, Veröffentlichungen oder personelle Veränderungen – auf dem Laufenden zu bleiben.

Alumnitreffen 2007

Damit die Verbindung der Mitglieder aber nicht nur virtuell, sondern auch persönlich stattfinden kann, soll einmal im Jahr ein Alumnitreffen im Institut stattfinden.

Zu dem ersten Treffen am 7. September 2007 fanden sich ehemalige Angehörige des Instituts aus den letzten drei Jahrzehnten und Gäste aus verschiedenen Ländern in München ein. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde über die jüngsten Entwicklungen des Instituts und dessen aktuelle Forschungsprojekte berichtet (*Becker*), Neuerungen aus der Bibliothek vorgestellt (*Frankenberger*) und ein wissenschaftlicher Vortrag über die niederländische Krankenversicherungsreform vor dem Hintergrund des deutschen GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes gehalten (*Walser*). In diesem Vortrag wurden die Elemente der niederländischen Krankenversicherung herausgestellt, die einen verstärkten Wettbewerb zwischen den Akteuren fördern sollen, und gleichzeitig auf das Defizit solcher Parameter im deutschen Krankenversicherungsrecht hingewiesen, wo gerade aufgrund des geplanten Gesundheitsfonds Beitragswettbewerb kaum mehr stattfinden wird. Auf die Vorträge folgte ein geselliges Beisammensein, das in angenehmer Atmosphäre ausreichend Gelegenheit zum persönlichen und fachlichen Austausch bot.

Quirin Vergho / Christina Walser

Impressum:

Vi.S.d.P.:

Der Geschäftsführende Direktor
Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Sozialrecht
Amalienstraße 33
80799 München
Tel.: +49-89-38602-511
Fax: +49-89-38602-590

Herstellung:

HM Scherer GmbH
Druck & Kommunikation
München

